



Abfallwirtschaft in Oberösterreich

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Juni 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Struktur der Abfallwirtschaft in Oberösterreich	10
Überblick über die kommunale Abfallwirtschaft in OÖ	10
Rechtliche Rahmenbedingungen	12
Steuerung durch das Land OÖ	14
Strategische Zielsetzungen	14
Landes-Abfallwirtschaftsplan	14
Landesabfallbericht bzw. Jahresberichte	14
Ausgewählte Wirkungskennzahlen	16
Regionale Abfallwirtschaftsprogramme	18
Restabfallanalyse	20
Katastrophenschutz	21
Entwicklungsperspektiven der kommunalen Abfallwirtschaft	22
Oö. Reformprojekt	22
Allgemeine Verbandsstrukturen	23
Digitalisierung der Abfallwirtschaft	24
Erweiterung des Aufgabenspektrums	25
Organisationsstruktur in der Landesverwaltung	26
Organisationsaufbau	26
Aufsicht durch das Land OÖ	26
Allgemeines	26
Prüfungstätigkeit bei Bezirksabfallverbänden	27
Überblick über die Gebarung	30
Budgetvollzug	30
Förderungen allgemein	31
Reparaturbonus	33
Kostenrechnung	37
Sonstige Förderungen	37
Landesabfallverband	38
Aufgaben	38
Organisation	38
Koordinierungsfunktionen	40
Öffentlichkeitsarbeit	42
Aufsicht	43
Finanzielle Ergebnisse	44

Finanzierung.....	44
Rechnungswesen	45
Abfallwirtschaftliche Organisation auf Bezirks- und Gemeindeebene	46
Finanzieller Überblick in OÖ	46
Prüfauswahl	48
Geprüfte Bezirksabfallverbände.....	48
Geprüfte Gemeinden	49
Organisation ausgewählter Abfallfraktionen	50
Hausabfälle	50
Biogene Abfälle	53
Alt- und Problemstoffe in Altstoffsammelzentren	55
Abfallwirtschaftszentrum Inzersdorf	61
Altpapiersammlung beim BAV Kirchdorf	62
Sammelmengen in den Bezirken	63
Bezirksabfallverbände	64
Finanzielle Ergebnisse	64
Finanzierung.....	64
Übertragene Aufgaben	66
Rechnungswesen	68
Bankkonten	72
Kosten- und Leistungsrechnung	74
Organisation	75
Dienstposten und Personalstand	75
Organisatorische Grundlagen	76
Organisation beim BAV Kirchdorf	76
Gemeinden.....	78
Organisatorische Grundlagen	78
Abfallordnungen	78
Abfallgebührenordnungen	80
Zusammenarbeit Unterweißenbach und Kaltenberg	81
Abfallgebühren Hauptwohnsitze	81
Abfallgebühren Nebenwohnsitze	82
Abfallgebühren Betriebe	83
Abfallgebühren für unbewohnte Liegenschaften	84
Sonstige organisatorische Feststellungen	84
Finanzielle Kennzahlen	85
Betriebsergebnisse.....	85

Rücklagen	86
Verschuldung	86
Gebührenkalkulation.....	87
Kostendeckung.....	88
Einhebung der Gebühren.....	91
Erdaushubdeponien.....	91
Exkurs Stadtgemeinde Freistadt: Grundstücksverkauf für Hotelprojekt	92
Aufsichtsbeschwerde hinsichtlich Kontaminierung	92
Wirtschaftliche Bewertung.....	93
Erstgutachten	93
Gutachterliche Stellungnahme.....	94
Letztgutachten.....	95
Kaufvertrag	96
Abschließende Würdigung	97
Zusammenfassung der Empfehlungen.....	100

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Wirkungskennzahlen des Landes OÖ im Bereich Abfall	16
Tabelle 2:	Zusammensetzung Restabfälle in OÖ 2018/2019	20
Tabelle 3:	Auszahlungen im Unterabschnitt „Müllbeseitigung“, gerundet	32
Tabelle 4:	Kosten im Förderbereich Abfall, gerundet	37
Tabelle 5:	Finanzierung des LAV 2021	44
Tabelle 6:	LAV Betriebsergebnis – Finanzierungsrechnung in Euro.....	45
Tabelle 7:	Strukturdaten der ausgewählten Bezirke	49
Tabelle 8:	Strukturdaten der ausgewählten Gemeinden für das Jahr 2021	50
Tabelle 9:	Überblick über die Sammlung Hausabfälle in den Bezirken.....	51
Tabelle 10:	Überblick biogene Abfälle in den Bezirken	53
Tabelle 11:	Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentren in den geprüften Bezirken	58
Tabelle 12:	Regional unterschiedliche Freimengen – Auszug	59
Tabelle 13:	Gesamtabfälle aus Haushalten – Bezirkssammelmengen 2021, Kilogramm pro Einwohner:in	63
Tabelle 14:	Finanzierung der BAV mittels Abfallgebühren, Ergebnishaushalt 2021.....	65
Tabelle 15:	Vermögenshaushalte der BAV in Euro	69
Tabelle 16:	Rücklagen, liquide Mittel und Zahlungsmittelreserven in den Jahren 2020 und 2021, in Euro.....	70
Tabelle 17:	Personalstände der BAV-Geschäftsstellen lt. Dienstpostenplan 2022	75
Tabelle 18:	Abfuhrintervalle	79
Tabelle 19:	Übersicht Abfallgebührenordnungen	80
Tabelle 20:	Gebühren je Einheit und ausgewählter Branche 2022 in Euro.....	83
Tabelle 21:	Rücklagenstand zum 31.12.2021 in Euro	86
Abbildung 1:	System der kommunalen Abfallwirtschaft in OÖ.....	10
Abbildung 2:	Hierarchie der abfallwirtschaftlichen Grundsätze	13
Abbildung 3:	Entwicklung der Abfallmengen in OÖ von 1990 bis 2021, in Tonnen	15
Abbildung 4:	Unterabschnitt „1/527 – Müllbeseitigung“ – Ist-Werte bzw. Auszahlungen in Euro	30
Abbildung 5:	Standard – Abwicklungsprozess Reparaturbonus	36
Abbildung 6:	Organisation der Biotonnen-Sammlung im Bezirk Kirchdorf 2022	54
Abbildung 7:	Betriebsergebnis in Euro – Finanzierungsrechnung	68
Abbildung 8:	Betriebsergebnisse je Einwohner für die Jahre 2020 und 2021 in Euro.....	85
Abbildung 9:	Kostendeckungsgrade für die Jahre 2020 und 2021 in Prozent.....	89
Abbildung 10:	Stadtgemeinde Freistadt - Orthofoto verkaufte Grundstück für Hotel	97

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

AB	Arbeitsbehelf
ASZ	Altstoffsammelzentrum
AUWR	Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
AWG 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF
AWZ	Abfallwirtschaftszentrum

B

BAV	Bezirksabfallverband
BAV Holding GmbH	Beteiligung im Eigentum der BAV und aller Statutarstädte
BGBL.	Bundesgesetzblatt
Biogene Abfälle	Abfälle bestehend aus Grünabfällen (Grün- und Strauchschnitt) und Biotonnenabfällen
Bringsystem	Der Abfall ist zu zentralen Sammelstellen, beispielsweise Altstoffsammelzentren, zu bringen
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BZ	Bedarfszuweisungen werden laut FAG von den ungekürzten Ertragsanteilen der Gemeinden vorweg abgezogen und den Ländern überwiesen; die Länder gewähren diese Mittel an Gemeinden und Gemeindeverbände

C

COVID-19	„Coronavirus-Krankheit 2019“; ausgelöst durch den Erreger SARS-CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus 2)
-----------------	--

D

DPP	Dienstpostenplan
------------	------------------

E

Erdaushubdeponie	Deponie zur Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub
-------------------------	---

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	Geldfluss aus der operativen Gebarung, investiven Gebarung und Finanzierungstätigkeit (= Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung) abzüglich investive Einzelvorhaben (§ 73b Z. 3 u. 4 Oö. GemO 1990)
EW	Einwohner:in
EWG	Einwohnergleichwert – berücksichtigt neben Hauptwohnsitzen, auch Nächtigungen und Zweitwohnsitze

F

FAG	Finanzausgleichsgesetz, idgF
------------	------------------------------

G

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
-------------	---------------------------------------

H

Holsystem	Der Abfall wird direkt beim Haushalt oder von haushaltsnahen Sammelstellen abgeholt.
------------------	--

I

idgF	in der geltenden Fassung
IKD	Direktion Inneres und Kommunales
Inneres Darlehen	Zahlungsmittelreserven, mit denen zunächst Haushaltsrücklagen dotiert (§ 75 Abs. 3 Oö. GemO 1990), die dann aber vorübergehend zur Zwischenfinanzierung in Anspruch genommen werden (§ 73b Z. 11 Oö. GemO 1990)
iVm	in Verbindung mit

K

k.A.	keine Angabe
KDZ	KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung

L

LAV	Landesabfallverband
LAVU GmbH	Landesverwertungsunternehmen
LAWP	Landes-Abfallwirtschaftsplan
LGBl.	Landesgesetzblatt

LRH	Landesrechnungshof
------------	--------------------

O

ÖNORM	ÖNORMEN sind etablierte Standards, die in Normungsgremien (Komitees) erarbeitet werden. Sie werden z. B. im Rahmen der europäischen und internationalen Normung als nationale Norm übernommen
Oö. AWG 2009	Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl.Nr. 71/2009 idgF
Oö. GemO	Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF
Oö. GemVG	Oö. Gemeindeverbände-gesetz 1988, LGBl.Nr. 51/1988 idgF
Oö. LRHG 2013	Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013, LGBl. Nr. 62/2013 idgF
ÖWAV	Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

P

PE	Personaleinheit
-----------	-----------------

R

RA	Rechnungsabschluss
ReVital	Projekt des Oö. Landesabfallverbandes zum Verkauf von gebrauchten und gut erhaltenen Waren
(Haushalts)Rücklage(n)	sind Haushalts- und Finanzreserven: Mit der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht werden die Rücklagen aus Zuweisungen vom Nettoergebnis gebildet (§ 27 VRV 2015)

U

Übertragungsmittel	nicht verbrauchte Ausgabenkredite, die in das Folgejahr übertragen werden
UWD	Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft

V

VA	Voranschlag
VfGH	Verfassungsgerichtshof

VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
VPI	Verbraucherpreisindex – Maßstab für die allgemeine Preisentwicklung
VRV 1997	Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997); BGBl. Nr. 787/1996 idF BGBl II Nr. 118/2007 = „altes Haushaltsrecht“
VRV 2015	Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, idF BGBl. II Nr. 17/2018 = „neues Haushaltsrecht“

ABFALLWIRTSCHAFT IN OBERÖSTERREICH

Geprüfte Stellen:

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (Abteilung Umweltschutz, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht)

Direktion Inneres und Kommunales

Direktion Präsidium

OÖ Landesabfallverband, Bezirksabfallverband Freistadt, Bezirksabfallverband Kirchdorf, Bezirksabfallverband Schärding

(Stadt-, Markt-)Gemeinden Edlbach, Freistadt, Inzersdorf, Kaltenberg, St. Marienkirchen bei Schärding, Sigharting, Unterweißenbach

Prüfungszeitraum:

8. Juli 2022 bis 17. Februar 2023

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 1, 7, 8, 10, 11 und 12 des Oö. LRHG 2013, idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

- Überblick über das System der Abfallwirtschaft in OÖ und Bewertung der strategischen Ausrichtung des Landes OÖ
- Analyse einzelner Fördermaßnahmen des Landes OÖ
- Kritische Analyse der Schnittstellen zwischen Landesabfallverband, Bezirksabfallverbänden und Mitgliedsgemeinden
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft
- Einschätzung zur Wahrnehmung der Aufsichtspflichten des Landes OÖ

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den geprüften Stellen gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 13. März 2023 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt.

Die (Stadt-, Markt-)Gemeinden Edlbach, Sigharting, Unterweißenbach, St. Marienkirchen bei Schärding, Inzersdorf und Kaltenberg und der Bezirksabfallverband Schärding haben innerhalb der Frist auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Die Stellungnahmen des OÖ Landesabfallverbandes, der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, der Direktion Inneres und Kommunales, des Bezirksabfallverbandes Freistadt, der Stadtgemeinde Freistadt sowie des Bezirksabfallverbandes Kirchdorf sind dem Bericht des LRH angeschlossen.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Komplexes System der Abfallwirtschaft in OÖ

Die öö. Abfallwirtschaft war Mitte der 1990er Jahre von einem Deponienotstand zur Ablagerung von Restabfällen gekennzeichnet. Daraus resultierte eine Neuaufstellung des Systems unter anderem durch Gründung eines Landesabfallverbandes samt kommunalen Abfallverbänden für jeden Bezirk. Auch wurden flächendeckend Altstoffsammelzentren (ASZ) geschaffen sowie die „Öö. Mülllösung“ entwickelt, die eine thermische Verwertung der Restabfälle in Verbrennungsanlagen vorsieht.

Der LRH bewertet die Abfallwirtschaft in Oberösterreich vom institutionellen Aufbau her als komplex, aber grundsätzlich zielführend. Die Prüfung durch den LRH soll dies insofern widerspiegeln, als neben strategischen Landesthemen auch die operative Umsetzung der Ziele in der kommunalen Abfallwirtschaft in OÖ analysiert wurden. (Berichtspunkt 1)

(2) Abfallmengen steigen kontinuierlich – wesentliche Zielwerte werden nicht erreicht

Die jährlichen Abfallberichte des Landes OÖ zeigen, dass sich die Abfallmengen der öö. Haushalte aus Restabfällen, Alt- und Wertstoffen sowie biogenen Abfällen innerhalb von 30 Jahren mehr als verdoppelt haben. Dies lässt zwar insgesamt auf eine erhöhte Sammelmoral der Bürger:innen schließen, zeigt aber auch die nach wie vor steigenden Gesamtabfallmengen in den Haushalten deutlich. Deshalb sieht der LRH die Gesamtentwicklung – nicht nur in Oberösterreich – problematisch. Aus seiner Sicht ist auf den obersten abfallwirtschaftlichen Grundsatz, Abfälle zu vermeiden, künftig noch stärkeres Augenmerk zu legen. Dazu wird es notwendig sein, dass das Land OÖ gemeinsam mit allen Systempartnern weitere Anreize zur Abfallvermeidung setzt. Diese sollen nicht nur die privaten Haushalte betreffen, sondern – wie auch in den Strategiepapieren vorgesehen – stärker bei den Produktherstellern beginnen.

Die vom Land OÖ festgelegten Wirkungskennzahlen enthalten wesentliche Parameter für die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft in OÖ. Es zeigt sich aber, dass das Land OÖ gemeinsam mit der kommunalen Abfallwirtschaft in mehreren Bereichen weit davon entfernt ist, die gesteckten Ziele zu erreichen. Insbesondere das Volumen bei den Restabfällen lag 2021 mit 138 Kilogramm je Einwohner:in deutlich über dem seit Jahren angestrebten Zielwert von 125 Kilogramm. Der LRH weist darauf hin, dass nach wie vor wesentliches Verbesserungspotential vorhanden ist, wie sich auch anhand der 2019 erstellten Restabfallanalyse für OÖ zeigt. Demnach bestanden noch immer 31 Prozent des Restabfalls aus biogenen Abfällen und 17 Prozent aus verwertbaren Altstoffen. Die Zielwerte sollten folglich unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen und Potentiale analysiert und im Rahmen der Erstellung des kommenden Landes-Abfallwirtschaftsplanes adaptiert werden. (Berichtspunkte 4 bis 6 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

(3) Mindestmengen für Müllverbrennungsanlage sind kontraproduktiv für Erreichung der Abfallziele

Die landesweit anfallenden Restabfälle werden von zentralen Sammelstellen („Umladestationen“) aus zur thermischen Behandlung in die Abfallverbrennungsanlage nach Wels geliefert, die im mittelbaren Eigentum des Landes OÖ steht. Die der Abfallbehandlung zugrunde liegenden Vereinbarungen wurden im Rahmen der „Oö. Mülllösung“ im Jahr 2004 zwischen dem Anlagenbetreiber und den Bezirksabfallverbänden bzw. Statutarstädten Wels und Steyr geschlossen. Unter anderem sehen die Verträge jährliche „Mindestandienungsmengen“ für die Vertragspartner vor. Falls ein Bezirksabfallverband diese Mindestmengen nicht erfüllt, kann ein anderer Bezirk aushelfen. Wird die vereinbarte Gesamtmenge nicht erreicht, wäre eine Pönale fällig.

Aus Sicht des LRH wirken wesentliche Vertragsbestimmungen der „Oö. Mülllösung“ kontraproduktiv auf zentrale abfallwirtschaftliche Ziele des Landes OÖ. Mindestanlieferungsmengen unterstützen ausschließlich die wirtschaftlichen Ziele des Anlagenbetreibers, widersprechen aber den übergeordneten Zielen, Abfälle zu vermeiden bzw. zu trennen. Aus ökologischer Sicht ist es deshalb kontraproduktiv, dass das Vertragswerk im Jahr 2017 nochmals bis ins Jahr 2026 verlängert wurde.

Um verstärkte Anreize bei den Institutionen der Abfallwirtschaft und in weiterer Folge auch bei der Bevölkerung zu schaffen, Abfälle noch stärker zu vermeiden bzw. zu trennen, bedarf es unter anderem auch einer grundlegenden Veränderung der bestehenden Abrechnungsmechanismen. Das Land OÖ ist zwar nicht direkter Vertragspartner, hat aber gemeinsam mit den Systempartnern dafür Sorge zu tragen, dass die abfallwirtschaftlichen Ziele erreicht werden. Die maßgeblichen Entscheidungsträger sollten deshalb auf die Systempartner der oö. Abfallwirtschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einwirken, um die bestehenden Zielkonflikte aufzulösen. (Berichtspunkt 7 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

(4) Konzepte für Katastrophenschutz in der Abfallwirtschaft rasch finalisieren

Der Oö. Landtag verankerte im Jahr 2021 gesetzlich, dass der Landesabfallverband ein Katastrophen-Konzept zu erstellen hat; dieses sollte eine geordnete Sammlung von Abfällen in den Altstoffsammelzentren ermöglichen. Dazu hat die Landesregierung per Verordnung zu regeln, für welche Arten von Katastrophen ein Konzept auszuarbeiten ist. Im Jänner 2023 lag ein verwaltungsinterner Entwurf für die Verordnung vor. Dieser befand sich in Abstimmung mit dem Landesabfallverband.

Im Zuge der COVID-19-Pandemie zeigte sich die Systemrelevanz der Abfallwirtschaft und einer geordneten Sammlung von Abfällen. Eine funktionierende Entsorgung ist – wie die Versorgung – im Falle einer Katastrophe essentiell und braucht Vorbereitung. Angesichts der Krisen der letzten Jahre, etwa den Verwerfungen am Energiemarkt und potentieller Energie-Mangellagen sollte die Verordnung rasch erlassen werden. (Berichtspunkt 12 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)

(5) Rolle des Landesabfallverbandes stärken

Der Landesabfallverband ist als Interessenvertretung der kommunalen Abfallwirtschaft in Oberösterreich vor allem mit koordinierenden Aufgaben betraut. Er nimmt diese Aufgabe in vielfältiger Weise wahr, etwa durch die Einrichtung von Arbeitsgruppen oder die Koordination einzelner Initiativen. Wie die Prüfung zeigte, besteht für die Bezirksabfallverbände aber ein Mangel an Verbindlichkeit, was die Umsetzung von Beschlüssen der Gremien des Landesabfallverbandes betrifft. Dadurch ergeben sich teilweise unterschiedliche Regelungen in den Bezirken etwa für die Abfalltrennung, Preise oder Freimengen in den Altstoffsammelzentren. Nach Ansicht des LRH sollte der LAV seine Koordinierungsfunktion noch stärker wahrnehmen. Denkbar wären diesbezüglich Klarstellungen bzw. Erweiterungen in den Satzungen. (Berichtspunkte 32 und 50)

(6) Kommunale Abfallwirtschaft auf Bezirksebene weiterentwickeln – Land OÖ soll umfassenden Strategieprozess einleiten

Die Bezirksabfallverbände sind eine wesentliche Säule in der operativen Steuerung der Abfallwirtschaft. Aufbauend auf den Ergebnissen des Oö. Reformprojektes 2010 sollten sie verstärkt auch Aufgaben der oö. Gemeinden übernehmen. Bis 2015 hatten im Schnitt 39 Prozent der Gemeinden die Aufgaben für Restabfallsammlung, 44 Prozent die Biotonnensammlung und 58 Prozent die Grün- und Strauchschnittsammlung an den jeweiligen Bezirksabfallverband übertragen. Seitdem ergaben sich nur bei der Grün- und Strauchschnittsammlung wesentliche weitere Übertragungen.

Der LRH hält eine starke Steuerung der kommunalen Abfallwirtschaft über die Bezirksebene für zweckmäßig. Aus Sicht des LRH bestehen gerade bei der Organisation der Restabfallsammlung wirtschaftliche Potentiale, wenn diese zentral von den Bezirksabfallverbänden vergeben und gemeindeübergreifend koordiniert wird. Das Land OÖ sollte deshalb seine Initiativen bei den Bezirksabfallverbänden und Gemeinden hin zu flächendeckenden Aufgabenübertragungen weiter intensivieren und dafür unter anderem konkretere Zielwerte festlegen und auch diesbezügliche Abweichungen bearbeiten. Der LRH erinnert die Bezirksabfallverbände in diesem Zusammenhang an ihr Positionspapier aus dem Jahr 2011 und die darin angekündigten umfangreichen Reformmaßnahmen in den Bezirken (z. B. Schaffung einheitlicher Bezirksabfallgebühren).

Die Geschäftsstellen der Bezirksabfallverbände sind in Bezug auf ihre Größe mit Amtsverwaltungen von kleineren Gemeinden zwischen 500 und 2.500 Einwohnern vergleichbar. Daraus ergeben sich auch ähnliche organisatorische Systemrisiken. Oftmals kann der kurzfristige Ausfall von Verwaltungsmitarbeiter:innen kaum kompensiert werden und zu großen Problemen in den Verwaltungsabläufen führen. Dies zeigte sich bei einem der drei geprüften Bezirksabfallverbände recht deutlich. Für den LRH können engere Verwaltungskooperationen helfen, Probleme zu lösen, Systemrisiken zu reduzieren, und die Aufgabenwahrnehmung zu verbessern. Die Bezirksabfallverbände sollten sich folglich noch stärker dem Bereich Kooperationen widmen und diesen möglichst in einem eigenen Arbeitskreis sichtbar machen. In einem ersten Schritt wäre zu überlegen, in welchen Bereichen

Kooperationen zweckmäßig sind. In der Folge könnten bezirksübergreifende Vertretungssysteme definiert werden. Der Landesabfallverband sollte in diesem Prozess seine Koordinationsfunktion wahrnehmen.

Der LRH sieht für die Bezirksabfallverbände weitere Entwicklungsfelder wie die Digitalisierung der Abfallwirtschaft sowie in den Bereichen Umwelt und Energie. Zusammenfassend sollte das Land OÖ unter Einbindung aller Systempartner ein Projekt zur Weiterentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft initiieren. Darin sollten bereits bestehende Möglichkeiten der Zusammenarbeit forciert, aber auch potentielle Handlungsfelder analysiert werden. Die Ergebnisse wären in die künftigen Landesstrategien aufzunehmen und gegebenenfalls im Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 zu verankern. (Berichtspunkte 13 bis 19 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV)

(7) Verbände als zentrale regionale Drehscheiben für die Abfallwirtschaft

Der LRH wählte die drei Bezirksabfallverbände Freistadt, Kirchdorf und Schärding für die Prüfung aus. Alle drei Verbände betreuen eine ähnlich hohe Anzahl an Gemeinden bzw. Einwohner:innen, sind aber von ihrer Struktur her sehr unterschiedlich. Der BAV Schärding setzt bereits wesentliche Bestandteile des Oö. Reformprojektes um und übernimmt eine Reihe von übertragenen Leistungen für die Gemeinden. Der Bezirksabfallverband Freistadt setzt bei der Abfallbewirtschaftung stark auf Bringsysteme (u. a. auch bei der Restabfallsammlung), woraus eine hohe Dichte an Altstoffsammelzentren resultiert. Der Bezirksabfallverband Kirchdorf organisiert die Restabfallsammlung zentral für alle Gemeinden und betreibt in Inzersdorf ein Abfallwirtschaftszentrum. In diesem wird unter anderem der Restabfall des gesamten Bezirks sortiert. Dies führt zu Verwertungserlösen für Wertstoffe und geringere Kosten für die Abfallverbrennung.

Die finanzielle Situation aller drei geprüften Bezirksabfallverbände war weitgehend zufriedenstellend. Sie erzielten grundsätzlich positive Betriebsergebnisse, waren schuldenfrei und verfügten Ende 2021 über Rücklagen zwischen 0,7 und 2,5 Mio. Euro. Diese werden für anstehende Investitionen aus der Sanierung von Altstoffsammelzentren benötigt.

In allen drei geprüften Verbänden besteht Potential zur Weiterentwicklung. Auf Basis ihrer bestehenden Systeme sollten die Verbände den solidarischen Ausgleich zwischen den Gemeinden weiter intensivieren und vermehrt Aufgaben auch formell übernehmen. Der Bezirksabfallverband Schärding sollte konkret die Bezirkshauptstadt Schärding von der Teilnahme am Reformprojekt überzeugen und die Restabfallsammlung zur Gänze selbst organisieren. Beim Bezirksabfallverband Freistadt wären weitere Schritte zur Vereinheitlichung (z. B. beim „Projekt Orange“ und der Gebührengestaltung) in den Gemeinden zu setzen. Der Bezirksabfallverband Kirchdorf sollte eine Neuausschreibung der Restabfallsammlung in die Wege leiten und sukzessive ein einheitliches Gebührenmodell im Bezirk einführen. (Berichtspunkte 42 bis 69)

(8) Organisatorischer Handlungsbedarf beim Bezirksabfallverband Kirchdorf

Der LRH gewann den Eindruck, dass die Geschäftsstellen der Bezirksabfallverbände Freistadt und Schärding gut geführt waren. Beim Bezirksabfallverband Kirchdorf war die organisatorische Situation aufgrund von Langzeitkrankenständen und hoher Personalfuktuation schon seit längerer Zeit prekär. Dies führte unter anderem dazu, dass Abrechnungen verspätet erstellt wurden und die Rechenwerke und organisatorischen Grundlagen mangelhaft waren. Es wird umgehend notwendig sein, dass die Verbandsverantwortlichen einen umfassenden Reorganisationsprozess einleiten. (Berichtspunkte 70 bis 72)

Die aktuell problematische Situation in der Geschäftsstelle beeinflusst auch die Zukunft des Abfallwirtschaftszentrums Inzersdorf. Der Bezirksabfallverband Kirchdorf befand sich am Beginn einer Evaluierung über den Weiterbetrieb. Eine erste Kostenschätzung ging von einem Investitionsbedarf von 5,8 Mio. Euro aus. Berechnungsgrundlagen zur Wirtschaftlichkeit, weder zur bestehenden Anlage noch zu einer Neuinvestition, konnten nicht vorgelegt werden. Der LRH steht einem Ausbau der Anlage aufgrund der hohen Investitionen und Risiken skeptisch gegenüber. (Berichtspunkt 52)

(9) Geprüfte Gemeinden heben Gebühren ordnungsgemäß ein – Überschüsse müssen im inneren Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft verwendet werden

Ein Großteil der abfallwirtschaftlichen Leistungen wird über Gebühren gedeckt, die die öö. Gemeinden direkt bei den Bürger:innen und teilweise auch bei Betrieben einheben. Der LRH wählte insgesamt sieben Gemeinden (Edlbach, Freistadt, Kaltenberg, Inzersdorf, Sigharting, St. Marienkirchen bei Schärding und Unterweißenbach) für eine Kurzeinschau aus. Es zeigte sich dabei, dass die Abfallgebühren in allen geprüften Gemeinden grundsätzlich ordnungsgemäß eingehoben wurden.

Landesweite Auswertungen für das Jahr 2021 ergaben, dass die öö. Gemeinden in der Abfallwirtschaft insgesamt 7,2 Mio. Euro an Überschüssen und Fehlbeträge von 1,7 Mio. Euro erwirtschaftet haben. Auch wenn sich die Gebühren bei der Abfallwirtschaft tendenziell stärker an der Kostendeckung orientieren als bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, weist der LRH darauf hin, dass entsprechend den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 die Überschüsse im inneren Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft verwendet werden müssen. In Kaltenberg und Unterweißenbach war das nicht der Fall. Die beiden benachbarten Gemeinden sollten ihr Gebührensystem ohnehin vereinheitlichen. Eine schrittweise deutliche Erhöhung der Gebühren wird mangels Kostendeckung insbesondere in der Gemeinde Edlbach erforderlich sein.

Die Prüfungsergebnisse zeigen, dass die Gemeinden grundsätzlich in der Lage sind, ihre Gebührenhaushalte auch ohne vorgegebene Mindestgebühren kostenorientiert zu steuern. (Berichtspunkte 42, 45, 73 bis 88)

(10) Aufsicht über Bezirksabfallverbände und Landesabfallverband durch Prüfungstätigkeit sicherstellen – vorab Kompetenzen beim Land OÖ abklären

Das Land OÖ führte 15 Jahre lang keine Gebarungsprüfungen bei den Bezirksabfallverbänden durch. Im Jahr 2020 nahm die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht die Prüfungstätigkeit auf. Mangels Änderung in der landesinternen Kompetenzverteilung wäre zum Prüfungszeitpunkt aber nach wie vor die Direktion Inneres und Kommunales für die Durchführung von Gebarungsprüfungen zuständig gewesen. Die Direktion Inneres und Kommunales ist aufgrund einer Organisationsverfügung aber seit 2018 ohne Prüfpersonal und teilte dies auch der Direktion Präsidium mit.

Aus Sicht des LRH sollte die Prüfungszuständigkeit für die Bezirksabfallverbände rasch geklärt werden. Er sieht es als eine zweckmäßige Lösung an, dass die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht künftig als Fachaufsicht die Gebarungsprüfungen durchführt. Gleichzeitig könnte auch die Prüfung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen übernommen werden. Dies auch deshalb, weil die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht ohnehin bereits jetzt die Prüfungstätigkeit beim Landesabfallverband wahrzunehmen hat. Das Land OÖ sollte bei seiner Entscheidung die Ausgestaltung des Prüfungswesens für den gesamten Verbandsbereich (Gemeindeverbände, Sozialhilfeverbände) mitberücksichtigen. Dabei wären bei allfälligen Änderungen auch die rechtlichen und personellen Rahmenbedingungen abzuklären.

Der LRH kritisiert weiters, dass es die zuständige Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht bislang gänzlich verabsäumt hat, ein Prüfungssystem für den Oö. Landesabfallverband aufzubauen. Dies betrifft sowohl die Prüfung der jährlichen Voranschläge und Rechnungsabschlüsse, als auch periodisch durchzuführende Gebarungsprüfungen. Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht sollte ab sofort ihre diesbezüglichen Aufgaben als Aufsichtsbehörde wahrnehmen und den Oö. Landesabfallverband in ihre Prüfungstätigkeit integrieren. (Berichtspunkte 21 bis 24 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG V)

EXKURS: Stadtgemeinde Freistadt – Grundstücksverkauf für Hotelprojekt

(11) Aufsichtsbeschwerde zu mutmaßlicher Umweltsünde bzw. wirtschaftlichem Schaden eingebracht

Eine Freistädter Gemeinderatsfraktion ersuchte im Februar 2022 das Land OÖ um Prüfung folgenden Sachverhalts: Die Stadtgemeinde Freistadt verkaufte im Jahr 2021 ein Grundstück im Ausmaß von 9.194 m² zur Errichtung eines Hotels an einen privaten Investor. Das Grundstück enthielt mutmaßlich kontaminiertes Erdreich im Ausmaß von rd. 5.000 m³, was zu einer Kaufpreisreduktion von rund 250.000 Euro führte. Laut Kaufvertrag sollte das kontaminierte Material im Zuge der Bauführung vom Investor zum Bauhof der Stadtgemeinde gebracht und dort gelagert werden. Nach erfolgtem Baubeginn wurde das Aushubmaterial nicht zum Bauhof, sondern auf landwirtschaftliche Grundstücke verbracht. Zu prüfen wäre, inwieweit es

sich um eine Umweltsünde handelte bzw. ob ein wirtschaftlicher Schaden in Bezug auf den Verkaufspreis entstanden ist.

Die Direktion Inneres und Kommunales qualifizierte das Ersuchen als Aufsichtsbeschwerde und leitete ein entsprechendes Verfahren ein. Sie ersuchte die abfallrechtlich zuständige Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht um Prüfung, ob die vorliegenden Sachverhalte im Einklang mit den Vorgaben des Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 standen. Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht holte daraufhin Informationen zum Aushub bzw. dessen Entsorgung bei der Stadtgemeinde ein. Sie kam nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Schluss, dass der Bodenaushub für eine genehmigte Geländeanpassung genutzt und die vorgefundenen Baurestmassen fachgerecht entsorgt wurden. Dafür lagen auch Entsorgungsnachweise und eine Fotodokumentation vor.

Die Direktion Inneres und Kommunales hielt in ihrer Enderledigung Ende Juli 2022 fest, dass weder eine Verwaltungsübertretung gemäß Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 vorliegt, noch eine wirtschaftliche Schädigung der Stadtgemeinde Freistadt feststellbar war. Aus Sicht der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde war zum damaligen Zeitpunkt kein weiterer Handlungsbedarf gegeben. Der LRH hält fest, dass die Ermittlungsverfahren zur Kontamination im Rahmen der Aufsichtsbeschwerde grundsätzlich ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Auch lag die Enderledigung innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens von einem halben Jahr ab Eingang der Beschwerde. Anzumerken ist aber, dass die Direktion Inneres und Kommunales die Inhalte von Sachverständigengutachten zum Verkehrswert der Liegenschaft nicht anforderte bzw. folglich auch nicht prüfte, weil diese von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen erstellt worden waren und sie auf deren Richtigkeit vertraute. (Berichtspunkt 90)

(12) LRH prüft Inhalte der Sachverständigengutachten auf Plausibilität

Auch der LRH wurde im Februar 2022 von der gleichen Gemeinderatsfraktion über die zugrunde liegenden Sachverhalte des Grundstücksverkaufes in Kenntnis gesetzt. Die Informationen zum angeblich kontaminierten Aushub waren für die Prüfung relevant, weshalb er sich im Sommer 2022 mit den zuständigen Landesabteilungen zu den Inhalten der Aufsichtsbeschwerde und deren Bewertung austauschte.

Der LRH kam zum Schluss, dass die Gesamtzusammenhänge beim Grundstücksankauf – insbesondere die Inhalte der gutachterlichen Bewertungen – noch nicht beleuchtet waren. Deshalb bezog er den Vorgang des Grundstücksverkaufes auch in die Prüfungshandlungen in der Stadtgemeinde Freistadt mit ein. Der LRH nahm aber keine weitere Beurteilung allfälliger städtischer Begleitmaßnahmen zum Hotelbau vor. (Berichtspunkt 91)

(13) Gutachten für Grundstücksverkauf sind mangelhaft

Für die schlussendlich um 656.400 Euro verkaufte Liegenschaft liegen insgesamt drei teilweise miteinander verbundene Bewertungen vor. Das erste Gutachten aus dem Jahr 2020 wurde nach üblichen Standards erstellt

und ermittelte einen Verkehrswert von 140 Euro je m². Eine gutachterliche Stellungnahme vom März 2021 ermittelte einen reduzierten Verkehrswert von ca. 115 Euro je m². Ein letztes Gutachten vom Mai 2021 kommt nach weiteren Abzugsposten auf einen Wert von 71 Euro je m². Wertmindernd angesetzt wurden etwa der Abtransport von angeblich kontaminiertem Aushub und der fiktive Abriss der Versteigerungshalle. Jedes Mal hatte die Stadtgemeinde Freistadt den gleichen Gutachter beauftragt.

Der LRH kritisiert zusammenfassend, dass der anfangs gutachterlich ermittelte Verkaufspreis für die Liegenschaft von Gutachten zu Gutachten um rund die Hälfte sank, wobei die einzelnen Bewertungsgutachten aber inhaltlich widersprüchlich waren. Auch deckt sich die Methodik der gutachterlichen Stellungnahme bzw. des abschließenden Gutachtens unmittelbar vor dem Grundverkauf nicht mit üblichen Standards für Liegenschaftsbewertungen.

Viele der Widersprüche bzw. offenen Fragen wurden bereits in den Sitzungen des Gemeinderates aufgezeigt. Für den LRH ist es deshalb unverständlich, dass die Stadtgemeinde vom Gutachter keine ergänzenden Erläuterungen einforderte. Auch weisen Aktenvermerke darauf hin, dass von Seiten des Stadtaamtes aufgrund der zahlreichen sachfremden Argumente mehrfach ein Wechsel des Sachverständigen gefordert wurde. Dies lehnte die damalige Bürgermeisterin aber offenbar mit der Begründung ab, dass hierfür zu wenig Zeit wäre und der Sachverständige allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert sei.

Der LRH besitzt keine gutachterliche Funktion zur Feststellung von marktadäquaten Verkehrswerten, kann aber nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beurteilen. Aus wirtschaftlicher Sicht hätte der Verkaufspreis auf Basis der vorhandenen Informationen mindestens rd. 880.000 Euro betragen müssen. Einen möglicherweise noch höheren Verkaufspreis kann der LRH aufgrund widersprüchlicher bzw. ungenauer Angaben zur Versteigerungshalle (war Teil des Grundstücks) und zum angeblich kontaminierten Aushubmaterial nicht exakt beziffern. Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde aufgrund der dargelegten Widersprüche aber jedenfalls, den Verkaufspreis nochmals von anderer unabhängiger Sachverständigenseite überprüfen zu lassen. Generell wäre es für die Stadtgemeinde von Vorteil gewesen, die Sachverhalte genauer zu prüfen und den Kaufvertrag erst später abzuschließen. (Berichtspunkte 92 bis 96)

(14) Land OÖ als Aufsichtsbehörde soll den Fall kritisch weiterverfolgen

Für den LRH deutet Vieles darauf hin, dass die Stadtgemeinde das Grundstück um zumindest rd. 223.000 Euro unter Marktniveau verkauft hat. Dadurch hat sie – wirtschaftlich betrachtet – zusätzlich zu einer bereits gegebenen Direktförderung (218.000 Euro) eine weitere Förderung an den Investor gewährt. Dies könnte negative Auswirkungen im Hinblick auf beihilfenrechtliche Vorgaben der Europäischen Union haben. Sollte dieser Fall eintreten, wäre Kontakt mit den zuständigen Stellen beim Land OÖ aufzunehmen. Generell sollte die Oö. Landesregierung in ihrer Rolle als Aufsichtsbehörde die diesbezügliche weitere Vorgangsweise der Stadtgemeinde kritisch verfolgen und gegebenenfalls Schritte setzen. (Berichtspunkt 96 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VI)

- (15) Die Empfehlungen des LRH an die geprüften Stellen sind unter Berichtspunkt 97 zusammengefasst.
- (16) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:
- I. Das Land OÖ sollte die Zielwerte für die oö. Abfallwirtschaft unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen und Potentiale analysieren und im Rahmen der Erstellung des kommenden Landes-Abfallwirtschaftsplanes adaptieren. (Berichtspunkt 6, Umsetzung kurzfristig)
 - II. Das Land OÖ sollte auf die Systempartner der oö. Abfallwirtschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten einwirken, um den Widerspruch zwischen den übergeordneten abfallwirtschaftlichen Zielen und den wirtschaftlichen Zielen des Betreibers der Abfallverbrennungsanlage aufzulösen. (Berichtspunkt 7, Umsetzung mittelfristig)
 - III. Die Oö. Landesregierung sollte rasch eine Verordnung zu den Grundsätzen des vom Oö. Landesabfallverband zu erstellenden Katastrophen-Konzeptes in der Abfallwirtschaft erlassen. (Berichtspunkt 12, Umsetzung kurzfristig)
 - IV. Das Land OÖ sollte unter Einbindung aller Systempartner ein Projekt zur Weiterentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft initiieren. Dies bedeutet, dass bereits bestehende Möglichkeiten der Zusammenarbeit forciert, aber auch neue Handlungsfelder analysiert werden sollten. (Berichtspunkt 19, Umsetzung kurzfristig)
 - V. Das Land OÖ sollte klären, welche Organisationseinheit beim Amt der Oö. Landesregierung künftig die Prüfungstätigkeit bei den Bezirksabfallverbänden übernimmt und dafür die notwendigen Personalressourcen vorsehen. Auch ist die Prüfungstätigkeit beim Oö. Landesabfallverband entsprechend den gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen. (Berichtspunkt 22, 23, 24 und 38, Umsetzung kurzfristig)
 - VI. Im Zusammenhang mit den mangelhaften Sachverständigengutachten im Rahmen eines Grundstücksverkaufes für ein Hotelprojekt sollte die Oö. Landesregierung in ihrer Rolle als Aufsichtsbehörde die diesbezüglichen weiteren Schritte der Stadtgemeinde Freistadt kritisch verfolgen und gegebenenfalls aufsichtsbehördliche Maßnahmen setzen. (Berichtspunkt 96, Umsetzung kurzfristig)

STRUKTUR DER ABFALLWIRTSCHAFT IN OBERÖSTERREICH

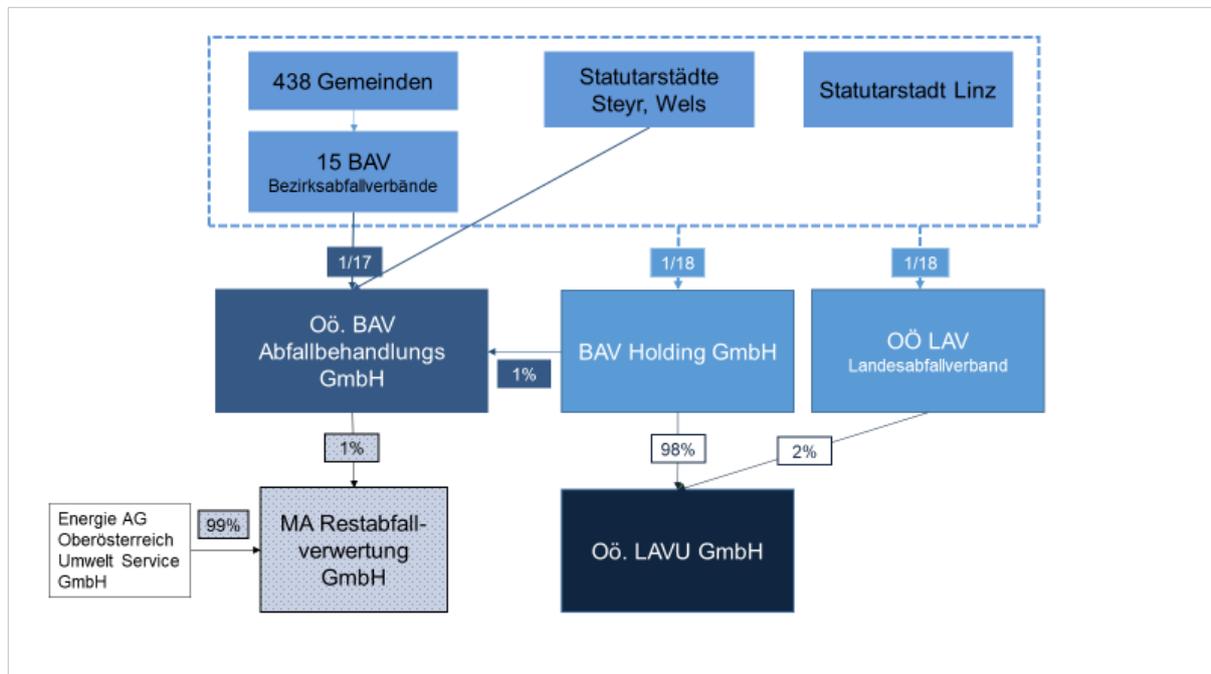
Überblick über die kommunale Abfallwirtschaft in OÖ

1.1. Oberstes Ziel der Abfallwirtschaft als wesentliche Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge ist es, Abfälle zu vermeiden. Dies schont die Ressourcen, wirkt der Steigerung der Abfallmengen entgegen und trägt zu einer Ökologisierung der Umwelt bei. Inhaltlich zu unterscheiden gilt es dabei zwischen Sammlung, Bewirtschaftung der verschiedenen Abfallarten (Fraktionen) und der Abfallbehandlung (Deponierung bzw. thermische Verwertung).

Die oö. Abfallwirtschaft war Mitte der 1990er Jahre von einem Deponienotstand bei der Ablagerung von Hausabfall gekennzeichnet. Daraus resultieren die flächendeckende Gründung von Bezirksabfallverbänden (BAV), die Schaffung von Altstoffsammelzentren (ASZ) sowie die Oö. Mülllösung aus dem Jahr 2004. Letztere sieht eine Abfallbehandlung des gesamten Restabfalls in Verbrennungsanlagen vor.

Aufbauend auf den Vorgaben der EU, des Bundes sowie des Landes OÖ stellte sich die kommunale Abfallwirtschaft in OÖ zum Prüfungszeitpunkt aus institutioneller Sicht wie folgt dar:

Abbildung 1: System der kommunalen Abfallwirtschaft in OÖ



Quelle: LRH-eigene Darstellung

Die in obiger Abbildung dargestellten Systempartner lassen sich wie folgt charakterisieren:

- Die 438 **Gemeinden** Oberösterreichs sind zur Sammlung und Beförderung der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle und sperrigen Abfälle verpflichtet. Weiters ist eine Abholung der Grünabfälle und der Biotonnenabfälle von den Gemeinden sicher zu stellen, wenn diese nicht eigenkompostiert werden können. Überdies kann die Sammlung von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen erfolgen, wenn die Gemeinde dies in der Abfallordnung festgelegt hat. Die Gemeinden sind berechtigt bzw. verpflichtet eine Abfallgebühr einzuheben. Diese setzt sich aus dem Abfallsammlungsbeitrag, dem Abfallwirtschaftsbeitrag (für Aufwendungen des LAV sowie der BAV) sowie dem Abfallbehandlungsbeitrag (z. B. für Verbrennung) zusammen.
- Mit Ausnahme der drei Statutarstädte sind alle Gemeinden Oberösterreichs Mitglied in einem **Bezirksabfallverband (BAV)**. Diese entsprechen jeweils den verbleibenden 15 politischen Bezirken. Kernaufgaben sind die Information und Beratung bei der Abfallvermeidung und Abfallverwertung, die geordnete Sammlung von Altstoffen in Sammeleinrichtungen sowie die Behandlung einer Reihe an Abfallfraktionen. Außerdem können den BAV bestimmte Aufgaben der Gemeinden übertragen werden (Berichtspunkte 56 bis 58).
- Alle BAV und Statutarstädte bilden gemeinsam den **Landesabfallverband (LAV)**. Dieser hat die landesweite Koordinierung der überregionalen Angelegenheiten der Abfallwirtschaft durchzuführen. Er organisiert dabei insbesondere die überregionale Öffentlichkeitsarbeit und koordiniert unter anderem Personalentwicklungsmaßnahmen, Kostenrechnung und gemeinsame Projekte der BAV und teilweise der Statutarstädte.
- Die **BAV Holding GmbH** ist ein Unternehmen im Eigentum der BAV und aller Statutarstädte. Sie wurde ursprünglich in den 1990er Jahren als Finanzierungsgesellschaft für den Ankauf des ehemals landeseigenen Landes-Abfallverwertungsunternehmens (Oö. LAVU GmbH) gegründet. Mittlerweile werden auch Mietverträge und einzelne Dienstleistungen (IT, Design) über die Gesellschaft abgewickelt.
- Die **Oö. LAVU GmbH** steht als Tochterunternehmen der BAV Holding GmbH seit 1996 im mittelbaren Eigentum der BAV und Statutarstädte. Sie organisiert unter anderem die Planung, Betriebsführung und das Personal von Altstoffsammelzentren in ganz Oberösterreich und verwertet zentral getrennt gesammelte Altstoffe. Die Dienstleistungen der Oö. LAVU GmbH werden dabei von den BAV in unterschiedlicher Intensität in Anspruch genommen.

- Die **Oö. BAV Abfallbehandlungs GmbH** ist ein Beteiligungsunternehmen der BAV sowie der Städte Wels und Steyr. Kernaufgabe ist die Koordination der Abfallbehandlung in Form der OÖ-Lösung. Zu diesem Zweck ist sie auch Minderheitseigentümer an der **MA Restabfallverwertung GmbH**, welche eine Abfallbehandlungsanlage in Wels betreibt und im Mehrheitseigentum der **Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH** und mittelbar des Landes OÖ steht.¹

1.2. Der LRH bewertet die Abfallwirtschaft in OÖ vom institutionellen Aufbau her als komplex, aber grundsätzlich zielführend. Die Prüfung durch den LRH soll dies insofern widerspiegeln, als neben strategischen Landesthemen auch die operative Umsetzung der Ziele in der kommunalen Abfallwirtschaft in OÖ analysiert wurde. Er hält die starke Steuerung der kommunalen Abfallwirtschaft über die Bezirksebene für zweckmäßig.

In Bezug auf die ausgegliederten Gesellschaften der BAV bzw. der Statutarstädte hält der LRH fest, dass er lediglich die Schnittstellen der BAV bzw. des LAV zu diesen Unternehmungen analysierte. Daraus ergibt sich, dass kein Schwerpunkt auf die operative Ausgestaltung der Abfallbehandlung gelegt wurde.

Rechtliche Rahmenbedingungen

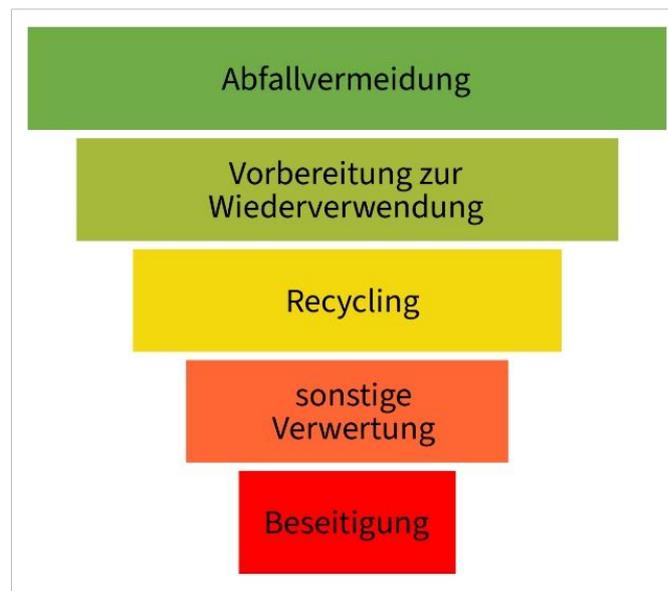
2.1. Im Mittelpunkt des Abfallwirtschaftsrechts stehen umwelt- und wirtschaftsrechtliche Themen. Der umweltschützende Aspekt resultiert aus der Tatsache, dass Abfall eine Gefahr für den Menschen darstellen kann. Darüber hinaus wird Abfall in zunehmendem Maß als Ware und Handelsgut wahrgenommen. Neben den mit dem Abfallaufkommen verbundenen Lasten steht auch der mögliche Nutzen im Vordergrund. Als Folge daraus steigt das marktwirtschaftliche Interesse am Abfallaufkommen. Das Abfallwirtschaftsrecht versucht einen Ausgleich zwischen den Umwelt- und Wirtschaftsaspekten herbeizuführen und betrifft EU-Recht genauso wie Bundes- und Landesrecht. Im Speziellen sind folgende Rechtsmaterien zu erwähnen:

- EU-Abfallrahmen-Richtlinie²: Im Rahmen des sogenannten Kreislaufwirtschaftspakets wurde die Richtlinie über Abfälle im Jahre 2018 mit der Zielsetzung geändert, eine stärker kreislauforientierte Wirtschaft zu forcieren. Ein Schwerpunkt soll dabei auf die generelle Vermeidung von Abfällen gesetzt werden, wie sich auch in der generellen Hierarchie der abfallwirtschaftlichen Grundsätze (Vermeidung – Wiederverwendung – Recycling – Verwertung – Beseitigung) zeigt:

¹ Die Stadt Linz betreibt im Wege der Linz AG eine eigene Abfallbehandlungsanlage.

² Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

Abbildung 2: Hierarchie der abfallwirtschaftlichen Grundsätze



Quelle: Bundesministerium für Umweltschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

- In Österreich ist der Bund für gefährliche Abfälle zuständig.³ Bei anderen Abfällen ist dies nur dann der Fall, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist. Diese Bedarfskompetenz ist im AWG 2002 auf Bundesebene geregelt. Die konkreten strategischen Festlegungen sind alle sechs Jahre im Bundes-Abfallwirtschaftsplan festzulegen. Zum Prüfungszeitpunkt galt der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017, der im Jahr 2022 überarbeitet wurde.
- Die auf Landesebene verbleibenden Kompetenzen sind im Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) definiert. Aufgabe des Landes OÖ ist es dabei, im Hinblick auf eine nachhaltige Abfallvermeidung und -verwertung seine Vorbildfunktion wahrzunehmen und durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit Bewusstseinsbildung bei der Bevölkerung zu betreiben. Zu diesem Zweck kann das Land OÖ Förderungen gewähren. Weiters regelt das Oö. AWG 2009, wie die kommunale Abfallwirtschaft organisiert ist, wie sich die Abfallgebühren zusammensetzen und welche abfallwirtschaftlichen Planungen erforderlich sind. Die Landesregelungen dürfen sich dabei ausschließlich auf nicht gefährlichen Abfall beziehen.

2.2. Der LRH weist darauf hin, dass die Vorgaben der EU bzw. des Bundes die Organisation der Abfallwirtschaft in OÖ wesentlich beeinflussen. Dies betrifft aktuell unter anderem Vorgaben zu Recyclingquoten genauso wie zur angestrebten Kreislaufwirtschaft (u. a. erweiterte Verpflichtungen zu Pfandsystemen), die die künftige Ausgestaltung der kommunalen Sammel- bzw. Bereitstellungssysteme verändern werden.

³ vgl. Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG

STEUERUNG DURCH DAS LAND OÖ

Strategische Zielsetzungen

Landes-Abfallwirtschaftsplan

3.1. Die strategische Ausgestaltung der Abfallwirtschaft in OÖ spiegelt sich aufbauend auf den Bestimmungen des Oö. AWG 2009 im Landes-Abfallwirtschaftsplan (LAWP) wider. Der gültige LAWP stammt aus dem Jahr 2017 und wird voraussichtlich 2024 aktualisiert. Ausgehend vom Leitsatz, dass Abfall ein wertvolles Gut ist, enthält er unter anderem Ziele inklusive zugehöriger Maßnahmen für folgende Bereiche:

- Weiterentwicklung der Organisation der kommunalen Abfallwirtschaft (Aufgabenverlagerung von den Gemeinden hin zu den BAV, Forcieren eines weitgehend einheitlichen Leistungsangebotes, Entwicklung durchgängiger Kalkulationssystematiken als Grundlage für einheitliche Abfallgebühren in den Bezirken)
- Bessere Vernetzung der Akteure der Abfallwirtschaft durch Innovation
- Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
- Abfallvermeidung in jeder Phase des Produktlebenszyklus (in Betrieben und Haushalten, bei Lebensmitteln, Forcierung von Wiederverwendung)
- Erfüllung der Zielvorgaben des EU-Kreislaufwirtschaftspaketes für Recycling- und Wiederverwendungsquoten (Weiterentwicklung der Sammelsysteme zu weitgehend einheitlichen Angeboten)

Konkrete Zielvorgaben finden sich unter anderem für einzelne Abfallarten wie Haus- und sperrige Abfälle, biogene Abfälle oder Altstoffe. Der LAWP ist binnen zwei Jahren nach Veröffentlichung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes zu überprüfen und anzupassen. Dies wird voraussichtlich im Jahr 2024 der Fall sein.

3.2. Für den LRH stimmen die strategischen Ziele des Landes OÖ grundsätzlich mit den Vorgaben der EU bzw. des Bundes überein. Die angestrebte Entwicklung der Abfallwirtschaft hin zu einer gesamtheitlichen Kreislaufwirtschaft wird in den künftigen strategischen Zielsetzungen verstärkt zu berücksichtigen sein. Dabei sollten den Zielen und Maßnahmen künftig auch durchgängig messbare Zielwerte hinterlegt werden, wodurch die Transparenz des LAWP weiter erhöht werden kann.

Der zum Prüfungszeitpunkt verfügbare Stand der Zielerreichung wird im Berichtspunkt 6 thematisiert.

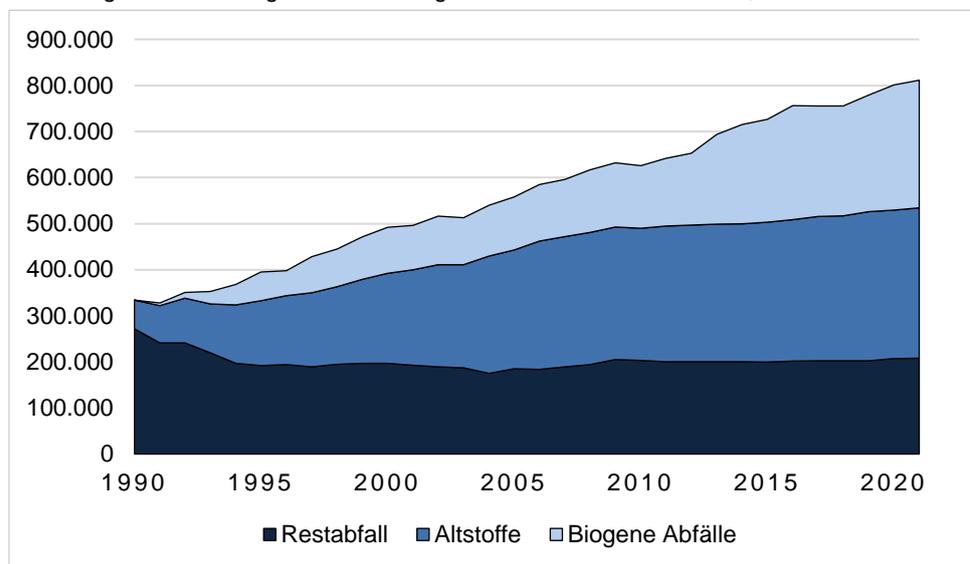
Landesabfallbericht bzw. Jahresberichte

4.1. Die Oö. Landesregierung hat dem Landtag anlässlich der Überprüfung des LAWP in einem Landesabfallbericht über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Dieser wurde zuletzt im Jahr 2017 zur Umsetzung des LAWP 2011 vorgelegt und ist voraussichtlich 2024 zu erneuern. Darüber hinaus veröffentlicht das Land OÖ jährlich einen Abfallbericht, der über die

konkreten Jahresmengen in unterschiedlichen Abfallarten nach Bezirken informiert.

Ein zentrales Segment des Berichts stellen die Abfallmengen aus Haushalten dar.⁴ Diese setzen sich aus Restabfällen (Hausabfälle, Sperrige Abfälle, Problemstoffe), biogenen Abfällen sowie Altstoffen zusammen und entwickelten sich wie folgt:

Abbildung 3: Entwicklung der Abfallmengen in OÖ von 1990 bis 2021, in Tonnen



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen des Landes OÖ

Aus der Grafik ist ersichtlich, dass die absoluten Abfallmengen der Haushalte von 334.000 Tonnen im Jahr 1990 kontinuierlich auf über 811.000 Tonnen im Jahr 2021 anstiegen. Die Restabfälle sind im Langzeitvergleich zwar leicht gesunken, stiegen aber seit Anfang der 2000er Jahre wieder leicht. Der Anstieg bei den biogenen Abfällen ist auf die dichtere Bereitstellung von Sammelsystemen, jener bei den Altstoffen auf die gestiegenen Sammlungs- und Verwertungsmöglichkeiten zurückzuführen. Eine grafische Übersicht zu den Details der Restabfallsammlung auf Bezirksebene findet sich in Anlage 1.

Im Vergleich mit den anderen Bundesländern liegt OÖ bei den Gesamt- abfallmengen der Haushalte im Jahr 2021 mit 528 kg je Einwohner:in (EW) im Mittelfeld, wobei der biogene Anteil mit 170 kg je EW vergleichsweise hoch ist. Bei den reinen Hausabfällen hat OÖ nach Vorarlberg das zweitgeringste Aufkommen je EW.

- 4.2.** Der LRH hält fest, dass sich die absoluten Abfallmengen der oö. Haushalte innerhalb von 30 Jahren mehr als verdoppelt haben. Dies lässt zwar insgesamt auf eine erhöhte Sammelmoral der Bürger:innen schließen, zeigt aber auch die nach wie vor steigenden Gesamtabfallmengen in den Haushalten deutlich. Deshalb sieht der LRH die Gesamtentwicklung – nicht nur in Oberösterreich – problematisch. Aus Sicht des LRH ist auf den obersten abfallwirtschaftlichen Grundsatz, Abfälle zu vermeiden, künftig

⁴ Es handelt sich hierbei um private Haushalte und vergleichbare Einrichtungen (z.B. Kleinbetriebe).

noch stärker Augenmerk zu legen. Dazu wird es notwendig sein, dass das Land OÖ gemeinsam mit allen Systempartnern weitere Anreize zur Abfallvermeidung setzt. Diese sollen nicht nur die privaten Haushalte betreffen, sondern sollten – wie auch in den Strategiepapieren vorgesehen – stärker bei den Produktherstellern beginnen.

- 5.1.** Die jährlichen Abfallberichte geben auch Informationen zu den jeweiligen Sammlungsmöglichkeiten verschiedener Abfallarten auf Bezirksebene. Bei den biogenen Abfällen ist ersichtlich, in welchem Ausmaß die Bezirke Holsysteme, Bringsysteme oder Gemeinden ohne Sammelsystem aufweisen. Der Vergleich der Abfallberichte 2020 und 2021 zeigte, dass der Anschlussgrad der Haushalte an ein Holsystem im Bezirk Kirchdorf innerhalb eines Jahres von 37 Prozent auf 95 Prozent gestiegen war.
- 5.2.** Die Abteilung Umweltschutz konnte die hohe Steigerung im Bezirk Kirchdorf noch im Rahmen der Prüfung erklären. Es handelte sich um einen Eingabefehler, sodass der Anschlussgrad im Bezirk Kirchdorf nach wie vor bei 37 Prozent lag. Die Kennzahl und weitere damit zusammenhängende Kenngrößen wurden im Jahresbericht geändert und sind nunmehr korrekt verfügbar. Eine grafische Darstellung des Anschlussgrades auf Bezirksebene ist in der Anlage 2 verfügbar.

Generell sollte das Land OÖ die Meldestandards kritisch hinterfragen und diese gegebenenfalls konkretisieren (z. B. wie sind Hol- bzw. Bringsystem im Detail definiert?).

Ausgewählte Wirkungskennzahlen

- 6.1.** Im Rahmen der Wirkungsorientierten Verwaltung des Landes OÖ definierte die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft aufbauend auf den Zielen und Vorgaben des Landes-Abfallwirtschaftsplans und entsprechend den Ergebnissen der jährlichen Abfallberichte Wirkungskennzahlen bzw. Indikatoren. Diese entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:

Tabelle 1: Wirkungskennzahlen des Landes OÖ im Bereich Abfall

	2019	2020	2021	Zielwert (2021)	Abweichung zu 2021
Kommunale Restabfälle (kg je EW)	139	140	140	125	+15 kg je EW
Verkaufte ReVital Waren (Tonnen)	1.144	928	886	1.300	- 414 Tonnen
Recycling und Wiederverwendungsquote Siedlungsabfälle (Prozent)	63	64	65	55 (ab 2025)	+10 Prozent
Sammelmenge Biotonne (Tonnen)	84.486	91.974	93.574	100.000	- 6.426 Tonnen
Anschlussgrad Biotonne (Prozent)	64	65	66	70	- 4 Prozent
Recycling- und Wiederverwendungsquote Bauabfälle (Prozent)	80	83	k.A.	70	+ 13 Prozent (2020)

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen des Landes OÖ

Die Tabelle zeigt, dass die Zielwerte für die Recycling- und Wiederverwendungsquoten für Siedlungsabfälle (65 Prozent) sowie Bauabfälle (70 Prozent) übertroffen werden. Nicht erreicht wurden 2021 die Ziele für die kommunalen Restabfälle (125 kg/EW), die verkaufte Menge an ReVital-Waren (1.300 Tonnen) sowie Sammelmenge (100.000 Tonnen) und Anschlussgrad (70 Prozent) an die Biotonne. Anzumerken ist dabei, dass sich die angeführten Wiederverwendungsquoten bereits an den Berechnungsmethoden der EU orientieren.⁵

- 6.2.** Der LRH hält positiv fest, dass die vom Land festgelegten Wirkungskennzahlen wesentliche Parameter für die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft in OÖ enthalten. Es zeigt sich aber, dass das Land OÖ in mehreren Bereichen weit davon entfernt ist, die gesteckten Ziele zu erreichen. Insbesondere das Volumen bei den Restabfällen liegt deutlich über dem angestrebten Zielwert.

Der LRH weist diesbezüglich darauf hin, dass nach wie vor wesentliches Verbesserungspotential vorhanden ist, wie sich anhand der 2019 erstellten Restabfallanalyse für OÖ zeigt. Demnach bestanden noch immer 31 Prozent des Restabfalls aus biogenen Abfällen und 17 Prozent aus verwertbaren Altstoffen (Berichtspunkt 11). Die Zielwerte sollten folglich unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen und Potentiale analysiert und im Rahmen der Erstellung des kommenden Landes-Abfallwirtschaftsplanes adaptiert werden.

- 7.1.** Die landesweit anfallenden Restabfälle werden von zentralen Sammelstellen („Umladestationen“) aus zur thermischen Behandlung in eine Abfallverbrennungsanlage nach Wels geliefert. Die der Abfallbehandlung zugrunde liegenden Vereinbarungen wurden im Rahmen der „Oö. Mülllösung“ im Jahr 2004 zwischen dem Anlagenbetreiber und der Oö. BAV Abfallbehandlungs GmbH bzw. deren Gesellschaftern (BAV, Städte Wels und Steyr) geschlossen. Unter anderem sehen die Verträge „Mindestanlieferungsmengen“ für jeden BAV bzw. die Städte Wels und Steyr vor. Falls ein BAV diese Mindestanlieferungsmenge nicht erfüllen kann, kann ein anderer Bezirk aushelfen. Wird die vereinbarte Gesamtmenge nicht erreicht, ist eine Pönale fällig. Das bestehende Vertragswerk wurde im Jahr 2017 einmalig verlängert und sieht nach wie vor Mindestanlieferungsmengen sowie gestaffelte Tarife (je mehr Abfall, desto günstiger der Tonnenpreis) vor. Die aktuelle Vereinbarung läuft bis ins Jahr 2026.

- 7.2.** Aus Sicht des LRH wirken wesentliche Vertragsbestimmungen der „Oö. Mülllösung“ kontraproduktiv auf zentrale abfallwirtschaftliche Ziele des Landes OÖ. Mindestanlieferungsmengen unterstützen ausschließlich die wirtschaftlichen Ziele der Anlagenbetreiber, widersprechen aber den übergeordneten Zielen, Abfälle zu vermeiden bzw. zu trennen. Aus ökologischer Sicht ist es deshalb kritisch zu sehen, dass das Vertragswerk im Jahr 2017 nochmals verlängert wurde. Das darin verankerte Stufenmodell mit sinkenden Preisen bei steigenden Mengen führt überdies dazu, dass das notwendige Restabfallvolumen in der günstigsten Tarifstufe die Zielwerte des Landes OÖ bei weitem übersteigen würde.

⁵ Dies bedeutet, dass nunmehr die Quoten nicht mehr anhand der gesammelten Mengen, sondern anhand der bereits getrennten Mengen festgelegt werden (Bereinigung um Fehlwürfe).

Um verstärkte Anreize bei den Institutionen der Abfallwirtschaft und in weiterer Folge auch bei der Bevölkerung zu schaffen, noch stärker Abfälle zu vermeiden bzw. zu trennen, bedarf es einer grundlegenden Veränderung der bestehenden Abrechnungsmechanismen. Das Land OÖ ist zwar nicht direkter Vertragspartner, hat aber gemeinsam mit den Systempartnern dafür Sorge zu tragen, dass die abfallwirtschaftlichen Ziele erreicht werden. Das Land OÖ sollte deshalb auf die Systempartner der öö. Abfallwirtschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten einwirken, um die bestehenden Zielkonflikte aufzulösen.

7.3. *Der OÖ Landesabfallverband hält dazu folgendes fest:*

Die vorgenommene Vertragsverlängerung der OÖ Mülllösung hatte zwei wesentliche Veranlassungsgründe. Einerseits wollte man seitens der Auftraggeber die Entsorgungssicherheit um weitere fünf Jahre verlängern, andererseits eine Anpassung der Entgelte an die Preisentwicklung am Markt erreichen, also eine wirtschaftliche Zielsetzung. Die Mengen- und Preisstaffel war Ausfluss des Verhandlungsergebnisses und hat über den restlichen Vertragsverlauf einer Kosteneinsparung von über 14 Mio. Euro erwarten lassen. Weder im LAV noch bei den BAV führte die Mengenstaffel dazu, dass bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Abfallvermeidung oder Abfalltrennung reduziert oder eingestellt wurden, um mehr Mengen in die Abfallbehandlung einzubringen.

7.4. Der LRH entgegnet zur Stellungnahme des LAV, dass ihm in mehreren Gesprächen mit anderen Systempartnern der öö. Abfallwirtschaft (u. a. auch BAV) beiegepflichtet wurde, dass die vereinbarten Mindestmengen den ökologischen Zielen in der Abfallwirtschaft widersprechen. Er verweist abermals auf die dargestellte problematische Entwicklung von nach wie vor steigenden Gesamtabfallmengen in Oberösterreich. Auch bei den Restabfällen ist seit Anfang der 2000er Jahre wieder ein Anstieg zu verzeichnen.

Regionale Abfallwirtschaftsprogramme

8.1. Die BAV und Statutarstädte haben aufbauend auf den LAW P regionale Abfallwirtschaftsprogramme zu erstellen. Neben den Gemeinden des jeweiligen Bezirkes sind auch Land OÖ und LAV berechtigt, eine Stellungnahme zu den Programmen abzugeben. Wenn Einwendungen des Landes OÖ nicht entsprochen wird, ist dies in der Folge vom jeweiligen BAV zu begründen.

8.2. Der LRH hält fest, dass die regionalen Abfallwirtschaftsprogramme geeignet sind, um die übergeordneten Ziele in der operativen Tätigkeit der BAV zu verankern, andererseits aber auf regionale Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.

Unklar war für den LRH in diesem Zusammenhang aber die Rolle des LAV. Diesem kommen gemäß Oö. AWG 2009 Koordinations- und Abstimmungsaufgaben hinsichtlich der regionalen Abfallwirtschaftsprogramme zu. In der Realität beschränkte sich die Mitwirkung aber bislang auf unverbindliche Anmerkungen des Geschäftsführers zu den einzelnen Konzepten. Der LAV sollte bei der Erstellung der regionalen Abfallwirtschaftsprogramme folglich seine gesetzlichen Aufgaben ausfüllen (Berichtspunkt 33).

- 9.1.** Der BAV Freistadt erstellte im Jahr 2019 ein regionales Abfallwirtschaftsprogramm und bezeichnete dieses „planwirtschaftliche Instrument“ im Programm selbst insgesamt als wenig hilfreich. Dies wurde damit begründet, dass die Abfallwirtschaft ein dynamischer Prozess wäre, dem nicht mit konkreten längerfristigen Planungen begegnet werden könne, sondern dessen Ablauf mit der Anpassung an grundlegende Zielvorstellungen gesteuert werden solle. In der Folge fasste der BAV Freistadt zahlreiche Maßnahmen für die kommende Planungsperiode zusammen. Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit sprach er sich allerdings gegen landesweite PR-Kampagnen und die Positionierung der kommunalen Abfallwirtschaft als „Umweltprofis“ aus.

Das Land OÖ nahm wie im Oö. AWG 2009 vorgesehen Stellung zum Entwurf des regionalen Abfallwirtschaftsprogramms des BAV Freistadt. Es wurde angemerkt, dass dies nicht der passende Rahmen wäre, um vom BAV Freistadt in einzelnen Kapiteln aufgeworfene grundsätzliche Fragen zu diskutieren. Das regionale Abfallwirtschaftsprogramm diene als Planungsinstrument auch der Darstellung der konkreten Vorhaben des Bezirksabfallverbandes nach außen. Die angeregten Diskussionen wären in den entscheidungsbefugten Gremien zu führen. Das Land OÖ empfahl deshalb die entsprechenden Passagen aus dem Entwurf zu streichen.

Der BAV Freistadt nahm die Empfehlung des Landes in seiner Mitgliederversammlung zur Kenntnis, bekräftigte aber seine geübte Kritik und sah inhaltlich keinen Änderungsbedarf.

- 9.2.** Der LRH wies die Vertreter:innen des BAV Freistadt noch im Rahmen seiner Prüfung auf die Bedeutung langfristiger Planungen hin. Insbesondere in einem komplexen Aufgabengebiet wie der Abfallwirtschaft stellen strategische Zielvorgaben verknüpft mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen hilfreiche Unterstützungswerkzeuge dar.

Der LRH unterstützt daher die Replik des Landes OÖ an den BAV Freistadt vollinhaltlich. Allerdings erwies sich diese als zahnlos, weil der Verband das regionale Abfallwirtschaftsprogramm inhaltlich unverändert im Wege der Verbandsversammlung beschloss. Aus Sicht des LRH sollte die Verbindlichkeit der Umsetzung von Hinweisen des Landes OÖ erhöht werden.

Generell wäre geplanten Umsetzungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene dann stärker entgegenzuwirken, wenn sie übergeordneten Zielen der Abfallwirtschaft (EU, Bund, Land OÖ) widersprechen. Das Land OÖ sollte deshalb näher prüfen, in welchen Bereichen die Verbindlichkeit für die kommunale Ebene gestärkt werden kann und gegebenenfalls im Oö. AWG 2009 verankerte Bestimmungen adaptieren.

Auch wenn der BAV Freistadt dies an unpassender Stelle anbrachte, kann der LRH die Kritik bzw. Anregungen zu Öffentlichkeitsarbeit, Positionierung und Erweiterung des Aufgabenspektrums zumindest teilweise nachvollziehen (Berichtspunkt 18).

- 10.1.** Die regionalen Abfallwirtschaftsprogramme sind durch Auflage und auf der Internetseite des jeweiligen Bezirksabfallverbandes zu veröffentlichen. Im Juli 2022 waren nur fünf gültige regionale Abfallwirtschaftsprogramme im Internet verfügbar.

- 10.2.** Das Land OÖ sollte sicherstellen, dass die BAV die regionalen Abfallwirtschaftsprogramme künftig im Internet öffentlich zugänglich machen. Im Rahmen seiner gesetzlich vorgesehenen Koordinationsfunktion könnte diese Aufgabe auch vom LAV wahrgenommen werden.

Restabfallanalyse

- 11.1.** Ein Anzeichen für gelebte Mülltrennung ist die Zusammensetzung der verbleibenden Hausabfälle. Zu diesem Zweck ließ das Land OÖ 2018/2019 gemeinsam mit der kommunalen Abfallwirtschaft in repräsentativen Stichproben die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle („Restabfälle“) analysieren.⁶ Die Zusammensetzung stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 2: Zusammensetzung Restabfälle in OÖ 2018/2019

Fraktion	Anteil in Prozent
Hygieneartikel (inkl. Windeln)	20
Alt- und Wertstoffe-Verpackung	17
Bio-Organik (Garten und Haushalt)	16
Bio-vermeidbare Lebensmittel-Abfälle	15
Inertes (Ziegel, Beton, Bauschutt)	11
Alt- und Wertstoffe-Nichtverpackung	9
übrige Abfälle	7
Textilien/Schuhe	5
Problemstoffe, Elektroaltgeräte	1
Gesamt	100

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Restabfallanalyse Oberösterreich 2018/2019

Für die Analyse wurden mehrere Bezirke in Gruppen zusammengefasst. Zentrale Ergebnisse der Untersuchung sind:

- 31 Prozent der sortierten Abfälle bestanden aus biogenen Abfällen, davon etwa die Hälfte vermeidbare Lebensmittelabfälle.
- Insgesamt geht die Studie von einem theoretischen Potential von rd. 55 Prozent des Restabfalls für die getrennte Sammlung aus.
- Holsysteme für biogene Abfälle und Leichtverpackungen sind wirksam. Bei solchen sind weniger derartige Abfälle im Restabfall zu finden. Bei einem Holsystem von Papierabfällen zeigen sich ebenfalls tendenzielle Vorteile, insbesondere bei Einfamilienhäusern.

- 11.2.** Die Analyse zeigt Handlungsbedarf auf. Umgelegt auf die Restabfallmengen von 176.000 Tonnen in 2021 läge das Potential für eine getrennte Sammlung bei 97.000 Tonnen. Neben umweltpolitischen sind auch

⁶ Die Analyse erfolgte im Wege des LAV nach bundesweit einheitlichen Rahmenbedingungen. Dadurch ist eine Vergleichbarkeit mit der letzten Restabfallanalyse aus dem Jahr 2013 nur bedingt möglich. Es wurden 11.400 Kilogramm sortiert.

wirtschaftliche Zielsetzungen betroffen. Hohe Restabfallmengen wirken sich direkt auf die Abfallgebühren aus, da mit der Verbrennung (thermische Verwertung) hohe Kosten verbunden sind. Dagegen profitieren die Gebührenhaushalte von insbesondere in ASZ getrennt gesammelten Alt- und Wertstoffen (Metall, Leichtverpackungen u. ä.).

Katastrophenschutz

12.1. Im März 2020, zu Beginn der COVID-19-Pandemie, waren die ASZ geschlossen. Bereits im April 2020 öffneten sie unter eingeschränkten Bedingungen wieder. Der LAV koordinierte das dafür erstellte Konzept zur Öffnung („Notprogramm“). Ziel war, die flächendeckende Entsorgung von Abfällen und Altstoffen sicherzustellen.

Vereinzelt hatten BAV bereits Erfahrungen mit Naturkatastrophen gesammelt, etwa rund um die Hochwasser 2002 und 2013, bei denen die Entsorgungswirtschaft stark gefordert war.

Mit der Oö. AWG-Novelle 2021⁷ verankerte der Oö. Landtag gesetzlich, dass der LAV ein Katastrophen-Konzept zu erstellen hat; dieses sollte eine geordnete Sammlung von Abfällen in den ASZ ermöglichen. Es ist im Einvernehmen mit den BAV und den Statutarstädten zu erstellen und bedarf der Genehmigung der Oö. Landesregierung. Dazu hat die Oö. Landesregierung per Verordnung zu regeln, für welche Arten von Katastrophen ein Konzept auszuarbeiten ist.

Die Gesetzesnovelle trat im August 2021 in Kraft. Im Jänner 2023 lag ein verwaltungsinterner Entwurf für die Verordnung vor. Dieser befand sich in Abstimmung mit dem LAV. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten war der 1.1.2024 vorgesehen.

12.2. Im Zuge der COVID-19-Pandemie zeigte sich die Systemrelevanz der Abfallwirtschaft und einer geordneten Sammlung von Abfällen. Eine funktionierende Entsorgung ist – wie die Versorgung – im Falle einer Katastrophe essentiell und braucht Vorbereitung. Der LRH empfiehlt der Oö. Landesregierung die Verordnung rasch zu erlassen. Angesichts der Krisen der letzten Jahre, etwa den Verwerfungen am Energiemarkt und potentieller Energie-Mangellagen, sollte der gesetzliche Auftrag mit Priorität umgesetzt werden.

12.3. Die **Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft** äußert sich dazu wie folgt:

Die Oö. Abfallwirtschaft Katastrophen-Konzept Verordnung liegt im Entwurfsstadium vor. Die Erläuterungen werden derzeit finalisiert. Eine Verlautbarung ist noch vor Sommer 2023 geplant.

⁷ Landesgesetz, mit dem das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert wird (Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2021 - Oö. AWG-Novelle 2021), LGBl. Nr. 86/2021

Entwicklungsperspektiven der kommunalen Abfallwirtschaft

Oö. Reformprojekt

13.1. Im Rahmen des Oö. Reformprojektes 2010 der Oö. Landesverwaltung analysierte ein Projektteam unter anderem auch gemeindeübergreifende und regionale Verbände; dies mit dem Ziel, der Landespolitik Vorschläge für die Restrukturierung und Neuorganisation dieses Bereiches vorzulegen. Im Projektauftrag enthalten waren dabei auch die kommunale Abfallwirtschaft und insbesondere die BAV. Ein Zwischenbericht aus dem Jahr 2011 legte nahe, größere Strukturen zu schaffen und eine Mindestbetreuungszahl von 100.000 Einwohner je BAV festzulegen. Darüber hinaus sollten die Grundlagen für eine Kostenrechnung vereinheitlicht und Aufgabenerweiterungen angedacht werden. Auch sollte dem LAV eine stärkere Position zugeordnet werden.

In einem Positionspapier sprachen sich die BAV insbesondere dagegen aus, die Anzahl an BAV zu reduzieren. Entwicklungspotentiale wurden aber bei der bezirksweiten Sammlung von Siedlungsabfällen und einer darauf aufbauend einheitlichen Abfallgebühr festgestellt.

Die Ergebnisse des Reformprojektes bezogen sich schlussendlich neben der Erarbeitung eines Standardleistungskataloges vorrangig auf die im Oö. AWG 2009 vorgesehenen wesentlichen Übertragungsmöglichkeiten von Aufgaben von Gemeinden auf den jeweiligen BAV:

- Gemeinde- und bezirksübergreifende Sammlung von Hausabfällen, biogenen Abfällen, sperrigen Abfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen
- Gemeinsame Kalkulation für eine bezirksweise einheitliche Abfallgebühr
- Errichtung und Betrieb von Umladestationen

Bis zum Ende des Monitorings des Reformprojektes 2015 hatten im Schnitt 39 Prozent der Gemeinden die Restabfallsammlung, 44 Prozent die Biotonnensammlung und 58 Prozent die Grün- und Strauchschnittsammlung an den BAV übertragen.⁸ Insbesondere in den Bezirken Eferding, Schärding und Rohrbach wurden Aufgaben umfassend übertragen. Eine Reihe weiterer Aufgabenübertragungen in diesen Kategorien wurden als „faktisch umgesetzt“ bezeichnet.

13.2. Der LRH bewertet die Initiativen des Reformprojektes grundsätzlich positiv. Er hält die Aufteilung der BAV nach Bezirken für grundsätzlich geeignet den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen und auch die Aufgabenübertragungen inhaltlich umsetzen zu können.

13.3. *Der **OÖ Landesabfallverband** bestätigt auf Basis seiner Erfahrungen, dass die Aufteilung nach Bezirken grundsätzlich geeignet ist die Aufgaben zu erfüllen.*

14.1. Die Abteilung Umweltschutz erhebt – wie im Rahmen des Reformprojektes vereinbart – in regelmäßigen Abständen, inwieweit in den einzelnen Bezirken Aufgaben der Gemeinden an den jeweiligen BAV übertragen

⁸ Hierbei handelt es sich um einen Durchschnittswert der vier Teilkategorien Vergabe, gleicher Vertrag, gemeindeübergreifende Sammlung und Abrechnung über BAV.

wurden. Im Jahr 2022 hatten im Schnitt 38 Prozent der Gemeinden den Restabfall, 49 Prozent die Biotonnensammlung und 72 Prozent die Grün- und Strauchschnittsammlung tatsächlich an den BAV übertragen.

Die Erfassung der Abteilung Umweltschutz beinhaltet weiters eine Bewertung nach Kategorien mit den Bezeichnungen „faktisch umgesetzt“, „Umsetzung geplant“ und „nicht umgesetzt“.

- 14.2.** Der LRH merkt an, dass insbesondere beim Restabfall eine Stagnation der Aufgabenübertragungen feststellbar war. Aus seiner Sicht bestehen gerade in diesem Bereich wirtschaftliche Potentiale bei einer zentralen Vergabe und gemeindeübergreifender Koordination durch die BAV. Das Land OÖ sollte seine Initiativen bei den BAV und Gemeinden hin zu flächen-deckenden Aufgabenübertragungen weiter intensivieren und gemeinsam mit den Systempartnern konkrete Zielwerte festlegen. Der LRH erinnert die BAV in diesem Zusammenhang an ihr Positionspapier aus dem Jahr 2011 und die darin angekündigten umfangreichen Reformmaßnahmen in den Bezirken (z. B. Schaffung einheitlicher Bezirksabfallgebühren).

Der LRH hält in diesem Zusammenhang auch insbesondere die Rubrik „faktisch umgesetzt“ für wenig zielführend. Diese ist wenig konkret und signalisiert einen hohen Grad an Umsetzung, welcher aber nicht den Zielen des Oö. AWG 2009 zur vollständigen Übertragung von Aufgaben entspricht. Der LRH weist diesbezüglich darauf hin, dass erst mit der tatsächlichen Übertragung auch die rechtliche Verantwortung von der Gemeinde an den jeweiligen BAV übergeht.

- 14.3.** *Die **Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft** hält dazu fest, dass die Aufgabenübertragung gemeinsam mit den Bezirksabfallverbänden jedenfalls weiterverfolgt wird. Aus der Struktur ergibt sich, dass für die Umsetzung einer Aufgabenübertragung eine aktive Mitwirkung der Gemeinden erforderlich ist.*

Allgemeine Verbandsstrukturen

- 15.1.** Die Oö. Bezirksabfallverbände-Dienstpostenplanverordnung regelt die Art, Anzahl, Funktionslaufbahn und Verwendung der Bediensteten in den Geschäftsstellen der BAV. Diese richten sich nach der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung und sind in drei Kategorien unterteilt. Nach einer Erhöhung des Dienstpostenrahmens im Jahr 2020 liegt die maximale Anzahl an Dienstposten zwischen 3,75 PE (Kategorie I) und 7,25 PE (Kategorie III).

- 15.2.** Der LRH hält fest, dass die Geschäftsstellen der BAV im Größenvergleich je nach Kategorie mit Amtsverwaltungen von kleineren Gemeinden zwischen 500 und 2.500 Einwohnern vergleichbar sind. Daraus ergeben sich auch ähnliche organisatorische Systemrisiken. Oftmals kann der kurzfristige Ausfall von Verwaltungsmitarbeitern kaum kompensiert werden und zu großen Problemen in den Verwaltungsabläufen führen. Dies zeigte sich bei einem der drei geprüften BAV recht deutlich (Berichtspunkt 72).

Für den LRH können engere Verwaltungskooperationen helfen, Probleme zu lösen, Systemrisiken zu reduzieren, und die Aufgabenwahrnehmung zu verbessern. Er verweist in diesem Zusammenhang auch auf die mögliche Einrichtung von Zweckabfallverbänden. Dabei können sich einzelne

Bezirksabfallverbände bzw. Städte mit eigenem Statut zur Besorgung einzelner oder aller Aufgaben zusammenschließen. Für derartig tiefgehende Kooperationen sollten vorab Leistungen und Prozesse zwischen den jeweiligen BAV möglichst vereinheitlicht werden.

- 15.3.** *Der **Bezirksabfallverband Kirchdorf** steht Kooperationen offen gegenüber und ist bereit in dem empfohlenen Arbeitskreis zu diesem Thema aktiv mitzuwirken.*
- 16.1.** Die BAV sind in mehreren Arbeitskreisen meist unter Einbezug des LAV organisiert (z. B. fixe Treffen der Verbandssekretäre, Arbeitskreise Buchhaltung, Kostenrechnung und IT). Zusammenarbeit und Kooperationen zwischen den Verbänden wurden in der Vergangenheit informell gelebt und in konkreten Projekten wie u. a. dem ReVital-Projekt umgesetzt.
- 16.2.** Für den LRH war der Austausch der BAV untereinander feststellbar. Die BAV sollten sich aber noch stärker dem Bereich Kooperationen widmen und diesen möglichst in einem eigenen Arbeitskreis sichtbar machen. Zu überlegen wäre dabei in einem ersten Schritt, in welchen Bereichen Kooperationen zweckmäßig sind. In der Folge könnten bezirksübergreifende Vertretungssysteme definiert werden. Der LAV sollte dabei im Sinne seiner Koordinationsfunktion eine wesentliche Funktion in diesem Prozess übernehmen.
- 16.3.** *Der **OÖ Landesabfallverband** weist darauf hin, dass er nicht nur informelle Kooperationen unter seinen Mitgliedern unterstützt, sondern nachweislich viele Kooperationsprojekte initiiert (LAVU Übernahme, Oö Mülllösung, ReVital-Projekt, Abfallanalysen, IT-Kooperation,...). Für überregionale Vertretungsmöglichkeiten braucht es auch zusätzliche Personalressourcen, an denen es oft mangelt.*

Digitalisierung der Abfallwirtschaft

- 17.1.** Die Systempartner bereiten sich aktuell auf die bevorstehenden gravierenden Veränderungen für die kommunale Abfallwirtschaft vor. Unter anderem ist die Einführung eines Pfandsystems für Kunststoffgetränkeflaschen ab dem Jahr 2025 geplant. Im Auftrag der Oö. LAVU GmbH erarbeitete die Universität für Bodenkultur Wien Möglichkeiten zur Umsetzung eines Pfandsystems in den oö. Altstoffsammelzentren. Diese kam zum Schluss, dass entweder wirtschaftlich darstellbare Zählzentren (eines für ca. 200.000 Einwohner) oder ein System der digitalen Entpfandung wirtschaftlich rentable Zukunftssysteme darstellen könnten.
- Auch erarbeitete das Land OÖ mit externer Unterstützung Möglichkeiten zur Digitalisierung der Abholssysteme (Behältermanagement).
- 17.2.** Der LRH sieht – so wie in vielen anderen Bereichen – Potential bei der Digitalisierung der kommunalen Abfallwirtschaft. Die bereits angegangenen Initiativen der Systempartner sind deshalb grundsätzlich positiv zu bewerten. Allfällige konkrete Maßnahmen sollten sich aber von den Zielsetzungen eines anzustrebenden Gesamtstrategieprozesses ableiten lassen (Berichtspunkt 19). Unterstützend könnten dabei Erfahrungswerte von Projekten in einzelnen Pilotregionen wirken.

Erweiterung des Aufgabenspektrums

18.1. In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Diskussionen, inwieweit die kommunale Abfallwirtschaft weiterentwickelt werden könnte bzw. sie auch zusätzliche Aufgaben der Daseinsvorsorge übernehmen könnte. Mehrfach wurden dabei in Strategiepapieren die Bereiche Umwelt und Energie thematisiert. Auch der BAV Freistadt brachte im Jahr 2014 seine Sichtweisen zu diesem Thema auf Landesebene ein und ersuchte beim damals zuständigen Mitglied der öö. Landesregierung um Auskunft, inwieweit die Abfallwirtschaft bzw. insbesondere die Abfallberatung auch Bereiche wie Konsumverhalten, Lebensstil, Klimaschutz und Energie umfassen kann. Dieses holte daraufhin Stellungnahmen der Abteilung AUWR und des Verfassungsdienstes ein. Zusammenfassend wurde festgehalten, dass aus rechtlicher Sicht eine Ausweitung von Aktivitäten durch das bestehende Abfallwirtschaftsgesetz nicht gedeckt und eine diesbezügliche Novellierung notwendig wäre. Eine über die Abfallwirtschaft hinausgehende Informations- und Beratungstätigkeit der BAV wäre nicht von der von den Gemeinden eingehobenen Abfallgebühr gedeckt.

18.2. Der LRH sieht in den Überlegungen des BAV Freistadt einen grundsätzlich wertvollen Beitrag, wie die Abfallwirtschaft auf kommunaler Ebene zweckmäßig weiterentwickelt werden könnte. Anzumerken ist, dass die BAV für die Implementierung von Querschnittsthemen wie Klimaschutz über geeignete Kommunikationsschienen verfügen (Infomaterial, Magazine, direkter Kontakt zu Bürger:innen und Gemeinden) und aus fachlicher Sicht auch ein dichtes Netz an qualifizierten Abfallberater:innen aufgebaut haben.

Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf die im Dezember 2022 veröffentlichte Klima- und Energiestrategie des Landes OÖ hin, worin auch die künftige Positionierung der Abfallwirtschaft thematisiert wird.⁹ Nach Ansicht des LRH könnten dabei insbesondere die BAV eine wesentliche Rolle auch bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben spielen. Vorab wäre aber zu analysieren, welche Strukturen bereits im Energie- und Umweltsektor auf regionaler und kommunaler Ebene bestehen. Allfällige Aufgabenübernahmen durch die BAV wären zwingend mit dem Ziel darauf abzustimmen, Parallelstrukturen zu vermeiden und Synergieeffekte zu heben.

19.1. Die Anforderungen an die kommunale Abfallwirtschaft steigen. Grundlegende Entscheidungen für eine Weiterentwicklung stehen aus (u. a. Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, Einführung Pfandsystem, Vertragsgestaltung Abfallbehandlung).

⁹ siehe https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/us_klima_energiestrategie.pdf, 26.01.2023

- 19.2.** Zusammenfassend sollte das Land OÖ unter Einbindung aller Systempartner ein Projekt zur Weiterentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft initiieren. Dies bedeutet, dass bereits bestehende Möglichkeiten der Zusammenarbeit forciert, aber auch neue potentielle Handlungsfelder analysiert werden sollten. Die Ergebnisse wären in die künftigen Landesstrategien aufzunehmen und aus rechtlicher Sicht gegebenenfalls das Oö. AWG 2009 zu adaptieren.
- 19.3.** Die **Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft** teilt mit, dass ihrerseits vorgesehen ist, Fragen zur Weiterentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft im bereits laufenden Prozess zur Erstellung des Landes-Abfallwirtschaftsplans 2024 mit zu behandeln.

Organisationsstruktur in der Landesverwaltung

Organisationsaufbau

- 20.1.** Die Umsetzung der abfallwirtschaftlichen Ziele erfolgt beim Amt der Oö. Landesregierung in der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD) vorrangig durch die Abteilungen Umweltschutz sowie Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR). Während die Abteilung Umweltschutz die strategische Steuerung der Abfall- und Stoffstromwirtschaft inne hat, ist die AUWR für die Umsetzung der Bundes- und Landesgesetze im Abfallbereich zuständig.
- Eine wesentliche Aufgabe kommt auch der Direktion Inneres und Kommunales (IKD) zu. Die IKD ist für alle Angelegenheiten der BAV zuständig, in denen das Oö. Gemeindeverbändegesetz sinngemäß anzuwenden ist.
- 20.2.** Der LRH gewann den Eindruck, dass die dargestellte Kompetenzverteilung zwar einen hohen Abstimmungsaufwand zwischen den zuständigen Abteilungen erfordert, dieser aufgrund der Vielschichtigkeit der Materien aber nachvollziehbar ist.
- 20.3.** Die **Direktion Inneres und Kommunales** weist darauf hin, dass die BAVVerbände nach dem Oö. AWG 2009 sind. Auch wenn das Oö. AWG 2009 Teile des Oö. Gemeindeverbändegesetzes auf BAV sinngemäß für anwendbar erklärt, ist die AUWR für die rechtlichen Angelegenheiten der BAV, auch im Zusammenhang mit Fragen zum Oö. Gemeindeverbändegesetz und der Oö. GemO 1990, zuständig. Die IKD hat diesbezüglich keine Aufsichtsbehördenfunktion gegenüber den BAV.

Aufsicht durch das Land OÖ

Allgemeines

- 21.1.** Die Abteilung AUWR ist für den Vollzug des Oö. AWG 2009 zuständig und führt die fachliche Aufsicht in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft. Daraus ergibt sich, dass sie unter anderem die Abfallordnungen der Gemeinden und auch bestimmte Verträge der BAV genehmigt.

Ergänzend dazu umfassen die Aufgaben der IKD bei den BAV aufbauend auf den Bestimmungen des Gemeindeverbändegesetzes bzw. der Oö. Gemeindeordnung die rechtliche Stellung, die Geschäftsführung der Organe, die Haushaltsführung sowie die mit diesen Angelegenheiten zusammenhängende Aufsicht. Weiters prüft die IKD in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde der Gemeinden unter anderem deren Abfallgebührenordnungen.

- 21.2.** Der LRH stellt fest, dass sowohl der AUWR als auch der IKD aufsichtsbehördliche Zuständigkeiten für das System der kommunalen Abfallwirtschaft zukommen. Er hält eine klare innerorganisatorische Aufteilung der Aufsichtssachen innerhalb der Landesverwaltung für notwendig.

Prüfungstätigkeit bei Bezirksabfallverbänden

- 22.1.** Die Oö. Landesregierung hat als Aufsichtsbehörde das Recht, eine umfassende Gebarungsprüfung bei den BAV im Hinblick auf deren Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen. Der Kompetenzenkatalog beim Amt der Oö. Landesregierung regelt dabei, dass die Gebarungsprüfung bei Bezirksabfallverbänden als Teil des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes der Fachaufgabengruppe Umwelt- und Anlagenrecht (entspricht Abteilung AUWR) unterliegt. Die Gebarungsprüfung selbst soll aber über Vorschlag der AUWR durch die IKD erfolgen.

Die IKD hat zuletzt im Jahr 2006 einen BAV geprüft. Danach erhielt sie laut eigenen Angaben keine Vorschläge mehr für eine Prüfung. Im Jahr 2018 wies sie im Zuge der Verlagerung von Prüfer:innen der IKD zu den Bezirkshauptmannschaften die Direktion Präsidium darauf hin, dass ihr nunmehr keine Ressourcen für Prüfungen – unter anderem von BAV – zur Verfügung stünden. Zudem wurde in der Abteilung AUWR „zwischenzeitlich ein entsprechender Dienstposten für die Prüfung der dortigen Verbände (Anm. LRH: Wasserverbände) geschaffen bzw. wurde ein halber Dienstposten an die AUWR transferiert, sodass AUWR die Wasserverbände und BAV seit diesem Zeitpunkt selbst prüft bzw. prüfen kann.“ Die IKD ersuchte deshalb die zuständige Direktion Präsidium konkret die Ausführung im Kompetenzenkatalog „Die Gebarungsprüfung erfolgt jeweils über Vorschlag der Fachaufgabengruppe durch Gem“ zu streichen.

Die Abteilung AUWR teilte Anfang 2019 der Direktion Präsidium mit, dass sie der vorgeschlagenen Änderung nur dann zustimmen könnte, wenn die für die Prüfung der BAV erforderlichen Personalressourcen dauerhaft sichergestellt werden. Trotzdem führte die Abteilung AUWR in der Folge erstmals im Jahr 2020 eine Gebarungsprüfung bei einem BAV durch. Zu diesem Zeitpunkt waren sowohl die Personalkapazitäten für Prüfungen, als auch der Kompetenzenkatalog unverändert. Dies war auch zum Prüfungszeitpunkt des LRH Anfang 2023 noch der Fall. Die Abteilung AUWR verfügte somit über insgesamt eine Personaleinheit für die Prüfungstätigkeit (0,5 PE laut Dienstpostenplan und 0,5 PE über Plan besetzt).

- 22.2.** Der LRH kritisiert, dass das Land OÖ bei den BAV 15 Jahre lang keine Gebarungsprüfungen durchführte. Zudem gab es innerhalb einzelner Direktionen der Landesverwaltung offenbar unterschiedliche Auffassungen zur Auslegung des Kompetenzenkataloges, sodass die nicht zuständige Abteilung AUWR eine Gebarungsprüfung durchführte. Mangels tat-

sächlicher Änderung wäre zum Prüfungszeitpunkt aber nach wie vor die IKD für die Durchführung von Gebarungsprüfungen zuständig gewesen; dies seit 2018 aber ohne Prüfpersonal.

Der LRH sieht es als eine zweckmäßige Lösung an, dass die Fachaufsicht künftig auch die Gebarungsprüfung durchführt. Dies auch deshalb, weil die AUWR in den letzten Jahren vor allem im Bereich der Wasserverbände (Reinholdungsverbände, Wasserversorgungsverbände, Schutzwasserverbände) Prüfungs-Know-How aufgebaut hat. Das Land OÖ sollte aus diesem Grund die Kompetenzverteilung klarstellen und ein adäquates Prüfungssystem für die BAV aufbauen. Notwendig wäre es aber, zusätzliches Prüfungspersonal einzusetzen, um ein durchgängiges Prüfungswesen im Verbandsbereich sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang wäre auch klarzustellen, wie künftig die Zuständigkeiten für Gebarungsprüfungen von Gemeindeverbänden und Sozialhilfeverbänden gestaltet werden.

22.3. Die **Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft** äußert sich dazu wie folgt:

Die Abteilung AUWR hat Prüfungskompetenz im Bereich der Wasserverbände aufgebaut. Die rechtliche Grundlage der Wasserverbände findet sich im Wasserrechtsgesetz 1959. Wasserverbände können ihr Buchhaltungssystem frei wählen (Bilanzen, VRV 1997, VRV 2015, Einnahmen/Ausgabenrechnung), sind frei in der Auswahl des Entlohnungsschemas und setzen die Anzahl ihrer Dienstposten individuell fest. Eine Finanzprüfung im Bereich der Wasserverbände ist daher aufgrund der bei den jeweiligen Wasserverbänden unterschiedlichen Grundlagen äußerst komplex und geprägt von individuellen Feststellungen und rechtlichen Hinweisen in den Prüfungsberichten.

Bei den Bezirksabfallverbänden handelt es sich hingegen um Gemeindeverbände, deren Rechtsgrundlage sich unter anderem im OÖ Gemeindeverbände-gesetz findet. Die Grundlagen der Prüfung bilden die Regelungen die allgemein für Gemeindeverbände bestehen, hier sind auch die Vorgaben der Direktion Inneres und Kommunales anzuwenden. Das Wissen, das bei der Prüfung der Bezirksabfallverbände zur Anwendung zu kommen hat, wird derzeit bei den Gemeinde- und Gebarungsprüfern vorgehalten und laufend geschult.

Sollten die Gebarungsprüfung und die Prüfung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen an die Abteilung AUWR übertragen werden, so ist hier parallel zur Gemeinde- und Gebarungsprüfung bei den Bezirkshauptmannschaften der Wissensstand zu gewährleisten bzw. herzustellen. Auf die zusätzliche erforderliche Personalausstattung, bei der Abteilung AUWR, für die Prüfungs- und Beratungstätigkeit darf hingewiesen werden.

22.4. Der LRH kann die Bedenken der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Gebarungsprüfungen von BAV durch die Abteilung AUWR durchführen zu lassen, nicht nachvollziehen. Immerhin hat die Abteilung AUWR in jüngster Vergangenheit bereits einen BAV geprüft und stimmt überdies jährlich ihre Prüfungspläne im Verbandsbereich mit dem LRH ab.

Inhaltlich weist der LRH darauf hin, dass seiner Erfahrung nach fast alle Wasserverbände eine Rechnungslegung nach VRV 2015 durchführen und somit vom Gesichtspunkt des Rechnungswesens weitestgehend mit den BAV vergleichbar sind. In einer gemeinsamen Prüfungstätigkeit bei den Verbänden sind auch grundlegende Synergiemöglichkeiten aufgrund der vergleichbaren Tätigkeiten der Verbände bei der Daseinsvorsorge möglich. Eine zusätzliche Personalausstattung hält der LRH aber genauso wie die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft für erforderlich. Dies würde künftig auch Verbandsprüfungen nach einem generell anzustrebenden 4-Augen-Prinzip ermöglichen.

- 23.1.** Die erstmalig im Jahr 2020 von der Abteilung AUWR durchgeführte Gebarungsprüfung eines BAV war Ende 2022 noch nicht abgeschlossen. Die lange Dauer wurde dem LRH gegenüber zum einen mit internen Personalwechseln argumentiert, zum anderen räumte die AUWR dem geprüften BAV nachträglich eine Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme ein.
- 23.2.** Der LRH hält kritisch fest, dass die Durchführung einer Gebarungsprüfung durch die AUWR vom Kompetenzenkatalog nicht gedeckt und keine klare Vorgangsweise für die Prüfung der BAV festgelegt worden war. Sollte die AUWR künftig tatsächlich für die Gebarungsprüfung zuständig sein, weist er auf die gültigen Durchführungsbestimmungen der Oö. GemO hin. Abzuklären wäre dabei, inwieweit die Oö. Gemeindeprüfungsordnung auch für die BAV gelten soll.¹⁰ Jedenfalls hat die Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Überprüfungen der BAV künftig im Internet zu veröffentlichen.¹¹
- 24.1.** Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der BAV sind jährlich in Hinblick auf die Anwendung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Gemäß Oö. Gemeindeordnung ist dies derzeit Aufgabe der jeweils zuständigen Bezirkshauptmannschaft.¹² Im Rahmen der Prüfung durch den LRH stellte sich heraus, dass in den letzten Jahren nicht alle Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der BAV geprüft wurden.
- 24.2.** Der LRH weist auf das gesetzliche Erfordernis für die Bezirkshauptmannschaften hin, die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der BAV jährlich zu überprüfen. Aus fachlicher Sicht wäre es denkbar, dass künftig die Abteilung AUWR die gesamten Prüfungssachen in Bezug auf die BAV übernimmt. Dies auch deshalb, weil sie ohnehin bereits jetzt die Aufsicht und damit auch die Prüfungstätigkeit beim Landesabfallverband wahrzunehmen hat. Das Land OÖ sollte die Prüfung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen folglich bei den Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung des Prüfungswesens bei Verbänden mitberücksichtigen. Dabei wären bei allfälligen Änderungen auch die rechtlichen und personellen Rahmenbedingungen abzuklären.

¹⁰ vgl. § 105 Abs 3 Oö. GemO

¹¹ vgl. § 105 Abs 2 Oö. GemO

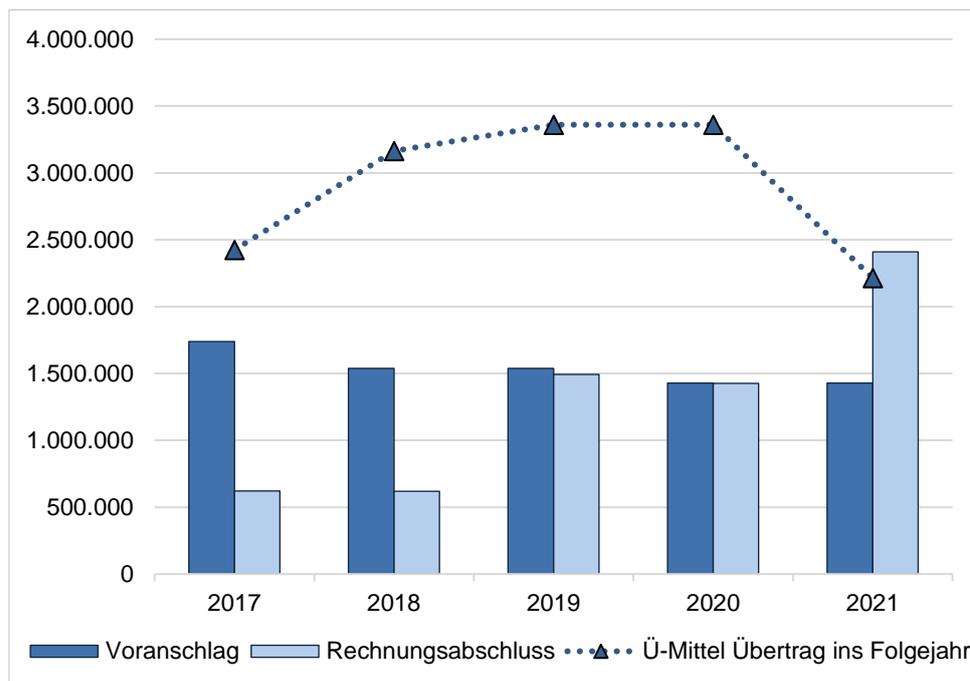
¹² vgl. § 99 Abs 2 Oö. GemO 1990

Überblick über die Gebarung

Budgetvollzug

25.1. Das Land OÖ setzt mittels Förderungen finanzielle Impulse in der Abfallwirtschaft. Es bildet diese in der Gebarung im Unterabschnitt „Müllbeseitigung“ ab. Folgende Abbildung stellt die veranschlagten und tatsächlichen Auszahlungen sowie die Entwicklung der verbliebenen Mittel (Übertragungsmittel) gegenüber:

Abbildung 4: Unterabschnitt „1/527 – Müllbeseitigung“ – Ist-Werte bzw. Auszahlungen in Euro



Quelle: LRH-eigene Darstellung

Anfang 2017 betrug der Stand der Übertragungsmittel 2,4 Mio. Euro, wobei das für Finanzen zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung diese um 1,1 Mio. Euro auf 1,3 Mio. Euro kürzte¹³. Da das Land OÖ die Mittel nicht ausschöpfte, stiegen die Übertragungsmittel mit Ende 2017 wiederum auf 2,4 Mio. Euro. Auch 2018 und 2019 blieben Mittel übrig, wovon im Jahr 2021 rd. 1,1 Mio. Euro für die Finanzierung der Förderaktion Reparaturbonus abgerufen wurden. Für das Finanzjahr 2022 waren – wie in den Jahren zuvor – rd. 1,4 Mio. Euro veranschlagt.

25.2. In den Jahren 2017 bis 2018 veranschlagte das Land höhere Mittel, als schließlich in Anspruch genommen wurden. Diese „ersparten“ Mittel verwendete es, um die Überschreitung des Voranschlags im Jahr 2021 zu bedecken.

¹³ im Wege einer Abfallstellung

Förderungen allgemein

26.1. Für die Abfallwirtschaft galten im Prüfungszeitraum drei Förderrichtlinien.¹⁴ Diese regelten Ziele und Anforderungen an die Förderabwicklung. Zusätzlich legte die Abteilung Umweltschutz mittels Förderprogrammen Details zu einzelnen Förderaktionen fest: etwa wer als Förderempfänger in Frage kommt oder welche Kosten förderbar und welche Unterlagen vorzulegen sind.

Im Prüfungszeitraum kamen drei Förderprogramme zur Anwendung:

- das Umweltförderungsprogramm 2016,
- das Förderprogramm 2020 und
- das Umwelt- und Klima-Förderprogramm 2022.

Zudem förderte das Land Einzelprojekte und entwickelte „Impulsprogramme“ (Berichtspunkt 27). Die Förderaktionen waren zeitlich begrenzt. Ziel war, Dauerförderungen zu vermeiden. Bevor die Abteilung Umweltschutz ein neues Förderprogramm erstellte, führte sie eine Bewertung der einzelnen Förderaktionen durch. Sie beurteilte die Wirkung etwa anhand der Anzahl der Anträge oder anhand potentieller Mitnahmeeffekte, so stellte sie mit dem Förderprogramm 2020 drei Förderaktionen ein und entwickelte eine Neue. Folgende Tabelle bietet einen Überblick über die damit verknüpften Auszahlungen:

¹⁴ Richtlinien zur Umweltförderung in OÖ, Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes OÖ und die Förderungsrichtlinien 2015 bzw. 2022 für die Umweltförderung in OÖ

Tabelle 3: Auszahlungen im Unterabschnitt „Müllbeseitigung“, gerundet

Förderaktion	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Reparaturbonus	-	43.000	555.000	157.000	1.316.000	2.072.000
Bodenbewusstseinsbildung und -schutz	150.000	185.000	227.000	225.000	323.000	1.109.000
Rohstoffmanagement	-	-	383.000	349.000	100.000	833.000
Kompostieranlagen und Wendegerät	254.000	153.000	153.000	75.000	131.000	767.000
Sanierung und Sicherung von kontaminierten Flächen	40.000	3.000	16.000	200.000	218.000	477.000
Revital OÖ (LAV, Revital)	70.000	108.000	73.000	93.000	192.000	537.000
LAV Öffentlichkeitsarbeit und Kostenrechnung	65.000	73.000	65.000	78.000	81.000	361.000
Altstoffsammelzentren	-	-	-	100.000	-	100.000
Restabfallanalyse	-	40.000	-	35.000	-	75.000
Grün- und Strauchschnitt-Lagerraum	7.000	6.000	13.000	35.000	7.000	68.000
Gefährliche Abfälle	-	6.000	-	50.000	-	56.000
Reparatur, Recycling und Wiederverwendung	-	-	7.000	13.000	15.000	35.000
Projekt-Reparaturführer	12.000	-	-	10.000	8.000	31.000
Abfall-Bewusstseinsbildung	19.000	-	-	5.000	7.000	30.000
Recycling - biogene Abfälle	-	-	-	3.000	7.000	10.000
Sonstiges	5.000	-	-	-	3.000	8.000
Gesamt	622.000	618.000	1.493.000	1.427.000	2.409.000	6.569.000

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Die Abteilung Umweltschutz veröffentlicht seit 2004 jährlich einen Förderbericht. Darin berichtet sie wie viele Förderungen sie genehmigte und wie die Förderaktionen wirken. Anhand von Kennzahlen oder einzelner Maßnahmen gewährt sie Einblick in die Fördertätigkeit.

Daneben finanziert das Land OÖ mit 3,4 Mio. Euro im Rahmen der Wirtschafts- und Forschungsstrategie #upperVISION2030 Projekte der Kreislaufwirtschaft. Deren Schwerpunkt liegt auf Forschung und Entwicklung und der Wiederverwertung von Materialien und der Nutzung von Abfall- und Nebenströmen.¹⁵

26.2. Angesichts der dezentralen Organisation der Abfallwirtschaft in OÖ, sind für die Landesregierung Förderungen ein Instrument, um steuernd abfallwirtschaftliche Impulse zu setzen. Der LRH sieht das Vorgehen bei der Förderungsplanung, insbesondere die zeitliche Begrenzung von

¹⁵ vgl. Pressekonferenz vom 12.7.2021; zuständig war das für Wirtschaft zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung

Förderaktionen, positiv. Dabei sollte vor Beschluss eines neuen Förderprogramms im Zuge der Bewertung jedoch noch stärker auf wirkungsorientierte Indikatoren abgestellt werden. Angesichts des vermehrten Fokus auf Kreislaufwirtschaft, ist das Land gefordert, die einzelnen Förderungen strategisch aufeinander abzustimmen.

Das Land OÖ sollte prüfen, die Förderaktionen, die fast ausschließlich Themen außerhalb der Abfallwirtschaft ansprechen, nicht im Unterabschnitt „Müllbeseitigung“ zu veranschlagen. Dies betrifft nach Ansicht des LRH etwa die Förderungen zu Bodenbewusstseinsbildung und -schutz.¹⁶ Im Zeitraum von 2017 bis 2021 gab das Land unter diesem Titel rd. 1,1 Mio. Euro der insgesamt 6,6 Mio. Euro im Unterabschnitt aus.

26.3. Die **Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft** teilt mit, dass die Anregung betreffend Unterabschnitt „Müllbeseitigung“ im Zuge der Erstellung des VA 2024 in Absprache mit der Direktion Finanzen geprüft wird.

Reparaturbonus

27.1. Das Land OÖ führte erstmals im September 2018 das „Impulsprogramm“ Reparaturbonus ein. Es erstattete privaten Haushalten 50 Prozent der Kosten, maximal 100 Euro, pro Reparatur von Elektrogeräten. Erklärtes Ziel war, durch das Reparieren Ressourcen zu schonen und Elektroschrott zu vermeiden. Die Nutzungsdauer von Gebrauchsgütern sollte verlängert werden. Gefördert wurden Elektrogroßgeräte wie Waschmaschinen sowie Elektrokleingeräte, etwa Mobiltelefone oder Kaffeemaschinen.

Im Förderzeitraum des Reparaturbonus¹⁷ unterstützte das Land OÖ die Reparatur in 10.879 Fällen mit rd. 756.000 Euro. Dies ergibt eine durchschnittliche Förderung von 69 Euro. Anschließend ließ die Abteilung Umweltschutz eine Evaluierung durchführen, deren Ergebnisse u. a. Folgendes ergaben:

- Geförderte Geräte: 31 Prozent der Reparaturen betrafen Geschirrspüler und Waschmaschinen, 27 Prozent Handys sowie 18 Prozent Kaffeemaschinen. Die restlichen Anteile entfielen auf andere Großgeräte¹⁸ (15 Prozent) und Sonstiges (8 Prozent).
- Lenkungswirkung: 40 Prozent der Antragstellenden ließen laut Befragung die Reparatur nur aufgrund der Förderung durchführen, dadurch konnten etwa 1.200 MWh an Energie, 240 Tonnen CO₂-Äquivalente und 40 Tonnen Elektroschrott zusätzlich eingespart werden.

Die Neuauflage in Form des Reparaturbonus 2, von Jänner bis Dezember 2021, berücksichtigte mehrere Empfehlungen der Evaluierung: Beispielsweise entfiel die Fördervoraussetzung, dass die Reparaturbetriebe in dem Online-Portal „Reparaturführer“ gelistet sein mussten. Dies war der zweithäufigste Ablehnungsgrund von Anträgen beim Reparaturbonus 1; das Land OÖ beschränkte auch die Förderung auf festgelegte

¹⁶ beispielsweise die Förderung von Bodenlehrpfaden

¹⁷ von September 2018 bis Dezember 2019

¹⁸ Elektroherd, Wäschetrockner, Fernseher, Kühlschränke

Haushaltsgroßgeräte¹⁹, mit dem Ziel, den höchsten ökologischen Nutzen zu erzielen. Mobiltelefone waren weiterhin förderfähig, da das Land das Ziel verfolgte, eine junge Zielgruppe zu erreichen. Zudem legte es einen Mindest-Rechnungsbetrag von 100 Euro fest. Dies bedeutete eine Mindestförderung von 50 Euro.

Mit dem Reparaturbonus 2 förderte das Land OÖ die Reparatur in 19.855 Fällen mit rd. 1.618.000 Euro. Dies ergibt eine durchschnittliche Förderung von 81 Euro. Diesmal führte die Abteilung Umweltschutz eine interne Evaluierung durch. Diese zeigte, dass nunmehr eine Mehrheit der Reparaturen (55 Prozent) Handys betraf, gefolgt von Geschirrspülern und Waschmaschinen (30 Prozent) sowie anderen Großgeräten wie Fernseher oder Backöfen (15 Prozent).

Für den Reparaturbonus 1 sah das Impulsprogramm ursprünglich einen Fördertopf von 50.000 Euro vor. Für den Reparaturbonus 2 waren 500.000 Euro vorgesehen. Die tatsächlich erfolgten Zahlungen betrugen beim Reparaturbonus 1 rd. 756.000 Euro bzw. beim Reparaturbonus 2 rd. 1.618.000 Euro.

Auch andere Bundesländer hatten zeitgleich Förderungen von Reparaturen angeboten. Für den Zeitraum 2022-2023 legte der Bund eine Förderungsaktion für Reparaturen in Höhe von bis zu 200 Euro pro Reparatur auf, mit einem Gesamtvolumen von 60 Mio. Euro.

- 27.2.** Der LRH sieht die externe Evaluierung der Förderung positiv, diese bestätigte, dass die Förderung eine Wirkung erzielte. Diese ergab sich auf mehreren Ebenen, etwa durch Energie- oder CO₂-Einsparungen sowie der Vermeidung von Elektroschrott.

Die Befragungsergebnisse zur Lenkungswirkung deuten darauf hin, dass es zu Mitnahmeeffekten kam. Der LRH hebt auch hervor, dass gewisse Missbrauchs-Risiken nicht auszuschließen waren. Dies betrifft zum Beispiel Fälle, bei denen eine Versicherung die Schäden abdeckt – etwa bei Handy-Display-Versicherungen – auch wenn die Förderrichtlinien solche Reparaturen für nicht förderfähig erklärten.

Durch die hohe Nachfrage überschritt das Land OÖ in beiden Förderaktionen das geplante Budgetvolumen deutlich. Das Land OÖ sollte bei der Verlängerung von Förderaktionen auch eine Deckelung der Fördermittel vorsehen.

- 28.1.** Die Abteilung Umweltschutz bearbeitete die Förderanträge mit Hilfe einer IT-Anwendung. Diese unterstützte sie in den einzelnen Schritten der Förderabwicklung und war über Schnittstellen mit dem elektronischen Akt, dem Haushaltsverrechnungssystem und diversen Verwaltungsregistern verbunden. Zudem übernahm das System die Daten elektronischer Anträge und ermöglichte, Erledigungen per E-Mail zu versenden.

¹⁹ Beispielsweise entfiel die Reparatur für Wäschetrockner. Hintergrund war, dass der Evaluierungsbericht aufzeigte, dass sich die Reparatur von Wäschetrocknern ohne Wärmepumpentechnologie ein vorzeitiger Ersatz ökologisch innerhalb von sieben Jahren, also unter der durchschnittlichen Nutzungszeit, amortisiere (Evaluierungsbericht, Seite 37 bzw. 49).

Die IT-Anwendung kam nicht nur für den Reparaturbonus, sondern generell für die Förderungen der Abteilung zum Einsatz. Sie enthielt einzelne Prozessschritte, die die Bearbeitung der Förderfälle steuerten und protokollierte diese in Logdateien. Weiters waren technische Vorkehrungen zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips umgesetzt. Die Daten der IT-Anwendung verwendete die Abteilung für die Evaluierung. Sie waren Grundlage für Auswertungen etwa zur Anzahl der Förderungen oder Durchlaufzeiten.

28.2. Der LRH hält die IT-Anwendung für geeignet, um derartige Förderungen effizient abzuwickeln.

29.1. Von den beinahe 34.000 Förderanträgen im Zeitraum von 2017 bis 2021 entfielen über 99 Prozent auf den Reparaturbonus. Die Anträge wurden überwiegend online gestellt.²⁰ Mit dem Förderantrag mussten die Antragsteller auch eine Kopie der Rechnung bzw. des Zahlungsbelegs und des Lichtbildausweises übermitteln.

Angesichts der großen Anzahl der Anträge für den Reparaturbonus, erhielten einzelne Personen der Abteilung Umweltschutz eine Ermächtigung, die Anträge unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips selbst zu genehmigen. Normalerweise sind Einzel-Förderungen bis zu 25.000 Euro durch das zuständige Regierungsmitglied zu genehmigen.²¹

Die Abteilung Umweltschutz arbeitete mit Checklisten und führte vertiefte Prüfungen ausgewählter Förderfälle durch. Hierbei erwies sich besonders die Anlage und der Abgleich der Stammdaten der Antragstellenden mit dem Haushaltsverrechnungssystem des Landes als aufwendig. Zudem mussten Fördervoraussetzungen wie der Wohnort in OÖ durch Abfragen im Zentralen Melderegister geprüft werden.

29.2. Der LRH führte Prozessanalysen und Stichproben zu einzelnen Förderfällen durch:

- **Abwicklungsdauer:** Die Auswertungen zeigen, dass die Dauer von Antragstellung bis Auszahlung des Reparaturbonus im Durchschnitt (Median) bei 20 Tagen lag. Sie stieg im Laufe der Förderung an und betrug zuletzt 43 Tage.²²
- Über 90 Prozent der Fälle folgten Prozessabläufen, wie in nachstehender Abbildung ersichtlich. Eine Sachbearbeiter:in erfasste die Anträge und prüfte die Fördervoraussetzungen; sobald der Fall „entscheidungsreif“ war, wurde er entweder inhaltlich „bewilligt“ oder „abgelehnt“. Anschließend erfolgte die Pflege der Stammdaten („Geschäftspartner“) und Vorerfassung der Zahlung („Zahlungsauftrag“ bzw. „vorerfasst“). Die finale Genehmigung nahm eine Person mit Genehmigungsrecht vor und

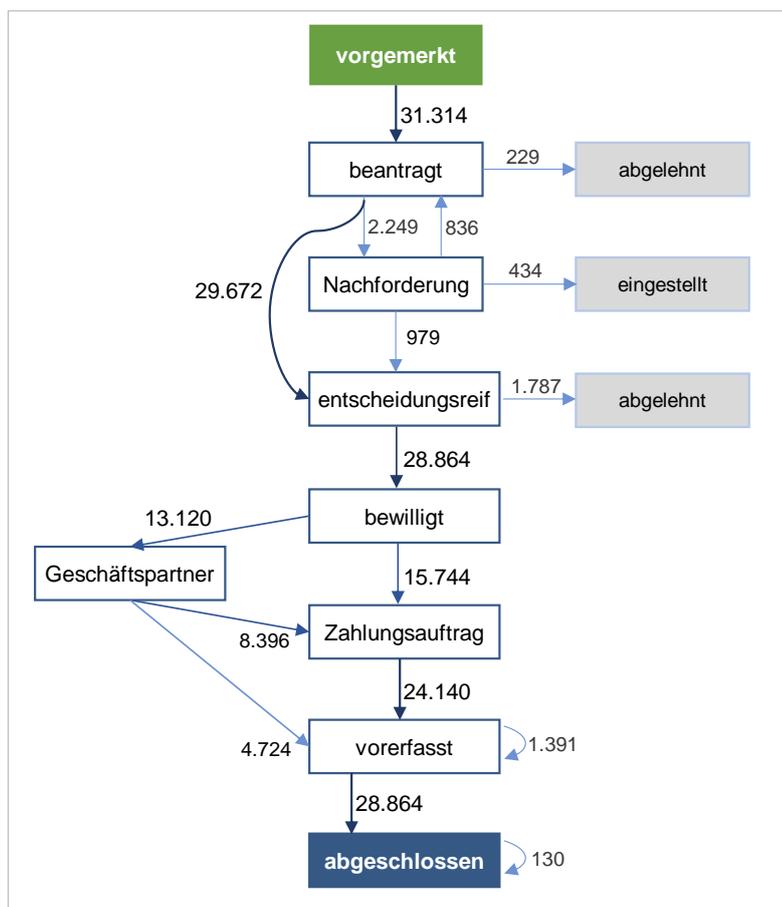
²⁰ Die Anzahl bezieht sich auf Förderungen im Unterabschnitt „Müllbeseitigung“. Ein Online-Antrag erfolgte beim Reparaturbonus 1 in rund 70 Prozent, beim Reparaturbonus 2 in rund 90 Prozent der Fälle.

²¹ Gemäß Vorbericht zum jeweiligen Voranschlag Artikel IV ermächtigt die Oö. Landesregierung die Regierungsmitglieder über Förderungsbeträge bis zu einer Höhe von 25.000 Euro jährlich für ein und denselben Zweck pro Förderungswerberin/Förderungswerber ohne Vorlage an die Landesregierung zu verfügen.

²² Reparaturbonus 1 im vierten Quartal 2019 und Reparaturbonus 2 im vierten Quartal 2021, Median.

setzte den Fall auf „abgeschlossen“. Anschließend zahlte die Buchhaltung die Förderung aus.

Abbildung 5: Standard – Abwicklungsprozess Reparaturbonus



Quelle: LRH-eigene Darstellung

- In rund 2.300 Fällen traten abweichende Abläufe auf, es erfolgten mehrere interne Bearbeitungsschritte oder mehrere Nachforderungen. Entscheidend für die Abwicklungsdauer war jedoch, ob Nachforderungen bei der Antragsteller:in notwendig waren. Dann lag die Dauer nicht bei 20 Tagen, sondern bei 31 Tagen im Normalprozess bzw. 44 Tagen beim davon abweichenden.
- Aufgrund des hohen Aufkommens an Anträgen wirkten im Zeitverlauf über 30 Personen in der Abteilung Umweltschutz mit. In geringem Umfang bearbeiteten Mitarbeiter:innen die Förderanträge außerhalb der betrieblich vorgesehenen Kernzeiten (Randzeiten, Wochenenden). Zudem waren einzelne Bedienstete in die Bearbeitung von bis zu drei Viertel der knapp 34.000 Förderanträge involviert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Abwicklung des Reparaturbonus die Abteilung Umweltschutz vor große Herausforderungen stellte. Positiv sieht der LRH, dass sie darauf hinwirkte, dass die Anträge online eingebracht werden. Dies erleichterte die Bearbeitung deutlich.

Gleichzeitig weist er darauf hin, dass der Aufwand für die Abwicklung wesentlich von der Qualität und Vollständigkeit der Anträge abhängt. Gerade bei „Massen-Förderungen“ wären die Antragsformulare so zu gestalten, dass eine hohe Qualität der Angaben erreicht wird. So wird eine automationsunterstützte Bearbeitung möglich. Eine effiziente Abwicklung kann technisch etwa durch die Verwendung elektronischer Identitäten seitens Antragsteller:innen, Logik- oder Adressdaten-Prüfungen oder den Einsatz von Bilderkennungssoftware erfolgen.

Das Land OÖ sollte bei der Abwicklung der Anträge regelmäßig auf die Auslastung einzelner Mitarbeiter:innen achten, um Überbelastungen zu vermeiden.

Kostenrechnung

- 30.1.** Gegenüber dem Jahr 2018 verünffachten sich die Personalkosten für die Förderungsabwicklung bis in das Jahr 2021, bei etwa gleichbleibendem Personalstand, wie folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 4: Kosten im Förderbereich Abfall, gerundet

Jahr	Personalkosten		Förderungen		Sonstige Kosten		Gesamtkosten in Euro
	in Euro	in %	in Euro	in %	in Euro	in %	
2017	45.000	9	432.000	86	23.000	5	501.000
2018	81.000	15	430.000	78	41.000	7	552.000
2019	305.000	18	1.250.000	73	156.000	9	1.710.000
2020	153.000	12	1.004.000	81	86.000	7	1.243.000
2021	409.000	16	1.965.000	76	215.000	8	2.588.000

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Kosten- und Leistungsrechnung des Landes OÖ

- 30.2.** Die hohen Personalkosten sind überwiegend auf den Reparaturbonus zurückzuführen. Dies war aufgrund der Unterstützung durch andere Bereiche der Abteilung möglich. Auffällig ist, dass die Verwaltungskosten (Personal- und sonstige Kosten) bis zu einem Viertel der Gesamtkosten betragen.

Der LRH empfiehlt bei der Evaluierung von Förderungen die Ergebnisse der Kostenrechnung zu berücksichtigen. Zudem wäre es zielführend, Förderaktionen mit hohen Personal- oder sonstigen Kosten als eigene Produkte in der Kostenrechnung zu erfassen.

Sonstige Förderungen

- 31.1.** Bis 2020 förderte das Land den Neubau von Altstoffsammelzentren (ASZ). Förderbedingung war zuletzt, dass ASZ bezirksübergreifend errichtet werden oder der Neubau mindestens zwei bestehende ASZ ersetzt. Zusätzliche Voraussetzungen waren etwa Mindest-Sammelmengen, Mindest-Öffnungszeiten von 20 Stunden pro Woche oder die kostenlose Übernahme gewisser Freimengen an Altholz, Bauschutt und sperrigen Abfällen.

Das Land stellte diese Förderung aus Budgetgründen ein, da eine Förderquote wie in der Vergangenheit (40 Prozent) nicht mehr möglich wäre und eine geringere Förderung lediglich einen Mitnahmeeffekt ohne zusätzlichen Nutzen bedeuten würde.

Ein ASZ, dessen Errichtung das Land 2020 mit 100.000 Euro förderte, wurde in einem Gebiet errichtet, das mit der höchsten Bodenfruchtbarkeitsklasse (5 - sehr hoch) ausgewiesen war.

- 31.2.** Der LRH stellt fest, dass aufgrund des Wegfalls der Förderung, das Land derzeit nur wenige Steuerungsmöglichkeiten hat, um Standards für ASZ-Öffnungszeiten festzulegen. Das trifft auch auf die Bedingungen für die Annahme in den ASZ zu.

Kritisch sieht der LRH, dass die Abteilung Umweltschutz die Errichtung eines ASZ in einem Gebiet mit der höchsten Bodenfruchtbarkeitsklasse förderte. Im Falle künftiger Förderungen sollte – ähnlich wie bei der Photovoltaik-Strategie des Landes OÖ²³ – der Bodenschutz mitberücksichtigt werden. Grundsätzlich wäre eine Einflussnahme schon bei der Standortsuche anzustreben.

- 31.3.** Die **Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft** äußert sich dazu wie folgt:

Falls es zukünftig zu einer neuerlichen Förderaktion für ASZ kommt, wird seitens der Abteilung Umweltschutz als Förderkriterium der Bodenschutz (Bodenfruchtbarkeitsklasse des ASZ- Standortes) berücksichtigt werden.

LANDESABFALLVERBAND

Aufgaben

Organisation

- 32.1.** Der Landesabfallverband (LAV) ist im Oö. AWG 2009 gesetzlich verankert. Er hat „die landesweite Koordinierung der überregionalen Angelegenheiten der Abfallwirtschaft durchzuführen“. Die Mitglieder sind alle 15 oö. Bezirksabfallverbände und die Statutarstädte Linz, Steyr und Wels. Unter anderem hat er folgende Aufgaben:

- Information der Mitglieder und deren Interessenvertretung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Koordinierung und Abstimmung der regionalen Abfallwirtschaftsprogramme sowie Mitarbeit bei der Erstellung des Landesabfallwirtschaftsplans, Koordinierung z. B. von Förderungsanträgen, Projekten, Personalentwicklungsmaßnahmen
- Aus- und Weiterbildung des Personals der BAV
- Implementierung eines einheitlichen Kostenrechnungsmodells

Der Vorsitzende vertritt den LAV nach außen. Weiteres Organ ist die Verbändeversammlung, die grundsätzliche Entscheidungen trifft und sich

²³ abrufbar auf der [Homepage des Landes OÖ](#)

aus den Vorsitzenden der 15 BAV und Vertreter:innen der Statutarstädte zusammensetzt; zudem sind auch jeweils eine Vertreter:in der im Oö. Landtag vertretenen Parteien beigezogen. Ein Kontrollausschuss zur Überwachung der Gebarung tagt zweimal jährlich. Der LAV hat eine Geschäftsstelle mit drei Personen und einem Geschäftsführer mit Sitz in Linz.

Zwischen LAV und anderen Systempartnern gibt es mehrere Schnittpunkte: so ist der Geschäftsführer des LAV gleichzeitig Geschäftsführer der Oö. BAV Abfallbehandlungs GmbH sowie der BAV Holding GmbH. Der LAV-Vorsitzende ist der Aufsichtsratsvorsitzende der BAV Holding GmbH.²⁴ Die Gesellschaften leisten für diese Funktionen Entgelte an den LAV.

Der LAV und die Gesellschaften verrechnen sich gegenseitig weitere Leistungen, die u. a. anhand von Zeitaufzeichnungen zugeordnet und mittels standardisierter Stundensätze ermittelt werden. Der LAV bezieht etwa Dienstleistungen im Bereich IT und Öffentlichkeitsarbeit und mietet die Räumlichkeiten, umgekehrt erbringt der LAV Buchhaltungsleistungen an die Gesellschaften. Eine Geschäftsordnung regelt detailliert die Verteilung der Befugnisse, auch für das beigestellte Personal.

- 32.2.** Der LAV ist als Interessenvertretung der oö. kommunalen Abfallwirtschaft vor allem mit koordinierenden Aufgaben betraut. Er nimmt diese Aufgabe in vielfältiger Weise wahr, etwa durch die Einrichtung von Arbeitsgruppen oder der Koordination einzelner Initiativen. Gleichzeitig weisen die in der Prüfung festgestellten unterschiedlichen Freimengen für die Abgabe von Abfällen in ASZ oder die fehlende Kostenrechnung in einzelnen BAV auf einen Mangel an Verbindlichkeit im System der oö. Abfallwirtschaft hin (Berichtspunkte 50 und 69). Nach Ansicht des LRH sollte der LAV seine Koordinierungsfunktion noch stärker wahrnehmen. Denkbar wären diesbezüglich Erweiterungen der Kompetenzen des LAV in den Satzungen.

Der LRH weist darauf hin, dass nur der LAV geprüfte Stelle war, nicht aber die Beteiligungsunternehmen. Im Rahmen der Prüfung wurden daher nur die finanziellen Verflechtungen mit Auswirkung auf die Gebarung des LAV betrachtet. Das Personal war zum Teil in den Gesellschaften angestellt. Aufgrund dieser Leistungserbringungen ergab sich ein komplexes System gegenseitiger Verrechnungen entsprechend den Wünschen der Gremien des LAV nach Transparenz. Der LRH regt an, die Verrechnungsstrukturen nach Möglichkeit regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls zu vereinfachen.

- 32.3.** Der **OÖ Landesabfallverband** äußert sich dazu wie folgt:

Der LAV hat in der Geschäftsstelle derzeit, 3+1 Karenzierung = 4 Personen plus GF, angestellt. Angeregt wurde eine Kompetenzerweiterung für den LAV; dazu besteht die Herausforderung im LAV, dass die Satzungen nur einstimmig (alle 18 Mitglieder) geändert werden können. Komplexe Verrechnungsstrukturen zwischen den Gesellschaften in Linz beruhen auf einem Leistungsbezug, wie dies auch vom internen Kontrollausschuss mehrfach befürwortet wurde. Da es sich Großteils um Personalleistungen handelt, wird nach erfassten Leistungsstunden abgerechnet. Diese

²⁴ sowie der Oö. LAVU GmbH. Die Oö. BAV Abfallbehandlungs GmbH verfügte über keinen Aufsichtsrat; der LAV-Vorsitzende war Vorsitzender eines Beirats der GmbH.

Transparenz wird für die Abrechnung bei Projekten mit Landesförderung als auch von den eigenen Mitgliedern für die Abgrenzung der Leistungen, für BAV versus Städte eingefordert bzw. nachgefragt. „Vereinfachungen“ durch Abrechnungen nach Pauschalen gehen zwangsläufig auf Kosten der Transparenz.

Koordinierungsfunktionen

- 33.1.** Eine Aufgabe des LAV ist, die regionalen Abfallwirtschaftsprogramme zu koordinieren und aufeinander abzustimmen; dies erfolgte beispielsweise in Workshops und der Bereitstellung von Textmustern. Das Stimmungsrecht übte der LAV insoweit aus, als der LAV-Geschäftsführer Anregungen zu den Entwürfen abgab, wobei diese nicht als offizielle, von den LAV-Organen, beschlossene Stellungnahme zu qualifizieren waren.²⁵
- 33.2.** Aus Sicht des LRH sollte sich der LAV weiterhin in die Abstimmung der regionalen Abfallwirtschaftsprogramme einbringen und dabei wie vorgesehen eine offizielle Stellungnahme abgeben. Dabei zeigt sich ein Rollenkonflikt: einerseits ist der LAV von den einzelnen Mitgliedern finanziert und ist deren Interessenvertretung; andererseits ist er aufgerufen, zu deren regionalen Abfallwirtschaftsprogrammen Stellung zu nehmen. Der LRH empfiehlt dem LAV, Festlegungen in der Satzung zu treffen, welches Organ unter welchen Voraussetzungen die Stellungnahme abgeben soll; der LAV sollte in Wahrnehmung dieser Aufgabe die Ziele der überregionalen kommunalen Abfallwirtschaft verfolgen.
- 33.3.** *Der OÖ Landesabfallverband teilt mit, dass intern zu diskutieren sein wird, welches LAV-Organ Stellungnahmen zu den regionalen Abfallwirtschaftsprogrammen abgibt.*
- 34.1.** Das Oö. AWG 2009 ermöglicht, dass einzelne BAV und Statutarstädte Aufgaben an den LAV übertragen. So erbringt der LAV Leistungen für die BAV im Bereich der Buchhaltung oder IT wie den Betrieb von Servern und Programmen.
- Auch wirkte er bei Überlegungen mit, die auf die Hebung von Synergien im IT-Bereich zwischen LAV, Gesellschaften und den BAV abzielten. Ziel war, standardisierte Leistungspakete anzubieten. In den Erläuterungen zum Voranschlag 2022 ging der LAV davon aus, dass für die 15 BAV der zusätzliche Pflichtbeitrag auf bis zu 0,6 Euro im Jahr 2023 angehoben werden müsste, abhängig von Ausmaß und Umfang der Servicedienstleistungen.
- 34.2.** Der LRH sieht das Bestreben positiv, Betrieb und Beschaffung von IT-Dienstleistungen zu bündeln. Davon umfasst wären sowohl der LAV und Gesellschaften als auch die BAV. IT-Dienstleistungen sind mit sehr hohen Anforderungen konfrontiert. Diese betreffen etwa die Ausfalls- und Datensicherheit, Beschaffung von IT-Ausstattung oder Lizenzmanagement. Der LAV sollte einen Grundsatzbeschluss in der Verbändeversammlung zur Standardisierung und Bündelung der IT-Dienstleistungen einholen.

²⁵ vgl. Protokoll der Verbändeversammlung des LAV vom 27.3.2019

Weiters regt der LRH an zu prüfen, welche weiteren Bereiche sich mittelfristig für die Erbringung von gemeinsamen Services und Beratungsleistungen eignen. Der LAV ist jene Organisation im System der Abfallwirtschaft, die dazu am besten geeignet erscheint.

34.3. *Der OÖ Landesabfallverband äußert sich dazu wie folgt:*

Der LRH sieht die Bündelung von Beschaffungen und IT-Kooperationen positiv; der LAV soll Grundsatzbeschluss zur Standardisierung und Bündelung der IT-Ressourcen schaffen. Der LAV ist geeignet, weitere gemeinsame Services und Beratungsleistungen zu prüfen. Dies werten wir als Bestätigung unserer Bemühungen im LAV.

35.1. Zu den Aufgaben des LAV gehört auch die Aus- und Weiterbildung des Personals, seiner Mitglieder sowie die Koordinierung von Personalentwicklungsmaßnahmen und Information. Neben themenspezifischen Arbeitskreisen etwa zu Kostenrechnung, Buchhaltung und Öffentlichkeitsarbeit finden auch in regelmäßigen Abständen mehrtägige Vernetzungstreffen der BAV-Verbandssekretär:innen statt, deren Kosten der LAV trägt.

Im Jahr 2018 organisierte der LAV eine Bildungsreise mit abfallwirtschaftlichem Programm ins Ausland. Der Teilnehmerkreis bestand aus Personen der BAV, LAV, Land OÖ, Statutarstädte und Dritter. Die Kostentragung erfolgte durch den LAV, die teilnehmenden Organisationen sowie durch „Sponsoring“ seitens der Gesellschaften in Höhe von rd. 16.000 Euro.

35.2. Aus Sicht des LRH sollten die BAV die Kosten für Vernetzungstreffen oder Bildungsreisen zur Gänze nach Aufwand verrechnet erhalten. In diesem Zusammenhang empfiehlt der LRH, dass der LAV interne Festlegungen zur Höhe und Tragung von Aufwendungen von Vernetzungs- und Bildungsangeboten, zu Sponsoring usw. ausarbeitet.

35.3. *Der OÖ Landesabfallverband hält dazu fest, dass die Kosten für Seminare, Schulungen und Veranstaltungen wie z.B. die Konferenzen der Geschäftsstellenleiter:innen von den Mitgliedern aufwandsbezogen getragen werden. Dazu wird seit 2022 ein Akontobetrag je EW eingehoben. Die Festlegung der Höhe der Kostentragung von Aufwendungen für Vernetzungs- und Bildungsangeboten ist ohnedies Teil des VA und muss einvernehmlich beschlossen werden. Die Tendenz geht in den letzten Jahren generell in Richtung aufwandsbezogener Abrechnung. Der LAV muss andererseits im Sinne seiner Koordinationstätigkeit und Informationsaufgabe trachten, dass diese Vernetzungs- und Austausch-treffen von möglichst vielen Mitgliedern genutzt werden, was bei individueller Verrechnung von Teilnahmekosten oft nicht mehr zu so hohen Teilnahmequoten führen könnte.*

35.4. Der LRH wiederholt seine Ansicht, dass diesbezüglich Regeln notwendig sind und eine aufwandsbezogene Abrechnung erfolgen sollte. Die internen Festlegungen, in welcher Höhe Aufwendungen für Vernetzungs- und Austausch-treffen getragen werden bzw. Sponsorleistungen möglich sind, sollten sich in umfassenden Compliance-Richtlinien wiederfinden.

- 36.1.** Die Restabfallanalyse für OÖ wickelte der LAV ab. Das Projekt bestand aus internen und externen Leistungen, im Förderantrag beim Land OÖ schätzte der LAV die Gesamtkosten auf 343.000 Euro.²⁶ Das Land förderte die Analyse mit 75.000 Euro.
- Für die erste Phase führte der LAV eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung durch. Ein einziger Bieter legte ein Angebot und erhielt den Zuschlag. Für die zweite Phase im Frühjahr 2019 beauftragte der LAV den Dienstleister direkt, ohne dokumentierte, erneute Angebotseinholung. Er begründete dies damit, dass alle Bundesländer gleichzeitig derartige Analysen durchführten. Insgesamt erhielt der Dienstleister für die Analyse 202.840 Euro.²⁷
- 36.2.** Bereits bei der Projektplanung und der damit einhergehenden Auftragswert-schätzung sollte darauf geachtet werden, ob es sich um ein zusammenzu-rechnendes Vorhaben handeln könnte, insbesondere wenn es Leistungen des gleichen Fachgebiets betrifft, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- 36.3.** *Der OÖ Landesabfallverband teilt mit, dass der zweite Analysedurchgang für Restabfall im Umfang und in der Detaillierung, zum Zeitpunkt der Vergabe des ersten Analysedurchgangs, noch nicht ausreichend bekannt war. Andererseits hatte der Bestbieter im ersten Analysedurchgang schon derartig spezifisches Know-how erworben, dass es naheliegend und sachlich gerechtfertigt erschien, für die zweite Stufe ein Verhandlungs-verfahren mit nur einem Bieter durchzuführen. Es mussten auch die Analyseergebnisse beider Analysedurchgänge vergleichbar gemacht werden, was für eine Leistungserbringung aus einer Hand spricht.*
- 36.4.** Der LRH weist nochmals darauf hin, dass bereits bei der Projektplanung stärker darauf geachtet werden sollte, ob es sich um Vorhaben handeln könnte, die aus vergaberechtlicher Sicht zusammenzurechnen wären.

Öffentlichkeitsarbeit

- 37.1.** Aufgabe des LAV ist die überregionale und landesweite Öffentlichkeitsarbeit. Dazu inseriert der LAV auf unterschiedlichen Kanälen (Print, TV, Internet, Radio etc.) und entwickelt Kampagnen zu einzelnen Themen wie der Vermeidung von Lebensmittelabfällen. Weiters betreut er einen Social-Media-Auftritt.

Der Auftritt erfolgt unter der Dachmarke „Umweltprofis“, zu der sich in einem gemeinsamen Leitbild die 15 BAV, die Statutarstädte, die Oö. LAVU GmbH sowie der LAV bekannten. Leistungen zur Öffentlichkeitsarbeit erbringt der LAV auch für die Beteiligungsgesellschaften sowie für einzelne BAV. Der LAV entwickelte auch Apps, etwa für Abfalltermine und -Informationen.

²⁶ Die Gesamtkosten inkludierten neben der ausgeschriebenen Probenahme-Leistung auch Planung, wissenschaftliche Begleitung, Projektabwicklung usw., die an unterschiedliche Dienstleister vergeben wurden.

²⁷ Restabfallanalyse 2018: 130.480 Euro, Restabfallanalyse 2019: 72.360 Euro

Im Jahr 2016 ließ der LAV eine Analyse der Marke Umweltprofis sowie eine repräsentative Umfrage zu deren Bekanntheit durchführen:

- Die Befragten fühlten sich insgesamt sehr gut informiert, dabei bevorzugten sie vor allem „traditionelle“ Medien wie Zeitungen oder Infoblätter gegenüber Apps oder sozialen Medien.
- Etwa ein Viertel der Befragten kannte die OÖ Umweltprofis, die Marke wurde v. a. mit Umwelt- und Naturschutz in Verbindung gebracht, und erst in einem zweiten Schritt mit Müllentsorgung.
- In einzelnen Bezirken war die Bekanntheit signifikant höher als in anderen.

37.2. Der LRH unterstreicht die Bedeutung einer über alle Ebenen abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit. Ein einheitlicher Auftritt kann die Kommunikation wesentlich unterstützen. Die unterschiedliche Bekanntheit in den Bezirken zeugt davon, wie wichtig die Öffentlichkeitsarbeit auch der einzelnen BAV ist. Erschwert wird diese durch regionale Ausprägungen etwa bei Trennregeln oder Öffnungszeiten von ASZ (Berichtspunkt 49).

Positiv zu bewerten ist, dass sich der LAV aktiv mit dem Auftritt als Umweltprofis auseinandersetzt und empirische Umfragedaten zur Wirkung der Öffentlichkeitsarbeit erhob. Gleichzeitig wäre aus den Umfrage-Ergebnissen im Zuge des vom LRH angeregten Strategieprozesses eine Weiterentwicklung des gemeinsamen Auftritts der Umweltprofis vorzunehmen. Sowohl die geringe Bekanntheit als auch die geringe Verknüpfung der Marke mit den Organisationen der kommunalen Abfallwirtschaft weisen auf Handlungsbedarf hin.

37.3. Der **OÖ Landesabfallverband** gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

LRH unterstreicht die Bedeutung einer über alle Ebenen abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit; Handlungsbedarf wird bei der Weiterentwicklung des gemeinsamen Auftritts (Umweltprofis) gesehen. Das sehen wir auch, es wurde auch ein Arbeitskreis eingerichtet, allerdings war diese Aufgabe für die Mitglieder in den letzten Jahren nicht prioritär.

Aufsicht

38.1. Der LAV unterliegt der Aufsicht durch die Landesregierung nach den einschlägigen Bestimmungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes.²⁸ Dies bedeutet in der Folge, dass – so wie bei den BAV – auch für den LAV das VII. Hauptstück der Oö. Gemeindeordnung anzuwenden ist.²⁹ Demnach hat dieser unter anderem Voranschläge und Rechnungsabschlüsse an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln, welche in der Folge zu prüfen sind. Auch ist es rechtlich zulässig, dass die zuständige Abteilung AUWR umfassende Gebarungsprüfungen beim LAV durchführt.

In der Vergangenheit übermittelte der LAV grundsätzlich die Rechnungsabschlüsse an die Abteilung AUWR. Diese nahm die Rechenwerke zur Kenntnis, setzte aber keine aktiven Prüfungshandlungen. Die Voranschläge

²⁸ vgl. § 22 Oö. Gemeindeverbändegesetz

²⁹ § 97 bis 109 Oö. GemO

wurden vom LAV bislang nicht an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet. Eine umfassende Gebarungsprüfung wurde beim LAV bislang noch nicht durchgeführt.

- 38.2.** Der LRH kritisiert, dass es die zuständige Abteilung AUWR seit mehr als 25 Jahren verabsäumt hat, ein Prüfungssystem für den LAV aufzubauen. Dies betrifft sowohl die Prüfung der jährlichen Voranschläge und Rechnungsabschlüsse, als auch periodisch durchzuführende Gebarungsprüfungen. Die Abteilung AUWR sollte künftig ihre diesbezüglichen Aufgaben als Aufsichtsbehörde wahrnehmen und den LAV in ihre Prüfungstätigkeit integrieren.

Finanzielle Ergebnisse

Finanzierung

- 39.1.** Ein Teil des Abfallwirtschaftsbeitrages dient zur Finanzierung des Aufwands des LAV. Die Verbändeversammlung des LAV legt jährlich einen Beitrag fest, den die Mitglieder an den LAV abführen. Dieser betrug 2021 pro Einwohner:in in Statutarstädten 0,45 Euro und für die BAV 0,51 Euro. Die unterschiedliche Höhe ergibt sich daraus, dass der LAV zusätzliche Leistungen für die 15 BAV erbringt. Diese Aufgaben nehmen die Statutarstädte selbst wahr. Sie betreffen etwa den Datenschutz, Kostenrechnung oder Administratives. Weiters verrechnet der LAV Leistungen für einzelne BAV, die individuell übertragen und nicht vom Mitgliedsbeitrag abgedeckt sind. Der LAV plante zwischen 2020 und 2026 den Haushalt durch die jährliche Auflösung von Rücklagen abzudecken. Folgende Tabelle schlüsselt die Finanzierung für 2021 im Detail auf:

Tabelle 5: Finanzierung des LAV 2021

	Einzahlungen		Erträge	
	in Euro	in %	in Euro	in %
Kostenbeiträge (Mitgliedsbeiträge)	776.883	62,3	776.994	55,3
Kostenbeiträge (Zusatzleistungen)	4.575	0,4	6.013	0,4
Kostenbeiträge (durch Dritte)	324.974	26,1	305.868	21,8
Transfers (vom Land OÖ)	136.834	11,0	153.077	10,9
Transfers (von sonstigen)	166	0,0	17.821	1,3
Zinserträge/Dividenden	3.098	0,2	3.098	0,2
Entnahme von Rücklagen	-	-	140.988	10,0
Gesamt	1.246.530	100,0	1.403.860	100,0

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Rechnungsabschluss LAV 2021

Die Kostenbeiträge durch Dritte betreffen etwa Verrechnungen mit Beteiligungen sowie Leistungen des LAV im Rahmen der Elektroaltgeräteverordnung³⁰.

- 39.2.** Der LAV finanziert sich zu drei Viertel aus den Abfallgebühren bzw. Mitteln des Landes OÖ. Die unterschiedlichen Beiträge für Statutarstädte und Gemeinden erscheinen aufgrund der Strukturen, die Statutarstädte selber vorhalten, sachlich gerechtfertigt. Gleichzeitig sollte der administrative Aufwand für die Verrechnung der Mitgliedsbeiträge geringgehalten werden.

Der LRH weist darauf hin, dass nach erfolgter Auflösung der Rücklagen mit einer Anhebung der Mitgliedsbeiträge zu rechnen ist. Zusätzlich könnten sich die hohen allgemeinen Preissteigerungen und die erweiterten IT-Dienstleistungen auswirken. Um größere Sprünge zu vermeiden, sollten die Anpassungen allenfalls über mehrere Jahre verteilt vorgenommen werden.

- 39.3.** Der **OÖ Landesabfallverband** teilt mit, dass die Notwendigkeit der Anpassung der Mitgliedsbeiträge über mehrere Jahre auch erkannt wird und darauf in den VA 2022 und 2023 schon eingegangen wurde, inklusive einer mittelfristigen Prognose bis 2026.

Rechnungswesen

- 40.1.** Der LAV erwirtschaftete 2020 und 2021 ein positives Betriebsergebnis, obwohl er für beide Jahre Abgänge veranschlagt hatte.³¹

Tabelle 6: LAV Betriebsergebnis – Finanzierungsrechnung in Euro

	2020		2021	
	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Voranschlag	Rechnungsabschluss
Einzahlungen (bereinigt)	1.239.300	1.201.477	1.263.300	1.246.530
Auszahlungen (bereinigt)	1.466.400	1.073.737	1.411.200	1.091.613
Betriebsergebnis	-227.100	127.740	-147.900	154.917

Quelle: LRH-eigene Darstellung

- 40.2.** Die vom LAV veranschlagten negativen Betriebsergebnisse hatten das Ziel, den Stand der Rücklagen zu reduzieren. Dass der LAV trotzdem ein positives Betriebsergebnis erwirtschaftete, ist auf Verzögerungen bei Projekten, auch aufgrund der COVID-19-Pandemie, zurückzuführen.
- 41.1.** Der LAV wendet für das Rechnungswesen die VRV 2015 an, u. a. auch für die Erstellung des Voranschlags und Rechnungsabschlusses. Zur Beschlussfassung des Voranschlags erstellte der LAV für die Verbandsversammlung zudem Erläuterungen und eine Vorschau der Mitgliedsbeiträge für fünf Jahre. Nicht Teil des Voranschlags war ein Mittelfristiger Ergebnis-

³⁰ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten (Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO), StF BGBl. II Nr. 121/2005

³¹ Das Betriebsergebnis zeigt das Haushaltsergebnis bereinigt um Investitionen, Rücklagenzuführungen und -entnahmen, Gewinnentnahmen und sonstige Einmaleffekte (z. B. Sondertilgungen).

und Finanzplan.³² Der Kontrollausschuss hatte 2020 die Erstellung eines solchen empfohlen.³³

Der LAV bildete 2021 Rücklagen in Höhe von rd. 590.000 Euro, die auch durch Zahlungsmittelreserven bedeckt waren. Die allgemeine Rücklage betrug rd. 113.000 Euro. Die restlichen Mittel waren als zweckgebunden ausgewiesen und für Abfertigungen sowie Projekte und Öffentlichkeitsarbeit gebildet worden. Insgesamt verfügte er über liquide Mittel von rd. 1.021.000 Euro³⁴ und führte diese auf Konten dreier Banken.

- 41.2.** Der LAV sollte, wie bereits vom Kontrollausschuss angeregt, einen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan erstellen. Zudem sollte zum Voranschlag ein Vorbericht erstellt werden, der in Gliederung und Inhalten dem § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung folgt. Hierbei kann auf den bisherigen Erläuterungen aufgebaut werden. Diese bewertet der LRH als grundsätzlich aussagekräftige Unterlagen.

ABFALLWIRTSCHAFTLICHE ORGANISATION AUF BEZIRKS- UND GEMEINDEEBENE

Finanzieller Überblick in OÖ

- 42.1.** Die operative Steuerung der Abfallwirtschaft in OÖ erfolgt vorwiegend auf Bezirks- und Gemeindeebene. Der Großteil der Leistungen wird dabei über Gebühren gedeckt, die die oö. Gemeinden direkt bei den Bürger:innen und teilweise auch bei Gewerbebetrieben einheben. Die Abfallwirtschaft wird dabei innerhalb der Gemeindehaushalte geführt und in den Rechenwerken als „Betrieb der Abfallbeseitigung“ bezeichnet. Für einen groben finanziellen Überblick analysierte der LRH ausgewählte Kennzahlen der oö. Gemeinden des Jahres 2021 aus einem Haushaltsauswertungsprogramm.³⁵

Der LRH erhob dabei unter anderem die oberösterreichweiten Gebührenerträge je Gemeinde und Einwohnergleichwert (EWG) mit folgenden Ergebnissen:³⁶

- Die Gebührenerträge lagen in den oö. Gemeinden zwischen 15 Euro und 132 Euro je EWG.
- Über die Hälfte der oö. Gemeinden erzielten Erträge aus der Abfallwirtschaft zwischen 50 Euro und 75 Euro je EWG.
- Werden die Gebührenerträge der Gemeinden auf Bezirksebene aggregiert, reicht die Bandbreite von 56 Euro (Bezirke Schärding und Grieskirchen) bis 103 Euro je EWG (Bezirk Gmunden).

³² vgl. § 11 Oö. Gemeindehaushaltsordnung

³³ vgl. LAV-Verbändeversammlung vom 18.12.2020

³⁴ mit 31.12.2021

³⁵ vgl. Daten des Landes OÖ aus dem Haushaltsauswertungsprogramm Gembon

³⁶ Der dafür herangezogene Einwohnergleichwert (EWG) setzt sich aus der Anzahl der Personen mit Hauptwohnsitz, den Übernachtungen in den jeweiligen Gemeinden, sowie der Annahme einer 50-prozentigen Nutzung der Nebenwohnsitze zusammen.

Ein Vergleich des Landesschnittes der eingehobenen Gebühren zwischen den Jahren 2015 und 2021 zeigt, dass das Aufkommen in den öö. Gemeinden ohne Berücksichtigung des VPI im besagten Zeitraum um 22,49 Prozent stieg. Dies entspricht einer jährlichen Steigerung von 3,75 Prozent³⁷.

Grafische Darstellungen zu den Gebührenerträgen je EWG in den Gemeinden und aggregiert auf Bezirksebene finden sich in den Anlagen 3 und 4.

42.2. Der LRH hält fest, dass die Einnahmen bzw. Erträge bei den Betrieben der Abfallbeseitigung auf Gemeindeebene kontinuierlich anstiegen. In welchem Ausmaß die Anstiege auf die Gebühren der Bürger:innen zurückzuführen waren, war für den LRH nicht beurteilbar, zumal die Einnahmen aus privaten Haushalten und gewerblichen Betrieben in den Gemeindehaushalten oftmals nicht getrennt werden. Es kann somit derzeit keine valide Aussage darüber getroffen werden, ob eine Gemeinde im Schnitt geringe oder hohe Gebühren von den Bürgern einhebt. Um künftig differenziertere Daten über die Gebührenhöhen bei der Abfallbeseitigung zu erhalten, sollte das Land OÖ auf die Gemeinden so einwirken, dass die Einnahmen von Privathaushalten und Gewerbebetrieben künftig möglichst getrennt verbucht werden.

43.1. Eine zentrale Kennzahl bei der finanziellen Bewertung der Abfallwirtschaft in den Gemeinden stellt der Kostendeckungsgrad dar. Dieser kann näherungsweise anhand der Aufwände und Erträge des Ergebnishaushaltes ermittelt werden. Grundlegendes Ziel sollte es dabei für die Gemeinden sein, entsprechend den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 kostendeckende Gebühren einzuheben. Die Deckungsgrade in den öö. Gemeinden lagen im Jahr 2021 zwischen 73,7 Prozent und 160,7 Prozent. 172 öö. Gemeinden erreichen keine Kostendeckung in der Abfallwirtschaft und verfehlten somit das einfache Jahreserfordernis laut FAG. Der Deckungsgrad von 351 Gemeinden (80 Prozent der öö. Gemeinden) liegt zwischen 90 und 110 Prozent.

Ausgehend von den Ergebnissen der Gemeinden bei der Abfallwirtschaft stehen im Jahr 2021 Überschüssen von 7,2 Mio. Euro Fehlbeträge in der Höhe von 1,7 Mio. Euro gegenüber. Ein grafischer Überblick zu den Kostendeckungsgraden der öö. Gemeinden findet sich in Anlage 5.

43.2. Der LRH hält zu den näherungsweise berechneten Kostendeckungsgraden Folgendes fest:

- Mehr als ein Drittel aller öö. Gemeinde führten die kommunale Abfallwirtschaft nicht kostendeckend. Ein Großteil dieser Gemeinden liegt allerdings nahe an der Kostendeckung.
- Keine einzige öö. Gemeinde liegt bei einem Deckungsgrad von über 200 Prozent und damit außerhalb der gesetzlichen Vorgaben des FAG.

³⁷ Die VPI Veränderungsrate im Zeitraum 2015 bis 2021 lag bei 11,2 Prozent.

- Verglichen mit anderen wesentlichen Betrieben der Daseinsvorsorge wie Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung liegt eine geringere Streuung bei den Deckungsgraden vor. Auch sind die Gebührenüberschüsse der Abfallwirtschaft in den Kommunen tendenziell geringer.³⁸

Für den LRH ist die stärkere Orientierung der eingehobenen Gebühren an der Kostendeckung ein Anzeichen für einen positiven Einfluss der Bezirkssicht als ausgleichende Steuerungsebene.

43.3. Der **OÖ Landesabfallverband** hält dazu folgendes fest:

Die starke Orientierung der Gebühren an der Kostendeckung ist Anzeichen für einen positiven Einfluss der Bezirkssicht als ausgleichende Steuerungsebene. Das bestätigt die Sinnhaftigkeit der Abwicklung der Abfallwirtschaft auf Bezirksebene. Diese Einschätzung des LRH teilen wir auch zu 100 Prozent.

Prüfenauswahl

Geprüfte Bezirksabfallverbände

- 44.1.** Der LRH wählte die drei Bezirksabfallverbände Kirchdorf, Freistadt und Schärding für die Prüfung aus. Die Auswahl berücksichtigt unter anderem finanzielle Kennzahlen wie die getätigten Transferzahlungen, die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, das Nettoergebnis sowie das Nettovermögen. Weiters zog der LRH auch qualitative Aspekte aus Vorrecherchen heran wie z. B. Informationen zum Leistungsspektrum bzw. zu organisatorischen Auffälligkeiten.

Alle drei Verbände betreuen eine ähnlich hohe Anzahl an Gemeinden bzw. Einwohner. Der BAV Schärding wurde vorrangig ausgewählt, weil dieser bereits wesentliche Bestandteile des Oö. Reformprojektes umgesetzt hat. Der BAV Freistadt setzt bei der Bewirtschaftung stark auf Bringsysteme (u. a. auch Hausabfallsammlung), wodurch es eine hohe Dichte an ASZ gibt. In Bezug auf den BAV Kirchdorf gab es hohe Transferzahlungen der Gemeinden an den BAV und Hinweise auf eine problematische organisatorische Situation. Die Strukturdaten in den ausgewählten Bezirken stellen sich – auch bezogen auf die Abfallwirtschaft – wie folgt dar:

³⁸ vgl. dazu die Initiativprüfungen des LRH zur Wasserversorgung in OÖ (https://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2021/IP_Wasserversorgung_in_Ober%c3%b6sterreich_Bericht_signe_d.pdf; 20.02.2023) bzw. zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung in OÖ (https://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2017/IP_Finanzierung_Abwasserbeseitigung_Bericht_20170706_signed.pdf; 20.02.2023)

Tabelle 7: Strukturdaten der ausgewählten Bezirke

Strukturdaten	Freistadt	Kirchdorf	Schärding
Einwohner	66.922	57.163	57.438
Gemeinden	27	23	30
Arbeitsstätten	5.922	5.259	4.886
Übernachtungen	151.460	551.567	108.586
Fläche in km ²	994	1.240	618
Einwohner/km ²	67	46	93
ASZ	26	10	8
Umladestationen	1 (Katsdorf)	1 (Abfallwirtschaftszentrum Inzersdorf)	2 (Raab, Ort im Innkreis)
Spezielle Charakteristika	Dezentrales Bringsystem, u.a. auch für Hausabfälle	Einzelne Übertragungen an BAV, heterogene Organisation durch geographische Unterschiede	Oö. Reformprojekt mit weitgehenden Übertragungen an BAV

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bezirksdaten

44.2. Auf Grundlage der angewendeten Indikatoren wurden drei, von der Einwohnerzahl vergleichbare, aber strukturell sehr unterschiedliche Bezirksabfallverbände ausgewählt.

Geprüfte Gemeinden

45.1. Der LRH wählte insgesamt sieben Gemeinden für die Prüfung aus. Für die Auswahl wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Als Grundlage dienten Rechnungsabschluss-Auswertungen für die Jahre 2019 bis 2021. Dafür waren sowohl der näherungsweise Kostendeckungsgrad (auf Basis der Ergebnisrechnung), als auch die Gebührenerträge pro Einwohner relevant.
- Eine weitere Voraussetzung für die Auswahl war, dass es sich um Gemeinden aus den drei ausgewählten Bezirken handelte, um dadurch die Schnittstellen zwischen den Gemeinden und den zuständigen BAV zu analysieren.
- Prüfung einer Standortgemeinde von speziellen Einrichtungen der jeweiligen BAV (Geschäftsstelle, Abfallwirtschaftszentrum).

Die Strukturdaten der ausgewählten Gemeinden stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 8: Strukturdaten der ausgewählten Gemeinden für das Jahr 2021

Gemeinde	Bezirk	Fläche in km ²	Einwohner 2021	Deckungsgrad in Prozent	Gebührenerträge pro EWG
Freistadt	Freistadt	12,9	7.949	100,0	83,3
Kaltenberg	Freistadt	17,1	620	146,2	28,3
Unterweißenbach	Freistadt	48,7	2.174	107,4	40,6
Edlbach	Kirchdorf	8,3	648	74,7	15,1
Inzersdorf	Kirchdorf	22,7	1.896	91,2	61,7
Sigharting	Schärding	5,7	825	102,9	51,8
St. Marienkirchen	Schärding	24,9	1.907	81,6	53,4

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Rechnungsabschlussdaten aus der Anwendung Gembon

In den ausgewählten Gemeinden reicht die Bandbreite der Gebührenerträge je EWG von 15 Euro in der Gemeinde Edlbach bis zu 83 Euro in der Gemeinde Freistadt. Der Kostendeckungsgrad der geprüften Gemeinden lag zwischen 74,8 Prozent in der Gemeinde Edlbach und 146,2 Prozent in der Gemeinde Kaltenberg. Drei der sieben Gemeinden erreichen keine Kostendeckung im Bereich der Abfallwirtschaft.

- 45.2.** Aus Sicht des LRH geben die ausgewählten Gemeinden einen repräsentativen Überblick über die finanzielle Situation der oö. Gemeinden in der Abfallwirtschaft.

Organisation ausgewählter Abfallfraktionen

Hausabfälle

- 46.1.** Die Sammlung der Hausabfälle ist Aufgabe der Gemeinden. Sie können dabei diese Aufgabe an Dritte, etwa an einen BAV, übertragen. Neben einem Holsystem ermöglicht das Oö AWG 2009 auch ein Bringsystem: Die Gemeinden können „Sonderbereiche“ von der Abholung ausnehmen, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten verbunden wären, etwa für sehr abgelegene Liegenschaften. Darüber hinaus ist für Teilgebiete oder die gesamte Gemeinde ein Bringsystem möglich, bei dem die Hausabfälle zu Sammeleinrichtungen gebracht werden. Ein solcher „erweiterter Sonderbereich“ ist an diverse Voraussetzungen gebunden, auf deren Einhaltung die Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde achtet (Berichtspunkt 78).³⁹ Die Hausabfall-Sammlung ist in den geprüften Bezirken unterschiedlich organisiert, wie folgende Tabelle zeigt:

³⁹ vgl. § 6 Abs. 3 und 4 Oö. AWG 2009

Tabelle 9: Überblick über die Sammlung Hausabfälle in den Bezirken

Hausabfälle	Freistadt	Kirchdorf	Schärding
Sammel-System	Bringsystem in ASZ (Erweiterter Sonderbereich) Holsystem in einzelnen Gemeinden	Holsystem	Holsystem
Sammlung – Vergabe der Leistungen	Gemeinden (einheitlicher Vertrag)	BAV	Gemeinden (individuelle Verträge)
Abrechnung mit Dienstleister	Gemeinden, Rechnungs- kontrolle durch BAV	BAV	Gemeinden

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Im Bezirk Freistadt bringen die Bürger:innen ihre Hausabfälle überwiegend selbst in die ASZ. In einzelnen – vor allem dichter besiedelten – Gemeinden findet auch eine Abholung statt. Insgesamt werden rd. 20 Prozent der Hausabfall-Mengen im Holsystem gesammelt. Eine der acht Gemeinden mit Abholung ist die Stadtgemeinde Freistadt. Grundsätzlich anzubieten ist eine Abholung in allen Gemeinden. In den Bezirken Kirchdorf und Schärding holen Sammelfahrzeuge den Hausabfall bei den Haushalten, sofern nicht einzelne Sonderbereiche ausgenommen sind.

Die Aufträge zur Sammlung der Hausabfälle vergeben die Gemeinden der Bezirke Freistadt und Schärding selbst. Im Bezirk Kirchdorf hatten sie, wie im Oö. Reformprojekt vorgesehen, diese Aufgabe an den BAV übertragen. Im Detail ergibt sich folgendes Bild:

- Alle Gemeinden des Bezirks Freistadt schlossen 1993 mit einem Unternehmen einen gemeinsamen Vertrag für die Sammlung der Hausabfälle. Der Vertrag stammt aus einer Zeit, in der es im Bezirk ein Holsystem gab, so regelt er die Abholung der Abfallbehälter, wobei Befahrungsrouten u. ä. von den Gemeinden gesondert zu vereinbaren waren; zudem waren drei Pauschalstunden für die Fahrt zur Deponie Asten und ein Entgelt nach Ladezeit festgelegt.

Der BAV organisiert und plant die gemeindeübergreifende Abholung der Abfälle aus den ASZ. Der Transport der Hausabfälle erfolgte seit 2017 von den ASZ zur Umladestation des Unternehmens in Katsdorf. Das Unternehmen verrechnete direkt an die Gemeinden, wobei der BAV Freistadt vorab eine Rechnungsprüfung vornahm. Auch für die Abrechnung im Holsystem, wie etwa in der Stadtgemeinde Freistadt, fand der Vertrag von 1993 Anwendung.⁴⁰

- Der BAV Kirchdorf vergab die Abholung der Restabfälle 2001 aufgeteilt auf vier Regionen.⁴¹ Dies ermöglichte bezirkswweit einheitliche Transportkosten; auch finden gemeindeübergreifende Sammlungen statt (Berichtspunkt 57).

⁴⁰ Die tatsächliche Abrechnung in den geprüften Gemeinden erfolgte etwa bei ASZ nach Container bzw. im Holsystem nach Container oder Zeit und mit einstündiger Anfahrtpauschale.

⁴¹ Die geprüften Gemeinden nahmen die Beschlüsse zur Übertragung an den BAV im Jahr 2008 vor.

Die Verträge mit den vier Unternehmen sahen eine Laufzeit von drei Jahren vor; anschließend war eine Verlängerung im Verhandlungsverfahren vorgesehen. Die Unterlagen zeigten, dass der BAV in regelmäßigen Abständen, in der Regel jährlich, die Preise mit den Unternehmern verhandelte bzw. anpasste. Im Jahr 2019 beauftragte der BAV Kirchdorf zu diesen – und anderen – Verträgen eine externe vergaberechtliche Bewertung. Darin wird angeführt, dass „die bestehende Vertragsstruktur einer Sichtung und Bereinigung in vergaberechtl. Hinsicht zuzuführen“ sei. Der externe Experte äußerte die Vermutung, dass es sich um wesentliche Vertragsänderungen bzw. de facto Neuvergaben handle. Der BAV plante in der Folge eine Neuvergabe in einem offenen Verfahren durchzuführen, die bislang nicht umgesetzt wurde.

- Im Bezirk Schärding organisieren die Gemeinden die Sammlung der Hausabfälle, wobei der BAV etwa einheitliche Abfuhrintervalle koordiniert.⁴² Die Gemeinden hatten den BAV beauftragt, mit den Transportunternehmen Preisreduzierungen zu verhandeln.⁴³

Die Verträge der geprüften Gemeinden stammten aus dem Jahr 1978 (Sigharting) bzw. 1995 (St. Marienkirchen). Die Inhalte entsprachen zum Teil nicht mehr der tatsächlichen Abwicklung. Dies betrifft beispielsweise die vorgesehenen Zeitpunkte oder den Anknüpfungspunkt für die Abrechnung. Der Vertrag der Gemeinde Sigharting regelte etwa die Abfuhr zu einer Mülldeponie sowie eine zweimal jährliche kostenlose Abfuhr des Sperrmülls, was nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach. Die Auftragnehmer rechneten direkt mit den Gemeinden ab.

- 46.2.** Nach Einschätzung des LRH entsprechen die Verträge in vielen Aspekten nicht mehr den Gegebenheiten. In keiner der geprüften Stellen fand in den letzten zehn Jahren eine Ausschreibung statt und die Verträge wurden zum Teil jährlich verlängert. Ohne regelmäßig erneute Ausschreibungen ist nicht sichergestellt, dass ein wirtschaftlicher Preis gegeben ist, da die Leistungen einem Wettbewerb entzogen sind. Daher sollten die geprüften Gemeinden und der BAV Kirchdorf – soweit nicht ohnedies bereits die Verpflichtung dazu besteht – in regelmäßigen Abständen die Möglichkeiten des Vergaberechts nutzen und die Verträge schriftlich aktuell halten. Das Vergaberecht bietet Möglichkeiten, regionale und ökologische Überlegungen einfließen zu lassen.

Eine vergaberechtskonforme gemeindeübergreifende Sammlung wird, auch angesichts der Grenzen für Direktvergaben, idealerweise auf Bezirksebene organisiert. Damit einhergehend sollten die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, etwa eine Angleichung von Abfuhrintervallen oder von Gebührenmodellen. Aus Sicht des LRH sollte der LAV dieses Querschnittsthema koordinieren, da sich die vergaberechtlichen Fragestellungen ähnlich gestalten. Eine Musterausschreibung eines Bezirks könnte als Beispiel für andere dienen.

⁴² Im regionalen Abfallwirtschaftsprogramm 2018 führte der BAV Schärding zur Entwicklung der Aufgabenverlagerung an, die Vergabe „faktisch umgesetzt“ zu haben, Seite 47.

⁴³ vgl. Vereinbarung zu Teilnahme am Bezirksmodell „Einheitliches Leistungsangebot – einheitliche Gebühren“

46.3. Der **OÖ Landesabfallverband** hält dazu fest, dass eine Muster-ausschreibung für Haussammlungen über den LAV koordiniert werden sollte. Derzeit wird über den LAV, unterstützt durch eine externe Rechtsberatung ein Mustervertrag über die Kompostierung der biogenen Abfälle erstellt. Ein Beratungsbedarf für die Vergabe der Restabfall-sammlung - ein gesetzliches Aufgabengebiet der Gemeinden - wurde bisher noch nicht an den LAV herangetragen.

Der **Bezirksabfallverband Kirchdorf** äußert sich dazu wie folgt:

Die Vergabeunterlagen wurden vom im Jahr 2020 gegründeten Beratungsgremium für die Vergabe der Restabfallabfuhr gesichtet. Darin wurde bereits der juristische Teil weitgehend erarbeitet. Eine Fortführung dieser Gremiumsarbeit wurde in der Vorstandssitzung im Februar 2023 beschlossen. Es wurden weitere Schritte gesetzt, um die Ausschreibung der Restabfallsammlung in die Wege zu leiten (Berichtspunkt 46).

Biogene Abfälle

47.1. Biogene Abfälle sind in Biotonnenabfälle und Grünabfälle (Grün- und Strauchschnitt) zu unterscheiden. Die Sammlung der Biotonnenabfälle ist Aufgabe der Gemeinde. Sie kann sich dafür Dritter bedienen, etwa eines BAV oder Privater. Eine Abholung ist jedenfalls für dicht besiedelte Gemeindegebiete anzubieten. Für nicht dicht besiedelte Gebiete ist zumindest die Abgabe in Sammelstellen oder die Übernahme in Behandlungsanlagen zu ermöglichen. Letzteres gilt für die Sammlung der Grünabfälle und Biotonnen-Abfälle gleichermaßen.

Gemäß Oö. AWG 2009 müssen die Gemeinden auch für eine ausreichende Anzahl von Anlagen zur Behandlung der biogenen Abfälle sorgen. Diese Verpflichtung besteht jedoch nur so lange, bis der BAV solche Anlagen errichtet.⁴⁴

Die Organisation der Bezirke gestaltet sich wie folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 10: Überblick biogene Abfälle in den Bezirken

Biogene Abfälle	Freistadt	Kirchdorf	Schärding
Biotonnenabfälle	Gemeinden	Gemeinden	BAV
Grünabfälle (Grün- und Strauchschnitt)	Gemeinden	BAV	BAV (ohne Stadtgemeinde Schärding)
Anzahl Kompostier-Anlagen	22	7	13

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Oö. Abfallbericht 2020 und 2021

Biotonnenabfälle:

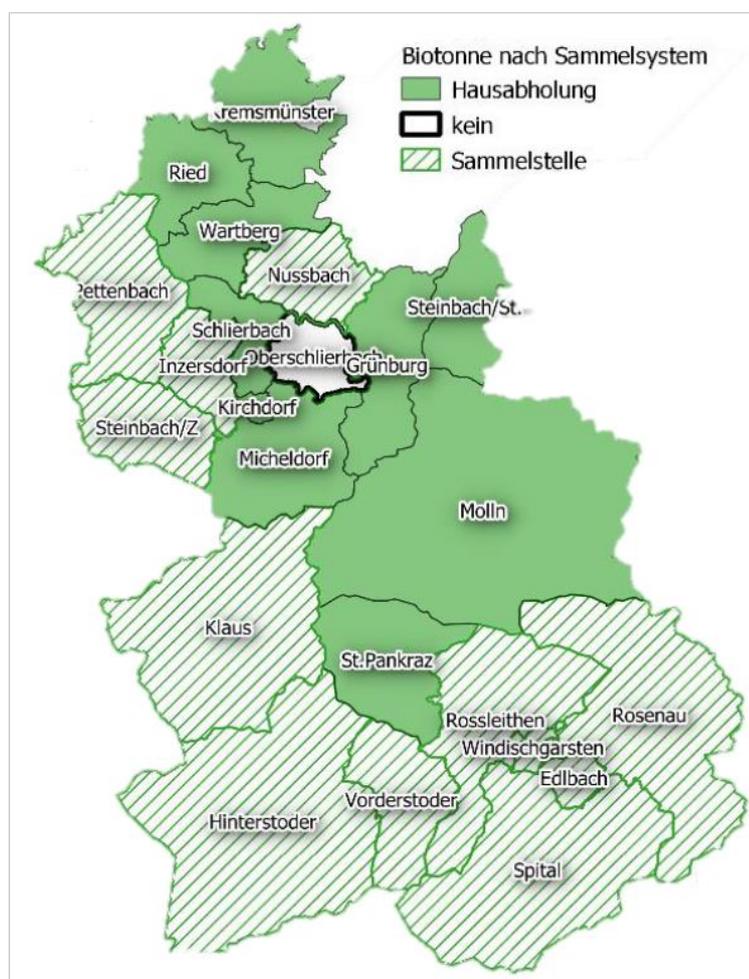
- Im Bezirk Freistadt organisieren die Gemeinden die Sammlung der Biotonnenabfälle. In den geprüften Gemeinden erbringen landwirtschaftliche Betriebe diese Leistungen.⁴⁵

⁴⁴ vgl. § 10 Oö. AWG 2009

⁴⁵ In der Marktgemeinde Unterweißbach stammte der Vertrag aus dem Jahr 1994, in der Stadt-gemeinde Freistadt aus 2005.

- Im Bezirk Schärding gibt es ein Sammelsystem mit „Biosackerl“, die an zentral gelegenen Sammelstellen abgegeben werden können. Die Gemeinden hatten diese Aufgabe dem BAV übertragen.
- Im Bezirk Kirchdorf vergaben die Gemeinden die Sammlung der Biotonnenabfälle an Dritte. Von den geprüften Gemeinden konnte die Gemeinde Edlbach dem LRH keinen schriftlichen Vertrag dazu vorlegen. Die Sammlung der Biotonnenabfälle im Bezirk ist je nach Gemeinde unterschiedlich, und reicht von Hausabholung, Bringsystem zu einer Sammelstelle bis hin zu gar keiner Biotonnen-Sammlung, wie folgende Darstellung des BAV Kirchdorf zeigt:

Abbildung 6: Organisation der Biotonnen-Sammlung im Bezirk Kirchdorf 2022



Quelle: BAV Kirchdorf

Grünabfälle:

In den Bezirken Kirchdorf und Schärding übernahmen die BAV die Organisation der Grünabfälle. Sie schlossen dazu jeweils einheitliche Verträge mit Kompostierern. Die BAV trafen genaue Festlegungen zum Betrieb, Annahmeregulungen sowie Aufzeichnungspflichten. Die Vereinbarungen sehen gestaffelte Preise je nach Menge vor. Der BAV Schärding

vereinbarte zudem die Möglichkeit von Mengenausgleichen zwischen den Kompostierern, die eine optimale Auslastung ermöglichen sollten. Private Haushalte können die Grünabfälle kostenlos ohne Mengenbegrenzung anliefern, mit Ausnahme jener der Stadtgemeinde Schärding, die die Behandlung der Grünabfälle selbst organisiert. Für Gewerbeanlieferungen gibt es keine Freimengen.

Im Bezirk Freistadt vergaben die Gemeinden die Behandlung der Grünabfälle. Der BAV Freistadt gab in seinem regionalen Abfallwirtschaftsprogramm an, dass die Verträge betreffend Behandlung der kompostierbaren Abfälle vom BAV entworfen wurde und die Tarifgestaltung einheitlich auf Vorschlag des BAV erfolgt. In den geprüften Gemeinden lagen alte bzw. abweichende Verträge vor.

- 47.2.** Der LRH stellt fest, dass im Bezirk Schärding die Sammlung und Behandlung biogener Abfälle weitgehend einheitlich durch den BAV organisiert wurde. Damit einher gingen einheitliche Annahmebedingungen und Leistungsangebote.

Der BAV Kirchdorf sollte die im regionalen Abfallwirtschaftsprogramm angedachte Übertragung der Biotonnen-Sammlung weiterverfolgen und darauf hinwirken, dass in allen Gemeinden eine solche angeboten wird. Bis dahin wäre seitens der Gemeinde Edlbach ein Vertrag zur Sammlung schriftlich abzuschließen.

Der LRH hält fest, dass die Tarifgestaltung in den geprüften Gemeinden des Bezirks Freistadt nicht einheitlich ist. Die Stadtgemeinde Freistadt und die Marktgemeinde Unterweißenbach sollten ihre Verträge zu den Grünabfällen schriftlich aktualisieren. Dabei sollte – so wie in den von den BAV Kirchdorf und Schärding vereinbarten Verträgen – nähere Bestimmungen etwa zur Annahme von Grünabfällen von Betrieben und genaue Abrechnungsmodalitäten aufgenommen werden. Der LRH verweist auf Vorlagen der BAV-Arbeitskreise.

- 47.3.** Die **Stadtgemeinde Freistadt** teilt mit, die Verträge für die Behandlung und Sammlung der Grünabfälle aufgrund des Alters zu aktualisieren.

Alt- und Problemstoffe in Altstoffsammelzentren

- 48.1.** Die BAV sind gemäß Oö. AWG 2009 für die Sammlung der Altstoffe zuständig, die Gemeinden (Gemeindeverbände) gemäß AWG 2002 für die Sammlung der Problemstoffe. Für die Sammlung von Problemstoffen nicht privater Haushalte können die Gemeinden (Gemeindeverbände) ein Entgelt festlegen, die Abgabe von Elektro-Altgeräten, Batterien u. dgl. ist gegenüber privaten Haushalten unentgeltlich anzubieten.⁴⁶ Im Folgenden stellt

⁴⁶ Von der Altstoff-Sammlung ausgenommen waren Fraktionen, für die eine Sammlung bereits durch bundesrechtlich eingerichtete Sammel- und Verwertungssysteme erfolgt (§ 14 Abs. 1 Z 2 Oö. AWG 2009); die Problemstoffsammlung war bundesrechtlich in § 28 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geregelt. Zusätzlich regelte das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 in § 28a die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten und von Gerätealtbatterien und -akkumulatoren.

der LRH die Sammlung in den Altstoffsammelzentren (ASZ) im Überblick dar:⁴⁷

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Altstoff-Sammlung sind Fraktionen, für die eine Sammlung bereits durch bundesrechtlich eingerichtete Sammel- und Verwertungssysteme erfolgt. Diese übernehmen im Auftrag der Hersteller die Rücknahme und Verwertung etwa für Glas, Elektroaltgeräte, Batterien oder Leichtverpackungen. Die BAV schlossen Verträge mit den Sammel- und Verwertungssystemen zu den einzelnen Fraktionen ab und erhielten für ihre Leistungen eine finanzielle Abgeltung etwa für Abfallberatung oder für die Bereitstellung von Sammelbehältern und Standplätzen. Auch die verpflichtende einheitliche Sammlung von Kunststoffverpackungen ab 1.1.2023 bzw. ab 1.1.2025 gemeinsam mit Metallverpackungen im Gelben Sack bzw. der Gelben Tonnen ist von solchen Sammel- und Verwertungssystemen organisiert. Die Verwertungserlöse dieser Sammlung fließen nicht in die kommunale Abfallwirtschaft.

Die Organisation und Struktur der ASZ ist in den drei Bezirken unterschiedlich ausgestaltet:

- **Struktur:** Im Bezirk Freistadt gibt es in jeder Gemeinde ein eigenes ASZ, in Summe 26 ASZ. Ausnahme ist die Gemeinde Kaltenberg, deren Bürger:innen jene der angrenzenden Gemeinden Unterweißenbach und Weitersfelden nutzen. Im Bezirk Schärding stehen acht und im Bezirk Kirchdorf zehn ASZ zu Verfügung. Zum Teil erfolgt eine Nutzung auch bezirksübergreifend.
- **Standorte:** In der Regel stellen die Standortgemeinden die Grundstücke zu Verfügung. Im Bezirk Kirchdorf zahlt der BAV für drei ASZ-Standorte Nutzungsentgelte.
- **Betriebsführung:** Die BAV Schärding und der BAV Kirchdorf bedienen sich der Oö. LAVU GmbH, die das Personal stellt. Die Oö. LAVU GmbH nimmt die Betriebsführung wahr und ist Trägerin der bau-, gewerbe-, abfall- und wasserrechtlichen Bescheide.⁴⁸

Im Bezirk Freistadt nimmt der BAV Freistadt die abfallrechtliche Geschäftsführung wahr; die Gemeinden stellen das Personal, wobei sich einzelne wie die Stadtgemeinde Freistadt der Oö. LAVU GmbH bedienen. Die jeweiligen Aufgaben sind in einer detaillierten Vereinbarung zwischen Gemeinden und BAV Freistadt geregelt. Die Gemeinden sind für die Beistellung und den Erhalt der ASZ zuständig, während der BAV für die verwendeten Geräte, Maschinen und Behälter sorgt.

- **Inkasso:** Das Inkasso von Abfällen, für die ein Entgelt zu entrichten ist, erfolgt im Bezirk Freistadt durch die Gemeinden, ansonsten durch die Oö. LAVU GmbH im Auftrag der BAV.

⁴⁷ Weiters erfolgten Sammlungen durch Abholung bei privaten Haushalten, z. B. durch die „Rote Tonne“ für Papier oder den gelben Sack für Leichtverpackungen. Diese werden in der Folge nicht näher dargestellt.

⁴⁸ Von den 179 ASZ in OÖ wurden 131 von der Oö. LAVU GmbH, 42 von BAV/Gemeinden und sechs von Sonstigen betrieben (Stand 2022, Leistungsbericht der Oö. LAVU GmbH 2021, Seite 19).

- Verwertung: Die BAV nehmen die Verwertung der gesammelten Alt- und Problemstoffe vor, indem sie sich Dritter bedienen. Für gewisse Fraktionen nutzen sie die Oö. LAVU GmbH, wobei das Ausmaß dieser gemeinsamen Verwertung unterschiedlich ist: diese reicht von unter zehn Prozent im Bezirk Freistadt bis zu über die Hälfte des Abfalls im Bezirk Kirchdorf. Vor allem Fraktionen mit hohem Gewicht oder Volumen wie Bauschutt und Altholz wurden regional verwertet.

Der BAV Kirchdorf hatte 2016 ein Konzept erstellt, um bis 2026 die Anzahl der ASZ im Bezirk von elf auf sieben Standorte zu reduzieren. Davon wären drei Standorte neu zu errichten. 2020 legte der BAV Kirchdorf zwei ASZ zu einem zusammen.⁴⁹ In weiterer Folge beschloss der BAV eine Evaluierung des Konzepts, u. a. aufgrund von Widerstand einzelner Gemeinden. Auch die abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen veränderten sich zwischenzeitlich durch die bundesrechtlich geplanten Einführungen des gelben Sacks 2023 bzw. 2025 und eines Pfandsystems für Plastikflaschen und Getränkedosen ab 2025. Diese bringen Auswirkungen auf das ASZ-System durch rückläufige Mengen und Leistungserlöse mit sich. In diesem Kontext arbeiten der LAV und seine Mitglieder auch an einem ASZ-Zukunftskonzept.

- 48.2.** Der LRH hält fest, dass die Bezirke hinsichtlich ASZ unterschiedlich organisiert sind. Auf der einen Seite der Bezirk Freistadt, wo jede Gemeinde ein ASZ gemeinsam mit dem BAV betreibt (mit Ausnahme der Gemeinde Kaltenberg) und diese auch für die Sammlung der Hausabfälle im Bringsystem genutzt werden; auf der anderen Seite das Modell zentraler, größerer ASZ, die von einem BAV mit Hilfe der Oö. LAVU GmbH betrieben werden.

Positiv sieht der LRH, dass an künftigen Konzepten zur Ausgestaltung der ASZ gearbeitet wird. Diese sollten auch einheitliche technologische und ökologische Aspekte berücksichtigen.

- 49.1.** Die Abgabe der Abfälle erfolgt in den ASZ unter Aufsicht. Die Öffnungszeiten variieren bezirksweise und liegen im Bezirk Freistadt im Durchschnitt bei rd. 9,5 Stunden, im Bezirk Kirchdorf bei rd. 15,5 Stunden und im Bezirk Schärding bei rd. 16 Stunden pro Woche.⁵⁰ In allen geprüften Bezirken sind die ASZ Freitag nachmittags geöffnet. Auch Samstag vormittags gibt es für die Bürger:innen meist die Möglichkeit, ihre Abfälle zu den Sammelzentren zu bringen.⁵¹ Wie die nachstehende Tabelle zeigt, sind die Hälfte der ASZ im Bezirk Freistadt weniger als zehn Stunden pro Woche geöffnet, einzelne unter fünf Stunden pro Woche.⁵² Von den insgesamt 47 ASZ in den geprüften Bezirken weisen sechs gleiche Öffnungszeiten auf.

⁴⁹ ASZ Kirchdorf mit ASZ Micheldorf zu ASZ Echt O.K.

⁵⁰ Median, unregelmäßige Öffnungszeiten (z. B. nur 1. Samstag geöffnet) gewichtet

⁵¹ Im Bezirk Freistadt boten alle ASZ an – zumindest einzelnen – Samstagen eine Abgabe an; in Schärding vier von acht und in Kirchdorf sieben von zehn.

⁵² Gewichtet; die Öffnungszeiten sahen etwa eine Öffnung an gewissen Samstagen oder in Abhängigkeit von Winter-/Sommerzeit vor.

Tabelle 11: Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentren in den geprüften Bezirken

Öffnungszeiten pro Woche	Bezirk Freistadt	Bezirk Kirchdorf	Bezirk Schärding
unter 10 Stunden	13	1	-
zwischen 10 und 20 Stunden	9	5	5
ab 20 Stunden	4	4	3
Gesamtanzahl ASZ	26	10	8

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage der Angaben der BAV

- 49.2.** Die Länge der Öffnungszeiten der ASZ hängen von Faktoren wie Einzugsgebiet und Abfallmengen, Sammelsystem oder der Organisation der ASZ ab. Die Öffnungszeiten und die damit einhergehenden Personalaufwände sind ein wichtiger Faktor für deren Wirtschaftlichkeit.

Aus Sicht des LRH wäre es zielführend, die Öffnungszeiten der ASZ – auch im Sinne eines einheitlichen Markenauftritts der kommunalen Abfallwirtschaft – zumindest an den jeweiligen Öffnungstagen stärker anzugleichen.

- 49.3.** Der **OÖ Landesabfallverband** äußert sich dazu wie folgt:

Der LRH empfiehlt die Angleichung der ASZ-Öffnungszeiten im Sinne eines einheitlichen Markenauftritts. Dies kann im Zuge des eingeleiteten Strategieprozesses ASZ 2030 diskutiert werden.

*Der **Bezirksabfallverband Freistadt** hält fest, dass die aktuellen Öffnungszeiten der bezirksweiten ASZ bedarfsorientiert festgesetzt wurden. Die Öffnungszeiten werden regelmäßig evaluiert und auch bei der ASZ-Kundschaft dahingehend abgefragt, ob sie ausreichend sind. Durch das dichte ASZ-Netz im Bezirk Freistadt, kennen die Bürgerinnen und Bürger „ihr“ ASZ und somit auch die Öffnungszeiten genau. Eine unbegründete Ausdehnung der Öffnungszeiten würde die Kosten - und schlussendlich die Belastung der Haushalte - unnötig in die Höhe treiben.*

- 49.4.** Der LRH stellt klar, dass er keine generelle Ausweitung der Öffnungszeiten im Bezirk Freistadt anregt. Vielmehr sieht er es als zweckmäßig an, im Sinne des Außenauftritts die Öffnungszeiten der einzelnen ASZ nach Möglichkeit anzupassen. Falls Ausweitungen erforderlich sein sollten, wäre diese jedenfalls zu begründen.

- 50.1.** Auf Ebene des LAV hatte die Verbändesammlung 2019 einstimmig beschlossen, dass es eine abgestimmte Empfehlung des LAV zu oberösterreichweit einheitlichen Annahmekriterien in ASZ geben soll, „welche zumindest für möglichst alle BAV eine verbindliche Vorgabe sein soll“.⁵³ Diese sah für Altholz eine Jahresfreimenge von 4 m³ bzw. max. 2 m³ pro Anlieferung und Woche für private Haushalte vor.

In den geprüften Bezirken sind die Preise und Freimengen in den ASZ zum Teil unterschiedlich geregelt. Dies gilt für Abfälle wie Bauschutt, Baurestmassen oder Altholz, wie folgende Tabelle beispielhaft zeigt:

⁵³ LAV-Verbändeversammlung, 22.10.2019

Tabelle 12: Regional unterschiedliche Freimengen – Auszug

Freimengen für	Freistadt (Jahr)	Kirchdorf (Tag)	Schärding (Woche)
Altholz	1 m ³	2 m ³	2 m ³ , max. 4 m ³ pro Jahr
Baurestmassen	1 m ³ , max. 50 kg	100 kg	100 kg, 2 m ³ pro Jahr
Bauschutt	0,5 m ³	0,1 m ³	100 kg, 2 m ³ pro Jahr
Asbestzement	0,25 m ³ , max. 130 kg	100 kg	100 kg, 2 m ³ pro Jahr

Quelle: LRH-eigene Darstellung, ASZ Preislisten der BAV

Die Freimengen für Private sind etwa im Bezirk Freistadt pro Jahr und Haushalt festgelegt, im Bezirk Kirchdorf pro Anliefertag. Darüber hinaus verrechnen die Gemeinden des Bezirks Freistadt nach Überschreiten auch die Abgabe weiterer Abfälle wie Dispersionsfarben.

Die Sammlung selbst weist auch Unterscheide auf: so ist im Bezirk Schärding in allen ASZ Altholz nach thermisch oder stofflich zu trennen, im Bezirk Freistadt gemeinsam zu sammeln („mixed“) und im Bezirk Kirchdorf gibt es beide Varianten.

Den Aufwand in den ASZ, der sich aus der Sammlung und Entsorgung ergibt, tragen die BAV und legen ihn auf die Mitgliedsgemeinden um. Abweichend davon verrechnete im Bezirk Freistadt der BAV den einzelnen Gemeinden ab 2019 nach der angefallenen Menge die Entsorgung für zahlreiche Stoffe. Dies begründete er damit, dass die bisherige Verrechnung in den ASZ nur in relativ geringem Ausmaß umgesetzt war, da der finanzielle Anreiz gefehlt habe („zahlt eh der BAV“).⁵⁴

Eine bezirksübergreifende Nutzung der ASZ ist in jenen Fällen vorgesehen, in denen entsprechende Nutzungsmodelle vereinbart sind. Bürger:innen der Bezirke Kirchdorf und Steyr-Land nutzen gemeinsam das ASZ Grünburg; ähnlich das ASZ Neukirchen am Walde, das gemeinsam vom BAV Schärding und dem BAV Grieskirchen errichtet worden war. Dies führte zu der Situation, dass bei letzterem für Bürger:innen der Bezirke jeweils andere Regeln für Altholz galten. Dies obwohl, die BAV vertraglich vereinbart hatten, dass die Bürger:innen zu gleichen Bedingungen das ASZ nutzen können.

- 50.2.** Der LRH kritisiert, dass die Freimengen für Bauschutt, Baurestmassen oder Altholz regional unterschiedlich festgelegt waren. Zudem sind sie in der Praxis schwer überprüfbar, beispielsweise wenn Personen mehrfach das ASZ aufsuchen oder als Personen mit Nebenwohnsitz ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Bezirk haben (und damit ein anderes Kfz-Kennzeichen). Unter Federführung des LAV sollten die BAV oberösterreichweit gleiche Preise und Annahmeregeln festlegen. Die technischen Voraussetzungen könnten dabei im Rahmen der geplanten Bündelung der IT-Dienstleistungen geschaffen werden.⁵⁵

⁵⁴ Verbandsversammlung vom 2.12.2021 sowie vom 28.3.2019

⁵⁵ Dies betrifft etwa auch die Erfassung von Freimengen in einer Datenbank.

Der LRH sieht die Möglichkeit zur bezirksübergreifenden Nutzung von ASZ positiv. Damit wird dem Prinzip der Nähe⁵⁶ – auch bei der Sammlung der Abfälle – Rechnung getragen. Aus Kosten-Nutzen-Perspektive wäre es zielführend, wenn Bürger:innen zur Entsorgung ihrer Abfälle ein beliebiges ASZ aufsuchen können, etwa das ihrem Haushalt nächstgelegene oder das am Weg zum Einkauf liegt. Unnötige Kosten, wie Zeit- und Spritkosten und damit verbundener CO₂-Ausstoß aufgrund längerer Wegstrecken, könnten vermieden werden. Diese Kosten scheinen nicht in den Abfallgebühren auf, gehen aber zu Lasten der betroffenen Bürger:innen. Die gemeinde- oder bezirkswise Organisation der Abfallwirtschaft nimmt – in der Regel – darauf nicht Rücksicht. Die BAV sollten sich mit dieser Thematik weiter auseinandersetzen und eine bezirksübergreifende Nutzung der ASZ durchgängig ermöglichen. Dies könnte auch entsprechende finanzielle Abgeltungen miteinbeziehen.

50.3. *Der OÖ Landesabfallverband merkt zu OÖ-weit gleichen Annahmepreisen an: der eingeleitete Prozess ASZ 2030 kann für einen neuen Anlauf der Angleichung der Annahmebedingungen und bezirksübergreifende Zutrittsbedingungen genutzt werden.*

51.1. Aufgrund langer Öffnungszeiten und zentraler Lage entsorgten viele Bürger:innen des Bezirks ihre Hausabfälle im ASZ Freistadt. Die Stadtgemeinde trug damit auch die Entsorgungskosten. Im Jahr 2017 führte sie das „Projekt Orange“⁵⁷ ein, das neben einer besseren Trennung der Hausabfälle auch „Verursachergerechtigkeit“ zum Ziel hatte. Die Bürger:innen durften Hausabfälle nur in Säcken der Stadtgemeinde Freistadt am ASZ abgeben.

51.2. Der LRH weist im Zusammenhang mit der übergreifenden Nutzung von ASZ auf gegenläufige Entwicklungen im Bezirk Freistadt hin, wenngleich sich der BAV Freistadt zu einer gemeindeübergreifenden Nutzung bekennt. Durch die gemeindeweise Verrechnung der ASZ-Entsorgung entsteht ein Zielkonflikt für die Gemeinden zwischen „Verursachergerechtigkeit“ und gemeindeübergreifender ASZ-Nutzung. Den Aufwand trägt jene Gemeinde, in der das ASZ genutzt wird. Die Erträge erhält jedoch jene Gemeinde, in der die Bürger:innen ihre Abfallgebühren bezahlen.⁵⁸

Mit dem „Projekt Orange“, das vier Gemeinden des Bezirks umsetzten, wird die gemeindeübergreifende Nutzung von ASZ zusätzlich weniger attraktiv.⁵⁹ Der LRH empfiehlt dem BAV Freistadt weitere Schritte hin zu bezirkswide ausgleichenden Maßnahmen zu prüfen. Diese könnte auch eine flächendeckende Einführung des „Projekt Orange“ mit einheitlichen

⁵⁶ vgl. § 23 Oö. AWG 2009 im Kontext der Abfallbeseitigung

⁵⁷ Auch andere Gemeinden nahmen daran teil. Beim „Projekt Orange“ wird ein Kontingent transparenter oranger Säcke mit Aufdruck der Gemeinde an die Bürger:innen verteilt. Diese dürfen nur im ASZ der jeweiligen Gemeinde abgegeben werden. Damit wollte sie eine bessere Trennung des Hausabfalls erreichen. Zusätzliche Säcke können – auch von Bürger:innen anderer Gemeinden – entgeltlich erworben werden. Gleichzeitig gingen die in das ASZ Freistadt gebrachten Mengen von Bürger:innen der Umlandgemeinden stark zurück, und stiegen in den Umlandgemeinden. In den anderen Gemeinden zeigte sich dieser Effekt nicht, vgl. Evaluierungsbericht.

⁵⁸ In einem gewissen Umfang auch jene Gemeinde, in der Abfall im ASZ gesammelt wird, sofern es sich um Fraktionen handelt, für die die Gemeinde Entgelte in der Verwertung erhält.

⁵⁹ Insbesondere, da in der Regel die Abfälle in einer gemeinsamen Fahrt am ASZ entsorgt werden.

Gebühren umfassen, wobei eine Umlage der Erträge nach Restabfall-Aufkommen anzudenken wäre.

- 51.3.** Die Verantwortlichen des **Bezirksabfallverbandes Freistadt** beurteilen die Einführung bezirkswweit einheitlicher Gebühren als nicht zielführend, weil dadurch die Motivation der ASZ-Kundinnen und Kunden, durch konsequente Abfalltrennung die örtlichen Abfallgebühren niedrig zu halten, konterkariert würden. Das dahinterliegende Gebührenmodell wurde ohnehin vom BAV entwickelt und ist im Bezirk einheitlich, sodass die Einsparung im Bereich der Verwaltung sehr überschaubar wäre. Aus Sicht des BAV Freistadt sind die unterschiedlichen Gebühren u. a. durch große strukturelle Unterschiede unter den Gemeinden (ländlich bis urban, Anzahl der Gewerbebetriebe, ...), verschiedene Investitionsbedarfe (z. B. ASZ-Gebäude) oder abweichende Sammelsysteme (z. T. Holsystem) begründet und gerechtfertigt. Eine Vereinheitlichung würde zum Großteil eine Gebührenerhöhung für die Bürgerinnen und Bürger nach sich ziehen.

Die **Stadtgemeinde Freistadt** äußert sich dazu wie folgt:

Im Bericht wird angeregt, die Gebühren beim Projekt „Orange“ unter den teilnehmenden Gemeinden zu vereinheitlichen. Diese Anregung wird gerne aufgenommen, zumal aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger eine einheitliche Gebührenstruktur in einem geographisch relativ kleinen Raum natürlich auf größeres Verständnis stoßen würde.

- 51.4.** Der LRH stellt klar, dass er in diesem Zusammenhang eine bezirkswweite Ausrollung des Projekt Orange angeregt hat, jedoch keine unmittelbare Vereinheitlichung aller Abfallgebühren. Er hält dazu aber fest, dass eine Vereinheitlichung grundsätzlich auch im Bezirk Freistadt möglich sein sollte, so wie dies auch bereits in anderen eher ländlich geprägten Bezirken der Fall ist (neben dem Bezirk Schärding u. a. auch der Bezirk Rohrbach).

Abfallwirtschaftszentrum Inzersdorf

- 52.1.** Eine Besonderheit bildet das Abfallwirtschaftszentrum Inzersdorf (AWZ). Dieses dient als Umladestation im Bezirk Kirchdorf und stellt die einzige Sortieranlage eines BAV in OÖ dar. Auch eine direkte Anlieferung durch Haushalte und Gewerbe ist möglich. Sie wurde 1986 von einem privaten Unternehmen errichtet und Anfang der 1990er Jahre vom BAV Kirchdorf erworben. Das AWZ Inzersdorf übernimmt für den gesamten Bezirk Kirchdorf

- die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle,
- das Altpapier aus der gemischten Sammlung,
- den Sperrabfall aus den ASZ und
- das Altholz aus diversen ASZ inklusive der Nachsortierung.

Die mechanischen Behandlungsschritte beinhalten Siebung, Sortierung und Zerkleinerung; auch werden metallische Teile abgetrennt. Die Kapazität beträgt ca. 10.000 Tonnen pro Jahr. Zum Zeitpunkt der Prüfung stand die Sortieranlage aufgrund technischer Gebrechen still.

Der BAV Kirchdorf befand sich am Beginn einer Evaluierung über den Weiterbetrieb des AWZ Inzersdorf. Nach Auskunft des BAV wären für die

Wirtschaftlichkeit des Betriebs einer neuen Sortieranlage die dreifachen Mengen an Restabfall notwendig, die der Bezirk Kirchdorf bereitstellen kann. Der BAV konnte keine Berechnungsgrundlagen zur Wirtschaftlichkeit, weder zur bestehenden Anlage noch zu einer Neuinvestition vorlegen. Eine erste Kostenschätzung ging von einem Investitionsbedarf von 5,8 Mio. Euro aus. Auch andere Varianten wie die Nutzung als Umladestation oder ein Verkauf standen zur Diskussion.

Das im Ergebnishaushalt des BAV abgeleitete Betriebsergebnis des AWZ war negativ (2020: rd. -166.500 Euro, 2021: rd. -120.600 Euro). Darin berücksichtigt sind Erlöse aus der Sortierung sowie Abschreibungen und – vom BAV pauschal angesetzte – Vergütungen für die Verwaltung. Nicht umfasst sind in dieser Betrachtung die reduzierten Abfallbehandlungskosten. Diese sinken aufgrund des Gewichtsverlusts der Hausabfälle und sperrigen Abfälle, die sich aus den aussortierten Mengen und durch „Trocknung“ während der Lagerzeit im AWZ Inzersdorf ergeben.

Hierbei handelt es sich um eine Abweichung von der „Öö. Mülllösung“, bei der durch Bündelung der Abfallmengen aller Bezirke im solidarischen Ausgleich gleiche Verbrennungs- und Transportkosten pro Tonne Abfall vereinbart sind. Da das AWZ Inzersdorf vor Zustandekommen der Öö. Mülllösung existierte, sind im Syndikatsvertrag des BAV Kirchdorf niedrigere Mindest-Andienungsmengen für die thermische Verwertung vereinbart. Die Wirtschaftlichkeit der Anlage folgt u. a. aus der Reduktion des Abfallgewichts und damit einhergehender niedrigerer Verbrennungskosten der thermischen Verwertung.

- 52.2.** Der LRH steht einem Ausbau der Anlage aufgrund der damit verbundenen hohen Investitionen und Risiken skeptisch gegenüber. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der in der Prüfung festgestellten organisatorischen Probleme im BAV. Jedenfalls wäre eine Wirtschaftlichkeitsanalyse der möglichen Varianten zu erstellen. Dabei ist auf die strategischen Zielsetzungen des Landes-Abfallwirtschaftsplans sowie die künftigen abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich aus EU- und bundesrechtlichen Initiativen ergeben, Rücksicht zu nehmen. Auch überregionale Auswirkungen und die Nachfolgeregelung der bis 2026 laufenden Öö. Mülllösung sollten miteinbezogen werden.

Altpapiersammlung beim BAV Kirchdorf

- 53.1.** Im Jänner 2021 behandelte der Vorstand des BAV Kirchdorf einen Fall, bei dem ein beauftragtes Transportunternehmen auf den Rückfahrten zum Unternehmensstandort aus Sammelstellen des BAV unrechtmäßig Altpapier mitgenommen haben soll. Der BAV schätzte in einer Hochrechnung diese Menge auf rd. 700 Tonnen Altpapier über vier Jahre. Gleichzeitig verrechnete das Unternehmen für diese Mengen keine Transportkosten, sodass – abzüglich dieser Transportkosten – der BAV einen Schaden von rd. 2.000 Euro abschätzte.

Nach Gesprächen mit dem Unternehmen ging der Vorstand von einem Irrtum aus und – unter Beiziehung eines Rechtsberaters – wurde eine Wiedergutmachung in Höhe von 25.000 Euro sowie Kostenübernahme für den Rechtsberater des BAV vereinbart.

53.2. Der LRH hält fest, dass auf Basis der vorgelegten Berechnungsunterlagen die geleistete Wiedergutmachung den entstandenen Schaden – gemäß Unterlagen des BAV über das tatsächliche Schadensausmaß hinaus – ausglich. Über die Motive zur Höhe konnte der BAV keine Unterlagen vorlegen.

Der LRH empfiehlt in derartigen Fällen – wie vom BAV ursprünglich beabsichtigt – eine schriftliche rechtliche Beurteilung ausarbeiten zu lassen. Diese sollte sowohl grundsätzliche Fragestellungen als auch die Höhe der Wiedergutmachung behandeln.

Sammelmengen in den Bezirken

54.1. Folgende Tabelle zeigt die Sammelmengen nach Fraktionen für die geprüften Bezirke pro Einwohner:in:

Tabelle 13: Gesamtabfälle aus Haushalten – Bezirkssammelmengen 2021, Kilogramm pro Einwohner:in

	Freistadt	Kirchdorf	Schärding
Abfälle für stoffliche, thermische Verwertung bzw. Beseitigung	111	127	114
<i>davon Hausabfälle</i>	87	106	85
<i>davon Sperrige Abfälle</i>	20	19	25
<i>davon Problemstoffe</i>	3	2	3
<i>davon weitere Abfälle</i>	1	1	1
Altstoffe	214	204	228
Gesamt (ohne biogene)	325	331	342
Biogene Abfälle	205	213	221
Gesamt (mit biogene)	531	544	564

Quelle: LRH-eigene Darstellung, OÖ Abfallbericht 2021

Der Anteil der Altstoffe liegt in Schärding bei 67 Prozent, in Freistadt bei 66 Prozent und in Kirchdorf bei 62 Prozent.⁶⁰ Gleichzeitig liegen im Bezirk Kirchdorf mit 127 Kilogramm pro Einwohner:in die Abfälle für die Verwertung bzw. Beseitigung über jenen der anderen beiden Bezirke. Der Anteil der biogenen Abfälle liegt in allen drei Bezirken bei 39 Prozent.

54.2. Unterschiedliche Faktoren wie die sozioökonomische Struktur der Bezirke können die Sammelmengen beeinflussen und lassen daher nur eingeschränkte Rückschlüsse auf die Wirkung der abfallwirtschaftlichen Organisation zu. Nach Ansicht des LRH sind jedoch folgende Punkte hervorzuheben, sie beziehen sich auf die Mengen ohne biogene Abfälle pro Einwohner:in:

- Die Summe der Abfälle liegt im Bezirk Freistadt mit 325 kg am niedrigsten, gleichzeitig ist ein hoher Anteil erfasster Altstoffe feststellbar. Der Bezirk Schärding weist zwar die höchste Abfallmenge auf, aber

⁶⁰ bezogen auf Nicht-biogene Abfälle

aufgrund der Altstoffsammlung sind die verbleibenden Abfallmengen ähnlich niedrig wie im Bezirk Freistadt. Die beiden Bezirke liegen damit unter dem vom Land OÖ festgelegten Zielwert für Hausabfälle pro Einwohner:in, wie auch in der Anlage 1 für ganz OÖ dargestellt.

- Die Mengen im Bezirk Kirchdorf deuten auf eine schlechtere Trennung als im Bezirk Schärding oder Freistadt hin.

Der LRH stellt fest, dass in den Bezirken Freistadt und Schärding, trotz unterschiedlicher Organisation, ähnliche Anteile bei der Altstoffsammlung erreicht werden.

BEZIRKSABFALLVERBÄNDE

Finanzielle Ergebnisse

Finanzierung

55.1. Die Finanzierung der BAV regelt das Oö. AWG 2009.⁶¹ Die Gemeinden reichen einen Teil der Abfallgebühren an den BAV weiter. Dieser sogenannte Abfallwirtschaftsbeitrag dient zur Deckung des Aufwands etwa für Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit oder Altstoffsammlung. Er ist vom BAV nach einem Schlüssel festzulegen, der auf Einwohner:innen und einbezogene Anstalten, Betriebe und sonstige Arbeitsstellen Bezug nimmt.

Weiters finanzieren die Gemeinden aus den Abfallgebühren die Abfallbehandlung. Dieser Beitrag wird Abfallbehandlungsbeitrag genannt. Er dient der Deckung der Kosten der Abfallbehandlung, die dem BAV entstehen. Er ist vor allem an der Menge der Abfälle der einzelnen Gemeinden zu bemessen, beispielsweise am Volumen oder Gewicht.

Werden von einzelnen Gemeinden zusätzliche Aufgaben an einen BAV übertragen, so sind diese gesondert zu verrechnen und dürfen nicht in diese Beiträge einfließen. Folgende Tabelle zeigt die Ausgestaltung in den geprüften BAV:

⁶¹ § 18 Oö. AWG 2009

Tabelle 14: Finanzierung der BAV mittels Abfallgebühren, Ergebnishaushalt 2021

	BAV Freistadt	BAV Kirchdorf	BAV Schärding
Abfallwirtschaftsbeitrag			
Veranschlagt	7 Euro pro Einwohner Hauptwohnsitz	21,6 Euro pro Einwohnergleichwert*	1,43 Euro pro Einwohner 74,46 Euro pro Tonne
Summe 2021 in Euro	467.761	1.525.586	436.844
Abfallbehandlungsbeitrag			
Sperrige Abfälle, veranschlagt	158 Euro pro Tonne	3,15 Euro pro Einwohnergleichwert*	1,43 Euro pro Einwohner 74,46 Euro pro Tonne
Hausabfälle, veranschlagt	158 Euro pro Tonne	119,60 Euro pro Tonne**	158 Euro pro Tonne
Summe 2021 in Euro	1.106.757	907.685	1.210.927
Gesamt in Euro	1.574.518	2.433.271	1.647.771
Euro pro Einwohner:in	23,5	42,6	28,7

* Der BAV Kirchdorf ermittelte diesen aus Einwohnern mit Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitze, Nächtigungen dividiert durch 360 und der Anzahl der Beschäftigten dividiert durch fünf.

** Anteilige Zuordnung in Abstimmung mit dem BAV Kirchdorf, da die Verbuchung von Transportkosten und Abfallbehandlung in einem erfolgte.

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Zusätzlich verfügen die BAV über Leistungserlöse, etwa aus der Veräußerung der Abfälle bzw. aus Entgelten der Sammel- und Verwertungssysteme. Diese stammen überwiegend aus der Sammlung von Altstoffen wie etwa Papier, Metall oder Leichtverpackungen. Sie betragen 2021 für den BAV Freistadt 2,2 Mio. Euro, für den BAV Kirchdorf 2,1 Mio. Euro und für den BAV Schärding 1,7 Mio. Euro.⁶² Die Leistungserlöse unterliegen starken Schwankungen: sie fielen zwischen 2017 und 2019 sukzessive und erreichten in den Jahren 2020 und 2021 einen Höchstwert.

Der BAV Freistadt überweist den Gemeinden 95 Prozent der vereinnahmten Erlöse aus Alt- und Problemstoffen, diese machten 2021 rd. 1,6 Mio. Euro aus. Die Gemeinden tragen einen Großteil der ASZ-Kosten etwa für Gebäude oder Personal. Seit 2019 verrechnete der BAV auch gewisse Entsorgungskosten an die Gemeinden und reduzierte im Gegenzug den Abfallwirtschaftsbeitrag der Gemeinden.

55.2. Ein wesentlicher Teil der Finanzierung der BAV stammt aus Mitteln der Gemeinden. Die Finanzbeziehungen zwischen den Gemeinden und den BAV sind hierbei unterschiedlich ausgestaltet. Ein bloßer Vergleich der Abfallwirtschafts- und Abfallbehandlungsbeiträge wäre daher nur bedingt aussagekräftig. Der Finanzierungsbedarf durch Gebühren ist am ehesten direkt auf Ebene der Gemeinden ableitbar (Berichtspunkt 42).

⁶² Gruppe 810, Ergebnishaushalt. Abzüglich der seitens BAV Kirchdorf in Gruppe 810 vereinnahmten Erträge aus dem Abfallbehandlungsbeitrag und für die damit verrechneten Transportkosten.

Gründe dafür sind die unterschiedliche Verteilung der Aufgaben zwischen Gemeinden und BAV in den einzelnen Bezirken. Beispielsweise stellen die Gemeinden des Bezirks Freistadt die ASZ-Infrastruktur zu Verfügung und erhalten dafür die Altstofferlöse. Der BAV Kirchdorf finanziert mit dem Abfallwirtschaftsbeitrag auch die übertragenen Aufgaben betreffend Grün- und Strauchschnitt.

Auch die angebotenen Leistungen sind unterschiedlich: so bieten der BAV Kirchdorf und der BAV Schärding eine Altpapiersammlung bei Haushalten an („Rote Tonne“).

Übertragene Aufgaben

56.1. Zum Prüfungszeitpunkt hatten die Gemeinden im Bezirk Schärding zahlreiche Aufgaben auf den BAV übertragen. Dazu hatten sie die Vereinbarung „Einheitliches Leistungsmodell – einheitliche Gebühren“ des sogenannten Reformprojekts unterzeichnet. Dieses startete im Jahr 2015 mit 27 Gemeinden und ab 2018 nahmen 29 Gemeinden – alle bis auf die Stadtgemeinde Schärding – teil. Das Reformprojekt umfasst im Wesentlichen

- eine einheitliche Gebühr für alle teilnehmenden Gemeinden (mit zusätzlichem Tarif für Gemeinden, mit einem Standort für Seniorenheime),
- einheitliche Abfuhrintervalle für den Hausabfall (drei- und sechswöchig) und Tourenoptimierungen einschließlich einheitlicher Behältergrößen,
- gemeinsame Regeln für Biotonnen- und Grünabfälle; Verträge durch den BAV und
- pauschale Abgeltung der von den Gemeinden noch wahrgenommenen Aufgaben, insbesondere Verwaltungskosten für Gebühreneinhebung und von abfallbezogenen Arbeiten durch den Bauhof; die Höhe betrug sieben Prozent der gemeinsam festgelegten Grundgebühr.⁶³

Die Stadtgemeinde Schärding nimmt einzig an der gemeinsamen Biotonnen-Sammlung teil.

Die Gemeinden überweisen die eingehobenen Gebühren an den BAV.⁶⁴ Zudem verbuchen sie die Gebühren einheitlich, sodass für den BAV eine Überprüfung bzw. genaue Abrechnung möglich ist.

56.2. Der LRH sieht das Reformprojekt des BAV Schärding als gute Praxis für die Übertragung von Aufgaben der Gemeinden. Die Bürger:innen des Bezirks erhalten einheitliche Leistungen und bezahlen dafür einheitliche Gebühren. Die Abfallwirtschaft erfordert ein hohes Ausmaß an Fachexpertise, die der BAV für die Gemeinden bündelt. Gerade die Vereinheitlichung (und Verlängerung) von Abfuhrintervallen kann sich positiv auf die Sammlungskosten auswirken. In diesem Sinne wird angeregt, die noch ausstehende Übertragung der Hausabfallsammlung an den BAV weiterzuverfolgen.

⁶³ vier Prozent Verwaltungskostentangente, drei Prozent für Bauhofkosten

⁶⁴ abzüglich der Pauschalabgeltung und des Aufwands für die Sammlung des Hausabfalls

Der LRH empfiehlt dem BAV mit der Stadtgemeinde Schärding Gespräche zur Teilnahme am Reformprojekt zu führen. Dies könnte auch die Verrechnung im BAV vereinfachen.

57.1. Die Gemeinden des Bezirks Kirchdorf hatten dem BAV die Vergabe der Sammlung der Hausabfälle und die Aufgaben betreffend Grün- und Strauchschnitt übertragen. Der BAV Kirchdorf übernahm auch die Verrechnung. Die Kosten der Grün- und Strauchschnittsammlung flossen in den Abfallwirtschaftsbeitrag ein. Für die Hausabfälle verrechnete der BAV den Gemeinden den Abfallbehandlungsbeitrag gemeinsam mit den Transportkosten der Sammlung.⁶⁵ Dafür kam ein Pauschalbetrag in Höhe von rund 247 Euro pro Tonne zur Anwendung. Die Folge ist, dass die Gemeinden bezirkswweit einheitliche Tarife für die Sammlung des Hausabfalls bezahlen.

57.2. Der LRH weist darauf hin, dass durch die bezirkswweit einheitlich verrechnete Hausabfall-Sammlung für die Gemeinden kein Anreiz bestand, kostenminimierende Maßnahmen, wie eine Verlängerung der Abfuhrintervalle, zu setzen. Der LRH empfiehlt dem BAV im Zuge der Neuausschreibung mit den Gemeinden eine Angleichung der Abfuhrintervalle in den Gebieten vorzunehmen. Damit einhergehend sollte die Einführung eines einheitlichen Gebührenmodells geprüft werden.

Weiters sollte der BAV Kirchdorf die Mittel für übertragene Aufgaben transparenter ausweisen. Die derzeitige Abrechnung ordnet der LRH als wenig nachvollziehbar ein.

58.1. Die Gemeinden des Bezirks Freistadt hatten, abgesehen von der Problemstoffsammlung, keine formellen Übertragungen an den BAV vorgenommen. Gleichzeitig nimmt der BAV viele Aufgaben für die Gemeinden wahr wie unter anderem

- den Transport der Hausabfälle und sperrigen Abfälle aus den ASZ zur Umladestation, zudem führt er eine Rechnungskontrolle durch; ein pauschaler Tarif unabhängig von der Entfernung der ASZ zur Umladestation kommt zur Anwendung,
- die Implementierung eines einheitlichen Grundmodells für die Gebührengestaltung im Bezirk,
- die Einrichtung der Kompostieranlagen inklusive ausgleichender Kostentragung,
- den Betrieb der ASZ sowie die Aus- und Weiterbildung des Personals und
- Beiträge zu Investitionszuschüssen in Höhe von 40 Prozent bei Errichtung von ASZ (gedeckt).

58.2. Der LRH hebt hervor, dass im Bezirk Freistadt trotz fehlender formeller Übertragungen in Teilen ein bezirkswweiter solidarischer Ausgleich zwischen den Gemeinden stattfindet. Dieser betrifft etwa den Transport des Restabfalls oder die Errichtung der ASZ. Es wäre zielführend weitere angleichende Schritte zu setzen und einzelne Aufgaben auch formell zu

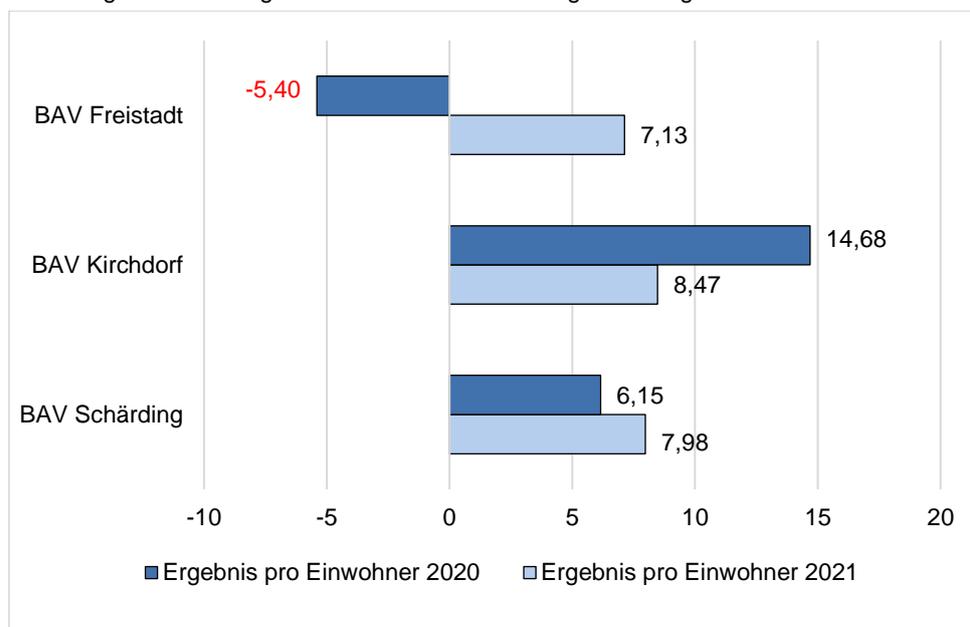
⁶⁵ Die Erträge verbuchte er in der Buchhaltung auf einer gemeinsamen Voranschlagstelle.

übertragen, insbesondere den Transport der Hausabfälle, der bei Neuvergabe vom BAV organisiert werden sollte.

Rechnungswesen

59.1. Die BAV erwirtschafteten 2021 positive Betriebsergebnisse, diese lagen bei rd. 0,5 Mio. Euro. Das Betriebsergebnis des BAV Freistadt war im Jahr 2020 mit rd. -0,4 Mio. Euro negativ, wie folgende Abbildung zeigt:

Abbildung 7: Betriebsergebnis in Euro – Finanzierungsrechnung



Quelle: LRH-eigene Darstellung

59.2. Das negative Betriebsergebnis des BAV Freistadt im Jahr 2020 war u. a. auf die einmalige Auszahlung von aus Vorjahren stammenden Altstoff-erlösen an die Gemeinden zurückzuführen.

60.1. Die BAV wenden für ihre Vermögensgebarung und Haushaltsführung die VRV 2015 an.⁶⁶ Folgende Tabelle zeigt den Vermögenshaushalt der BAV per 31.12.2021:

⁶⁶ § 13 Abs. 3 Oö. AWG 2009 iVm § 20 Oö. GemVG

Tabelle 15: Vermögenshaushalte der BAV in Euro

		BAV Freistadt	BAV Kirchdorf	BAV Schärding
A	Langfristiges Vermögen	1.005.155	3.740.143	3.566.770
B	Kurzfristiges Vermögen	1.822.893	3.332.586	1.684.852
	Summe Aktiva	2.828.048	7.072.728	5.251.622
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	2.048.564	6.626.012	4.506.828
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	48.930	91.958	411.960
E	Langfristige Fremdmittel	57.257	70.344	50.959
F	Kurzfristige Fremdmittel	673.297	284.415	281.876
	Summe Passiva	2.828.048	7.072.728	5.251.622

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Rechnungsabschlüsse 2021

Die BAV Kirchdorf und Schärding sind Eigentümer der ASZ, dies spiegelt sich in der Höhe des langfristigen Vermögens wieder. Im Bezirk Freistadt gehören diese den Gemeinden. Das Langfristige Vermögen des BAV Freistadt besteht im Wesentlichen aus dem vom BAV genutzten Gebäude und Grundstück sowie den in den ASZ im Einsatz befindlichen Gerätschaften. Die langfristigen Fremdmittel der geprüften BAV betrafen Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen, während sich die kurzfristigen Fremdmittel vorrangig aus Verbindlichkeiten für Lieferungen und Leistungen zusammensetzten.

Das durchschnittliche Alter der im Eigentum der BAV befindlichen ASZ betrug 2021 im BAV Kirchdorf rund 17 Jahre und im BAV Schärding rund neun Jahre. Allgemein wird von 25 Jahren Nutzungsdauer für derartige Anlagen ausgegangen.

Zum Teil verbuchten die BAV die Sachanlagen unterschiedlich.⁶⁷

- 60.2.** Der LRH hebt positiv hervor, dass die drei geprüften BAV zum Zeitpunkt der Prüfung ohne Finanzschulden waren. Dies traf nicht auf alle BAV in OÖ zu, so wiesen neun der 15 BAV in ihren Rechnungsabschlüssen 2021 langfristige Darlehen aus. Diese Verschuldung betrug insgesamt 12,7 Mio. Euro.

Aus Sicht des LRH sollte der BAV Kirchdorf die Evaluierung des ASZ-Konzepts rasch abschließen. Insbesondere angesichts der Altersstruktur der ASZ im Bezirk ergibt sich ein Handlungs- und Investitionsbedarf.

- 60.3.** Der **Bezirksabfallverband Kirchdorf** teilt mit, dass bereits vor der Landesrechnungshof-Prüfung der Bedarf erkannt wurde das ASZ-Konzept zu evaluieren. Dazu wurden Exkursionen und Klausuren eingeplant.

⁶⁷ Beispielsweise erfasst der BAV Kirchdorf die ASZ in der Unterklasse „05“ der BAV Schärding hingegen in der Unterklasse „01“. Gemäß Kontierungsleitfaden des KDZ sind Sammelzentren in Abgrenzung zu Sammelanlagen als Gebäude zu sehen und in Gruppe 010 Gebäude und Bauten darzustellen. Ähnliches gilt für Presscontainer (020 vs. 042).

61.1. Die geprüften BAV hatten Rücklagen gebildet. Die öö. Rechtslage⁶⁸ sieht vor, dass dies nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig ist. Zahlungsmittelreserven sind liquidierbare Mittel, die für eine Verwendung in zukünftigen Finanzjahren reserviert werden. Der BAV Freistadt hatte solche als Einziger per 31.12.2021 in Höhe der Rücklagen gebildet, wie folgende Tabellen darstellen:

Tabelle 16: Rücklagen, liquide Mittel und Zahlungsmittelreserven in den Jahren 2020 und 2021, in Euro

	per 31.12.2020		
	Rücklagen	liquide Mittel	Zahlungsmittelreserven
BAV Freistadt	728.750	728.750	481.685
BAV Kirchdorf	2.017.662	2.722.074	-
BAV Schärding	756.400	881.084	6

	per 31.12.2021		
	Rücklagen	liquide Mittel	Zahlungsmittelreserven
BAV Freistadt	749.647	1.185.711	749.647
BAV Kirchdorf	2.519.505	3.263.517	-
BAV Schärding	1.142.202	1.239.165	756.416

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Rechnungsabschlüsse der BAV

Der BAV Kirchdorf wies im Lagebericht darauf hin, dass die Zahlungsmittelreserven in voller Höhe als inneres Darlehen zur Vermeidung eines Kassenkredits verwendet würden. Der dafür zu erstellende Nachweis im Rechnungsabschluss fehlte.

Der BAV Schärding wies im Lagebericht als Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven 123.831 Euro aus, obwohl diese 385.787 Euro ausmachten. Er begründete dies damit, dass die Zahlungen zum Jahresende noch nicht durchgeführt worden waren.⁶⁹

Im Jahr 2020 bildete der BAV Schärding eine Rücklage von rd. 323.000 Euro. Diese wies er im Rechnungsabschluss zur Gänze als zweckgebundene Rücklage Reformprojekt aus. Rund 140.000 Euro dieser Rücklage entstanden im Ansatz Restabfall.⁷⁰ In diesem wurden alle Gemeinden, auch die Stadtgemeinde Schärding, verrechnet. Zusätzlich führte der BAV interne Listen, in denen die ansatzweise Zuordnung ausgewiesen wurde.

⁶⁸ § 13 Abs. 3 Oö. AWG 2009 iVm § 20 Oö. GemVG, iVm § 75 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 iVm § 18 OÖ GHÖ

⁶⁹ Weiters wies der BAV Schärding im Rechnungsabschluss 2021 (Lagebericht, Anlage 1 b) einen falschen Betrag zur Veränderung der liquiden Mitteln aus; dies ergab sich aus einer falschen Kennzeichnung im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 im Buchhaltungsprogramm, die im Zuge der Prüfung korrigiert wurde.

⁷⁰ Ansatz 813100

Im Bezirk Freistadt erhebt der BAV regelmäßig die Rücklagenbildung auf Gemeindeebene, da diese Eigentümer der ASZ sind. Der BAV Freistadt leistete an die Gemeinden für Investitionen Zuschüsse in Höhe von 40 Prozent. Mit Stand Ende 2020 betrug die Summe der in 23 Gemeinden gebildeten „Abfallwirtschafts-Rücklage“ 710.449 Euro; vier Gemeinden verfügten laut dieser Erhebung über keine solche Rücklagen.

- 61.2.** Grundsätzlich verfügten die BAV im Jahr 2021 über eine hohe Liquidität, wie Tabelle 16 zeigt. Der LRH sieht die Bildung von Rücklagen als zielführend, um die ASZ-Infrastruktur zu refinanzieren.

Der LRH weist jedoch den BAV Kirchdorf und den BAV Schärding darauf hin, dass die rechtlich vorgesehenen Zahlungsmittelreserven zeitgleich und in voller Höhe zu bilden sind. Sofern Teile der Zahlungsmittelreserven vorübergehend als inneres Darlehen für die Deckung der Liquidität verwendet werden, ist eine Darstellung in dem dafür vorgesehenen Nachweis im Rechnungsabschluss vorzunehmen.

Der BAV Schärding sollte eine transparentere Darstellung der Rücklagen auch im Rechnungsabschluss vornehmen.

- 62.1.** Die geprüften BAV gliedern ihre Voranschläge und Rechnungsabschlüsse, wie in der VRV 2015 für Gemeinden vorgesehen, nach funktionellen Kriterien. Auch eine weitergehende Gliederung, die spezifisch für die Abfallwirtschaft ist, nehmen die BAV vor; sie nutzen dafür eigene Teilabschnitte beispielsweise für Altstoffsammelzentren, Hausabfall oder sperrige Abfälle.

Die einzelnen Geschäftsfälle sind gemäß Kontenplan nach finanzwirtschaftlichen Kriterien zu verrechnen. Bereits 2008 hatten die BAV gemeinsam mit dem Land OÖ begonnen, an einem einheitlichen Kontenrahmen für die Finanzwirtschaft der BAV zu arbeiten. Strichproben des LRH ergaben, dass die BAV vereinzelt Geschäftsfälle unterschiedlich zuordneten.

- So verbuchten der BAV Schärding und der BAV Kirchdorf die von den Gemeinden an sie übertragenen Aufgaben auf unterschiedlichen Ertragskonten.⁷¹
- Ein weiteres Beispiel war die Nutzung einer Voranschlagsstelle, die der BAV Kirchdorf für Leistungserlöse für Kunststoff, hingegen der BAV Schärding für Leistungserlöse der Papier-Sammlung nutzte.⁷²

Die geprüften BAV machten im Beteiligungsnachweis⁷³ für gleiche Sachverhalte unterschiedliche Angaben: so ordnete jeder BAV die BAV Holding GmbH statistisch anders ein⁷⁴ oder es fehlten Angaben gänzlich, z. B. zu Gewinnausschüttungen. Der BAV Schärding erstellte im Rechnungsabschluss keinen Nachweis über Personaldaten laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt.

⁷¹ Der BAV Schärding verbuchte die Erträge unter der Gruppe 852; der BAV Kirchdorf unter Gruppe 810.

⁷² Dies betrifft die Voranschlagsstelle 2/813400+810020.

⁷³ Der Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6j) ist Teil des Rechnungsabschlusses.

⁷⁴ Klassifikation gem. ESVG (Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen)

62.2. Der LRH empfiehlt den geprüften BAV aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit auf die Einheitlichkeit der Ansätze sowie der Kontierung zu achten. Dazu sollten in regelmäßigen Abständen die Gliederungen der Rechenwerke abgeglichen werden. Auch die Angaben im Beteiligungsnachweis sollten aufeinander abgestimmt werden. Der LRH weist darauf hin, dass einheitliche Arbeitsweisen auch organisatorische Synergien bei Kooperationen erleichtern.

Der BAV Schärding sollte in Zukunft die Anlage zu den Personaldaten im Rechnungsabschluss ausweisen.

62.3. Der **Bezirksabfallverband Kirchdorf** äußert sich wie folgt:

Es wurde nach dem „Kontierungsleitfaden“ des LAV verbucht. Da es in gewissen Bereichen zu wenig detaillierte Vorgaben gibt, kam es zu unterschiedlicher Verbuchung.

63.1. Im BAV Kirchdorf fanden aufgrund der organisatorischen Situation Verrechnungen nicht rechtzeitig statt. So informierte der BAV im Dezember 2022 in einem Schreiben die Mitgliedsgemeinden zu noch seit Sommer 2022 offenen Abrechnungen. Diese betrafen etwa Einzüge vom AWZ Inzersdorf, die Entsorgung von Rechengut aus Kläranlagen oder Standplatzgutschriften seit dem Jahr 2020. Diese Probleme bestanden seit mehreren Jahren, beispielsweise zahlte der BAV Kirchdorf die Standplatzgutschriften für 2018 und 2019 im November 2020 aus. Sie bestanden auch noch zum Zeitpunkt der Prüfung, als Verwertungserlöse von Vorquartalen noch nicht abgerechnet waren.

63.2. Zusammenfassend sieht der LRH die in der Querschnittsprüfung aufgedeckten Mängel in der Gebarung des BAV Kirchdorf (z. B. Berichtspunkte 63, 64 und 68) als Ausfluss der organisatorischen Probleme.

Bankkonten

64.1. Der LRH führte stichprobenhaft Plausibilitätsprüfungen durch. Hierbei stellte sich heraus, dass auf einem Bankkonto des BAV Kirchdorf im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2021 rund 9.000 Euro fehlten. Der aus der Buchhaltung ermittelte Stand entsprach nicht dem tatsächlich vorhandenen Kontostand.⁷⁵ Der BAV gab an, keine elektronische Umsatzzliste des Bankkontos für das Jahr 2021 bereitstellen zu können. Der Grund wäre eine technische Umstellung.

64.2. Der LRH wertet eine Abweichung zwischen beschlossenerem Rechnungsabschluss und tatsächlich vorhandenem Geldbestand als schwerwiegenden Mangel. Der Prüfungsausschuss des BAV sollte ehestmöglich die Ursache der Abweichung ermitteln.

64.3. Der **Bezirksabfallverband Kirchdorf** teilt mit, dass die Aufklärung unverzüglich eingeleitet wurde und der Prüfungsausschuss darüber informiert war. Wahrscheinlich wurden Beiträge fälschlicherweise noch in das alte Jahr gebucht. Die weitere Analyse läuft.

⁷⁵ Stand laut Rechnungsabschluss 2021: 3.212.408,70 Euro; Stand laut Kontoauszug: 3.203.415,83 Euro

- 65.1.** Der BAV Freistadt veranlagte die liquiden Mittel bei zwei unterschiedlichen Banken, die anderen BAV verfügten zwar über Konten bei zwei Banken, führten jedoch die Mittel fast zur Gänze bei einer Bank.
- 65.2.** Das Cash-Management sollte angesichts der veränderten Zinslandschaft in Zukunft auf Zinserträge im Rahmen einer risikoaversen Veranlagung Rücksicht nehmen. Durch eine Streuung können zudem Ausfallsrisiken reduziert werden.
- 66.1.** Der BAV Kirchdorf erteilte im September 2022 eine Einzelzeichnungsberechtigung für den Verbandssekretär. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Stand der Mittel über drei Mio. Euro. Auch im BAV Freistadt verfügte der Vorsitzende über eine Einzelzeichnungsberechtigung. Nach Angaben des BAV Schärdings wendete dieser für Zahlungen das Vier-Augen-Prinzip an. Für ein Bankkonto waren die Berechtigungen nicht diesem Grundsatz entsprechend eingerichtet.
- Für ein Bankkonto des BAV Kirchdorf hatten zum Zeitpunkt der Prüfung keine der noch im BAV tätigen Personen eine aktuelle Zeichnungsberechtigung.
- 66.2.** Der LRH kritisiert, dass im BAV Kirchdorf zum Zeitpunkt der Prüfung keiner der im BAV tätigen Personen über eine aktuelle Zeichnungsberechtigung verfügte. Im Zuge von Personalwechsel ist auf eine sofortige Aktualisierung der Zeichnungsberechtigungen zu achten.
- Generell empfiehlt der LRH auf Kollektiv-Zeichnungsberechtigungen umzustellen, da mit Einzelzeichnungsberechtigungen das Vier-Augen-Prinzip umgangen werden kann.
- 66.3.** *Der **Bezirksabfallverband Kirchdorf** merkt an, dass aufgrund des langfristigen Ausfalls von allen weiteren Zeichnungsberechtigten eine kurzfristige Umstellung auf Einzelzeichnungsberechtigung erforderlich war um zahlungsfähig zu bleiben. In der Zwischenzeit wurde wieder auf 4-Augenprinzip umgestellt.*
- 67.1.** Der BAV Freistadt verfügte über ein Treuhandkonto, das er im Rechnungsabschluss nicht auswies. Auf diesem befand sich zum 31.12.2021 ein Betrag von 4.841,98 Euro. Das Konto diente der Abwicklung der Zahlungen zwischen der Stadtgemeinde Freistadt und den Biotonnen-Sammlern. Der BAV übernahm für letztere auch die Rechnungslegung an die Stadtgemeinde. Vertraglich war zudem vereinbart, dass der BAV die Habenzinsen des Kontos für die Verwaltung erhält. Noch während der Prüfung stellte der BAV die Verrechnung um und löste das Treuhandkonto auf.
- 67.2.** Das Konto wäre seit Langem in den jährlichen Rechnungsabschlüssen auszuweisen gewesen. Der LRH sieht die Umstellung der Verrechnung und Auflösung des Treuhandkontos zweckmäßig.
- 68.1.** Der BAV Kirchdorf bot im Abfallwirtschaftszentrum Inzersdorf die Zahlung in bar sowie mittels Einzugsermächtigung an. Eine bargeldlose Zahlung vor Ort war nicht möglich. 2021 nahmen die Bediensteten rund 175.000 Euro in bar entgegen. Die Rechnungslegung erfolgte mittels Registriertkassa, die an ein Fakturierungsprogramm gekoppelt war. Die Einzahlung der Kassensbeträge auf ein Bankkonto nahmen die Bediensteten etwa wöchentlich vor,

wobei keine vom BAV innerorganisatorisch festgelegte Grenze oder näheren Festlegungen schriftlich vorhanden waren.

- 68.2.** Der LRH sieht die Abwicklung der hohen Bargeldflüsse kritisch und weist darauf hin, dass die Bestimmungen der Oö. Gemeindehaushaltsordnung sinngemäß anzuwenden sind. Diese sehen u. a. vor, dass eine Höchstgrenze des Bargeldbestands schriftlich festzulegen ist. Weiters sollte die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung angeboten werden.

Kosten- und Leistungsrechnung

- 69.1.** Im Rahmen des Reformprojekts des Landes OÖ im Jahr 2010 wurde vereinbart, dass die BAV eine standardisierte Kosten- und Leistungsrechnung einführen. Bereits das Oö. AWG 2009 hatte zudem dem LAV die Aufgabe zugewiesen, ein einheitliches Kostenrechnungsmodell der BAV zu implementieren und weiterzuentwickeln.⁷⁶ Das Land OÖ unterstützte dieses Projekt mit Fördermittel. Zum Zeitpunkt der Prüfung stellte der LAV die Software auf eine neue technische Plattform um.

Die IT-Anwendung ermöglicht das Hochladen von Daten aus der Buchhaltung der BAV sowie von Systempartnern. Anschließend erfolgt eine Kostenträger-Aufteilung anhand der Abfall-Fraktionen. Um eine Zuordnung der Personalkosten zu Fraktionen zu ermöglichen, führten die BAV im Jahr 2022 eine Erhebung in den ASZ durch. Über einen Zeitraum einer Woche erhoben sie den Zeitaufwand bezogen auf die 88 Fraktionen der ASZ. Dies erfolgte auf Initiative des LAV, der diese Daten u. a. für Verhandlungen mit den Sammel- und Verwertungssystemen, die Leistungen der ASZ abgelten, verwendet.

Zum Prüfungszeitpunkt war die Situation in den einzelnen BAV wie folgt:

- Der BAV Freistadt hatte die Kosten- und Leistungsrechnung eingestellt. Bis 2019 führte er eine solche, wobei er sie im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 nicht mehr weiterführte.
 - Der BAV Kirchdorf führte ebenfalls keine aktuelle Kostenrechnung mehr. Als Gründe gab er die organisatorischen Wechsel an (Berichtspunkt 72).
 - Der BAV Schärding führte eine sehr detaillierte interne Kostenrechnung basierend auf einem Tabellenverarbeitungsprogramm, und verwendete die Kostenrechnung, die der LAV entwickelt hatte.
- 69.2.** Von den geprüften BAV konnte lediglich der BAV Schärding aktuelle Daten nach dem standardisierten vom LAV entwickelten Schema vorlegen. Der LRH empfiehlt dem BAV Freistadt und dem BAV Kirchdorf ehestmöglich die Arbeiten zur Kosten- und Leistungsrechnung wieder aufzunehmen.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des AWZ Inzersdorf sieht der LRH aussagekräftige Zahlen als unabdingbar.

Das Land OÖ sollte andeuten, im Falle einer Novelle des Oö. AWG 2009 die Kosten- und Leistungsrechnung für die BAV als – verpflichtende – Aufgabe vorzuschlagen.

⁷⁶ § 17 Abs. 1 Z 9 Oö. AWG 2009

69.3. Der OÖ Landesabfallverband hält dazu folgendes fest:

Kosten- und Leistungsrechnung bei den BAV als verpflichtende Aufgabe im Oö. AWG wird begrüßt, um belastbarere Benchmark-Auswertungen durchführen zu können. Dies könnte den Nutzen dieser KORE-Anwendungstools erhöhen.

Der Bezirksabfallverband Kirchdorf teilt mit, dass dazu eine externe Fachkraft unterstützt. Erste grobe Auswertungen sind bereits möglich.

Organisation

Dienstposten und Personalstand

70.1. Die BAV unterliegen in Bezug auf Anzahl und Bewertung der Dienstposten in ihren Geschäftsstellen der Oö. Bezirksabfallverbände-Dienstpostenplanverordnung. Alle drei geprüften BAV waren in der Kategorie II eingestuft. Im Vergleich stellten sich die Werte laut VA 2022 wie folgt dar:

Tabelle 17: Personalstände der BAV-Geschäftsstellen lt. Dienstpostenplan 2022

Funktion	in PE			
	BAV Freistadt	BAV Kirchdorf	BAV Schärding	Rahmen lt. DPP-V
Verbandssekretär:in	1	1	1	1
Abfallberater:in	2	2	2,50	2,50
Buchhalter:in	1	1,25	1,25	1,25
Sachbearbeiter:in	0	1,50	1,50	1,50
Gesamt	4	5,75	6,25	6,25

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Dienstpostenpläne der geprüften BAV

Die ausgewiesenen Stände des BAV Schärding orientierten sich am Maximalrahmen, tatsächlich waren zum Prüfungszeitpunkt 4,5 PE beschäftigt. Beim BAV Kirchdorf waren die ausgewiesenen Dienstposten teilweise aufgrund hoher Personalfuktuation nicht besetzt. Nicht ersichtlich in der Tabelle sind Mitarbeiter:innen des handwerklichen Dienstes; hier weist im Speziellen der BAV Kirchdorf mit dem Abfallwirtschaftszentrum Inzersdorf (2,75 PE) eine Besonderheit auf.

70.2. Der LRH hält fest, dass sich der tatsächliche Personalstand aller drei geprüften BAV im Rahmen der Vorgaben der Oö. Bezirksabfallverbände-Dienstpostenplanverordnung bewegte. Die Darstellung in den Voranschlägen sollte sich dabei nicht am Maximalrahmen, sondern an den tatsächlich vorgesehenen Dienstposten orientieren.

Beim BAV Schärding waren einzelnen Dienstposten bis zu drei unterschiedlichen Funktionslaufbahnen zugeordnet. Dies stellt zwar eine bislang eher unübliche Vorgangsweise dar, ist aber grundsätzlich zu befürworten, wenn dies ein funktionierendes Stellvertretungssystem ermöglicht und zur Reduzierung organisatorischer Risiken beiträgt.

Organisatorische Grundlagen

71.1. Als Basis für die Tätigkeit der Geschäftsstellen der BAV dienen organisatorische Grundlagen wie Geschäftsordnungen, Geschäftsverteilungspläne bzw. Arbeitsplatzbeschreibungen. Alle drei geprüften Verbände verfügten über adäquate Geschäftsordnungen. Die BAV Freistadt und Schärding konnten auch aktuelle Geschäftsverteilungspläne bzw. Arbeitsplatzbeschreibungen vorweisen. Keine aktuellen Unterlagen zur Aufbau- und Ablauforganisation standen beim BAV Kirchdorf zur Verfügung.

71.2. Der LRH hält fest, dass der BAV Freistadt sowie der BAV Schärding über die notwendigen organisatorischen Grundlagen für die Führung einer Geschäftsstelle verfügten. Generell gewann er den Eindruck, dass die Geschäftsstellen dieser beiden Verbände gut geführt waren. Beim BAV Freistadt sollten den in den Arbeitsplatzbeschreibungen ausgewiesenen Tätigkeiten der Mitarbeiter konkrete Bewertungen auf Basis von temporären Stundenaufzeichnungen hinterlegt werden.

Die organisatorische Situation des BAV Kirchdorf bewertet der LRH generell als problematisch. Im Detail verweist er auf nachfolgenden Berichtspunkt.

Organisation beim BAV Kirchdorf

72.1. Die Personalsituation in der Geschäftsstelle des BAV Kirchdorf ist schon seit vielen Jahren von einer hohen Fluktuation geprägt. Seit dem Jahr 2020 gab es Personalwechsel in allen Funktionen. Verschärfend kam im Jänner 2022 der Langzeitkrankenstand einer leitenden Bediensteten hinzu. Dieser Ausfall wurde zum Prüfungszeitpunkt durch eine vorübergehende interne Nachbesetzung kompensiert. Anfang des Jahres 2023 zeichneten sich weitere personelle Veränderungen ab.

Die häufigen Personalwechsel führten einerseits zu Engpässen, andererseits war eine Einarbeitung für neue Mitarbeiter:innen schwierig. Ende 2022 war der am längsten im Arbeitseinsatz befindliche Bedienstete zwei Jahre in der Geschäftsstelle tätig.

Konkret äußerten sich die organisatorischen Mängel unter anderem darin, dass das Haushaltsverrechnungssystem wochenlang nicht bebucht und Abrechnungen stark verspätet durchgeführt wurden. Auch erstellte der BAV seine Rechenwerke teilweise verspätet bzw. mangelhaft. Im Rahmen der Prüfung stellte sich außerdem heraus, dass einige Sitzungsprotokolle nicht auffindbar waren oder gar nicht verfasst wurden.

72.2. Der LRH kritisiert zusammenfassend, dass die organisatorische Situation im BAV Kirchdorf schon seit einiger Zeit prekär ist. Es wird umgehend notwendig sein, dass die Verbandsverantwortlichen einen umfassenden Reorganisationsprozess einleiten. Für eine nachhaltige Verbesserung wären alle Mitgliedsgemeinden in geeigneter Weise einzubinden und im Detail Folgendes zu berücksichtigen:

- Die strategischen Ziele wären auf Verbandsebene festzulegen und mit den Mitgliedern abzustimmen. Dies betrifft die künftige Ausgestaltung des Leistungsspektrums genauso wie Entscheidungen über die Anzahl

an ASZ-Standorten oder im Speziellen die Zukunft des AWZ Inzersdorf. Aus Sicht des LRH sollte sich der BAV Kirchdorf auf die zufriedenstellende Erfüllung seiner Kernaufgaben konzentrieren.

- Als organisatorische Grundlage des Verwaltungshandelns wären eine Dienstbetriebsordnung, ein Geschäftsverteilungsplan sowie Arbeitsplatzbeschreibungen zu erarbeiten bzw. zu aktualisieren. Dadurch können die Aufgabenverteilungen innerhalb der Geschäftsstelle klar definiert werden.
- Generell wären die Eigenverantwortung und Identifikation der Mitarbeiter:innen mit dem BAV zu fördern und eine diesbezüglich neue Verwaltungskultur in einem Leitbild zu verankern.
- Der BAV sollte eine gezielte Personalentwicklung angehen und vorab ein strukturiertes Aus- und Weiterbildungskonzept erarbeiten. Insgesamt ist die Arbeitsqualität der Mitarbeiter:innen in unterschiedlichsten Bereichen (u. a. Management, Buchhaltung, Protokollführung) zu verbessern.
- Nach Auskunft mehrerer Entscheidungsträger im Bezirk ist der BAV Kirchdorf mit einem allgemein negativen Image behaftet. Um dieses grundlegend zu verbessern wären in einem ersten Schritt die Hauptursachen zu erforschen und in der Folge entsprechend gegenzusteuern. Eine gezielte Bürgerbefragung könnte darüber hilfreiche Aufschlüsse darüber geben und auch im Hinblick auf die anstehenden Investitionsentscheidungen unterstützend wirken.
- Der Personalbeirat wäre künftig stärker einzubinden und auch eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat zu beschließen. Insbesondere das Anforderungsprofil an die Position der Verbandssekretär:in als zentrale Anlaufstelle eines BAV wäre zu schärfen und auf breiter Basis auszuschreiben.
- Der Prüfungsausschuss sollte sich im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit intensiver einbringen.

Dem LRH ist bewusst, dass eine nachhaltige Verbesserung der Organisationsstruktur nur mit externer Unterstützung funktionieren kann. Als besonders zweckmäßig beurteilt er mögliche Kooperationen mit anderen BAV. Kurzfristig sollte der BAV dabei auch in der Geschäftsführung (z. B. durch einen erfahrenen BAV-Verbandssekretär:in) unterstützt werden. Die Systempartner der kommunalen Abfallwirtschaft sollten diesen Problemfall generell zum Anlass nehmen, um entsprechende Unterstützungsmechanismen zu verankern.

Der LRH weist weiters darauf hin, dass die Mitgliedsgemeinden gesetzlich verpflichtet sind, bei der Bewältigung der Aufgaben des BAV mitzuwirken. In Bezug auf die Verbesserung des Images und der Außenwirkung des BAV können sie einen wertvollen Beitrag leisten. Gelingt es nicht, die aktuell prekäre organisatorische Situation zu normalisieren, wird es notwendig sein, von Seiten der Abteilung AUWR als Aufsichtsbehörde beim BAV Kirchdorf einzuschreiten. Dies könnte eine Gebarungsprüfung und den Einsatz von Aufsichtsinstrumenten umfassen.

72.3. Der **Bezirksabfallverband Kirchdorf** äußert sich dazu wie folgt:

Der Bezirksabfallverband Kirchdorf hat bereits umfassende Maßnahmen eingeleitet. Dazu wurden Exkursionen und Klausuren eingeplant, welche im Mai und Juni 2023 stattgefunden haben. Vor allem in der Organisationsentwicklung wird seit März 2023 mit zusätzlicher Arbeitskraft verstärkt gearbeitet und die vorgeschlagenen Maßnahmen nach und nach umgesetzt. Zur Unterstützung und Einschulung der Buchhaltungsmitarbeiterinnen sowie zur Abwicklung der Erstellung der Rechenwerke unterstützt seit Jahresbeginn eine externe Fachkraft. Im Zuge der Vorstandsklausur des Bezirksabfallverbandes wurde von den Teilnehmern auch eine erste Stimmungsumfrage bzgl. Bezirksabfallverband Kirchdorf eingeholt. Entsprechend der Empfehlung wurde die Position der Geschäftsstellenleitung breit ausgeschrieben. Nach Aussage des Prüfungsausschussobmannes wird der Prüfungsausschuss seiner Aufgabe sehr gewissenhaft nachkommen. 2022 fanden 3 Prüfungsausschusssitzungen statt. Es wurde von zahlreichen anderen Verbänden Unterstützung angefordert und auch zugesichert.

Der Bezirksabfallverband Kirchdorf sieht alle weiteren Empfehlungen als sinnvoll an und plant diese nach und nach umzusetzen.

GEMEINDEN

Organisatorische Grundlagen

Abfallordnungen

73.1. Die Gemeinden haben unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Oö. AWG 2009, sowie des Landes-Abfallwirtschaftsplanes und der regionalen Abfallwirtschaftsprogramme eine Abfallordnung zu beschließen. Darin wird der Abholbereich für Hausabfälle, biogene Abfälle, Grünabfälle sowie haushaltsähnliche Gewerbeabfälle festgelegt. Weiters gibt die Abfallordnung Orte und Zeiten für die Abgabe bekannt. Weitere Regelungen betreffen Standorte von Anlagen für anfallende biogene Abfälle und Abfuhrintervalle für die zur Abholung vorgesehenen Abfälle. Darüber hinaus finden sich in den Abfallordnungen Vorschriften zu den Abfallbehältern.

Der Gemeinderat kann in der Abfallordnung Teilgebiete der Gemeinde oder die gesamte Gemeinde vom Abholbereich für Hausabfälle ausnehmen. Dies ist dann möglich, wenn die auf diesen Liegenschaften anfallenden Hausabfälle von den Abfallbesitzern zu Sammeleinrichtungen gebracht werden können (erweiterter Sonderbereich).⁷⁷ Dies ist für die drei Gemeinden des Bezirks Freistadt relevant, da die Abfallordnungen der drei geprüften Gemeinden das gesamte Gemeindegebiet für die Sammlung der Hausabfälle zum erweiterten Sonderbereich bestimmen. Eine Abholung erfolgt laut den Abfallordnungen im Bedarfsfall. Als Sammeleinrichtungen stehen die jeweiligen ASZ zur Verfügung.

⁷⁷ vgl. §6 Oö. AWG 2009

Im Zuge einer Verordnungsprüfung der Abfallordnung der Stadtgemeinde Freistadt wurde auch der Umgang mit dem Abholbereich und der Sammlung haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle aufgegriffen. Dabei gibt es laut Auskunft der AUWR zwei Varianten, wie die Gemeinden in den Abfallordnungen damit umgehen können. Eine Möglichkeit ist, jene Betriebe, die eine Sammlung durch die Gemeinde in Anspruch nehmen, im Anhang aufzuzählen. Alternativ können auch jene Betriebe im Anhang erwähnt werden, die vom Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ausgenommen sind.

Die in den Abfallordnungen geregelten Abfuhrintervalle für Hausabfälle stellen sich in den geprüften Gemeinden wie folgt dar:

Tabelle 18: Abfuhrintervalle

ausgewählte Gemeinden	Abfuhrintervalle Hausabfälle
Edlbach	4-wöchig
Freistadt	2-wöchig (nur bei Bedarf)
Inzersdorf	2- oder 4-wöchig
Kaltenberg	4-wöchig (nur bei Bedarf)
Sigharting	3- oder 6-wöchig
St. Marienkirchen	3- oder 6-wöchig
Unterweißenbach	4-wöchig (nur bei Bedarf)

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Abfallordnungen der Gemeinden

73.2. Der LRH hält fest, dass die Abfallordnungen aller geprüften Gemeinden zum Prüfungszeitpunkt den Regelungen des Oö. AWG 2009 entsprachen. Er empfiehlt den Gemeinden Unterweißenbach und Kaltenberg aber ihre Abfallordnungen aus den Jahren 2010 bzw. 2011 zu aktualisieren bzw. diese zu vereinheitlichen.

Weiters stellt er fest, dass der in den Abfallordnungen der Gemeinden aus dem Bezirk Freistadt geregelte erweiterte Sonderbereich in der Praxis insofern besondere Relevanz besitzt, als im Bezirk vorrangig ein Bringsystem zur Anwendung kommt.

Der LRH empfiehlt, dass in jenen Gemeinden in denen ein zweiwöchiges Abfuhrintervall angeboten wird, regelmäßig der tatsächliche Bedarf der Bürger:innen erhoben werden soll. Dies bedeutet, dass nach Möglichkeit Abfuhrintervalle vergrößert werden sollten. Weiters sollten die geprüften Gemeinden die Details zum Abholbereich und der Sammlung von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen in den Anhängen der Abfallordnungen darstellen.

Abfallgebührenordnungen

74.1. Die Struktur und die Höhe der Gebühren werden von den Gemeinden in Abfallgebührenordnungen festgelegt. Diese stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 19: Übersicht Abfallgebührenordnungen

	Abfallgebühren							
	Haushalte				Betriebe			
	Grundgebühr			Mengen- gebühr	Grundgebühr			Mengen- gebühr
	Pauschale	personen- abhängig	abhängig von Behältnis		Pauschale	branchen- abhängig	abhängig von Behältnis	
Muster- Verordnung Land OÖ	✓			✓	✓			✓
Edlbach			✓	✓			✓	✓
Freistadt		✓		✓		✓		✓
Inzersdorf				✓				✓
Kaltenberg		✓		✓		✓		✓
Sigharting	✓			✓			✓	✓
St. Marienkirchen	✓			✓			✓	✓
Unterweißenbach		✓		✓		✓		✓

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Gebührenordnungen der Gemeinden

Sämtliche Abfallgebührenordnungen der geprüften Gemeinden waren durch die IKD aufsichtsbehördlich geprüft.

74.2. Die Übersicht zu den verschiedenen Gebührenordnungen spiegelt die deutlichen Unterschiede bei den Gebührenmodellen der oö. Gemeinden wider. Für den LRH wären entsprechend den Steuerungsebenen der kommunalen Abfallwirtschaft bezirkseinheitliche Gebührenmodelle zu bevorzugen. Das Land OÖ sollte darauf künftig im Rahmen der Genehmigungsverfahren verstärkt hinweisen.

74.3. Die **Direktion Inneres und Kommunales** hält dazu fest, dass die Prüfung der Gebührenverordnungen der Gemeinden auf Gesetzwidrigkeiten gemäß § 101 Oö. GemO 1990 keine „Genehmigungsverfahren“ sind. Auf die vom LRH bevorzugte Einheitlichkeit der Gebührenmodelle kann die IKD die Gemeinden im Rahmen dieser Verfahren daher lediglich hinweisen, weil eine uneinheitliche Gebühr innerhalb eines BAV keine Gesetzwidrigkeit einer Gebührenordnung darstellt.

75.1. In der Stadtgemeinde Freistadt wurde im Jahr 2017 das „Projekt Orange“ gestartet, das es den Bürger:innen erlaubt, zusätzliche Hausabfallmengen mittels unterschiedlich großer oranger Säcke im ASZ Freistadt abzugeben. Allen Haushalten wird ein Gratiskontingent zur Verfügung gestellt und darüber hinaus können Säcke rollenweise im Rathaus oder im ASZ gekauft

werden. Das Projekt sollte dazu dienen, Fehlwürfe zu verringern und dadurch die Trennqualität zu erhöhen. In der Stadtgemeinde Freistadt fand zuletzt im März 2022 eine Verordnungsprüfung statt, in der die Gemeinde darauf hingewiesen wurde, dass den Gebühren für den orangenen Sack in allen teilnehmenden Gemeinden einheitliche Tarife zugrunde liegen sollten.

- 75.2.** Der LRH regt an, dass unter den teilnehmenden Gemeinden eine Vereinheitlichung der Gebühren für das „Projekt Orange“ angestrebt werden sollte, dies auch im Hinblick auf eine mögliche Ausrollung im gesamten Bezirk.

Zusammenarbeit Unterweißenbach und Kaltenberg

- 76.1.** Einen Spezialfall für den Bezirk Freistadt stellt die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden Unterweißenbach und Kaltenberg dar. Da Kaltenberg über kein eigenes ASZ verfügt, werden die Gemeindegänger:innen durch das ASZ Unterweißenbach mitversorgt. Dies bedeutet, dass sämtliche abfallwirtschaftliche Leistungen von der Marktgemeinde Unterweißenbach erbracht werden. Die Gemeinde Kaltenberg erhält eine jährliche Abrechnung der anteiligen Kosten. Nicht verrechnet werden beispielsweise Papierkorbleerung oder das Schreddern des Biomülls. Umgekehrt verbleiben die Gebühreneinnahmen zur Gänze bei der jeweiligen Gemeinde. Für den Abrechnungsschlüssel zwischen den Gemeinden werden Hauptwohnsitze, Nebenwohnsitze und unbewohnte Liegenschaften herangezogen. Die Gemeinde Kaltenberg hat überdies auch einen Vertrag mit der Gemeinde Weitersfelden nach gleicher Abrechnungsmethode. Dies deshalb, da etwa sieben Prozent der Bevölkerung das ASZ Weitersfelden nutzen.
- 76.2.** Unterweißenbach und Kaltenberg heben unterschiedlich hohe Gebühren ein, obwohl sie weitgehend idente Leistungen anbieten. Der LRH empfiehlt den beiden Gemeinden deshalb künftig die Abfallgebühren zu vereinheitlichen. Dies hätte zur Konsequenz, dass sämtliche Ausgaben der beiden Gemeinden für die Abfallwirtschaft auch gemeinschaftlich abgedeckt würden. Die Gemeinden Unterweißenbach und Kaltenberg könnten dadurch eine Vorreiterrolle im Bezirk Freistadt einnehmen.

Abfallgebühren Hauptwohnsitze

- 77.1.** Laut Muster-Verordnung 2012 des Landes Oberösterreich soll sich die Höhe der Gebühren aus einer Grundgebühr, sowie aus einer mengenbezogenen Gebühr zusammensetzen. Die Grundgebühr dient zur Abdeckung der Fixkosten im Zusammenhang mit der Sammlung und Behandlung von Hausabfällen, sowie der pauschalen Abgeltung für die Sammlung und Behandlung sonstiger Siedlungsabfälle, für die keine gesonderte Gebühr vorgeschrieben wird. Die Gebührenstruktur für die Haushalte in den beiden geprüften Gemeinden des Bezirkes Kirchdorf unterscheidet sich voneinander. In Edlbach ist die Grundgebühr sowohl für Haushalte als auch für Betriebe vom Volumen des Behältnisses abhängig. Hinzu kommt hier eine mengenbezogene Gebühr je abgeführter Abfalltonne. Inzersdorf hebt eine gänzlich mengenbezogene Abfallgebühr ein. Mit einer Änderung der Abfallgebührenordnung wurde bereits vor der Prüfung begonnen.

Im Bezirk Freistadt legen alle Gemeinden des Bezirks, eine personenabhängige Grundgebühr wie auch eine mengenabhängige Gebühr fest, die aber mangels durchgängiger Abfuhr der Hausabfälle gebührentechnisch geringere Relevanz besitzt. Die Höhen der Grundgebühr unterscheiden sich zwischen den Gemeinden des Bezirks voneinander. Während in den Gemeinden Kaltenberg und Freistadt für jede zusätzliche Person im Haushalt eine höhere Grundgebühr fällig ist, bringt in der Marktgemeinde Unterweißenbach erst jede zweite zusätzliche Person eine höhere Grundgebühr mit sich. Die Gemeinden des Bezirkes Schärching verfügen über die gleiche Grundstruktur der Gebühren in Form einer Grundgebühr je Haushalt und einer von der Größe des Behältnisses abhängigen Mengengebühr je Abfuhr. Es wird eine gleich hohe Gebühr im gesamten Bezirk, mit Ausnahme der Bezirkshauptstadt Schärching, eingehoben.

Aufgrund der stark unterschiedlichen Gebührenstruktur und Abfuhrintervalle ist ein Gebührenvergleich nur eingeschränkt aussagekräftig. In den Gemeinden im Bezirk Freistadt gibt es für Hausabfälle beispielsweise kein durchgängiges Holsystem bzw. wird dieses nur rein theoretisch in den Gebührenordnungen angeboten. Dadurch gibt es zwar geringere Abfallgebühren, aber es können zusätzliche externe Kosten durch den häufigeren Eigentransport der Hausabfälle in die ASZ nicht ausgeschlossen werden.

- 77.2.** Der LRH spricht sich – so wie die Aufsichtsbehörde – zur Abdeckung der Fixkosten für leicht administrierbare Grundgebühren bei privaten Restabfällen aus. Dazu sollten mengenabhängige Komponenten abhängig vom Fassungsvermögen der Behältnisse definiert werden. Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Inzersdorf sollte daher sowohl eine Grundgebühr, als auch eine mengenbezogene Gebühr (z. B. nach Fassungsvermögen des Behälters) beinhalten. Die Gemeinde sollte daher die Abfallgebührenordnung dahingehend überarbeiten. Der Gemeinde Edlbach empfiehlt der LRH eine fixe Grundgebühr einzuführen. Die Gemeinden des Bezirks Freistadt sollten weitere Schritte setzen, um die Gebührenstrukturen im gesamten Bezirk zu vereinheitlichen.

Abfallgebühren Nebenwohnsitze

- 78.1.** Weitere unterschiedliche Regelungen betreffen die Nebenwohnsitze⁷⁸ in den geprüften Gemeinden. Während etwa im Bezirk Freistadt die Nebenwohnsitze in der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kaltenberg gar nicht geregelt sind, wird in der Marktgemeinde Unterweißenbach jeweils die Hälfte der personenbezogenen Grundgebühr vorgeschrieben. In der Stadtgemeinde Freistadt wurde die Grundgebühr für Nebenwohnsitze, wie auch bei unbewohnten Liegenschaften, mit 110 Euro festgelegt. Im Bezirk Kirchdorf verrechnet Edlbach entsprechend der Größe der Behältnisse, in Inzersdorf wiederum fallen für über hundert Nebenwohnsitze derzeit mangels Grundgebühr gar keine Fixkosten an. In den Abfallgebührenordnungen der beiden Gemeinden aus dem Bezirk Schärching werden Nebenwohnsitze gleich behandelt wie ständig bewohnte Haushalte.

⁷⁸ Der Begriff Nebenwohnsitze wird synonym zu dem Begriff nicht ständig bewohnte Liegenschaften verwendet.

- 78.2.** Der LRH empfiehlt den Gemeinden im Bezirk Kirchdorf möglichst einheitliche Regelungen bezüglich Nebenwohnsitzen in ihren Gebührenordnungen zu definieren. Insbesondere die Gemeinde Inzersdorf sollte eine sachgerechte Abgeltung der abfallwirtschaftlichen Leistungen vorsehen. Ebenso sollten die Gemeinden des Bezirks Freistadt die Gebührenregelungen zu den Nebenwohnsitzen angleichen.

Abfallgebühren Betriebe

- 79.1.** Große Unterschiede machen sich im Bezirk Freistadt auch in der Grundgebühr für Betriebe bemerkbar. Diese richtet sich zum einen nach der jeweiligen Branche des Betriebes und zum anderen nach einer damit verbundenen Einheit, wie etwa Beschäftigte oder Gästebetten. Daraus und aus einer festgelegten Jahresgebühr pro Einheit ergibt sich die Grundgebühr des Betriebes. Eine bezirksweite einheitliche Festlegung der Jahresgebühr pro Einheit gibt es nicht, was zu erheblichen Unterschieden in der gewerblichen Grundgebühr im gesamten Bezirk führt. Dies verdeutlicht die nachfolgende Tabelle anhand von drei Branchen:

Tabelle 20: Gebühren je Einheit und ausgewählter Branche 2022 in Euro

ausgewählte Branche	Einheit	Gebühren je Einheit 2022		
		Freistadt	Kaltenberg	Unterweißenbach
Einkaufsmärkte	Beschäftigte	163,62	49	125
Büros, Sonstige Dienstleistungsbetriebe	Beschäftigte	32,94	10	25
Produktionsbetriebe	Beschäftigte	22,36	10	20

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Abfallgebührenordnung der Gemeinden

Im Bezirk Schärding ist die Grundgebühr für Betriebe und ihren haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen abhängig von der Größe des Behältnisses. In der Gemeinde Inzersdorf im Bezirk Kirchdorf fehlen Bestimmungen für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle für Betriebe in den Abfallgebührenordnungen gänzlich, während die Abfalltonnen in der Gemeinde Edlbach gleich behandelt werden wie Haushaltsabfälle.

Eine finanzielle Vergleichbarkeit der geprüften Gemeinden wird dadurch erschwert, dass vier der sieben geprüften Gemeinden die privaten Restabfälle und die haushaltsähnliche Gewerbeabfälle buchhalterisch nicht trennen. Lediglich in den Gemeinden im Bezirk Schärding, sowie in der Stadtgemeinde Freistadt wird hier klar getrennt.

- 79.2.** Der LRH hält generell fest, dass Abfallgebührenordnungen auch Bestimmungen für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle enthalten sollen. Deshalb empfiehlt er der Gemeinde Inzersdorf dementsprechende Regelungen in der Abfallgebührenordnung aufzunehmen. Im Bezirk Freistadt sind die Regelungen zu den unterschiedlichen Höhen für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle für den LRH sachlich nicht nachvollziehbar. Er empfiehlt daher eine Vereinheitlichung der Gebührenhöhen für Betriebe auch im Bezirk Freistadt.

Um zukünftig eine finanzielle Analyse im Sinne einer Vergleichbarkeit zu ermöglichen, sollten die Gemeinden private Restabfälle und haushalts-ähnliche Gewerbeabfälle künftig buchhalterisch gesondert darstellen. Darauf sollte das Land OÖ die oö. Gemeinden in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde hinweisen.

Abfallgebühren für unbewohnte Liegenschaften

- 80.1.** Regelungen zum Umgang mit unbewohnten Objekten sehen weder das Oö. AWG 2009, noch die Muster-Verordnung des Landes vor. Folglich fehlen diese auch in den Abfallgebührenordnungen der geprüften Gemeinden. Die Prüfung verdeutlichte, dass sich der Umgang mit unbewohnten Objekten sehr unterschiedlich darstellt und in diesem Bereich häufig nach Ermessen gehandelt wird. Die Gemeinde Kaltenberg teilte beispielsweise mit, dass für unbewohnte Liegenschaften bisher eine Grundgebühr in Höhe eines 1-Personen-Haushaltes eingehoben wurde. Laut Rechtsansicht der AUWR ist für unbewohnte Liegenschaften auf denen keine Siedlungsabfälle anfallen keine Grundgebühr einzuheben. Fallen Siedlungsabfälle an, ist die Vorschreibung einer reduzierten Grundgebühr gerechtfertigt.
- 80.2.** Da bisher lediglich eine Rechtsauslegung der AUWR vorliegt, die sich dem Umgang mit unbewohnten Objekten widmet, weist der LRH darauf hin, dass die Thematik bisher nicht abschließend geregelt ist. Eine Einhebung der Grundgebühr für unbewohnte Liegenschaften in der Höhe eines 1-Personen-Haushaltes wie im Fall der Gemeinde Kaltenberg ist jedenfalls gesetzlich nicht zulässig.⁷⁹ Der LRH hält fest, dass laut Rechtsansicht der AUWR in derartigen Fällen eine reduzierte Grundgebühr vorzuschreiben wäre.

Sonstige organisatorische Feststellungen

- 81.1.** Die Tätigkeiten der Verwaltungsmitarbeiter:innen für die Abfallbeseitigung werden üblicherweise in Geschäftsverteilungsplänen bzw. in konkreten Arbeitsplatzbeschreibungen definiert. Darin sollte auch festgehalten werden, in welchem Stundenausmaß die Leistungen verrichtet werden. In den geprüften Gemeinden verfügte zum Prüfungszeitpunkt lediglich die Gemeinde Sigharting über aktuelle und der Gemeindegröße angepasste organisatorische Grundlagendokumente.
- 81.2.** Für den LRH sind ein umfassender Geschäftsverteilungsplan sowie aktuelle Arbeitsplatzbeschreibungen organisatorische Grundlagen der Verwaltungsführung. Die geprüften Gemeinden sollten diese erarbeiten bzw. regelmäßig aktualisieren.

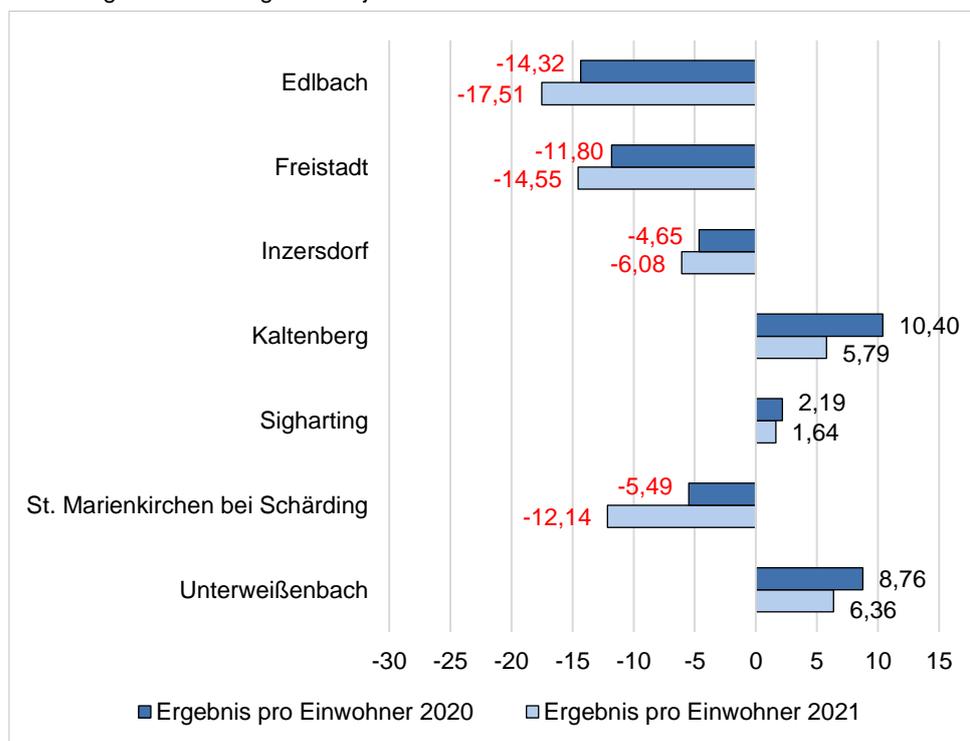
⁷⁹ Bericht des Ausschusses für Umweltangelegenheiten zum Oö. AWG 2009, Beilage 1854/2009

Finanzielle Kennzahlen

Betriebsergebnisse

82.1. Die Betriebsergebnisse in Euro je Einwohner:in stellten sich in den geprüften Gemeinden im Jahr 2020 und 2021 wie folgt dar:⁸⁰

Abbildung 8: Betriebsergebnisse je Einwohner für die Jahre 2020 und 2021 in Euro



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden

In vier der sieben geprüften Gemeinden kam es sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 zu Abgängen in der Abfallwirtschaft, die den Haushalt belasten. In allen vier Gemeinden sanken die Abgänge im Jahresvergleich. Lediglich die Gemeinden Kaltenberg, Sigharting und Unterweißenbach weisen in beiden Jahren Betriebsüberschüsse auf. Während Sigharting für 2021 einen Überschuss von 1,6 Euro pro Einwohner erzielt, liegt das Betriebsergebnis im Jahr 2021 für die beiden Gemeinden aus dem Bezirk Freistadt bei knapp 6 Euro Betriebsüberschuss je Einwohner. Das negative Betriebsergebnis in Edlbach ist auf die Uneinbringlichkeit angesammelter Forderungen gegen einen großen Betrieb zurückzuführen. In Freistadt belasten Darlehensrückführungen für eine Deponie das Betriebsergebnis. In der Gemeinde St. Marienkirchen ist es der Betrieb einer Erdaushubdeponie, der zu einem negativen Betriebsergebnis führt. Auch in Inzersdorf

⁸⁰ Das Betriebsergebnis der Abfallwirtschaft leitet sich aus dem Finanzierungshaushalt ab und zeigt das Haushaltsergebnis bereinigt um Investitionen, Rücklagenzuführungen und -entnahmen sowie um Gewinnentnahmen.

wirken sich Darlehensrückführungen für eine Altstoffsammelinsel auf das Betriebsergebnis negativ aus.

- 82.2.** Nach Ansicht des LRH lassen sich die unterschiedlichen Ergebnisse neben den abfallwirtschaftlichen Besonderheiten in den geprüften Gemeinden und Bezirken, insbesondere durch die sehr unterschiedlich gestaltete Gebührenpolitik erklären. Der LRH weist darauf hin, dass der Betrieb der Abfallwirtschaft zumindest ausgeglichen geführt werden soll. Den Gemeinden Edlbach, Freistadt, Inzersdorf und St. Marienkirchen empfiehlt der LRH die Betriebsergebnisse bei den Gebührenhaushalten durch eine vorausschauende Gebührenpolitik deutlich zu verbessern.

Rücklagen

- 83.1.** Im Nachweis über die Haushaltsrücklagen im RA 2021 zeigt sich, dass lediglich drei der sieben Gemeinden Rücklagen in der Abfallwirtschaft gebildet haben. Der Stand der Rücklagen dieser drei Gemeinden sieht wie folgt aus:

Tabelle 21: Rücklagenstand zum 31.12.2021 in Euro

Gemeinde	Verwendungszweck	Rücklagenstand 31.12.2021	Zahlungsmittel- reserven
Kaltenberg	Abfallabfuhr	23.401,80	23.401,80
Freistadt	Rücklage Abfallwirtschaft	43.808,64	-
Unterweißenbach	Abfallbeseitigungsrücklage	57.437,01	43.721,14

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechnungsabschlussdaten

Die Gemeinde Kaltenberg verfügt als einzige Gemeinde über einen vollständig durch Zahlungsmittelreserven gedeckten Rücklagenstand. In der Marktgemeinde Unterweißenbach ist dies nur zu einem Teil der Fall und in der Gemeinde Freistadt sind keine konkreten Zahlungsmittelreserven für die Abfallwirtschaft hinterlegt. Alle weiteren geprüften Gemeinden verfügen über Rücklagen auf Ebene des BAV.

- 83.2.** Der LRH stellt fest, dass von den geprüften Gemeinden nur jene des Bezirks Freistadt Rücklagen aufweisen. Dies ist insofern von Bedeutung, weil diese Gemeinden auch als einzige über nennenswertes Anlagevermögen in der Abfallwirtschaft verfügen und deshalb verstärkt Rücklagen als Eigenmittelanteil bei Investitionsprojekten benötigen. Der LRH weist darauf hin, dass Rücklagen künftig nur gebildet werden können, wenn sie durch eine ZMR gedeckt sind.

Verschuldung

- 84.1.** Lediglich in Freistadt und Inzersdorf bestanden im Prüfungszeitraum Darlehen. In der Gemeinde Inzersdorf stand dieses Darlehen über 93.000 Euro im Zusammenhang mit der Errichtung einer Altstoffsammelinsel und der damit einhergehenden Verlegung der Wertstoffsammlung. Die Altstoffsammelinsel, die eine Unterstellfläche am Bauhofgelände für einen Glascontainer sowie einen Container für Grünschnitt und Metall bietet, wurde im Jahr 2019 fertiggestellt. Im Rechnungsabschluss 2021 war dieses

Darlehen mit einem Buchwert von 52.100 Euro erfasst. Für die Errichtung der Altstoffsammelinsel wurden sowohl die Erlöse aus dem Verkauf eines Grundstücks an einen örtlichen Betrieb, als auch BZ-Mittel und das Darlehen verwendet. Das Darlehen wurde seitens der Gemeinde Inzersdorf gänzlich dem Abfallhaushalt zugeordnet.

Die Stadtgemeinde Freistadt nahm in den Jahren 2008 und 2012 Fremdmittel zur Finanzierung des Altstoffsammelzentrums auf (Stand Ende 2021 179.800 Euro bzw. 57.600 Euro). Darüber hinaus finanzierte sie 2010 den Eigenanteil für die Sanierung einer örtlichen Deponie mittels Darlehen in Höhe von 1 Mio. Euro. Im Jahr 2021 leistete die Gemeinde dafür einen Schuldendienst von 50.000 Euro, der Buchwert belief sich mit Ende des Jahres auf 433.100 Euro. Dieses Darlehen war bislang nicht durch die Abfallgebühren der Bürger:innen gedeckt.

- 84.2.** Der LRH hält positiv fest, dass fünf der sieben geprüften Gemeinden im Bereich der Abfallwirtschaft nicht verschuldet sind. Das Darlehen für die Errichtung der Altstoffsammelinsel in der Gemeinde Inzersdorf ist nach Ansicht des LRH nicht zur Gänze dem Abfallhaushalt zuzuordnen. Da es sich um einen Anbau zum Bauhof handelt und die Räumlichkeiten auch von diesem genutzt werden, sollte das Darlehen künftig anteilig auch dem Bauhof zugerechnet werden. Das Darlehen für die Sanierung der Deponie in der Stadtgemeinde Freistadt zählt nach Ansicht des LRH zum Abfallhaushalt. Folglich wären die Finanzierungsausgaben auch bei der Bemessung der Abfallgebühr zu berücksichtigen.
- 84.3.** *Für die **Stadtgemeinde Freistadt** ist die Berücksichtigung der Darlehensannuitäten für die Deponiesanierung im Abfallhaushalt ein umstrittener Punkt. Das Darlehen für die Sanierung der Deponie zählt nach Ansicht des LRH zum Abfallhaushalt. Folglich wären die Finanzierungsausgaben auch bei den Abfallgebühren zu berücksichtigen. Dies würde eine Erhöhung der Abfallgebühren um ca. 12 Prozent nach sich ziehen. Bei den Prüfungen der Rechnungsabschlüsse durch die Bezirkshauptmannschaft Freistadt wurde diese Ansicht nicht geteilt, sondern unsere bisherige Praxis bestätigt.*
- 84.4.** Der LRH weist die Stadtgemeinde darauf hin, dass bei Nicht-Einrechnung der Darlehensaufwände in die Abfallgebühr die Rückzahlung zur Gänze aus allgemeinen Haushaltsmitteln erfolgen muss. Dies erscheint für den LRH aus wirtschaftlicher Sicht wenig zweckmäßig.

Gebührenkalkulation

- 85.1.** Als Maßstab für die Berechnung der Gebührenhöhe dienen die Kosten für die Schaffung, die Erhaltung und den Betrieb einer Einrichtung.⁸¹ Heranzuziehen sind dabei die betriebswirtschaftlichen Kosten und nicht die finanzwirtschaftlichen Auszahlungen.⁸²

Im kameralen System der VRV 1997 verfügten die Gemeinden zumeist über rein finanzwirtschaftliche Daten für die Kalkulation der Abfallgebühren. Seit Einführung der VRV 2015 im Jahr 2020 stehen den öö. Gemeinden über die Ergebnisrechnung nunmehr auch Kenngrößen wie Abschrei-

⁸¹ VfGH V 56/72 VfSlg 7227 in: ÖWAV AB 66

⁸² VfSlg 7583, VfGH VfSlg 8847 in: ÖWAV AB 66

bungen oder Rückstellungen zur Verfügung, die einen periodischen Wertverzehr abbilden. Weitere Vorgaben seitens des Landes OÖ waren zum Prüfungszeitpunkt nicht definiert.

Die Gebührenkalkulation in den ausgewählten Gemeinden der drei Bezirke stellt sich wie folgt dar:

- Im Bezirk Schärching wurde die Gebührenkalkulation an den BAV übertragen, der eine gemeinsame Kalkulation aller Gemeinden (ohne Schärching) vornimmt. Die Gemeinden legen die vom BAV errechnete Gebührenhöhe in der Folge in ihren Gebührenordnungen fest und sehen die Gesamterträge bzw. -aufwendungen in ihren Voranschlägen vor.
- Die geprüften Gemeinden aus den Bezirken Kirchdorf und Freistadt kalkulieren die geplanten Aufwände und Erträge im Rahmen der Erstellung des jährlichen Voranschlages bzw. erhalten die konkreten Ergebnisse im Rahmen der Rechnungsabschlüsse.

85.2. Der LRH hält fest, dass die Werte der Ergebnisrechnung eine Annäherung an eine kalkulatorische Sichtweise ermöglichen. Eine Weiterentwicklung wäre dann gegeben, wenn die Gemeinden vorhandene Kalkulationsmuster nutzen. Diese wären beispielsweise in Form von Arbeitsbehelfen verfügbar.⁸³ Der LRH sieht derartige gemeinsame Standards zur Gebührenkalkulation für die Gemeinden positiv. Das Land OÖ sollte künftig die Gemeinden auf diese Standards hinweisen bzw. deren Nutzung einfordern.

Der LRH ergänzt, dass er einer gemeinsamen Gebührenkalkulation durch die BAV, wie es im Bezirk Schärching der Fall ist, grundsätzlich positiv gegenübersteht.

85.3. Die **Stadtgemeinde Freistadt** äußert sich dazu wie folgt:

Die Gebührenkalkulation ermöglicht auf Basis des Ergebnishaushaltes aus Sicht des Landesrechnungshofes eine Annäherung an eine kalkulatorische Sichtweise. Aus Gemeindesicht wurde der Abfallhaushalt in den letzten Jahren immer ausgeglichen erstellt. Eine Berücksichtigung von kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen ist notwendiger Bestandteil, der bisher nicht enthalten war. Ab dem Jahr 2023 wird diese Position in der Kalkulation berücksichtigt. Die Verwendung eines Musters für die Gebührenkalkulation wird im Bericht als sehr positiv gesehen. Erfreulich für uns ist auch die Tatsache, dass die zu Beginn genannte Skepsis zur Struktur im Bezirk Freistadt im Bericht nicht mehr zu finden ist.

Kostendeckung

86.1. Die Gemeinden dürfen in den Gebührenhaushalten gemäß FAG die Gebühren nur in dem Ausmaß festsetzen, „in dem der Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb nicht übersteigt“.⁸⁴ Um die Einhaltung dieser Grenze nachweisen zu können, wird der Kostendeckungsgrad herangezogen. Dieser spiegelt das Verhältnis der Erlöse zu den Kosten in der Abfallwirtschaft der jeweiligen Gemeinde wider. Erzielt eine Gemeinde einen Kostendeckungsgrad von

⁸³ ÖWAV AB 66: Gebührenkalkulation in der Abfallwirtschaft - Gebührenmodelle

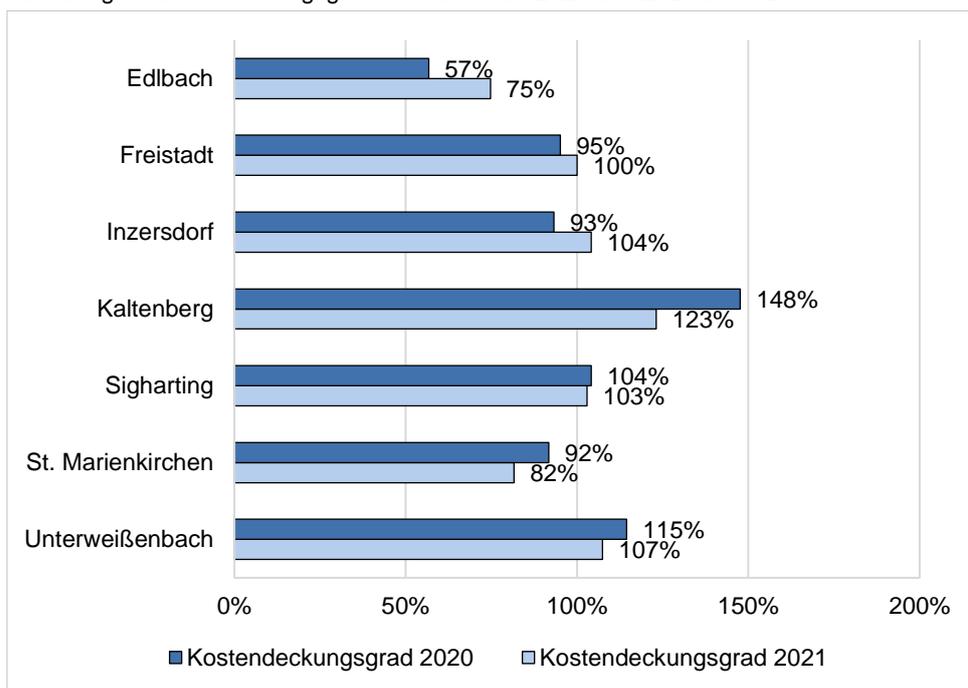
⁸⁴ vgl. idgF § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017

100 Prozent, bedeutet dies, dass das einfache Jahreserfordernis erreicht wurde. Eine Gebühreneinhebung bis zum doppelten Jahreserfordernis ist dann zulässig, wenn die Verwendung der über die Kostendeckung hinausgehenden Erlöse in einem inneren Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft steht. Ein innerer und sachlicher Zusammenhang ist laut VfGH insbesondere dann gegeben, wenn etwa

- Folgekosten der Einrichtung finanziert werden (Baumaßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft, Erweiterung von bestehenden Anlagen),
- ökologische Lenkungsziele, wie etwa die Schaffung von Anreizen zur Müllvermeidung oder zur Abfalltrennung verfolgt werden,
- die Überschüsse im Haushalt belassen und Rücklagen zur Ausweitung der Einrichtung oder Anlage gebildet werden,
- Kostenunterdeckungen aus Vorperioden abgedeckt werden (mehrjähriger Ausgleich zwischen Gebühren und Kosten) oder
- sonstige Positionen, wie etwa Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsunsicherheiten, berücksichtigt werden.

Für die geprüften Gemeinden ergeben sich auf Basis der Ergebnisrechnung näherungsweise folgende Kostendeckungsgrade:⁸⁵

Abbildung 9: Kostendeckungsgrade für die Jahre 2020 und 2021 in Prozent



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Gebührenkalkulation der Gemeinden

⁸⁵ Eine exakte Berechnung wäre dann gegeben, wenn die Aufwendungen und Erträge in Kosten bzw. Erlöse übergeleitet würden.

Die obiger Abbildung zugrunde liegenden Werte basieren auf Rechnungsabschlussdaten für die beiden Jahre 2020 und 2021. Ein Überblick über den Kostendeckungsgrad aller öö. Gemeinden im Jahr 2021 findet sich in Anlage 5.⁸⁶

In der Gemeinde Edlbach kam es aufgrund der Insolvenz eines großen Betriebes zu Forderungsabschreibungen, die sich folglich negativ auf die Kostendeckung im dargestellten Zeitraum auswirkten. In der Stadtgemeinde Freistadt kann eine Kostendeckung nur erreicht werden, weil der Finanzierungsaufwand für die Sanierung der Deponie nicht dargestellt ist. In der Gemeinde Inzersdorf wäre der tatsächliche Kostendeckungsgrad höher, wenn die Abschreibung der Müllsammelinsel auch anteilig dem Bauhof zugerechnet werden würde.

In der Gemeinde St. Marienkirchen wurde bis ins Jahr 2021 eine Erdaushubdeponie genutzt, die unter dem abfallwirtschaftlichen Haushaltsansatz verbucht wurde und sich negativ auf den Kostendeckungsgrad auswirkte. In den beiden Gemeinden Kaltenberg und Unterweißenbach müssen die unterschiedlichen Kostendeckungsgrade unter dem Aspekt der gemeinsamen Nutzung des ASZ in Unterweißenbach und der nahezu identen abfallwirtschaftlichen Leistungen betrachtet werden.

86.2. Der LRH weist darauf hin, dass der Betrieb der Abfallwirtschaft grundsätzlich kostendeckend geführt werden sollte. So sollte die Gemeinde St. Marienkirchen nach Beendigung des Betriebs der Erdaushubdeponie wieder eine Kostendeckung erreichen. In der Gemeinde Edlbach wird dafür eine schrittweise Erhöhung der Abfallgebühren erforderlich sein. Gerechtfertigt wäre für den LRH weiters, dass die Stadtgemeinde Freistadt die Finanzierungsausgaben für die Deponie auch bei der Bemessung der Abfallgebühr berücksichtigt.

In jenen Fällen in denen Überschüsse erzielt werden können, ist bei der Verwendung der Mittel auf den inneren Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zu achten. Dies betrifft von den geprüften Gemeinden vor allem Kaltenberg und Unterweißenbach.

87.1. Die Aufsicht über die Gebührengestaltung der Gemeinden obliegt auf Landesseite der IKD. Die Gemeinden haben im Zuge der Verordnungsprüfung auch den Kostendeckungsgrad bekannt zu geben. Dieser wird auf das laut FAG einzuhaltende Jahreserfordernis im Gebührenhaushalt geprüft. In jenen Fällen, in denen keine Kostendeckung erreicht wird bzw. in denen Überschüsse erzielt werden, wird laut Auskunft der IKD aufsichtsbehördlich auf die Einhaltung hingewiesen.

Mindestgebühren für Gemeinden – so wie nach wie vor für die Bereiche der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorgesehen – waren bei der Abfallwirtschaft in der Vergangenheit nicht festgelegt.

87.2. Der LRH hält das bislang von Seiten der IKD praktizierte System für grundsätzlich zweckmäßig. Er weist darauf hin, dass die Begründungen zum „inneren Zusammenhang“ auf die Abfallwirtschaft im selben Ausmaß zutreffen wie auf die Betriebe der Wasserversorgung und Abwasser-

⁸⁶ Die Daten wurden mithilfe der Anwendung „Gembon - Analyse- und Informationssystem zur Beurteilung der Bonität der öö. Gemeinden“ ausgewertet.

beseitigung. Diesbezüglich sollte die IKD die in den letzten Jahren sukzessive weiterentwickelten Richtlinien künftig auch für den Betrieb der Abfallwirtschaft berücksichtigen.

Die Prüfungsergebnisse bei der Abfallwirtschaft zeigen generell, dass die Gemeinden grundsätzlich in der Lage sind, ihre Gebührenhaushalte auch ohne vorgegebene Mindestgebühren kostenorientiert zu steuern.

Einhebung der Gebühren

- 88.1.** Im Zuge der Prüfung ermittelte der LRH die 2021 verrechneten Abfallgebühren der angeschlossenen Haushalte. Ein Abgleich der eingehobenen Gebühren mit den Meldedaten der Gemeinden ergab wenige Auffälligkeiten und es wurde nur in einzelnen Fällen ein Handlungsbedarf festgestellt. In St. Marienkirchen wurde in einem Fall keine Gebühr des Liegenschaftseigentümers eingehoben. Noch im Laufe der Prüfung haben die dafür zuständigen Mitarbeiter:innen eine Vorschreibung des Liegenschaftseigentümers eingeleitet. Ein zusätzliches Einnahmepotenzial besteht in allen geprüften Gemeinden in der Verrechnung von Abfallgebühren für Zweitwohnsitze. In der Gemeinde Edlbach wurde in zwei Fällen keine Grundgebühr vorgeschrieben, da die jeweiligen Liegenschaften als unbewohnbar beurteilt wurden. In der Marktgemeinde Unterweißenbach wird bei Neuanmeldungen mit Stichtagen gerechnet. Üblicherweise beginnt die Vorschreibung gemeinsam mit den Wasser- und Kanalgebühren.
- 88.2.** Der LRH hält fest, dass in den geprüften Gemeinden kaum Auffälligkeiten in der Gebühreneinhebung festgestellt wurden. Der Anschluss der Haushalte an die kommunale Abfallwirtschaft sollte weiterhin regelmäßig überprüft werden.

Erdaushubdeponien

- 89.1.** Die Gemeinde St. Marienkirchen führte eine Erdaushubdeponie. Diese war ursprünglich eine Bauschuttdeponie und wurde seit 1998 aufgrund strengerer Auflagen als Erdaushubdeponie geführt.⁸⁷ Drei weitere Gemeinden waren daran beteiligt. Die Gemeinde hob seit 1997 von diesen einen Rekultivierungsbeitrag ein, wovon rd. 26.000 Euro noch zur Verfügung standen.

Für die Entsorgung von Erdaushub verrechnete die Gemeinde St. Marienkirchen 0,80 Euro pro m³, wobei jährlich zwei m³ frei waren. Die Deponie verursachte von 2020 bis 2021 Abgänge in Höhe von rd. 34.000 Euro. Zum Prüfungszeitpunkt war die Schließung geplant, da die Deponie voll war. Für 2023 veranschlagte die Gemeinde im Zuge der Prüfung 7.000 Euro zusätzlich für die Schließung.

Auch die Marktgemeinde Unterweißenbach führte eine Erdaushubdeponie, die zwischen 2018 und 2021 geschlossen wurde.

⁸⁷ Bewilligung lautend auf Gst.Nr. 1907 und 1909, KG Fucking

- 89.2.** Der LRH empfiehlt, Erdaushubdeponien kostendeckend zu führen und die Entgelte in entsprechender Höhe festzulegen. Andernfalls wird diese Leistung aus dem allgemeinen Budget finanziert. Der LRH stellt zudem fest, dass vielfach Erdaushubdeponien von Privaten geführt werden. Die Preise der Gemeinde St. Marienkirchen lagen deutlich unter jenen Privater.

EXKURS STADTGEMEINDE FREISTADT: GRUNDSTÜCKSVKAUF FÜR HOTELPROJEKT

Aufsichtsbeschwerde hinsichtlich Kontaminierung

- 90.1.** Eine Freistädter Gemeinderatsfraktion ersuchte im Februar 2022 die IKD um Prüfung folgenden Sachverhalts: Die Stadtgemeinde Freistadt verkaufte im Jahr 2021 ein Grundstück im Ausmaß von 9.194 m² zur Errichtung eines Hotels an einen privaten Investor. Das Grundstück enthielt mutmaßlich kontaminiertes Erdreich im Ausmaß von rd. 5.000 m³, was zu einer Kaufpreisreduktion von rund 250.000 Euro führte. Laut Kaufvertrag sollte das kontaminierte Material im Zuge der Bauführung vom Investor zum Bauhof der Stadtgemeinde gebracht und dort gelagert werden. Nach erfolgtem Baubeginn wurde das Aushubmaterial nicht zum Bauhof, sondern auf landwirtschaftliche Grundstücke verbracht. Zu prüfen wäre, inwieweit es sich um eine Umweltsünde handelte bzw. ob ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist.

Die IKD qualifizierte das Ersuchen als Aufsichtsbeschwerde nach §102 Oö. GemO und leitete ein entsprechendes Verfahren ein. Sie ersuchte die Abteilung AUWR um Prüfung, ob die vorliegenden Sachverhalte im Einklang mit den Vorgaben des AWG 2009 stehen. Die Abteilung AUWR holte daraufhin Informationen zum Aushub bzw. dessen Entsorgung bei der Stadtgemeinde ein. Sie kam nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Schluss, dass der Bodenaushub für eine genehmigte Geländeanpassung genutzt und die vorgefundenen Baurestmassen fachgerecht entsorgt wurden. Dafür lagen auch Entsorgungsnachweise und eine Fotodokumentation vor.

In der Folge forderte die IKD die Stadtgemeinde Freistadt zur Stellungnahme hinsichtlich der aufgeworfenen Sachverhalte auf. Diese bestätigte den Verkauf des Grundstückes und die abgeänderte Vereinbarung hinsichtlich der Verbringung des Aushubs. Auch hielt sie fest, dass sie zur Einschätzung der Vertragswerke eine Wirtschaftskanzlei beauftragte und auch die weiteren vermögenrelevanten Dispositionen auf der Einschätzung externer Sachverständiger beruhen.

Die IKD hielt in ihrer Enderledigung Ende Juli 2022 fest, dass weder eine Verwaltungsübertretung gemäß Oö. AWG 2009 vorliegt, noch eine wirtschaftliche Schädigung der Stadtgemeinde Freistadt festgestellt werden konnte. Aus Sicht der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde war zum damaligen Zeitpunkt kein weiterer Handlungsbedarf gegeben.

- 90.2.** Der LRH hält fest, dass die Ermittlungsverfahren zur Kontamination im Rahmen der Aufsichtsbeschwerde grundsätzlich ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Auch lag die Enderledigung innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens von einem halben Jahr ab Eingang der Beschwerde. Anzumerken ist aber, dass die IKD die Inhalte der Sachverständigen-gutachten zum Verkehrswert der Liegenschaft nicht anforderte bzw. folglich auch nicht prüfte, weil diese von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen erstellt worden waren und sie auf deren Richtigkeit vertraute.
- 91.1.** Auch der LRH wurde im Februar 2022 von der Gemeinderatsfraktion über die zugrunde liegenden Sachverhalte des Grundstücksverkaufes informiert. Die Informationen zum angeblich kontaminierten Aushub waren für die Prüfung relevant, weshalb er sich im Sommer 2022 mit der Abteilung AUWR und der IKD zu den Inhalten der Aufsichtsbeschwerde und deren Bewertung austauschte.
- 91.2.** Der LRH kam zum Schluss, dass die Gesamtzusammenhänge beim Grundstücksankauf – insbesondere in Bezug auf die Inhalte der gutachterlichen Bewertungen – noch nicht beleuchtet waren. Deshalb bezog er den Vorgang des Grundstücksverkaufes auch in die Prüfungshandlungen in der Stadtgemeinde Freistadt mit ein. Der LRH weist darauf hin, dass er aber keine weitere Beurteilung allfälliger städtischer Begleitmaßnahmen zum Hotelbau vornahm.

Wirtschaftliche Bewertung

Erstgutachten

- 92.1.** Die Stadtgemeinde Freistadt kaufte im Jahr 2009 das betreffende Grundstück in der Nähe des Freistädter Messezentrums an. Der Kaufpreis von ca. 1,5 Mio. Euro (ohne Nebenkosten) basierte auf einem Wertermittlungsgutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und beinhaltete auch einige auf der Liegenschaft befindliche Gebäude (u. a. eine werthaltige Versteigerungshalle und abbruchreife Stallungen).

Im Jahr 2020 war ein Teil dieses Grundstückes (3.667 m²) zum Verkauf an einen potentiellen Investor vorgesehen mit dem Ziel ein neues Hotel zu errichten. Ein dafür erstelltes Wertermittlungsgutachten des gleichen Sachverständigen ergab nach einem Vergleichswertverfahren einen Verkehrswert von 140 Euro je m² für das Gesamtgrundstück. Darin waren bereits eine Größendegression und die gute Eignung als Standort für einen Beherbergungsbetrieb berücksichtigt. Der ermittelte Verkehrswert wurde in der Folge in einem Optionsvertrag zwischen Stadtgemeinde und dem potentiellen Investor vereinbart. Dabei wurde auch klargestellt, dass das Grundstück von der Stadtgemeinde lastenfrei zu übergeben wäre (durch Abriss der mittlerweile baufälligen Versteigerungshalle).

- 92.2.** Der LRH hält fest, dass der Verkehrswert für den möglichen Grundverkauf in Höhe von 140 Euro je m² auf Basis von aktuellen Richtlinien⁸⁸ und nach einem anerkannten Vergleichswertverfahren ermittelt wurde. Er merkt diesbezüglich aber an, dass die Einflussfaktoren Standort und Größen-degression nicht quantifiziert wurden.

Gutachterliche Stellungnahme

- 93.1.** Im März 2021 präsentierte ein anderer Investor Gemeindevertretern den Entwurf eines Hotelprojekts auf der gleichen Liegenschaft.⁸⁹ Dieses war deutlich größer und benötigte praktisch das gesamte Grundstück.

Für die Ermittlung eines sachgerechten Kaufpreises gab der gleiche Sachverständige im März 2021 eine schriftliche Stellungnahme ab. Er hielt in dem Kurzgutachten fest, dass das Areal 2009 um 124 Euro je m² angekauft worden war. Dieser doch hohe Kaufpreis wurde damit erklärt, dass die Stadtgemeinde die Fläche damals zur Schaffung von Parkraum dringend benötigte und dies eine Reservefläche für künftige Planungen darstellte. Der seinerzeitige Kaufpreis wäre bei einem Verkauf an den künftigen Hotelbetreiber aus folgenden Gründen nicht zu erzielen:

- Der Bedarf für ein Hotel der gehobenen Kategorie ist gegeben, hierüber und auch über den Standort herrscht fraktionsübergreifender Konsens. Dies ist dem potentiellen Betreiber naturgemäß auch bekannt und verschafft diesem eine gestärkte Verhandlungsposition.
- Die Versteigerungshalle stellt für die Stadtgemeinde eine Belastung dar, insbesondere wegen der erforderlichen laufenden Instandhaltung (insbesondere Dacherneuerung anstehend). Ein Abbruch der Halle würde 170.000 Euro kosten.
- Eine weitere Größendegression wäre zu berücksichtigen.

Insgesamt erschien aus Sachverständigensicht eine Minderung des seinerzeitigen Kaufpreises von rund zehn Prozent angemessen, sodass sich ein Verkaufspreis von 110 bis 115 Euro je m² ergab.

- 93.2.** Für den LRH ist die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen in wesentlichen Punkten nicht nachvollziehbar. Insbesondere lässt diese das erste Gutachten aus dem Jahr 2020 und den dabei ermittelten Verkehrswert von 140 Euro je m² völlig außer Acht. Er kritisiert im Detail Folgendes:

- Der Ausgangswert von 124 Euro je m² aus dem Jahr 2009 war veraltet und für den LRH nicht plausibel. Dies auch deshalb, weil sich die Rahmenbedingungen für eine Bewertung in der Zwischenzeit geändert hatten.⁹⁰

⁸⁸ vgl. dazu ÖNORM B 1802-1 für Sachverständige und Auftraggeber von Liegenschaftsbewertungsgutachten

⁸⁹ Dies zumindest teilweise unter Beisein des damaligen potentiellen Investors. Der bestehende Optionsvertrag mit diesem wurde in weiterer Folge aufgelöst.

⁹⁰ Zum Zeitpunkt des Ankaufes durch die Stadtgemeinde standen mehrere Gebäude auf der Liegenschaft (u. a. Rinderhallen, Waaghaus), von denen 2020 nur mehr die Versteigerungshalle übrig war.

- Eine angeblich ungünstige Verhandlungsposition der Stadtgemeinde war für den LRH nicht feststellbar, auch weil diese zum Bewertungszeitpunkt bereits über einen Optionsvertrag mit einem anderen Investor verfügte. Generell ist der Einbezug derartiger Argumente aus Sicht des LRH für eine Grundstücksbewertung abzulehnen, weil dies im Endeffekt beliebige Kaufpreise unter dem Marktniveau rechtfertigen könnte.
- Die Versteigerungshalle ist ein wesentlicher Faktor der Bewertung. Wurde sie im Jahr 2009 noch mit 331.300 Euro bewertet, beurteilte sie der Sachverständige im Jahr 2021 als Abzugsposten. Dies ist aus Sicht des LRH aufgrund der Baufähigkeit grundsätzlich möglich. Allerdings war zu diesem Zeitpunkt bereits klar, dass die Halle auch bei einem Hotelbau saniert und erhalten werden soll.⁹¹ Offen ist für den LRH auch, weshalb Abbruchkosten von 170.000 Euro angeführt wurden, obwohl der Stadtgemeinde ein Angebot über 131.100 Euro vorlag.
- Die Größendegression wird ein weiteres Mal ins Spiel gebracht, aber wiederum nicht quantifiziert. Der LRH merkt diesbezüglich an, dass im Wertgutachten aus dem Jahr 2009 für den Ankauf des Grundstücks keine Größendegression (zugunsten der Stadtgemeinde) erwähnt wurde.

Zusammenfassend ist für den LRH unklar, wie sich die Reduktion des Kaufpreises um zehn Prozent auf 110 bis 115 Euro je m² im Detail ergibt. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen wäre aber jedenfalls ein Basiswert von 140 Euro je m² anstatt 124 Euro je m² anzusetzen gewesen.

Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf die gängige Auffassung hin, dass alle Arten von Kurzgutachten (gutachterliche Stellungnahmen, Verkehrswertplausibilisierungen, etc.) nicht den in der geltenden ÖNORM definierten Anforderungen an Befund und Gutachten entsprechen.⁹²

Letztgutachten

94.1. Am 10. Mai 2021 beauftragte die Stadtgemeinde beim gleichen Sachverständigen ein neuerliches Gutachten über die Höhe des Verkehrswertes der Gesamtliegenschaft (9.194 m²). Dieser erstellte das Gutachten am 11. Mai 2021 und nahm dabei Bezug auf das Gutachten vom März 2020 sowie auf die gutachterliche Stellungnahme vom März 2021. Ausgehend von einem Wert von 115 Euro je m² brachte der Sachverständige noch Folgendes in Abzug:

- Abbruchkosten für die Halle von 131.100 Euro, festgestellt auf Basis eines Bieterverfahrens der Stadtgemeinde im Jahr 2020 (durchgeführt im Zuge des Optionsvertrages mit dem damaligen potentiellen Investor).
- Entsorgungskosten für kontaminierten Schutt von 249.500 Euro, festgestellt auf Basis eines Angebotes einer Transportfirma an den neuen Investor vom 7. Mai 2021.

⁹¹ Von der Stadtgemeinde selbst war die Halle nach wie vor im Vermögen der Gemeinde mit einem Wert von 441.100 Euro angeführt. Im Zuge der Prüfung stellte sich heraus, dass irrtümlicherweise noch andere Vermögenswerte in dieser Summe enthalten waren und der buchhalterische Vermögenswert bei ca. 331.100 Euro lag.

⁹² vgl. dazu Fachartikel aus dem Heft 03/21 „Sachverständige“ mit dem Titel „Die ÖNORM B 1802-1-Liegenschaftsbewertung auf dem Prüfstand“, https://www.popp.at/wp-content/uploads/2021/09/Roland-POPP_SV-2021-3_Die-OeNORM-B-1802-1-auf-dem-Pruefstand.pdf; 02.02.2023

- Außerdem wurden drei Prozent vom Verkehrswert abgeschlagen, weil eine Dienstbarkeit für die Benützung einer Teilfläche durch den angrenzenden Kindergarten vorgesehen war.

Somit kam das Gutachten auf einen Verkehrswert der Liegenschaft von 656.400 Euro bzw. 71,40 Euro je m². Dies entspricht schlussendlich auch dem tatsächlichen Kaufpreis.

94.2. Der LRH beurteilt auch dieses Gutachten als mangelhaft. Fest steht, dass das Gutachten vom März 2020 sowie die gutachterliche Stellungnahme vom März 2021 als integrierende Bestandteile dieses Gutachtens zu werten sind. Dabei erscheint der Abschlag von drei Prozent aufgrund der Dienstbarkeit für eine Teilfläche jedenfalls gerechtfertigt. Es ergeben sich jedoch folgende Widersprüche bzw. Fragestellungen:

- Das einzige Angebot für die Entsorgung des kontaminierten Materials wurde nicht von der Gemeinde, sondern vom späteren Käufer unmittelbar vor der Erstellung der Letztbewertung eingeholt. Der LRH kritisiert dies, weil dadurch die Plausibilität des Gutachtens geschmälert wird. Es wären von der Stadtgemeinde selbst mehrere Vergleichsangebote einzuholen gewesen. Aus Sicht des LRH wäre überdies – ähnlich wie beim Optionsvertrag 2020 – eine lastenfreie Übergabe des Grundstückes anzustreben gewesen.
- Die Berechnungsbasis von 115 Euro lässt den grundsätzlich gültigen Verkehrswert von 140 Euro vom März 2020 nach wie vor unberücksichtigt.
- Die Abbruchkosten für die Versteigerungshalle wurden bereits in der gutachterlichen Stellungnahme angeführt, jedoch in unterschiedlicher Höhe (170.000 Euro vs. 131.100 Euro). Mangels Detailberechnung in der gutachterlichen Stellungnahme ist nicht ersichtlich, ob die Abbruchkosten bzw. Teile davon doppelt angerechnet wurden.
- Es ist nicht klar, worum es sich bei den angeführten Entsorgungskosten im Detail handelt (Aushub, Abtransport oder auch Endlagerung?). Im Kaufvertrag selbst wurde der Abtransport des Materials angerechnet, nicht aber die Entsorgung (Zwischenlagerung am Bauhof geplant).
- Zwischen Angebot für Entsorgung des Aushubes, der Beauftragung des letzten Gutachtens und dessen Erstellung liegen lediglich vier Tage. Dies stellt für den LRH einen sehr kurzen Zeitraum für eine fundierte Gutachtenserstellung dar.

Kaufvertrag

95.1. Die Stadtgemeinde verkaufte das Grundstück nach mehrheitlichem Beschluss im Gemeinderat⁹³ Ende Mai 2021. Der Kaufpreis betrug 656.400 Euro und umfasste exakt die begutachtete Grundfläche von 9.194 m² wie folgt:

⁹³ Die dafür erforderliche Zweidrittel-Mehrheit wurde durch Zustimmung von vier der fünf im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erreicht.

Abbildung 10: Stadtgemeinde Freistadt - Orthofoto verkauftes Grundstück für Hotel



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Doris Weboffice

Der Kaufvertrag beinhaltet unter anderem einen Passus, dass der Investor den vorhandenen Bauschutt auf eigene Kosten abtragen und zum Bauhof der Stadtgemeinde transportieren würde. Dort würde der Bauschutt gelagert und von der Stadtgemeinde verwendet bzw. verwertet. Im Zuge der Bauführung wurde mündlich vereinbart, dass der Investor die Verbringung bei einem örtlichen Landwirt organisiert.

- 95.2.** Für den LRH wird durch diese Vertragsbestimmung klar, dass die Kostentragung für das Aushubmaterial nicht zwingend im Wertermittlungsgutachten zu behandeln war. Vielmehr wäre es zweckmäßig gewesen, dass die Stadtgemeinde – wenn sie den Aushub ablagern und entsorgen muss – auch den Abtransport (mit)organisiert. Dies hätte es der Stadtgemeinde ermöglicht, ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren einzuleiten (wie z. B. bei den Abbruchkosten für die Versteigerungshalle im Zuge des Optionsvertrages) und Gewissheit über die Angemessenheit der Transportkosten zu erlangen. Angemerkt wird auch, dass im Vertrag in keiner Weise eine mögliche Kontaminierung und etwaige Zusatzkosten erwähnt werden.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde überdies, wesentliche Vertragsänderungen wie den Verbleib des Aushubes künftig schriftlich zu vereinbaren.

Abschließende Würdigung

- 96.1.** Für die schlussendlich verkaufte Liegenschaft beim Messegelände liegen insgesamt drei teilweise miteinander verbundene Bewertungen vor. Das

erste Gutachten aus dem Jahr 2020 wurde nach üblichen Standards erstellt und ermittelte einen Verkehrswert von 140 Euro je m². Eine gutachterliche Stellungnahme vom März 2021 sah den Verkehrswert bei ca. 115 Euro je m². Ein letztes Gutachten vom Mai 2021 kommt nach weiteren Abzugsposten auf einen Wert von 71 Euro je m². Jedes Mal hatte die Stadtgemeinde den gleichen Gutachter beauftragt.

- 96.2.** Der LRH kritisiert zusammenfassend, dass der anfangs gutachterlich ermittelte Verkaufspreis für die Liegenschaft von Gutachten zu Gutachten um rd. die Hälfte sank, wobei die einzelnen Bewertungsgutachten aber inhaltlich widersprüchlich waren. Dies betrifft Ausgangspreise, Abzüge für den Abbruch von Gebäuden und die Höhe der Entsorgungskosten für angeblich kontaminierten Aushub. Auch deckt sich die Methodik der gutachterlichen Stellungnahme bzw. des abschließenden Gutachtens unmittelbar vor dem Grundverkauf nicht mit üblichen Standards für Liegenschaftsbewertungen. Dies zeigt sich auch darin, dass das nach ÖNORM erstellte Erstgutachten 3.000 Euro kostete, für das Letztgutachten samt vorheriger gutachterlicher Stellungnahme aber nur gemeinsam 480 Euro verrechnet wurden.

Viele der Widersprüche bzw. offenen Fragen wurden bereits in Sitzungen des Gemeinderates aufgezeigt.⁹⁴ Für den LRH ist es deshalb unverständlich, dass die Stadtgemeinde vom Gutachter keine ergänzenden Erläuterungen einforderte. Auch weisen Aktenvermerke darauf hin, dass von Seiten des Stadtamtes aufgrund der zahlreichen sachfremden Argumente mehrfach ein Wechsel des Sachverständigen gefordert wurde. Dies lehnte die damalige Bürgermeisterin aber offenbar mit der Begründung ab, dass hierfür zu wenig Zeit wäre und der Sachverständige allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert sei.

Der LRH besitzt keine gutachterliche Funktion zur Feststellung von marktadäquaten Verkehrswerten, beurteilt aber nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Aus wirtschaftlicher Sicht hätte der Verkaufspreis auf Basis der vorhandenen Informationen mindestens rd. 880.000 Euro betragen müssen.⁹⁵ Einen möglicherweise noch höheren Verkaufspreis kann der LRH aufgrund widersprüchlicher bzw. ungenauer Angaben zur Versteigerungshalle und dem angeblich kontaminierten Aushubmaterial nicht exakt beziffern. Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde aufgrund der dargelegten Widersprüche aber jedenfalls, den Verkaufspreis auch nochmals von unabhängiger Sachverständigen-seite überprüfen zu lassen. Generell wäre es für die Stadtgemeinde von Vorteil gewesen, die Sachverhalte genauer zu prüfen und den Kaufvertrag erst später abzuschließen.

Für den LRH deutet Vieles darauf hin, dass die Stadtgemeinde das Grundstück um zumindest rd. 223.000 Euro unter Marktniveau verkauft hat. Dadurch hat sie – wirtschaftlich betrachtet – zusätzlich zu einer bereits gegebenen Direktförderung (218.000 Euro) eine weitere Förderung an den Investor gewährt. Dies könnte negative Auswirkungen im Hinblick auf

⁹⁴ vgl. unter anderem die Sitzungen des Gemeinderats vom 27.05.2021 bzw. 04.07.2022

⁹⁵ Dieser Verkaufswert ergibt sich, indem vom ursprünglich ermittelten Verkehrswert von 140 Euro je m² ausgegangen wird anstatt dem nicht nachvollziehbaren Ausgangswert des Letztgutachtens von 115 Euro je m².

beihilfenrechtliche Vorgaben der Europäischen Union haben. Sollte dieser Fall eintreten, wäre Kontakt mit den zuständigen Stellen beim Land OÖ aufzunehmen. Generell sollte die Oö. Landesregierung in ihrer Rolle als Aufsichtsbehörde die diesbezügliche weitere Vorgangsweise der Stadtgemeinde kritisch verfolgen und gegebenenfalls weitere Schritte setzen.

96.3. Die **Stadtgemeinde Freistadt** nimmt dazu wie folgt Stellung:

Seit mehreren Jahrzehnten versucht die Stadtgemeinde Freistadt ein Hotel anzusiedeln. Mehrere Anläufe mit verschiedenen Interessenten an unterschiedlichen Standorten sind gescheitert. Im Jahr 2021 ergab sich mit dem nunmehr als [REDACTED] bezeichneten Projekt eine neue Chance. Der Zeithorizont zur Umsetzung wurde von der damaligen politischen Führung sehr knapp bemessen. So mussten binnen 10 Wochen (von Anfang März 2021 bis zur entscheidenden Gemeinderatssitzung am 27. Mai 2021) vor allem folgende Fragen geklärt werden:

- *Bewertung des zu verkaufenden Grundstückes*
- *Beurteilung von Grad und Ausmaß einer vermeintlichen Kontamination des Landesausstellungsparkplatzes und daraus abzuleitender Schlussfolgerungen*
- *Ersatzlösung für die vom Grundstücksverkauf betroffene Kindergarten-Außenspielfläche*
- *Etwaige Flächenwidmungsplanänderung*
- *Änderung/Auffassung des bestehenden Bebauungsplanes*
- *Abklärung des beabsichtigten Hotel-Baus auf dessen Ortsbildtauglichkeit durch den gemeindeeigenen Ortsbildbeirat*
- *Ausverhandeln eines Wirtschaftsförderungsvertrags und rechtssichere Gestaltung von ebendiesem in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht*
- *Auswirkungen auf die Parkplatzsituation durch Wegfall des Landesausstellungsparkplatzes, insbesondere vertragliche flankierende Maßnahmen zwischen Stadtgemeinde und dem Messeverein*

Die Arbeitsbelastung im Stadtamt war laut Auskunft des Stadtamtsleiters während diesen Wochen schon unabhängig vom Hotelprojekt äußerst hoch; die Corona-Pandemie hatte Freistadt fest im Griff und beschäftigte den inneren Dienstbetrieb neben den üblichen Aufgaben der Gemeindeverwaltung stark, darüber hinaus waren parallel weitere Projekte zu betreuen (vor allem das große Photovoltaik-Anlagen/Energiegemeinschafts-Projekt).

Der Respekt und Dank des aktuellen Bürgermeisters gilt diesbezüglich daher den Stadtamtsbediensteten, die in dieser fordernden Zeit ihr Bestmögliches getan haben, um auch das Hotelprojekt nach den Weisungen der damaligen Bürgermeisterin vorzubereiten und umzusetzen.

Der damit im Zusammenhang stehenden Empfehlung des LRH, der Verwaltung künftig mehr bzw. ausreichend Zeit zur Vorbereitung und Umsetzung der von der Politik beschlossenen Projekte einzuräumen,

kommt der aktuelle Bürgermeister in jedem Fall nach, zumal sie auch seiner eigenen Meinung und Arbeitsauffassung voll entspricht. Er selbst war damals als 2. Vizebürgermeister (nicht der Bürgermeister- bzw. Mehrheitsfraktion im Gemeinderat zugehörig) nicht in alle Gespräche mit dem Hotelprojektanten eingebunden.

Was die vom LRH kritisierte Grundstücksbewertung betrifft, so haben der Gemeinderat - und auch der aktuelle Bürgermeister - dem Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen mit jahrzehntelanger Praxis (auch als Amtssachverständiger in behördlichen Verfahren) vertraut. Der aktuelle Bürgermeister steht weiterhin zum Hotelprojekt und wird es nach Kräften unterstützen. Ihm ist es wichtig, diesen Rechnungshofbericht als Chance zur Befriedung eines sonst möglicherweise noch weiter schwelenden Konflikts zu begreifen. Um ein für alle Mal Klarheit zu schaffen, wird die Stadtgemeinde Freistadt der Empfehlung des LRH daher nachkommen und einen weiteren Sachverständigen zur neuerlichen Bewertung des Hotel-Grundstücks bestellen.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

97.1. Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüften Stellen zusammen:

97.2.

An das Land OÖ

- a) Die angestrebte Entwicklung der Abfallwirtschaft hin zu einer gesamtheitlichen Kreislaufwirtschaft wird in den künftigen strategischen Zielsetzungen verstärkt zu berücksichtigen sein. Dabei sollte das Land OÖ die Ziele und Maßnahmen künftig mit durchgängig messbaren Zielwerten hinterlegen und somit die Transparenz des Landes-Abfallwirtschaftsplanes weiter erhöhen. (Berichtspunkt 3)
- b) Auf den obersten abfallwirtschaftlichen Grundsatz, Abfälle zu vermeiden, ist künftig noch stärker Augenmerk zu legen. Dazu wird es notwendig sein, dass das Land OÖ gemeinsam mit allen Systempartnern weitere Anreize zur Abfallvermeidung setzt. Diese sollen nicht nur die privaten Haushalte betreffen, sondern – wie auch in den Strategiepapieren vorgesehen – bereits bei den Produktherstellern beginnen. (Berichtspunkt 4)
- c) Die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft sollte generell die Meldestandards zu den abfallwirtschaftlichen Kennzahlen kritisch hinterfragen und diese gegebenenfalls konkretisieren. (Berichtspunkt 5)
- d) Die Zielwerte für die Oö. Abfallwirtschaft sollten unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen und Potentiale analysiert und im Rahmen der Erstellung des kommenden Landes-Abfallwirtschaftsplanes adaptiert werden. (Berichtspunkt 6 – VERBESSERUNGSVORSCHAG I)

- e) Das Land OÖ sollte auf die Systempartner der oö. Abfallwirtschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten einwirken, um den Widerspruch zwischen den übergeordneten abfallwirtschaftlichen Zielen und den wirtschaftlichen Zielen des Betreibers der Abfallverbrennungsanlage in Wels aufzulösen. (Berichtspunkt 7 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)
- f) Das Land OÖ sollte näher prüfen, in welchen Bereichen die Verbindlichkeit von geplanten Umsetzungsmaßnahmen für die regionale Ebene gestärkt werden kann und gegebenenfalls im AWG 2009 verankerte Bestimmungen adaptieren. (Berichtspunkt 9)
- g) Das Land OÖ sollte sicherstellen, dass die Bezirksabfallverbände die regionalen Abfallwirtschaftsprogramme künftig im Internet öffentlich zugänglich machen. Im Rahmen seiner gesetzlich vorgesehenen Koordinationsfunktion könnte diese Aufgabe auch vom Landesabfallverband wahrgenommen werden. (Berichtspunkt 10)
- h) Der LRH empfiehlt der Oö. Landesregierung die Verordnung, für welche Arten von Katastrophen ein Konzept auszuarbeiten ist, rasch zu erlassen. Angesichts der Krisen der letzten Jahre, etwa den Verwerfungen am Energiemarkt und potentieller Energie-Mangellagen sollte der gesetzliche Auftrag mit Priorität umgesetzt werden. (Berichtspunkt 12 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)
- i) Das Land OÖ sollte seine Initiativen bei den BAV und Gemeinden hin zu flächendeckenden Aufgabenübertragungen weiter intensivieren und konkrete Zielwerte festlegen. (Berichtspunkt 14)
- j) Die Bezirksabfallverbände könnten eine wesentliche Rolle auch bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben spielen. Das Land OÖ sollte vorab gemeinsam mit den Systempartnern analysieren, welche Strukturen bereits im Energie- und Umweltsektor auf regionaler und kommunaler Ebene bestehen. Allfällige Aufgabenübernahmen durch die BAV wären zwingend darauf abzustimmen mit dem Ziel Parallelstrukturen zu vermeiden und Synergieeffekte zu erzielen. (Berichtspunkt 18)
- k) Zusammenfassend sollte das Land OÖ unter Einbindung aller Systempartner ein Projekt zur Weiterentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft initiieren. Dies bedeutet, dass bereits bestehende Möglichkeiten der Zusammenarbeit forciert, aber auch neue potentielle Handlungsfelder analysiert werden sollten. Die Ergebnisse wären in die künftigen Landesstrategien aufzunehmen und aus rechtlicher Sicht gegebenenfalls das Oö. AWG 2009 zu adaptieren. (Berichtspunkt 19 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV)
- l) Das Land OÖ sollte klären, welche Organisationseinheit beim Amt der Oö. Landesregierung künftig die Prüfungstätigkeit bei den Bezirksabfallverbänden übernimmt und dafür die notwendigen Personalressourcen vorsehen. Auch ist die Prüfungstätigkeit beim Oö. Landesabfallverband entsprechend den gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen. (Berichtspunkte 22, 23, 24 und 38 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG V)

- m) Das Land OÖ sollte abklären, inwieweit die Oö. Gemeindeprüfungsordnung auch für die Bezirksabfallverbände gelten soll. Jedenfalls hat die Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Überprüfungen künftig im Internet zu veröffentlichen. (Berichtspunkt 23)
- n) Das Land OÖ sollte die Prüfung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen bei den Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung des Prüfungswesens bei Verbänden mitberücksichtigen. Dabei wären bei allfälligen Änderungen auch die rechtlichen und personellen Rahmenbedingungen abzuklären. (Berichtspunkt 24)
- o) Vor Beschluss eines neuen Förderprogramms wäre im Zuge der Bewertung noch stärker auf wirkungsorientierte Indikatoren abzustellen. Angesichts des vermehrten Fokus auf die Kreislaufwirtschaft, ist das Land OÖ gefordert, die einzelnen Förderungen strategisch aufeinander abzustimmen. (Berichtspunkt 26)
- p) Das Land OÖ sollte prüfen, inwieweit Förderaktionen, die fast ausschließlich Themen außerhalb der Abfallwirtschaft ansprechen, außerhalb des Unterabschnittes „Müllbeseitigung“ veranschlagt werden können. (Berichtspunkt 26)
- q) Das Land OÖ sollte bei der Verlängerung von Förderaktionen auch eine Deckelung der Fördermittel vorsehen. (Berichtspunkt 27)
- r) Das Land OÖ sollte bei der Abwicklung von Förderanträgen regelmäßig auf die Auslastung einzelner Mitarbeiter:innen achten, um Überbelastungen zu vermeiden. (Berichtspunkt 29)
- s) Bei der Evaluierung von Förderungen sollte die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft auch die Ergebnisse der Kostenrechnung berücksichtigen. Zudem wäre es zielführend, Förderaktionen mit hohen Personal- oder sonstigen Kosten als eigene Produkte in der Kostenrechnung zu erfassen. (Berichtspunkt 30)
- t) Für künftige Förderungen sollte die Abteilung Umweltschutz – ähnlich wie in der Photovoltaik-Strategie des Landes OÖ – den Bodenschutz mitberücksichtigen. (Berichtspunkt 31)
- u) Die Direktion Inneres und Kommunales sollte bei den oö. Gemeinden auf eine buchhalterisch getrennte Ausweisung von privaten Restabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen hinwirken, um vergleichende finanzielle Analysen zu ermöglichen. (Berichtspunkt 42)
- v) Das Land OÖ sollte andenken, im Falle einer Novelle des Oö. AWG 2009 die Kosten- und Leistungsrechnung für die Bezirksabfallverbände als verpflichtende Aufgabe zu definieren. (Berichtspunkt 69)
- w) Entsprechend den Steuerungsebenen der kommunalen Abfallwirtschaft wären künftig bezirkseinheitliche Gebührenmodelle zu bevorzugen. Das Land OÖ sollte darauf künftig im Rahmen der Genehmigungsverfahren verstärkt hinweisen. (Berichtspunkt 74)

- x) Das Land OÖ sollte die Gemeinden auf vorhandene Standards zur Gebührenkalkulation hinweisen bzw. deren Nutzung einfordern. (Berichtspunkt 85)
- y) Die Direktion Inneres und Kommunales sollte die in den letzten Jahren sukzessive weiterentwickelten Richtlinien zum „inneren Zusammenhang“ auch auf die Betriebe der Abfallwirtschaft berücksichtigen. (Berichtspunkt 87)
- z) Die Oö. Landesregierung sollte in ihrer Rolle als Aufsichtsbehörde die weitere Vorgangsweise der Stadtgemeinde Freistadt in Bezug auf den geprüften Grundstücksverkauf kritisch verfolgen und gegebenenfalls weitere Schritte setzen. (Berichtspunkt 96 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VI)

An den Oö. Landesabfallverband und die Bezirksabfallverbände allgemein

- aa) Die Bezirksabfallverbände sollten sich noch stärker dem Bereich Kooperationen widmen und diesen möglichst in einem eigenen Arbeitskreis sichtbar machen. Zu überlegen wäre dabei in einem ersten Schritt, in welchen Bereichen Kooperationen zweckmäßig sind. In der Folge könnten bezirksübergreifende Vertretungssysteme definiert werden. Der Oö. Landesabfallverband sollte dabei im Sinne seiner Koordinationsfunktion eine wesentliche Rolle übernehmen. (Berichtspunkte 15 und 16)
- bb) Konkrete Maßnahmen bei der Digitalisierung der kommunalen Abfallwirtschaft sollten sich von den Zielsetzungen eines anzustrebenden Gesamtstrategieprozesses ableiten lassen. Unterstützend könnten dabei Erfahrungswerte von Projekten in einzelnen Pilotregionen wirken. (Berichtspunkt 17)
- cc) Nach Ansicht des LRH sollte der Oö. Landesabfallverband seine Koordinierungsfunktion noch stärker wahrnehmen. Denkbar wären diesbezüglich Erweiterungen der Kompetenzen in den Satzungen. (Berichtspunkt 32)
- dd) Die Verrechnungsstrukturen zwischen Oö. Landesabfallverband und seinen Beteiligungsunternehmen wären nach Möglichkeit zu vereinfachen. (Berichtspunkt 32)
- ee) Der Landesabfallverband sollte sich weiterhin in die Abstimmung der regionalen Abfallwirtschaftsprogramme einbringen und dabei wie vorgesehen eine offizielle Stellungnahme abgeben. Konkret wären Festlegungen in der Satzung zu treffen, welches Organ unter welchen Voraussetzungen die Stellungnahme abgeben soll; der Landesabfallverband sollte in Wahrnehmung dieser Aufgabe die Ziele der überregionalen kommunalen Abfallwirtschaft verfolgen. (Berichtspunkt 33)
- ff) Der Landesabfallverband sollte einen Grundsatzbeschluss in der Verbändeversammlung zur Standardisierung und Bündelung der IT-Dienstleistungen einholen. (Berichtspunkt 34)

- gg) Es sollte geprüft werden, welche weiteren Bereiche sich mittelfristig für die Erbringung von gemeinsamen Services und Beratungsleistungen eignen. Der Landesabfallverband ist jene Organisation im System der Abfallwirtschaft, die dazu am besten geeignet erscheint. (Berichtspunkt 34)
- hh) Der Landesabfallverband sollte interne Festlegungen zur Höhe und Tragung von Aufwendungen von Vernetzungs- und Bildungsangeboten, zu Sponsoring usw. ausarbeiten. (Berichtspunkt 35)
- ii) Bei der Wahl des Vergabeverfahrens und der Auftragswertschätzung sollte darauf geachtet werden, ob es sich um ein zusammensetzendes Vorhaben handeln könnte; dies insbesondere, wenn es Leistungen des gleichen Fachgebiets betrifft, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. (Berichtspunkt 36)
- jj) Ausgehend von den vorhandenen Umfrage-Ergebnissen sollte der gemeinsame Auftritt der kommunalen Abfallwirtschaft als Umweltprofil weiterentwickelt bzw. überarbeitet werden. (Berichtspunkt 37)
- kk) Notwendige Anpassungen bei den Mitgliedsbeiträgen für den Landesabfallverband sollten gleichmäßig über mehrere Jahre verteilt vorgenommen werden. (Berichtspunkt 39)
- ll) Der Landesabfallverband sollte, wie bereits vom verbandsinternen Kontrollausschuss angeregt, einen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan erstellen. Zudem sollte zum Voranschlag ein Vorbericht erstellt werden, der in Gliederung und Inhalten der Oö. Gemeindehaushaltsordnung folgt. (Berichtspunkt 41)
- mm) Eine vergaberechtskonforme gemeindeübergreifende Sammlung wird, auch angesichts der Grenzen für Direktvergaben, idealerweise auf Bezirksebene organisiert. Damit einhergehend sollten die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, etwa eine Angleichung von Abfuhrintervallen oder von Gebührenmodellen. Der Landesabfallverband sollte dieses Querschnittsthema koordinieren, weil sich die vergaberechtlichen Fragestellungen ähnlich gestalten. Eine Musterausschreibung eines Bezirks könnte als Beispiel für andere dienen. (Berichtspunkt 46)
- nn) Es wäre zielführend, die Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentren – auch im Sinne eines einheitlichen Markenauftritts der kommunalen Abfallwirtschaft – zumindest an den jeweiligen Öffnungstagen stärker anzugleichen. (Berichtspunkt 49)
- oo) Unter Federführung des Landesabfallverbandes sollten die Bezirksabfallverbände oberösterreichweit gleiche Preise und Annahmeregeln in den Altstoffsammelzentren festlegen. Die technischen Voraussetzungen könnten dabei im Rahmen der geplanten Bündelung der IT-Dienstleistungen geschaffen werden. (Berichtspunkt 50)
- pp) Die Bezirksabfallverbände sollten eine bezirksübergreifende Nutzung der Altstoffsammelzentren durchgängig ermöglichen. Dies könnte auch entsprechende finanzielle Abgeltungen miteinbeziehen. (Berichtspunkt 50)

- qq) Die Bezirksabfallverbände sollten beim Cash-Management angesichts der veränderten Zinslandschaft in Zukunft auf Zinserträge im Rahmen einer risikoaversen Veranlagung Rücksicht nehmen. Durch eine Streuung können zudem Ausfallsrisiken reduziert werden. (Berichtspunkt 65)
- rr) Die Bezirksabfallverbände sollten generell auf Kollektiv-Zeichnungsberechtigungen umstellen, da mit Einzelzeichnungsberechtigungen das Vier-Augen-Prinzip umgangen werden kann. (Berichtspunkt 66)
- ss) Die Systempartner der kommunalen Abfallwirtschaft sollten die langjährigen organisatorischen Probleme beim Bezirksabfallverband Kirchdorf generell zum Anlass nehmen, um entsprechende Unterstützungsmechanismen zu verankern. (Berichtspunkt 72)

An die geprüften Bezirksabfallverbände und Gemeinden

- tt) Speziell bei der Ausschreibung der Sammlung von Hausabfällen sollten der Bezirksabfallverband Kirchdorf und die geprüften Gemeinden – soweit nicht ohnedies bereits die Verpflichtung dazu besteht – in regelmäßigen Abständen die Möglichkeiten des Vergaberechts nutzen und die Verträge schriftlich aktuell halten. (Berichtspunkt 46)
- uu) Der Bezirksabfallverband Kirchdorf sollte die im regionalen Abfallwirtschaftsprogramm angedachte Übertragung der Biotonnen-Sammlung weiterverfolgen und darauf hinwirken, dass in allen Gemeinden eine solche angeboten wird. Bis dahin wäre seitens der Gemeinde Edlbach ein Vertrag zur Sammlung schriftlich abzuschließen. (Berichtspunkt 47)
- vv) Die Stadtgemeinde Freistadt und die Marktgemeinde Unterweißenbach sollten ihre Verträge zu den Grünabfällen schriftlich aktualisieren. Dabei sollten nähere Bestimmungen etwa zur Annahme von Grünabfällen von Gewerben und genaue Abrechnungsmodalitäten geregelt werden. (Berichtspunkt 47)
- ww) Der Bezirksabfallverband Freistadt sollte weitere Schritte hin zu bezirkswweit ausgleichenden Maßnahmen zu prüfen. Dies könnte auch eine flächendeckende Einführung des „Projekt Orange“ mit einheitlichen Gebühren umfassen, wobei eine Umlage der Erträge nach Restabfall-Aufkommen anzudenken wäre. (Berichtspunkt 51)
- xx) In Bezug auf die ersten Überlegungen zur Zukunft des Abfallwirtschaftszentrums Inzersdorf wäre eine Wirtschaftlichkeitsanalyse der möglichen Varianten zu erstellen. Dabei sollte der Bezirksabfallverband Kirchdorf auch auf die strategischen Zielsetzungen des Landes-Abfallwirtschaftsplans sowie die künftigen abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich aus EU- und bundesrechtlichen Initiativen ergeben, Rücksicht nehmen. Auch sollten überregionale Auswirkungen und die Nachfolgeregelung der bis 2026 laufenden „Oö. Mülllösung“ miteinbezogen werden. (Berichtspunkt 52)

- yy) Der Bezirksabfallverband Kirchdorf sollte im Rahmen von Wiedergutmachungsfällen – wie ursprünglich beabsichtigt – eine schriftliche rechtliche Beurteilung ausarbeiten lassen. Diese sollte sowohl grundsätzliche Fragestellungen als auch die Höhe der Wiedergutmachung behandeln. (Berichtspunkt 53)
- zz) Der Bezirksabfallverband Schärding sollte mit der Stadtgemeinde Schärding Gespräche zur Teilnahme am Reformprojekt führen. Dies könnte auch die Verrechnung im Bezirksabfallverband vereinfachen. (Berichtspunkt 56)
- aaa) Der Bezirksabfallverband Kirchdorf sollte im Zuge der Neuausschreibung mit den Gemeinden eine Angleichung der Abfuhrintervalle in den Gebieten vornehmen. Damit einhergehend sollte die Einführung eines einheitlichen Gebührenmodells geprüft werden. (Berichtspunkt 57)
- bbb) Der Bezirksabfallverband Kirchdorf sollte die Mittel für übertragene Aufgaben transparenter ausweisen. (Berichtspunkt 57)
- ccc) Es wäre beim Bezirksabfallverband Freistadt zielführend unter den Mitgliedsgemeinden weitere angleichende Schritte zu setzen und einzelne Aufgaben auch formell zu übertragen, insbesondere den Transport der Hausabfälle, der bei Neuvergabe vom Bezirksabfallverband organisiert werden sollte. (Berichtspunkt 58)
- ddd) Der Bezirksabfallverband Kirchdorf soll die Evaluierung seines Konzepts zu den Altstoffsammelzentren rasch abschließen. Insbesondere angesichts der Altersstruktur der Altstoffsammelzentren im Bezirk ergibt sich ein Handlungs- und Investitionsbedarf. (Berichtspunkt 60)
- eee) Die Bezirksabfallverbände Schärding und Kirchdorf sollten künftig Zahlungsmittelreserven für Rücklagen zeitgleich und in voller Höhe bilden. Dies gilt auch für die Gemeinden Freistadt und Unterweißenbach. Sofern Teile der Zahlungsmittelreserven vorübergehend als inneres Darlehen für die Deckung der Liquidität verwendet werden, ist eine Darstellung in dem dafür vorgesehenen Nachweis im Rechnungsabschluss vorzunehmen. (Berichtspunkte 61 und 83)
- fff) Der Bezirksabfallverband Schärding sollte seine Rücklagen auch im Rechnungsabschluss transparenter darstellen. (Berichtspunkt 61)
- ggg) Die geprüften Bezirksabfallverbände sollten aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit auf die Einheitlichkeit der Ansätze sowie der Kontierung achten. Dazu sollten in regelmäßigen Abständen die Gliederungen der Rechenwerke abgeglichen werden. Auch die Angaben im Beteiligungsnachweis sollten aufeinander abgestimmt werden. (Berichtspunkt 62)
- hhh) Der Bezirksabfallverband Schärding sollte in Zukunft die Anlage zu den Personaldaten im Rechnungsabschluss ausweisen. (Berichtspunkt 62)

- iii) Der Prüfungsausschuss des Bezirksabfallverbandes Kirchdorf sollte ehestmöglich die Ursache der gravierenden Abweichung zwischen beschlossenem Rechnungsabschluss 2021 und tatsächlich vorhandenem Geldbestand ermitteln. (Berichtspunkt 64)
- jjj) Der Bezirksabfallverband Kirchdorf sollte bei der Bewirtschaftung des Abfallwirtschaftszentrums Inzersdorf eine Höchstgrenze des Bargeldbestands schriftlich festlegen. Weiters sollte die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung angeboten werden. (Berichtspunkt 68)
- kkk) Die Bezirksabfallverbände Freistadt und Kirchdorf sollten ehestmöglich die Arbeiten zur Kosten- und Leistungsrechnung wieder aufnehmen. (Berichtspunkt 69)
- lll) Der Bezirksabfallverband Freistadt sollte den in den Arbeitsplatzbeschreibungen ausgewiesenen Tätigkeiten der Mitarbeiter konkrete Bewertungen auf Basis von temporären Stundenaufzeichnungen hinterlegen. (Berichtspunkt 71)
- mmm) Die Verbandsverantwortlichen des Bezirksabfallverbandes Kirchdorf haben umgehend einen umfassenden Reorganisationsprozess einzuleiten. Kurzfristig sollte der BAV dabei auch bei der Geschäftsführung unterstützt werden. Alle Mitgliedsgemeinden haben an der Aufarbeitung mitzuwirken und können unter anderem in Bezug auf das Image und die Außenwirkung des Verbandes einen wertvollen Beitrag leisten. (Berichtspunkt 72)

Zu den Abfallgebühren der geprüften Gemeinden

- nnn) Jene Gemeinden, in denen ein zweiwöchiger Abfuhrintervall angeboten wird, sollten regelmäßig den tatsächlichen Bedarf der Bürger:innen erheben. Dies bedeutet, dass nach Möglichkeit Abfuhrintervalle vergrößert werden sollten. (Berichtspunkt 73)
- ooo) Die Details zum Abholbereich und zur Sammlung von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen sollten in den Anhängen der Abfallordnungen dargestellt werden. (Berichtspunkt 73)
- ppp) Die Stadtgemeinde Freistadt sowie die weiteren teilnehmenden Gemeinden des „Projekt Orange“ sollten eine Vereinheitlichung der Gebühren anstreben, dies auch im Hinblick auf eine mögliche Ausrollung im gesamten Bezirk. (Berichtspunkt 75)
- qqq) Die Gemeinden Unterweißenbach und Kaltenberg sollten künftig die Abfallgebühren vereinheitlichen. Dies hätte zur Konsequenz, dass sämtliche Ausgaben der beiden Gemeinden für die Abfallwirtschaft auch gemeinschaftlich abgedeckt würden. (Berichtspunkt 76)
- rrr) Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Inzersdorf sollte sowohl eine Grundgebühr, als auch eine mengenbezogene Gebühr beinhalten. Die Gemeinde sollte daher die Abfallgebührenordnung dahingehend überarbeiten. (Berichtspunkt 77)

- sss) Die Gemeinde Edlbach sollte eine fixe Grundgebühr einführen. (Berichtspunkt 77)
- ttt) Die geprüften Gemeinden des Bezirks Freistadt sollten weitere Schritte setzen, um die Gebührenstrukturen im gesamten Bezirk zu vereinheitlichen (u. a. auch für das „Projekt Orange“). Beispielsweise wären die Gebührenhöhen zu den Nebenwohnsitzen sowie für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle im Bezirk anzugleichen. (Berichtspunkte 75, 77, 78, 79)
- uuu) Die Gemeinden des Bezirks Kirchdorf sollten möglichst einheitliche Regelungen bezüglich Nebenwohnsitzen in ihren Gebührenordnungen definieren. Die abfallwirtschaftlichen Leistungen sollten dabei sachgerecht abgegolten werden. (Berichtspunkt 78)
- vvv) Die Abfallgebührenordnungen der Gemeinden sollten generell Bestimmungen für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle enthalten, nach Möglichkeit auch in der Gemeinde Inzersdorf. (Berichtspunkt 79)
- www) Um zukünftig eine finanzielle Analyse und Vergleichbarkeit zu ermöglichen sollten die Gemeinden private Restabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle buchhalterisch gesondert darstellen. (Berichtspunkt 80)
- xxx) Laut Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde sollte die Gemeinde Kaltenberg für unbewohnte Liegenschaften eine reduzierte Grundgebühr vorschreiben. (Berichtspunkt 80)
- yyy) Die geprüften Gemeinden sollten ihre Geschäftsverteilungspläne sowie Arbeitsplatzbeschreibungen regelmäßig aktualisieren. (Berichtspunkt 81)
- zzz) In den Gemeinden Edlbach, Freistadt, Inzersdorf und St. Marienkirchen wären künftig die Betriebsergebnisse bei den Gebührenhaushalten durch eine vorausschauende Gebührenpolitik teilweise deutlich zu verbessern. (Berichtspunkt 82)
- aaaa) Das Darlehen für die Errichtung der Altstoffsammelinsel in der Gemeinde Inzersdorf sollte künftig anteilig auch dem Bauhof zugerechnet werden. (Berichtspunkt 84)
- bbbb) Das Darlehen für die Sanierung der Deponie in der Stadtgemeinde Freistadt sollte dem Abfallhaushalt zugerechnet werden. Folglich wären die Finanzierungsausgaben auch bei der Bemessung der Abfallgebühr zu berücksichtigen. (Berichtspunkt 84)
- cccc) Die Gemeinden sollten vorhandene Kalkulationsmuster aus gängigen Arbeitsbehelfen nutzen, um eine Weiterentwicklung bei der Ermittlung kostendeckender Gebühren voranzutreiben. (Berichtspunkt 85)
- dddd) Die Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding sollte nach Beendigung des Betriebs der Erdaushubdeponie wieder eine Kostendeckung erreichen. Erdaushubdeponien sollten generell kostendeckend geführt und die Entgelte in entsprechender Höhe festgelegt werden. (Berichtspunkte 86 und 89)

- eeee) In Kaltenberg und Unterweißenbach, ist bei der Verwendung der Überschüsse auf den inneren Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zu achten. (Berichtspunkt 86)
- ffff) Die Gemeinden sollten den Anschluss der Haushalte an die kommunale Abfallwirtschaft weiterhin regelmäßig überprüfen. (Berichtspunkt 88)
- Zu einem Grundstücksverkauf der Stadtgemeinde Freistadt für ein Hotelprojekt**
- gggg) Die Stadtgemeinde Freistadt sollte wesentliche Vertragsänderungen, wie den Verbleib von angeblich kontaminiertem Aushub, künftig schriftlich vereinbaren. (Berichtspunkt 95)
- hhhh) Aufgrund der Widersprüche in den vorliegenden Sachverständigen-gutachten sollte die Stadtgemeinde jedenfalls den Verkaufspreis nochmals von anderer unabhängiger Sachverständigenseite überprüfen lassen. (Berichtspunkt 96)
- iiii) Der Amtsverwaltung sollte künftig ausreichend Zeit eingeräumt werden, um wesentliche Sachverhalte genauer prüfen zu können, auch wenn dies zur Folge hat, dass Kaufverträge erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden. (Berichtspunkt 96)
- jjjj) Für den Fall, dass sich aus dem Grundstücksverkauf höhere Förderungen seitens der Stadtgemeinde als bislang dargestellt ergeben, wäre hinsichtlich der Fördervorgaben der Europäischen Union Kontakt mit den zuständigen Stellen beim Land OÖ aufzunehmen. (Berichtspunkt 96)

5 Anlagen

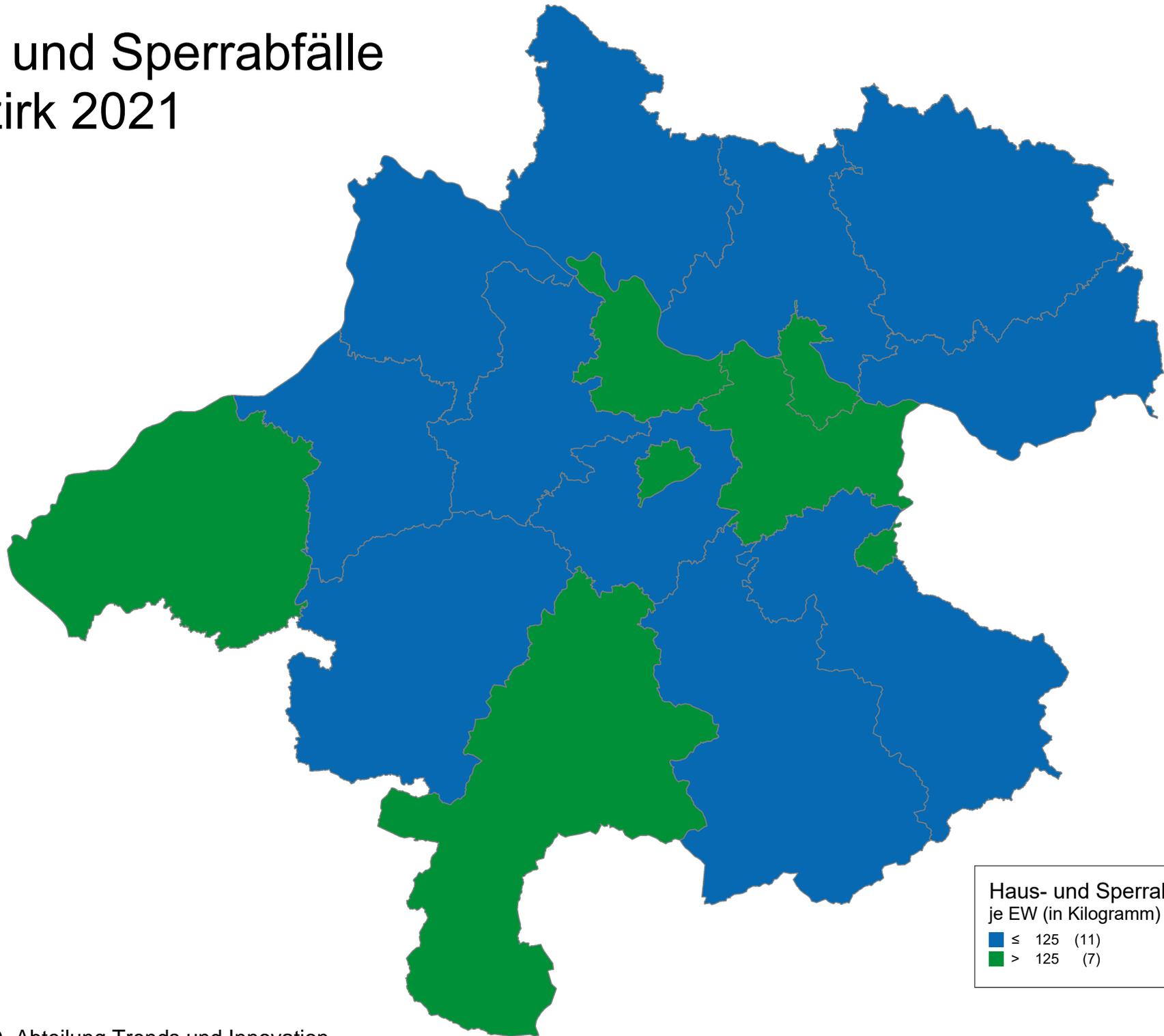
6 Beilagen

Linz, am 29. Juni 2023

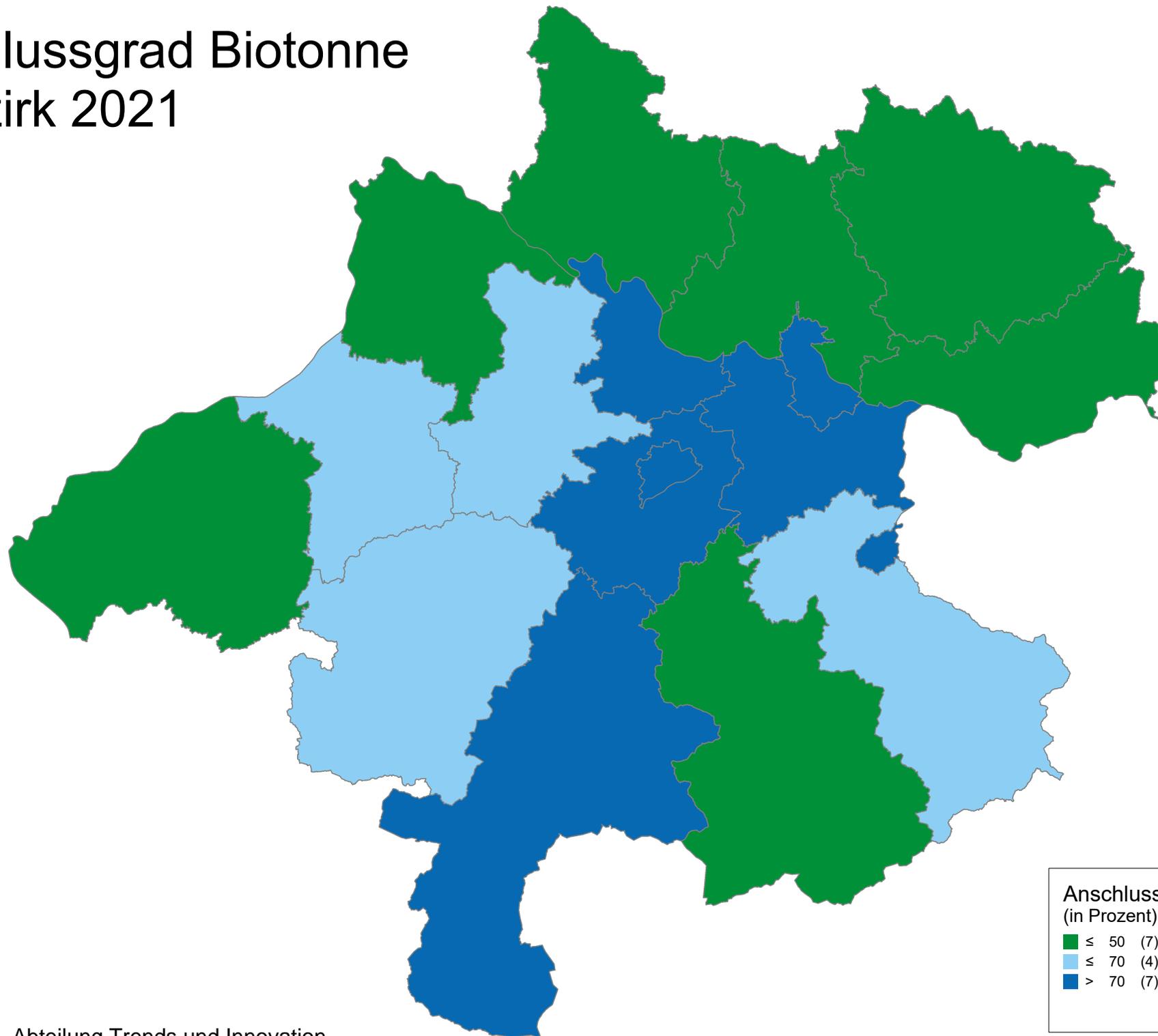
Rudolf Hoscher

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

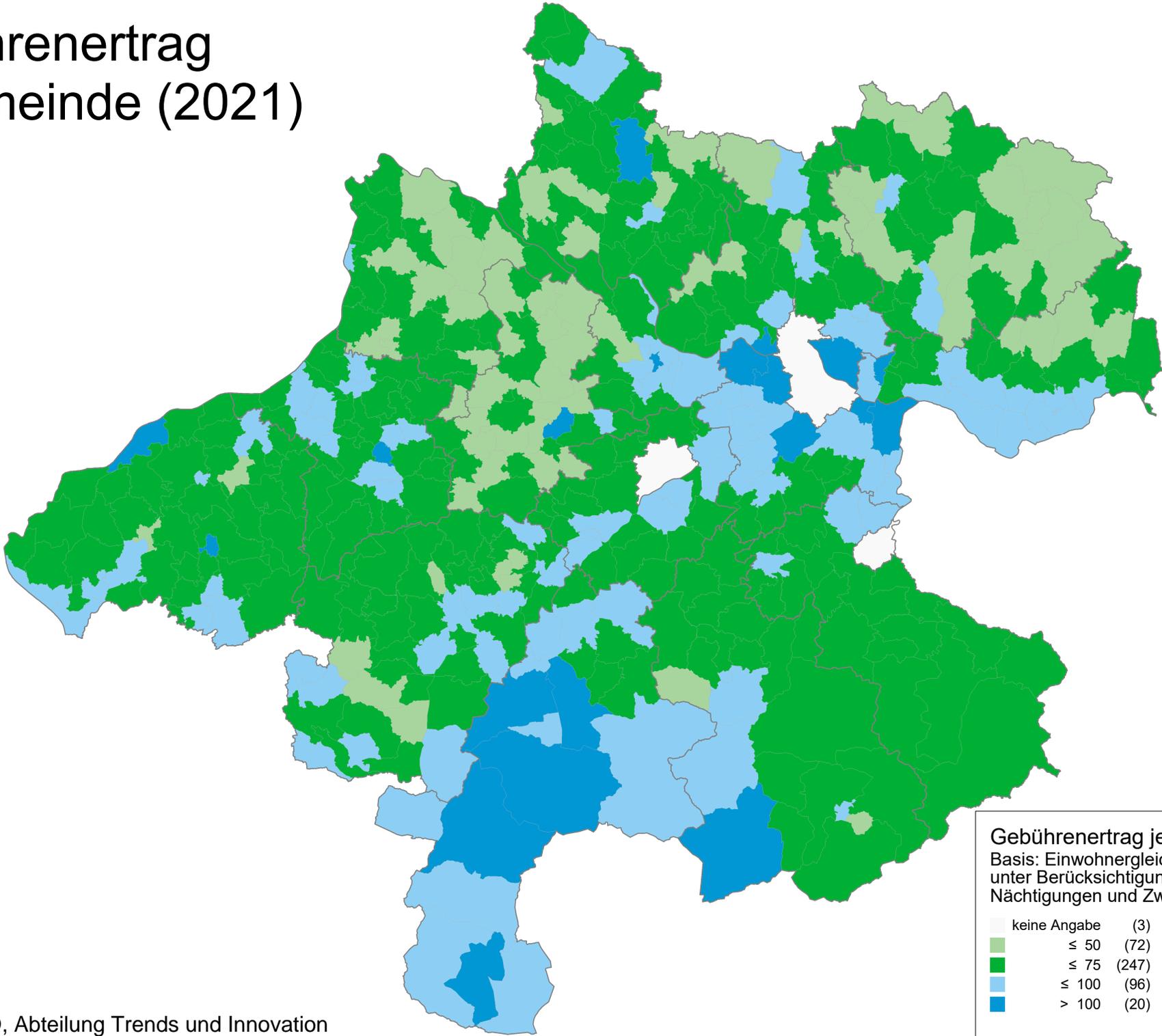
Haus- und Sperrabfälle je Bezirk 2021



Anschlussgrad Biotonne je Bezirk 2021



Gebührenertrag je Gemeinde (2021)

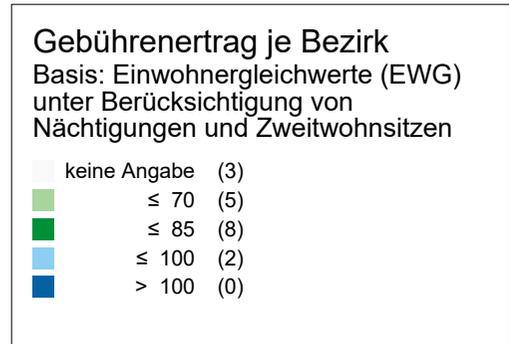
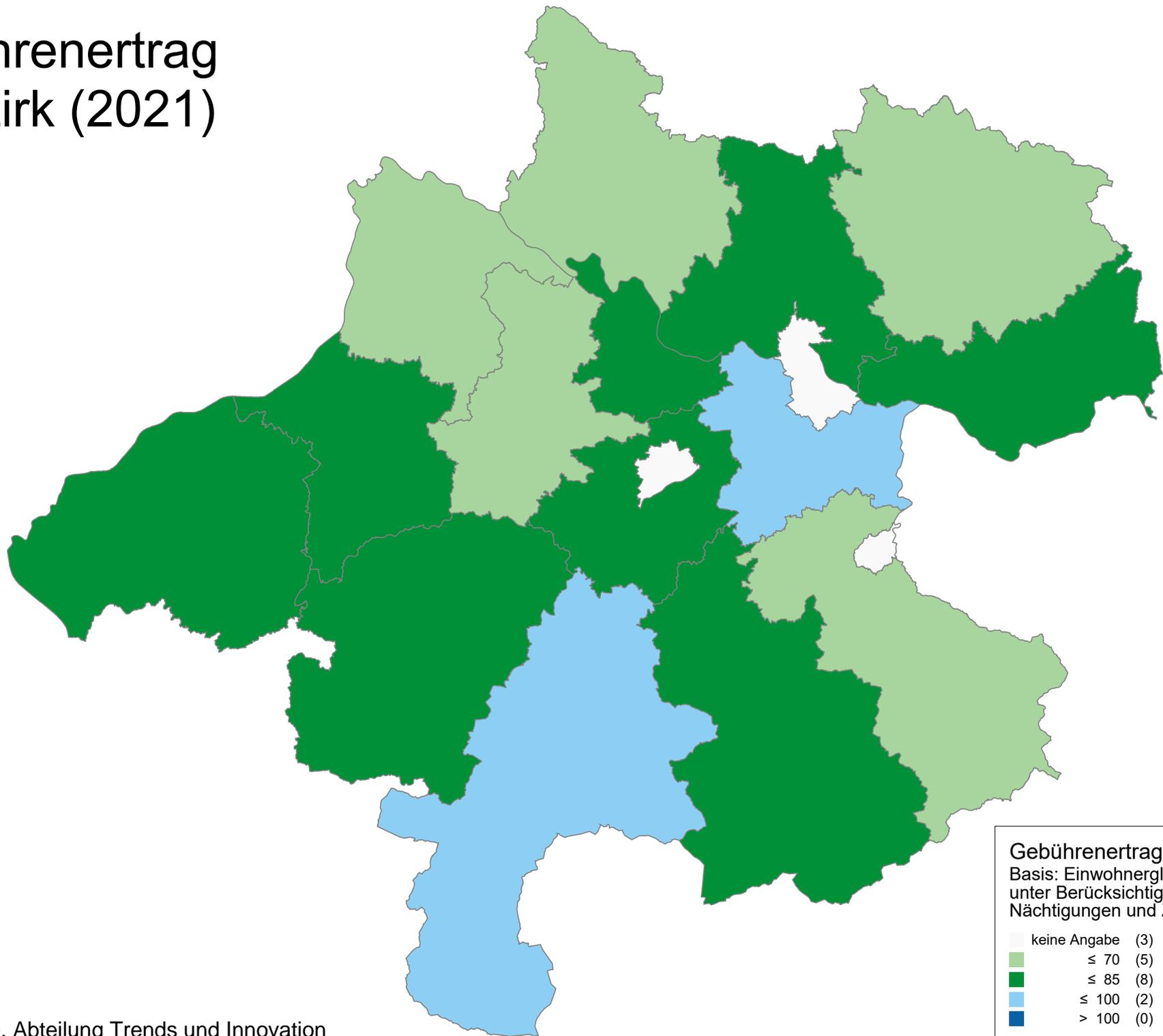


Gebührenertrag je EWG (in Euro)
Basis: Einwohnergleichwerte (EWG)
unter Berücksichtigung von
Nächtigen und Zweitwohnsitzen

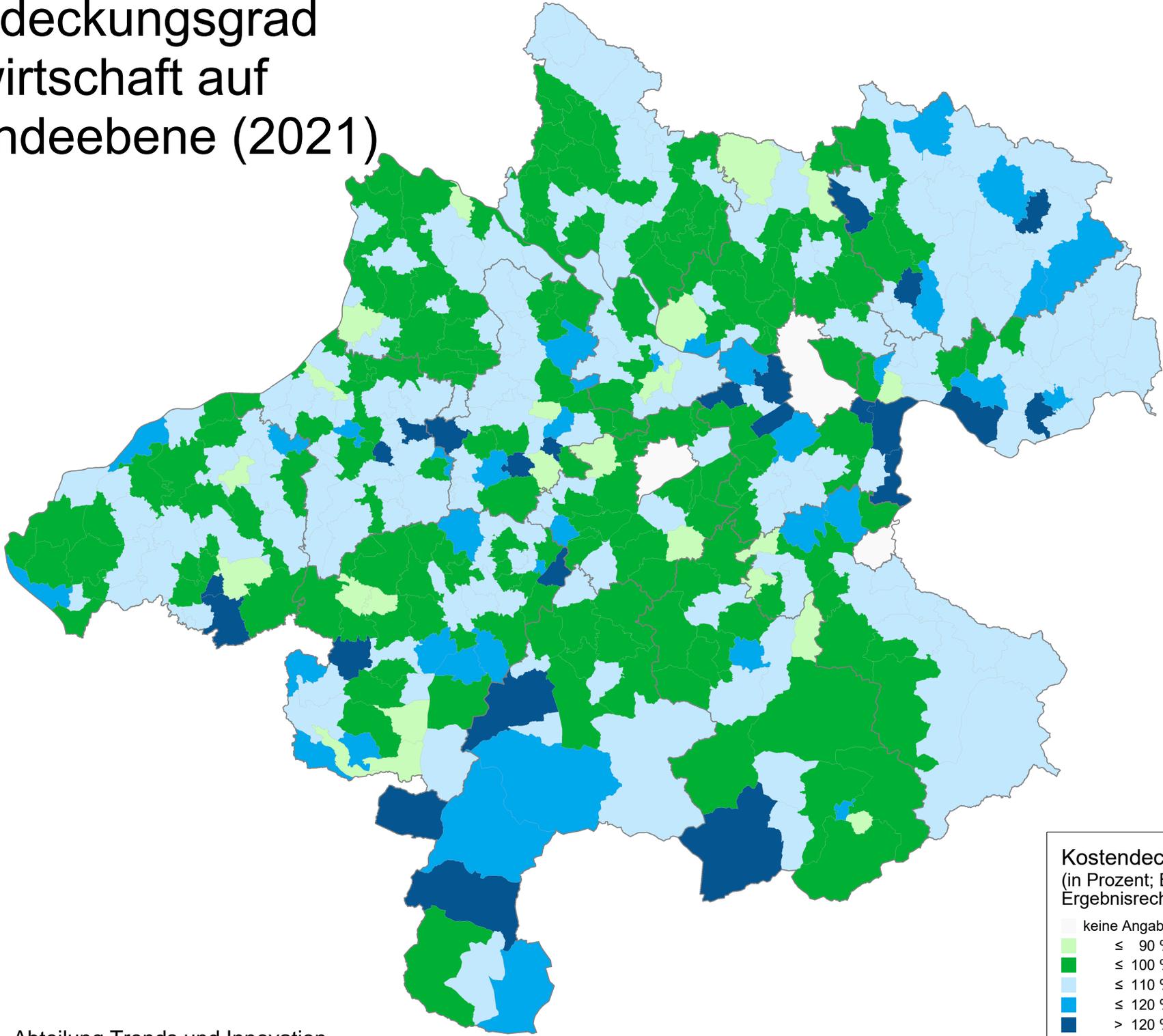
keine Angabe	(3)
≤ 50	(72)
≤ 75	(247)
≤ 100	(96)
> 100	(20)

Quelle: Land OÖ, Abteilung Trends und Innovation

Gebührenertrag je Bezirk (2021)



Kostendeckungsgrad Abfallwirtschaft auf Gemeindeebene (2021)



Kostendeckungsgrad
(in Prozent; Basis:
Ergebnisrechnung 2021)

keine Angabe	(3)
≤ 90 %	(23)
≤ 100 %	(179)
≤ 110 %	(172)
≤ 120 %	(37)
> 120 %	(24)

Quelle: Land OÖ, Abteilung Trends und Innovation



LANDESABFALLVERBAND OBERÖSTERREICH

Schubertstraße 4/2, 4020 Linz
Tel: 0732/79 53 03-0
E-Mail: office@umweltprofis.at
www.umweltprofis.at



Stellungnahme zu LRH-Bericht 13.03.2023

Vorbehaltlich weiterer Eingaben einzelner Mitglieder des LAV, darf aus Sicht des LAV zu den einzelnen Berichtspunkten wie folgt Stellung genommen werden:

Berichtspunkt 7.2 Die vorgenommene Vertragsverlängerung der Oö Mülllösung hatte 2 wesentliche Veranlassungsgründe. Einerseits wollte man seitens der Auftraggeber die Entsorgungssicherheit um weitere 5 Jahre verlängern, andererseits eine Anpassung der Entgelte an die Preisentwicklung am Markt erreichen, also eine wirtschaftliche Zielsetzung. Die Mengen- und Preisstaffel war Ausfluss des Verhandlungsergebnisses und hat über den restlichen Vertragsverlauf eine Kosteneinsparung von über 14 Mio. Euro erwarten lassen. Weder im LAV noch bei den BAV führte die Mengenstaffel dazu, dass bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Abfallvermeidung oder Abfalltrennung reduziert oder eingestellt wurden, um mehr Mengen in die Abfallbehandlung einzubringen!

Berichtspunkt 13.2 LRH hält die Aufteilung nach Bezirken für grundsätzlich geeignet die Aufgaben zu erfüllen; dies bestätigt auch die Erfahrung des LAV.

Berichtspunkt 16.1 Der LAV unterstützt nicht nur informelle Kooperation unter seinen Mitgliedern, sondern wurden nachweislich viele Kooperationsprojekte initiiert (LAVU Übernahme, Oö Mülllösung, ReVital-Projekt, Abfallanalysen, IT-Kooperation,...).

Berichtspunkt 16.2 für überregionale Vertretungsmöglichkeit braucht es auch zusätzliche Personalressource, an der es oft mangelt.

Berichtspunkte 32.1 Der LAV hat in der Geschäftsstelle derzeit, 3+1 Karenzierung = 4 Personen plus GF, angestellt.

Berichtspunkte 32.2 angeregt wurde eine Kompetenzerweiterung für den LAV; dazu besteht die Herausforderung im LAV, dass die Satzungen nur einstimmig (alle 18 Mitglieder) geändert werden können.

Komplexe Verrechnungsstrukturen zwischen den Gesellschaften in Linz beruhen auf einem Leistungsbezug, wie dies auch vom internen Kontrollausschuss mehrfach befürwortet wurde. Da es sich Großteils um Personalleistungen handelt, wird nach erfassten Leistungsstunden abgerechnet.



Handeln Sie mit uns!



Diese Transparenz wird für die Abrechnung bei Projekten mit Landesförderung als auch von den eigenen Mitgliedern für die Abgrenzung der Leistungen, für BAV versus Städte eingefordert bzw. nachgefragt. „Vereinfachungen“ durch Abrechnungen nach Pauschalen gehen zwangsläufig auf Kosten der Transparenz.

Berichtspunkte 33.1 Welches LAV-Organ gibt Stellungnahmen ab zu den rAWP. ... ist intern zu diskutieren.

Berichtspunkte 34.2 LRH sieht die Bündelung von Beschaffungen und IT-Kooperationen positiv; LAV soll Grundsatzbeschluss zur Standardisierung und Bündelung der IT-Ressourcen schaffen. LAV ist geeignet, weitere gemeinsame Services und Beratungsleistungen zu prüfen. **Dies werten wir als Bestätigung unserer Bemühungen im LAV.**

Berichtspunkte 35.1 und 35.2 Die Kosten für Seminare, Schulungen und Veranstaltungen wie z.B. die Konferenzen der Geschäftsstellenleiter: innen, werden von den Mitgliedern aufwandsbezogen getragen. Dazu wird seit 2022 ein Akontobetrag je EW eingehoben. Die Festlegung der Höhe der Kostentragung von Aufwendungen für Vernetzungs- und Bildungsangeboten ist ohnedies Teil des VA und muss einvernehmlich beschlossen werden. Die Tendenz geht in den letzten Jahren generell in Richtung aufwandsbezogener Abrechnung. Der LAV muss andererseits im Sinne seiner Koordinationstätigkeit und Informationsaufgabe trachten, dass diese Vernetzungs- und Austauschtreffen von möglichst vielen Mitgliedern genutzt werden, was bei individueller Verrechnung von Teilnehmekosten oft nicht mehr zu so hohen Teilnahmequoten führen könnte.

Berichtspunkte 36.1 und 36.2 Der zweite Analysedurchgang für Restabfall war im Umfang und in der Detaillierung, zum Zeitpunkt der Vergabe des ersten Analysedurchgangs, noch nicht ausreichend bekannt. Andererseits hatte der Bestbieter im ersten Analysedurchgang schon derartig spezifisches Know-how erworben, dass es naheliegend und sachlich gerechtfertigt erschien, für die zweite Stufe ein Verhandlungsverfahren mit nur einem Bieter durchzuführen. Es mussten auch die Analyseergebnisse beider Analysedurchgänge vergleichbar gemacht werden, was für eine Leistungserbringung aus einer Hand spricht.

Berichtspunkt 37.2 LRH unterstreicht die Bedeutung einer über alle Ebenen abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit; Handlungsbedarf wird bei der Weiteentwicklung des gemeinsamen Auftritts (Umweltprofis) gesehen. Das sehen wir auch, es wurde auch ein Arbeitskreis eingerichtet, allerdings war diese Aufgabe für die Mitglieder nicht prioritär in den letzten Jahren.

Berichtspunkt 39.2 Die Notwendigkeit der Anpassung der Mitgliedsbeiträge über mehrere Jahre wird auch erkannt und darauf wurde in den VA 2022 und 2023 schon eingegangen, mit einer MF-Prognose bis 2026.

Berichtspunkte 43.1 Die starke Orientierung der Gebühren an der Kostendeckung ist Anzeichen für einen positiven Einfluss der Bezirkssicht als ausgleichende Steuerungsebene. Das bestätigt die Sinnhaftigkeit der Abwicklung der Abfallwirtschaft auf Bezirksebene! Diese Einschätzung des LRH teilen wir auch zu 100 %.



Handeln Sie mit uns!

DVR-Nr. 0790508, UID-Nr. ATU 40043109



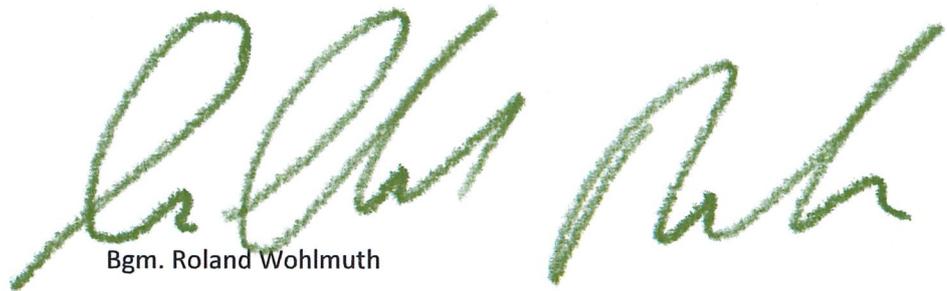
Berichtspunkt 46.2 Eine Musterausschreibung für Haussammlungen sollte über den LAV koordiniert werden. Derzeit wird über den LAV ein Mustervertrag über die Kompostierung der biogenen Abfälle erstellt, mit externer Rechtsberatung. Ein Beratungsbedarf für die Vergabe der Restabfallsammlung, ein gesetzliches Aufgabengebiet der Gemeinden, wurde bisher noch nicht an den LAV herangetragen.

Berichtspunkt 49.2 LRH empfiehlt Angleichung der ASZ-Öffnungszeiten im Sinne eines einheitlichen Markenauftritts, das kann im Zuge des eingeleiteten Strategieprozesses ASZ 2030 diskutiert werden.

Berichtspunkte 50.2 OÖ-weit gleiche Annahmepreise: der eingeleitete Prozess ASZ 2030 kann für einen neuen Anlauf der Angleichung der Annahmebedingungen und bezirksübergreifende Zutrittsbedingungen genutzt werden.

Berichtspunkte 69.2. Kosten- und Leistungsrechnung bei den BAV als verpflichtende Aufgabe im oö AWG wird begrüßt, um belastbarere Benchmark-Auswertungen durchführen zu können. Könnte den Nutzen dieser KORE-Anwendungstools erhöhen.

Linz, 18.4.2023



Bgm. Roland Wohlmuth

LAV-Vorsitzender



Handeln Sie mit uns!



DVR-Nr. 0790508, UID-Nr. ATU 40043109

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
UWD-2022-615010/31-Jä

Bearbeiter/-in: Dr. Ulrike Jäger-Urban
Tel: 0732 7720-14551
Fax: (+43 732) 77 20- 21 45 49
E-Mail: uwd.post@ooe.gv.at

Oö. Landesrechnungshof

Promenade 31
4020 Linz

Linz, 20.04.2023

**Stellungnahme zum LRH-Bericht
Initiativprüfung Abfallwirtschaft in Oberösterreich
in der Version vom 22. März 2023
LRH-150000-18/10-2023-HAM**

sehr geehrte Damen und Herren,

zur geänderten Besprechungsunterlage (in der Version vom 22. März 2023) übermitteln wir folgende Rückmeldung:

- Zu Punkt 4.2. (Seite 12)

Zum letzten Satz eine redaktionelle Anmerkung: Dieser Satz sollte so geändert werden, sodass er mit dem (bereits geänderten) Satz in der Zusammenfassung, Absatz (2) übereinstimmt: statt: „Diese sollen nicht nur die privaten Haushalte betreffen, sondern sollten – wie auch in den Strategiepapieren vorgesehen – **bereits** bei den Produktherstellern beginnen.“ neu: „Diese sollen nicht nur die privaten Haushalte betreffen, sondern – wie auch in den Strategiepapieren vorgesehen – **stärker** bei den Produktherstellern beginnen.“

- Zu Punkt 12.2. (Seite 17)

Die Oö. Abfallwirtschaft Katastrophen-Konzept Verordnung liegt im Entwurfsstadium vor. Die Erläuterungen werden derzeit finalisiert. Eine Verlautbarung ist noch vor Sommer 2023 geplant.

- Zu Punkt 14.2. (Seite 18)

Die Direktion UWD hält fest, dass die Aufgabenübertragung gemeinsam mit den Bezirksabfallverbänden jedenfalls weiterverfolgt wird. Aus der Struktur ergibt sich, dass für die Umsetzung einer Aufgabenübertragung eine aktive Mitwirkung der Gemeinden erforderlich ist.

- Zu Punkt 19.2. (Seite 20)

Es ist seitens der Direktion UWD vorgesehen, Fragen zur Weiterentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft im bereits laufenden Prozess zur Erstellung des Landes-Abfallwirtschaftsplans 2024 mit zu behandeln.

- Zu Punkt 22.2. (Seite 21)

Die Abteilung AUWR hat Prüfungskompetenz im Bereich der Wasserverbände aufgebaut. Die rechtliche Grundlage der Wasserverbände findet sich im Wasserrechtsgesetz 1959. Wasserverbände können ihr Buchhaltungssystem frei wählen (Bilanzen, VRV 1997, VRV 2015, Einnahmen/Ausgabenrechnung), sind frei in der Auswahl des Entlohnungsschemas und setzen die Anzahl ihrer Dienstposten individuell fest. Eine Finanzprüfung im Bereich der Wasserverbände ist daher aufgrund der bei den jeweiligen Wasserverbänden unterschiedlichen Grundlagen äußerst komplex und geprägt von individuellen Feststellungen und rechtlichen Hinweisen in den Prüfungsberichten.

Bei den Bezirksabfallverbänden handelt es sich hingegen um Gemeindeverbände, deren Rechtsgrundlage sich unter anderem im OÖ Gemeindeverbändegesetz findet. Die Grundlagen der Prüfung bilden die Regelungen die allgemein für Gemeindeverbände bestehen, hier sind auch die Vorgaben der Direktion Inneres und Kommunales anzuwenden.

Das Wissen, das bei der Prüfung der Bezirksabfallverbände zur Anwendung zu kommen hat, wird derzeit bei den Gemeinde- und Gebarungsprüfern vorgehalten und laufend geschult.

Sollte die Gebarungsprüfung und die Prüfung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen an die Abteilung AUWR übertragen werden, so ist hier parallel zur Gemeinde- und Gebarungsprüfung bei den Bezirkshauptmannschaften der Wissensstand zu gewährleisten bzw. herzustellen. Auf die zusätzliche erforderliche Personalausstattung, bei der Abteilung AUWR, für die Prüfungs- und Beratungstätigkeit darf hingewiesen werden.

- Zu Punkt 24.2. (Seite 22)

Verweis auf Stellungnahme zu Punkt 22.2.

- Zu Punkt 26.2. (Seite 25)

Die Anregung betreffend Unterabschnitt „Müllbeseitigung“ wird im Zuge der Erstellung des VA 2024 in Absprache mit FinD geprüft.

- Zu Punkt 31.2. (Seite 29)

Falls es zukünftig zu einer neuerlichen Förderaktion für ASZ kommt, wird seitens der Abteilung Umweltschutz als Förderkriterium der Bodenschutz (Bodenfruchtbarkeitsklasse des ASZ-Standes) berücksichtigt werden.

- Zu Punkt 38.2. (Seite 33)

Verweis auf Stellungnahme zu Punkt 22.2.

Freundliche Grüße

Dr. Ulrike Jäger-Urban

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2022-613658/9-Has

Bearbeiter/-in: Mag. Marion Haas
Tel: 0732 7720-11655
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Oö. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

Linz, 21.04.2023

Initiativprüfung "Abfallwirtschaft in Oberösterreich" - geänderte Besprechungsunterlage - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit E-Mail vom 22. März 2023 haben Sie im Anschluss an die Schlussbesprechung am 15. März 2023 eine geänderte Besprechungsunterlage betreffend die Initiativprüfung „Abfallwirtschaft in Oberösterreich“ übermittelt.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu **Pkt. 20.1. zweiter Absatz** „Die IKD ist für alle Angelegenheiten der BAV zuständig, in denen das Oö. Gemeindeverbändegesetz sinngemäß anzuwenden ist.“ und **Pkt. 21.1. zweiter Absatz** „Ergänzend dazu umfassen die Aufgaben der IKD bei den BAV aufbauend auf den Bestimmungen des Gemeindeverbändegesetzes bzw. der Oö. Gemeindeordnung die rechtliche Stellung, die Geschäftsführung der Organe, die Haushaltsführung sowie die mit diesen Angelegenheiten zusammenhängende Aufsicht.“:

BAV sind Verbände nach dem Oö. AWG 2009. Auch wenn das Oö. AWG 2009 Teile des Oö. Gemeindeverbändegesetzes auf BAV sinngemäß für anwendbar erklärt, ist die AUWR für die rechtlichen Angelegenheiten der BAV, auch im Zusammenhang mit Fragen zum Oö. Gemeindeverbändegesetz und der Oö. GemO 1990, zuständig und hat die IKD diesbezüglich keine Aufsichtsbehördenfunktion gegenüber den BAV.

Pkt. 74.2 enthält einen Hinweis, dass die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf bezirkseinheitliche Gebührenmodelle verstärkt hinweisen soll.

Die Prüfung der Gebührenverordnungen der Gemeinden auf Gesetzwidrigkeiten gemäß § 101 Oö. GemO 1990 sind keine „Genehmigungsverfahren“. Auf die vom LRH bevorzugte Einheitlichkeit der Gebührenmodelle kann die IKD die Gemeinden im Rahmen dieser Verfahren daher lediglich hinweisen, weil eine uneinheitliche Gebühr innerhalb eines BAV keine Gesetzwidrigkeit einer Gebührenordnung darstellt.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Carmen Breitwieser

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

OÖ Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz



Freistadt, 20.04.2023

**Stellungnahme zum Bericht der Initiativprüfung
„Abfallwirtschaft in Oberösterreich“ (LRH-150000-18/10-2023-HAM)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die uns anlässlich der Schlussbesprechung am 21.3.2023 übermittelte geänderte Besprechungsunterlage zur o. a. Initiativprüfung gibt der Bezirksabfallverband Freistadt (BAV Freistadt) folgende Stellungnahme ab:

Stellungnahme

- (1) Der BAV Freistadt sieht die Initiativprüfung des OÖ Landesrechnungshofes zum Thema „Abfallwirtschaft in OÖ“ sehr positiv und nimmt auch in weiten Teilen den vorläufigen Bericht bzw. die darin abgegebenen Empfehlungen zustimmend zur Kenntnis.
- (2) Von der Geschäftsstelle des BAV Freistadt wird auch die sehr korrekte und sachliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Prüfern positiv festgehalten. Ebenso wird ein hohes fachliches Interesse an der OÖ Abfallwirtschaft im Allgemeinen aber auch an den – oft auch regionalen – komplexen Zusammenhängen bescheinigt.
- (3) Zu Empfehlung **mm** hält der BAV Freistadt fest, dass die aktuellen Öffnungszeiten der bezirksweiten ASZ bedarfsorientiert festgesetzt wurden. Die Öffnungszeiten werden regelmäßig evaluiert und auch bei der ASZ-Kundschaft dahingehend abgefragt, ob sie ausreichend sind. Durch das dichte ASZ-Netz im Bezirk Freistadt, kennen die Bürgerinnen und Bürger „ihr“ ASZ und somit auch die Öffnungszeiten genau. Eine unbegründete Ausdehnung der Öffnungszeiten würde die Kosten – und schlussendlich die Belastung der Haushalte – unnötig in die Höhe treiben.

- (4) Die Verantwortlichen des BAV Freistadt beurteilen die Einführung bezirkswweit einheitlicher Gebühren (Empfehlung **vv, 000, sss**) als nicht zielführend, weil dadurch die Motivation der ASZ-Kundinnen und Kunden, durch konsequente Abfalltrennung die örtlichen Abfallgebühren niedrig zu halten, konterkariert würden. Das dahinterliegende Gebührenmodell wurde ohnehin vom BAV entwickelt (Empfehlung **w**) und ist im Bezirk einheitlich, sodass die Einsparung im Bereich der Verwaltung sehr überschaubar wäre.
- Aus Sicht des BAV Freistadt sind die unterschiedlichen Gebühren u. a. durch große strukturelle Unterschiede unter den Gemeinden (ländlich bis urban, Anzahl der Gewerbebetriebe, ...), verschiedene Investitionsbedarfe (z. B. ASZ-Gebäude) oder abweichende Sammelsysteme (z. T. Holsystem) begründet und gerechtfertigt. Eine Vereinheitlichung würde zum Großteil eine Gebührenerhöhung für die Bürgerinnen und Bürger nach sich ziehen.
- (5) Abschließend erlaubt sich der BAV Freistadt auf die in weiten Teilen sehr gut gelegenen Vergleichskennzahlen (u. a. Restabfallmenge/Kopf, Abfallgebühren in €/Einwohner, Kostendeckungsgrad, Abfallwirtschaftsbeitrag) hinzuweisen, welche sich mitunter auch aus der bürgernahen, dezentralen ASZ-Struktur ableiten. Hohe Investitionskosten in Behältermanagementsysteme u. -bechipungen oder Öffentlichkeitsarbeit werden dadurch ebenfalls hintangehalten.
- (6) Mit der Initiative „Projekt Orange“ wurde auch schon eine verursachergerechte Abfallgebühr erprobt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen,



Bgm. Dipl.-Ing. Franz Xaver Hölzl
Vorsitzender BAV Freistadt



STADTGEMEINDE
FREISTADT



An den
Oö. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

vorab per E-Mail gesendet

Freistadt, am 15. Mai 2023

Sachbearbeiter: StAL Mag.iur. Florian Riegler
Tel.: +43 (7942) 72506-32
post@freistadt.at

Betreff: Stellungnahme der Stadtgemeinde Freistadt zum LRH-Prüfbericht „Abfallwirtschaft in Oberösterreich“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff ausgewiesenen Prüfbericht des Oö. Landesrechnungshofs gibt die Stadtgemeinde Freistadt durch den Bürgermeister als außenvertretungsbefugtes Organ binnen offener Frist folgende Stellungnahme gem. § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 ab:

Der Landesrechnungshof hat in seiner Initiativprüfung vom 08.07.2022 bis 17.02.2023 die Abfallwirtschaft in Oberösterreich, insbesondere im Bezirk Freistadt und ebenfalls in der Stadtgemeinde Freistadt, und als zusätzliches Spezialthema den Grundstücksverkauf im Zusammenhang mit der Abwicklung des Hotel-Projekts in Freistadt untersucht.

Eingangs möchte ich festhalten, dass Transparenz und Kontrolle in der öffentlichen Verwaltung und Politik wichtige Werte darstellen. Insofern sehe ich diesen Rechnungshofbericht als konstruktives Feedback und Chance, Empfehlungen für das künftige Handeln abzuleiten.

1. Zum Thema Abfallwirtschaft:

Zu Beginn der Prüfung wurde die hohe Anzahl an Altstoffsammelzentren im Bezirk Freistadt gesprächsweise als kritisch gesehen.

Im Bericht wird angeregt, die Gebühren beim Projekt „Orange“ unter den teilnehmenden Gemeinden zu vereinheitlichen. Diese Anregung nehme ich gerne auf, zumal aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger eine einheitliche Gebührenstruktur in einem geographisch relativ kleinen Raum natürlich auf größeres Verständnis stoßen würde.

Die Verträge für die Behandlung und Sammlung der Grünabfälle sollen laut Bericht aufgrund des Alters aktualisiert werden; dem werden wir nachkommen.

Ein für uns umstrittener Punkt ist die Berücksichtigung der Darlehensannuitäten für die Deponiesanierung im Abfallhaushalt. Das Darlehen für die Sanierung der Deponie zählt nach Ansicht des LRH zum Abfallhaushalt. Folglich wären die Finanzierungsausgaben auch bei den Abfallgebühren zu berücksichtigen. Dies würde eine Erhöhung der Abfallgebühren um ca. 12 Prozent nach sich ziehen. Bei den Prüfungen der Rechnungsabschlüsse durch die Bezirkshauptmannschaft Freistadt wurde diese Ansicht nicht geteilt, sondern unsere bisherige Praxis bestätigt.

Die Gebührenkalkulation ermöglicht auf Basis des Ergebnishaushaltes aus Sicht des Landesrechnungshofes eine Annäherung an eine kalkulatorische Sichtweise. Aus Gemeindesicht wurde der Abfallhaushalt in den letzten Jahren immer ausgeglichen erstellt. Eine Berücksichtigung von kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen ist notwendiger Bestandteil, der bisher nicht enthalten war. Ab dem Jahr 2023 wird diese Position in der Kalkulation berücksichtigt.

Die Verwendung eines Musters für die Gebührenkalkulation wird im Bericht als sehr positiv gesehen.

Erfreulich für uns ist auch die Tatsache, dass die zu Beginn genannte Skepsis zur Struktur im Bezirk Freistadt im Bericht nicht mehr zu finden ist.

2. Zum Thema Hotel-Grundstücksverkauf:

Seit mehreren Jahrzehnten versucht die Stadtgemeinde Freistadt ein Hotel anzusiedeln. Mehrere Anläufe mit verschiedenen Interessenten an unterschiedlichen Standorten sind gescheitert.

Im Jahr 2021 ergab sich mit dem nunmehr als [REDACTED] bezeichneten Projekt eine neue Chance.

Der Zeithorizont zur Umsetzung wurde von der damaligen politischen Führung sehr knapp bemessen. So mussten binnen 10 Wochen (von Anfang März 2021 bis zur entscheidenden Gemeinderatssitzung am 27. Mai 2021) vor allem folgende Fragen geklärt werden:

- Bewertung des zu verkaufenden Grundstückes
- Beurteilung von Grad und Ausmaß einer vermeintlichen Kontamination des Landesausstellungsparkplatzes und daraus abzuleitender Schlussfolgerungen
- Ersatzlösung für die vom Grundstücksverkauf betroffene Kindergarten-Außenspielfläche

- Etwaige Flächenwidmungsplanänderung
- Änderung/Auflassung des bestehenden Bebauungsplanes
- Abklärung des beabsichtigten Hotel-Baus auf dessen Ortsbildtauglichkeit durch den gemeinde-eigenen Ortsbildbeirat
- Ausverhandeln eines Wirtschaftsförderungsvertrags und rechtssichere Gestaltung von ebendiesem in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht
- Auswirkungen auf die Parkplatzsituation durch Wegfall des Landesausstellungsparkplatzes, insbesondere vertragliche flankierende Maßnahmen zwischen Stadtgemeinde und dem Messeverein

Die Arbeitsbelastung im Stadtamt war laut Auskunft des Stadtamtsleiters während diesen Wochen schon unabhängig vom Hotelprojekt äußerst hoch; die Corona-Pandemie hatte Freistadt fest im Griff und beschäftigte den inneren Dienstbetrieb neben den üblichen Aufgaben der Gemeindeverwaltung stark, darüber hinaus waren parallel weitere Projekte zu betreuen (vor allem das große Photovoltaik-Anlagen/Energiegemeinschafts-Projekt).

Mein Respekt und Dank gilt diesbezüglich daher den Stadtamtsbediensteten, die in dieser fordernden Zeit ihr Bestmögliches getan haben, um auch das Hotelprojekt nach den Weisungen der damaligen Bürgermeisterin vorzubereiten und umzusetzen.

Der damit im Zusammenhang stehenden Empfehlung des LRH, der Verwaltung künftig mehr bzw. ausreichend Zeit zur Vorbereitung und Umsetzung der von der Politik beschlossenen Projekte einzuräumen, komme ich in jedem Fall nach, zumal sie auch meiner eigenen Meinung und Arbeitsauffassung voll entspricht.

Ich selbst war damals als 2. Vizebürgermeister (nicht der Bürgermeister- bzw. Mehrheitsfraktion im Gemeinderat zugehörig) nicht in alle Gespräche mit dem Hotelprojektanten eingebunden.

Was die vom LRH kritisierte Grundstücksbewertung betrifft, so haben der Gemeinderat – und auch ich – dem Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen mit jahrzehntelanger Praxis (auch als Amtssachverständiger in behördlichen Verfahren) vertraut.

Ich stehe weiterhin zum Hotelprojekt und werde es nach Kräften unterstützen.

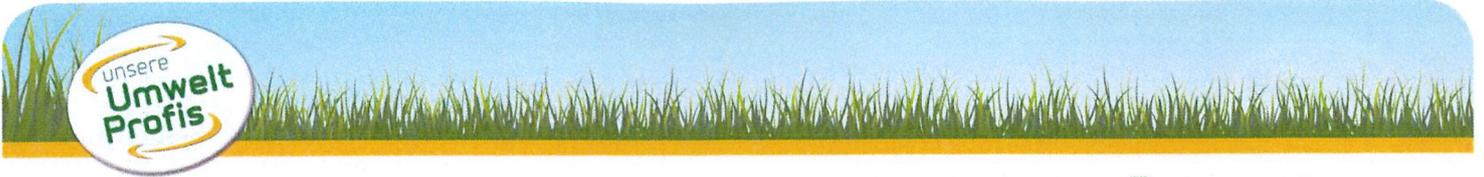
Mir ist es wichtig, diesen Rechnungshofbericht als Chance zur Befriedung eines sonst möglicherweise noch weiter schwelenden Konflikts zu begreifen.

Um ein für alle Mal Klarheit zu schaffen, wird die Stadtgemeinde Freistadt der Empfehlung des LRH daher nachkommen und einen weiteren Sachverständigen zur neuerlichen Bewertung des Hotel-Grundstücks bestellen.

Freundliche Grüße



Christian Gratzl
Bürgermeister



BAV
 BEZIRKSABFALLVERBAND KIRCHDORF
 Rathausplatz 2, 4560 Kirchdorf an der Krems
 T: 0505 409 4560 | E: office@bav-kirchdorf.at
 www.umweltprofis.at/kirchdorf
 BEARBEITER: Stefan POSTLMAYR, BSc, MSc
 T: DW-13, E: postlmayr@bav-kirchdorf.at
 12. Juni 2023

Stellungnahme zum Bericht des Oö. Landesrechnungshofes, Initiativ-Prüfung LRH-150000-18/3-2023-HAM betreffend der Abfallwirtschaft Oberösterreich

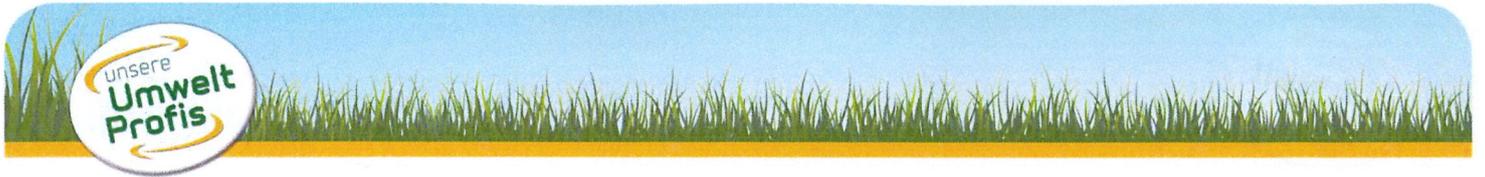
Kontext

Vorweg kann festgehalten werden, dass die Prüfung beim Bezirksabfallverband Kirchdorf stets von gegenseitig wertschätzender Kommunikation geprägt war. Von Seiten des Bezirksabfallverbandes Kirchdorf wurden die Prüftätigkeiten soweit wie möglich unterstützt. Die Problemfelder wurden offen und lösungsorientiert besprochen. Ebenso muss die auf Augenhöhe agierende lösungsorientierte Prüfungstätigkeit der 3 Prüforgane (Hammer, Reindl, Androschin) positiv hervorgehoben werden.

Der Prüfbericht ist unseres Erachtens gut aufbereitet und bietet auch unbedarften Bürgern einen guten Überblick über die kommunale Abfallwirtschaft in OÖ. Dieser Bericht enthält viele erklärende Zusammenhänge bzw. auch Beschreibungen, warum gewisse Zahlen/Systeme nicht miteinander vergleichbar sind und gibt auch zielführende Verbesserungsvorschläge an alle Beteiligten zur Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft weiter.

Zur Prüfung wurden mehrere Verbände herangezogen und naturgemäß auch Vergleiche daraus gezogen. Rein diese Betrachtungsweise wird den vielen Bemühungen des Bezirksabfallverbandes Kirchdorf, die in den letzten 10 Jahren bereits verstärkt getätigt wurden, nicht vollkommen gerecht. Vor 10 Jahren gab es keine strategische Ausrichtung, auch keine Einigkeit darüber, dass die Notwendigkeit dazu bestehe, sowie ein sehr heterogenes Sammelsystem. Der Bezirksabfallverband Kirchdorf konnte durch großes Engagement in den letzten 10 Jahren den großen Rückstand zu anderen Verbänden verkleinern. Nachfolgende Aufzählungen sollen das Engagement trotz großer Fluktuation darlegen:

- Erstellung eines weitsichtigen ASZ-Konzepts
- Vereinheitlichung der Sammlung von Restabfall, Leichtverpackungen und Altpapier: Grundlage für die Strategie war ein mehrjähriger Meinungsbildungsprozess und intensive Erhebungsarbeiten die nach wie vor Orientierung für eine strategische Ausrichtung bieten.
- Einführung erheblicher systemregulierender Maßnahmen im Bereich der Grün- und Strauchschnittsammlung
- Grundlegende Neugestaltung der Verträge mit den Kompostieranlagenbetreibern
- mehrjährige Projektentwicklung, um den Standort der Sortier- und Umladestation in Inzersdorf zu modernisieren und den aktuellen abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen
- Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wurde 2014 mit der Herausgabe einer Verbandszeitung begonnen (und bis 2017 fortgeführt), die eine erhebliche Steigerung der Qualität im



Kundenkontakt ermöglichte. Damit konnte damals eine gewisse Vorreiterrolle unter den Verbänden eingenommen werden.

- Das Engagement des Bezirksabfallverbandes Kirchdorf im Bereich Öffentlichkeitsarbeit führte zur Auszeichnung der Abfallberaterin des Jahres 2016.

Zum Zeitpunkt der Prüfung befand sich der Bezirksabfallverband Kirchdorf am Tiefpunkt einer sehr schwierigen Phase (vgl. Berichtspunkt 72). Die offizielle Geschäftsstellenleitung sowie die Hauptbuchhaltung waren seit Monaten ausgefallen und deren Rückkehr war unsicher. Sowohl in der Geschäftsstelle als auch im Abfallwirtschaftszentrum Inzersdorf herrschte Personalmangel bzw. mussten sich die neuen Mitarbeiter in ihren Bereichen erst einarbeiten. Durch diese Umstände mussten viele Bereiche neuorganisiert und Informationen aufwändig erarbeitet werden. Wenn die interimistische Geschäftsstellenleitung und das BAV-Team zum Prüfungszeitpunkt bereits etwas mehr gefestigt gewesen wären, hätte die Prüfung des Landesrechnungshofes professioneller serviziert werden können.

Auch wenn die Prüfung zu einem prekären Zeitpunkt kam und zusätzliche Kapazitäten band, sind wir zuversichtlich, dass die Prüfung den Bezirksabfallverband Kirchdorf dabei unterstützen kann, sich neu auszurichten und organisatorisch stabil aufzustellen. Bereits vor der Prüfung des Landesrechnungshofes wurden durch die Gemeindeggespräche einige Verbesserungsmöglichkeiten erkannt und die Bearbeitung eingeplant. So konnte beispielsweise die personelle Situation im Abfallwirtschaftszentrum und in der Geschäftsstelle inzwischen entspannt werden.

Stellungnahmen betreffend die Empfehlungen in der Zusammenfassung:

z) Der Bezirksabfallverband Kirchdorf steht Kooperationen offen gegenüber und ist bereit in dem empfohlenen Arbeitskreis zu diesem Thema aktiv mitzuwirken (Berichtspunkt 15 und 16).

qq) Aufgrund des langfristigen Ausfalls von allen weiteren Zeichnungsberechtigten war eine kurzfristige Umstellung auf Einzelzeichnungsberechtigung erforderlich um zahlungsfähig zu bleiben. In der Zwischenzeit wurde wieder auf 4-Augenprinzip umgestellt (Berichtspunkt 66).

ss) Bzgl. Vergabe wurden die Unterlagen vom im Jahr 2020 gegründeten Beratungsgremium für die Vergabe der Restabfallabfuhr gesichtet. Darin wurde bereits der juristische Teil weitgehend erarbeitet. Eine Fortführung dieser Gremiumsarbeit wurde in der Vorstandssitzung im Februar 2023 beschlossen. Es wurden weitere Schritte gesetzt, um die Ausschreibung der Restabfallsammlung in die Wege zu leiten (Berichtspunkt 46).

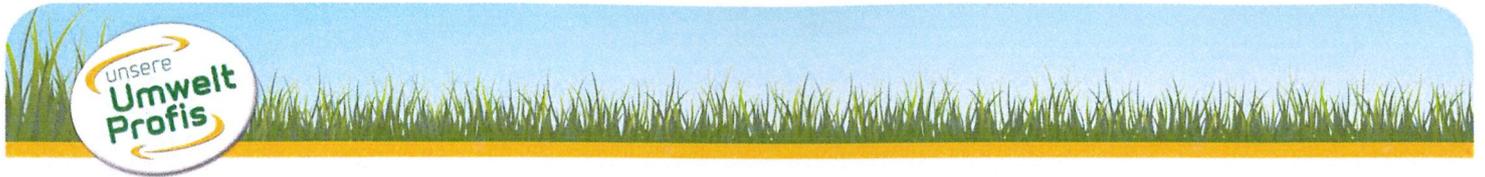
ccc) Bereits vor der Landesrechnungshof-Prüfung wurde der Bedarf erkannt das ASZ-Konzept zu evaluieren. Dazu wurden Exkursionen und Klausuren eingeplant (Berichtspunkt 48.1).

fff) Es wurde nach dem „Kontierungsleitfaden“ des LAVs verbucht. Da es in gewissen Bereichen zu wenig detaillierte Vorgaben gibt, kam es zu unterschiedlicher Verbuchung.

hhh) Die Aufklärung wurde unverzüglich eingeleitet und der Prüfungsausschuss darüber informiert. Wahrscheinlich wurden Beiträge fälschlicherweise noch in das alte Jahr gebucht. Die weitere Analyse läuft (Berichtspunkt 64).

jjj) Dazu unterstützt eine externe Fachkraft. Erste grobe Auswertungen sind bereits möglich (Berichtspunkt 69).

III) Der Bezirksabfallverband Kirchdorf hat bereits umfassende Maßnahmen eingeleitet. Dazu wurden Exkursionen und Klausuren eingeplant, welche im Mai und Juni 2023 stattgefunden haben. Vor allem in der Organisationsentwicklung wird seit März 2023 mit zusätzlicher Arbeitskraft verstärkt gearbeitet und die vorgeschlagenen Maßnahmen nach und nach umgesetzt. Zur Unterstützung und Einschulung der Buchhaltungsmitarbeiterinnen sowie zur



Abwicklung der Erstellung der Rechenwerke unterstützt seit Jahresbeginn eine externe Fachkraft (Berichtspunkt 72).

Im Zuge der Vorstandsklausur des Bezirksabfallverbandes wurde von den Teilnehmern auch eine erste Stimmungsumfrage bzgl. Bezirksabfallverband Kirchdorf eingeholt.

Entsprechend der Empfehlung wurde die Position der Geschäftsstellenleitung breit ausgeschrieben.

Nach Aussage des Prüfungsausschussobmannes wird der Prüfungsausschuss seiner Aufgabe sehr gewissenhaft nachkommen. 2022 fanden 3 Prüfungsausschusssitzungen statt.

Es wurde von zahlreichen anderen Verbänden Unterstützung angefordert und auch zugesichert.

Der Bezirksabfallverband Kirchdorf sieht alle weiteren Empfehlungen als sinnvoll an und plant diese nach und nach umzusetzen [pp), tt), ww), xx), zz), aaa), ddd), iii)]